

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 26.10.2016
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Montag, 07.11.2016, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 10. Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 9. Sitzung vom 29.08.2016 | |
| 3. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/1378 K |
| 4. | Finanzielle Beteiligung des LVR an der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" und Weiterführung der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Bahr-Hedemann | 14/1442 K |

5. Haushalt 2017/2018
- 5.1. Haushaltsentwurf 2017/2018 **14/1572 B**
 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
- 5.2. Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2017 und 2018 **14/1600 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
6. Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX **14/1567 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
7. Fortführung des Programms "STAR - Schule trifft Arbeitswelt" **14/1523 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
8. "Das Integrations-Amt stellt sich vor" - Broschüre über die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache **14/1583 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
9. Vorstellung des Films AndersSEHEN **14/1534 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
10. Bericht über geeignete Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung **14/1616 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
 + Vortrag Prof. Dr. Thomas Kaul
11. Tagesgestaltende Leistungen **14/1609 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
12. Haushalt 2015/16, Antrag 14/39; Weiterentwicklung der Förderung des inklusiven ambulanten Wohnens - KoKoBe **14/1585 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
13. Zwischenbericht zur Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen **14/1556 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
14. Anfragen und Anträge
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung**
17. Beschlusskontrolle
18. Verschiedenes

19. Anfragen und Anträge

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Zsack-Möllmann

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Niederschrift über die 9. Sitzung vom 29.08.2016

Vorlage-Nr. 14/1378

öffentlich

Datum: 26.08.2016
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion	09.09.2016	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	19.09.2016	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.09.2016	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	05.10.2016	Kenntnis
Schulausschuss	06.10.2016	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	07.10.2016	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	24.10.2016	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	25.10.2016	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	26.10.2016	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	27.10.2016	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	28.10.2016	Kenntnis
Umweltausschuss	02.11.2016	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	03.11.2016	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	04.11.2016	Kenntnis
Sozialausschuss	07.11.2016	Kenntnis
Kulturausschuss	08.11.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2015**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2015 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/1378 zur Kenntnis genommen. Nach der politischen Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgt die Kenntnisnahme in den weiteren Fachausschüssen. Nach einer abschließenden Bearbeitung wird dem Ausschuss für Inklusion im November die Endfassung zur Zustimmung vorgelegt. Die weitere Publikation erfolgt in Form einer Broschüre.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Ein Versuch in leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!
Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr 2015
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen getan hat.

Darüber wollen wir reden:
Waren die Aktionen im Jahr 2015 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln (BRK).

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378 wird der Entwurf des Berichtes für das Jahr 2015 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert 86 einzelne Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2015.

Der vorgesehene Partizipationsprozess im Rahmen des Berichtswesens wird für das Berichtsjahr 2015 über die politische Beratung, insbesondere mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte, sichergestellt. Für das nächste Berichtsjahr 2016 ist in 2017 geplant, einen erweiterten zivilgesellschaftlichen Diskurs in Form eines „LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte“ anzustoßen.

Nach der politischen Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgt die Kenntnisnahme in den weiteren Fachausschüssen. Nach einer abschließenden Bearbeitung wird dem Ausschuss für Inklusion im November die Endfassung zur Zustimmung vorgelegt. Die weitere Publikation erfolgt in Form einer Broschüre.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1378:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Landschaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet. Gemäß Vorlage Nr. 14/806 wurden bereits erste Vorüberlegungen zu diesem Berichtswesen zur Kenntnis gebracht.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378 wird der Entwurf des Berichtes für das Jahr 2015 zur Kenntnis gegeben. Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses (vgl. Vorlage Nr. 14/567) hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unterscheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionspläne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf besondere Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet.
- Mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate sowie ggf. weiteren Ansprechpartnerinnen und -partnern wurden durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auf Arbeitsebene Fachgespräche durchgeführt. Dabei wurde reflektiert, in welcher Weise die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans bei der Erreichung der Zielvereinbarungen verfolgt werden konnten. Zudem wurde erfragt, ob es jenseits der Zielvereinbarungen im Berichtsjahr 2015 weitere Dezernatsaktivitäten gab, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen und dokumentiert werden sollten.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2015 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Schließlich wurden auch die LVR-Pressemitteilungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Nach der politischen Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgt die Kenntnisnahme in den weiteren Fachausschüssen. Nach einer abschließenden Bearbeitung wird dem Ausschuss für Inklusion im November die Endfassung zur Zustimmung vorgelegt. Die weitere Publikation erfolgt in Form einer Broschüre, die auch Informationen (Zusammenfassungen) in Leichter Sprache enthält.

In einem allgemeinen Teil der Broschüre werden der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert. In einem jährlich fortzuschreibenden Berichtsteil werden zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2015 vorgestellt (analog Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378). Die Broschüre soll die vergriffene Publikation zum Aktionsplan aus dem Jahr 2014 ersetzen.

Der Rückbezug der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu den Grundsätzen und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention wird immer wieder herauszustellen und zu bekräftigen sein. Schließlich ist der LVR-Aktionsplan kein Selbstzweck, sondern das Instrument zur Umsetzung der BRK durch den höheren Kommunalverband.

4. Ausblick

Der LVR als Umlageverband setzt, wie der Berichtsentwurf 2015 aufzeigt, bereits eine Vielzahl an Vorhaben im Sinne des LVR-Aktionsplans erfolgreich um. Wie die BRK durch den sogenannten progressiven Realisierungsvorbehalt (vgl. Artikel 4, Abs. 2 BRK) aufzeigt, hängt der Grad der Zielerreichung von der Verfügbarkeit erforderlicher Mittel ab. Auch zukünftig wird es also so sein, dass die Maßnahmeplanung im Rahmen des LVR-Haushaltes erfolgen muss und die Verfügbarkeit von Ressourcen Grad und Dauer der Umsetzung des LVR-Aktionsplans beeinflussen wird.

Der vorgesehene Partizipationsprozess im Rahmen des Berichtswesens wird für das Berichtsjahr 2015 über die politische Beratung, insbesondere mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte, sichergestellt. Für das nächste Berichtsjahr 2016 ist in 2017 geplant, einen erweiterten zivilgesellschaftlichen Diskurs in Form eines „LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte“ anzustoßen.

L u b e k

Anlage zu Vorlage Nr. 14/1378:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2015

Der Bericht für das Jahr 2015

Gliederung

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	2
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	5
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	15
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	16
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	21
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	24
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	26
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden	26
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	29
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	35
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln	36
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	38

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2015** berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 der BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Peer Counseling
- Z1.3 Ex-In-Projekte
- Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“
- Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen
- Z1.6 Austausch mit Werkstatträtern

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen hatte bereits bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans einen besonders hohen Stellenwert¹ und ist auch weiterhin in Politik und Verwaltung von besonderer Priorität. Im Berichtsjahr 2015 ist es dem Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte gelungen, die politische Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen zu institutionalisieren.

2015 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

¹ LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38.

09.02.2015	2. Sitzung des Ausschusses für Inklusion (mit Verabschiedung der Geschäftsordnung des Beirates)
23.03.2015	3. Sitzung des Ausschusses für Inklusion
20.05.2015	Konstituierende Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
22.06.2015	4. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und erste gemeinsame Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte
21.09.2015	5. Sitzung des Ausschusses für Inklusion, gemeinsam mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte
30.11.2015	6. Sitzung des Ausschusses für Inklusion, gemeinsam mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Z1.2 Peer Counseling

Auch weitere Aktivitäten der Dezernate hatten das Ziel, Partizipationsprozesse zu stärken. Zu nennen ist hier insbesondere das Modell- und Forschungsprojekt Peer Counseling im Rheinland, das unter Federführung des Dezernates Soziales gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration durchgeführt wird. Seit Juni 2014 fördert der LVR über drei Jahre zehn Beratungsstellen, in denen Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Das Projekt wird wissenschaftlich im Hinblick auf seine Wirkung evaluiert. Der erste Zwischenbericht wurde im Sommer 2015 vorgelegt. Am 18. November 2015 wurden im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ erste Ergebnisse diskutiert (vgl. Vorlage Nr. 14/804).

Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Z1.3 Ex-In-Projekte

Mit dem Ziel, die Patientenautonomie und Selbstverantwortung zu stärken, wurde auch im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen eine Form des Peer Counseling erprobt. Im Berichtsjahr 2015 wurden in den LVR-Kliniken Bonn, Düren, Essen und Köln sogenannten Ex-In-Projekte pilothaft implementiert. Im Rahmen der Ex-In-Projekte werden speziell geschulte Psychiatrie-Erfarene als Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in der Allgemeinpsychiatrie eingestellt und eingesetzt. Eine Evaluation der Annahme des Angebotes durch die Patientinnen und Patienten sowie ihre Zufriedenheit mit dem Angebot ist für 2016 geplant. Bereits heute zeigt sich, dass das Angebot gut angenommen wird. Nach anfänglichen Schwierigkeiten der Kliniken bzgl. der Besetzung der Stellen sind bei der Arbeitsplatzbeschreibung und Auswahl der Genesungsbegleiterinnen und -begleiter deren individuelle Möglichkeiten und Wünsche intensiv zu beachten. Hier zeigt sich somit eine enge Schnittstelle zu Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“.

Flankierend zur Förderung des Peer-Counseling-Modells aus der Ausgleichsabgabe (s.o.), fördert das LVR-Integrationsamt aus dem Programm aktion5 die EX-IN-Ausbildung für schwerbehinderte psychisch kranke Menschen, um auch dieses Angebot zu unterstützen.

Z1.4 „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“

Auch das Dezernat Jugend befasst sich im Lichte des Bundeskinderschutzgesetzes intensiv mit Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. So hat der LVR im Berichtsjahr 2015 den Aufbau einer landesweiten Vertretung von Jugendlichen („Landesheimrat“) für die Belange der Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe vorbereitet. Am 20. und 21. Juni 2015 fand hierzu in Duisburg eine zweitägige Tagung mit Jugendlichen aus den stationären Einrichtungen statt (vgl. Vorlage Nr. 14/715). Die Tagung wurde gemeinsam mit dem LWL durchgeführt. Insgesamt haben ca. 170 Personen teilgenommen, darunter ca. 90 junge Menschen und 40 Fachkräfte aus Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW. Das entwickelte Konzept für den Landesheimrat wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss im Februar 2016 vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1074). Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden nicht ausdrücklich angesprochen.

Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen

Weiterhin unterstützt der LVR Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Implementierung partizipativer Strukturen für Kinder mit und ohne Behinderungen. Im Berichtsjahr 2015 wurde eine Arbeitshilfe „Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerde von Kindern – Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Diese ist im Januar 2016 fertiggestellt worden und in Druck gegangen. Inzwischen wurde allen Tageseinrichtungen im Rheinland ein Exemplar der Broschüre zugeleitet. Zudem wurde das Konzept im Rahmen einer Fachtagung des Landesjugendamtes am 7. April 2016 vorgestellt.

Z1.6 Austausch mit Werkstatträten

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Werkstatträten. Diese vertreten nach der Werkstätten-Mitwirkungsordnung die Interessen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen und werden alle vier Jahre neu gewählt.

Am 16. September 2015 war der LVR Gastgeber der zweiten Konferenz der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW. Hierzu kamen 225 Werkstatträte aus allen Teilen von Nordrhein-Westfalen zusammen und diskutierten über die Erwartungen an das neue Bundesteilhabegesetz.

ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Schnittstellenanalyse der Hilfen für Kinder und Jugendliche
- Z2.2 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Z2.3 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention
- Z2.4 Fachtagung zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe
- Z2.5 LVR-Kindpauschale
- Z2.6 LVR-Inklusionspauschale
- Z2.7 Individuelle Bildungsplanung
- Z2.8 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung
- Z2.9 Ohrendschungel
- Z2.10 20 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland
- Z2.11 Zukunft der Hilfeplankonferenz
- Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten
- Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf
- Z2.14 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf
- Z2.15 Sterbebegleitung von Menschen mit geistiger Behinderung
- Z2.16 LVR-Budget für Arbeit
- Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.18 Fallmanagement und Job-Coaching
- Z2.19 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung
- Z2.20 Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung

² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.21 Behandlungsvereinbarungen im LVR-Klinikverbund
- Z2.22 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen
- Z2.23 Individuelle Lösungen in der forensischen Nachsorge
- Z2.24 LVR-Symposium 2015 zur Qualität in der Psychiatrie
- Z2.25 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote
- Z2.26 Beschäftigung Schwerbehinderter im LVR
- Z2.27 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR
- Z2.28 Integrationsprojekte im LVR
- Z2.29 Personaleinsatzplanung beim Arbeitgeber LVR

*Der LVR orientiert sich sehr stark am Prinzip der Personenzentrierung, sodass sich unter dieser Zielrichtung besonders viele Aktivitäten berichten lassen. Im Berichtsjahr 2015 wurden u.a. verschiedenen Aktivitäten unternommen, um gezielt die personenzentrierte Förderung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** zu verbessern. Diese Aktivitäten tragen damit gleichzeitig zur Zielrichtung 10 „Kindeswohl“ des LVR-Aktionsplans bei.*

22.1 Schnittstellenanalyse der Hilfen für Kinder und Jugendliche

Eine personenzentrierte Förderung gerät manchmal dann an ihre Grenzen, wenn für Leistungsberechtigte, z.B. aufgrund der Bedarfslage oder des Alters, mehrere Leistungssysteme gleichzeitig zuständig sind. Besonders häufig treten solche Schnittstellenkonflikte an der Grenze zwischen Eingliederungshilfe (SGB XII) sowie Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auf. Daher haben die Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales im Berichtsjahr 2015 eine gemeinsame Schnittstellenanalyse zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und psychiatrischen Einrichtungen sowie am Übergang Schule-Beruf erarbeitet. Damit wurde eine wichtige Grundlage geschaffen, die sichtbar gewordenen Probleme zielgerichtet im Lichte des neuen Bundesteilhabegesetzes angehen zu können.

22.2 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für eine personenzentrierte Versorgung ist es wichtig, die individuellen Bedarfe adäquat zu erfassen. Daher wurde in enger Abstimmung der LVR-Dezernate Soziales und Jugend in Kooperation mit dem LWL ein Bedarfsermittlungsinstrument (IHP) für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Dieses befindet sich aktuell in fachlicher Erprobung.

22.3 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention

Im Sinne einer adäquaten Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach einer therapeutischen Intervention wurde zudem durch die Dezernate Soziales und Jugend ein Konzept für eine sogenannte Anschlussbetreuung erarbeitet. Die Umsetzung ist für 2016 geplant.

22.4 Fachtagung zur Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe

Das LVR-Dezernat Jugend sowie das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen richteten am 1. Dezember 2015 eine gemeinsame Fachtagung zum Thema „Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe im Rheinland: quo vadis?“ aus. Rund 170 Fachleute tauschten sich im Rahmen der Tagung darüber aus,

wie die personenzentrierte Zusammenarbeit beider Hilfesysteme weiterentwickelt werden könnte.

22.5 LVR-Kindpauschale

Zur Fortentwicklung der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, fördert der LVR seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale (vgl. Vorlage 13/3426/1). Damit erfolgt die Förderung – in Ergänzung der KiBiz-Mittel des Landes NRW – nun nicht mehr institutionenbezogen, sondern personenzentriert.

Im Zusammenhang mit der LVR-Kindpauschale wurde ein Förder- und Teilhabeplan eingeführt, den die Träger bei Beantragung der Pauschale erstellen müssen um darzustellen, wie sie dem Unterstützungsbedarf des Kindes begegnen wollen.

22.6 LVR-Inklusionspauschale

Für den Bereich der schulischen Inklusion wurde im Berichtsjahr 2015 die LVR-Inklusionspauschale weiterentwickelt. Diese wurde bereits 2010 als neues Instrument eingeführt, um Schulträger im Rheinland mit freiwilligen Mitteln des LVR bei ihren Bemühungen zu unterstützen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Am 1. August 2014 trat das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (SchulInklAufwFöG) in Kraft, welches eine Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale erforderlich machte. Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen wurde beschlossen, dass die LVR-Inklusionspauschale für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 weiterhin als eine einzelfallbezogene Förderung erhalten bleibt, die sich als Anreizfinanzierung versteht und eine Ergänzung zur Landesförderung, aber keine Entlastung des Landes von seinen Finanzierungsverpflichtungen darstellen soll. Dabei konzentriert sich die Förderung des LVR auf die Bereiche, bei denen die Schulträger aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: auf die sächliche Ausstattung und die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten. Die LVR-Inklusionspauschale wird im Sinne der BRK als angemessene Vorkehrung betrachtet, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderungen sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber aktuell noch mit erheblichen Hemmnissen zu kämpfen haben (vgl. Vorlage Nr. 14/224/1).

22.7 Individuelle Bildungsplanung

Im Berichtsjahr 2015 wurde ein Forschungsvorhaben der Universität zu Köln zum Thema „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/602). Die Ergebnisse wurden am 28. April 2016 im Rahmen einer großen Fachtagung des Dezernates Schulen und Integration vorgestellt und diskutiert. Gegenstand des Projektes war die Frage, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Projektregionen waren die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis.

22.8 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung

Ein besonderes Projekt zur personenzentrierten Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die 2015 beschlossene Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Im Rahmen eines dreijährigen Projektes (Beginn Februar 2016) werden die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in der Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden. Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kinder im Rheinland das Angebot gemacht wird, im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Mit dem Projekt nimmt der LVR eine Vorreiterrolle auf Bundesebene ein, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig (vgl. Vorlage Nr. 14/770).

22.9 Ohrendschungel

Als weiteres Projekt, das die speziellen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen in den Blick nimmt, kann das 2015 von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) entwickelte Umweltbildungsprojekt Ohrendschungel genannt werden. Der Fachbereich Umwelt des LVR war beratend und unterstützend beteiligt. Ziel des Projektes ist es, jungen Menschen durch akustische Aufnahmen der Natur einen neuen, sinnlichen und direkten Zugang zu ihrer natürlichen Umwelt und der darin enthaltenen Artenvielfalt zu ermöglichen. Auf Basis seines akustischen Schwerpunktes richtet sich das Angebot insbesondere auch an Kinder des Förderschwerpunktes Sehen (vgl. Vorlage Nr. 14/560).

22.10 20 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland

Unter Federführung der FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes wurde das 20jährige Jubiläum des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) NRW mit einer Fachtagung und Feier begangen (vgl. Vorlage Nr. 14/321). Über 150 Freiwillige, Ehemalige, Anleitende aus den Einsatzstellen, Kooperationspartnerinnen und -partner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Politik würdigten die hohe Qualität des FÖJ NRW. Die begleitende Bildungsarbeit ist partizipativ ausgerichtet und im Rahmen des Sprecherwesens haben die Freiwilligen die Gelegenheit, sich auf der Landes- und Bundesebene für Ihre Belange einzusetzen. Während eines Bildungsjahres engagieren sich junge Menschen im Alter von 16-26 Jahren rheinlandweit im Umwelt- und Naturschutz und lernen mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu übernehmen. 15-20% der Freiwilligen weisen einen besonderen Förderbedarf auf. Darunter sind regelmäßig auch junge Menschen mit Behinderungen im Sinne der BRK. Das FÖJ Rheinland wird mit Mitteln vom Bund, vom Land und vom LVR gefördert.

*Auch für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2015 zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

Z2.11 Zukunft der Hilfeplankonferenz

Wichtiger und etablierter Bestandteil des personenzentrierten Bedarfsfeststellungsverfahrens in der Eingliederungshilfe sind die Hilfeplankonferenzen (HPK), die vor etwa zehn Jahren rheinlandweit in Kooperation mit den Mitgliedskörperschaften eingeführt wurden. Gegenwärtig arbeiten im Rheinland 82 Hilfeplankonferenzen. Am 3. Juni 2015 richtete das Dezernat Soziales eine Fachtagung mit dem Titel „Zukunft der Hilfeplankonferenz – Hilfeplankonferenz der Zukunft“ in Köln-Deutz aus, die auf großes Interesse stieß. Es wurde engagiert diskutiert, wie die HPK gestartet sind, wo sie derzeit stehen und wo sie sich hin entwickeln könnten (vgl. Vorlage Nr. 14/818).

Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten

Im Berichtsjahr 2015 wurde im Dezernat Soziales damit begonnen, das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland auszubauen. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine dauerhafte stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird. Nach aktuellen Planungen sollen zwei Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie zwei Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen mit je bis zu maximal zehn Plätzen neu eingerichtet werden (vgl. Vorlage Nr. 14/824).

Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf

Die LVR-HPH-Netze sowie das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen haben im Berichtsjahr 2015 ein Rahmenkonzept für zur Förderung von jungen Menschen mit geistiger Behinderung und besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf erstellt. Das Konzept ist eine Antwort auf die steigende Nachfrage zur Aufnahme von jungen Menschen mit einer leichteren geistigen Behinderung, die Verhalten deutlich außerhalb gesellschaftlich akzeptierter Normen und Werte realisieren. Diese Personen – weit überwiegend handelt es sich um junge Männer – haben einen völlig anderen Unterstützungs- und Förderbedarf als die bislang in den LVR-HPH-Netzen lebenden oder ambulant unterstützten Personen und stellen die unterstützenden Personen vor neue Herausforderungen (vgl. Vorlage Nr. 14/390). In den LVR-HPH-Netzen wurden entsprechende Angebote auf- bzw. ausgebaut.

Z2.14 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf

Der Hilfebedarf von Menschen, die durch die HPH-Netze betreut werden, erstreckt sich nicht nur auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Eine nicht geringe Zahl der Menschen ist zusätzlich auf pflegerische Unterstützung angewiesen. Die LVR-HPH-Netze wollen diesen

Bedarfen durch den Aufbau von ambulanten Pflegediensten entsprechen und den Klientinnen und Klienten im Betreuten Wohnen somit die Möglichkeit umfassender Unterstützung aus einer Hand bieten. Das LVR-HPH-Netz West nahm den ersten ambulanten Pflegedienst der LVR-HPH Netze im Januar 2010 in Betrieb. Das LVR-HPH-Netz Niederrhein folgte im November 2011 mit der Gründung eines weiteren ambulanten Pflegedienstes.³ Im Berichtsjahr 2015 wurden die vorhandenen Angebote weiterentwickelt. Auch im LVR-HPH-Netz Ost wurde ein ambulanter Pflegedienst neu aufgebaut, der seit Anfang 2016 Leistungen zur Pflege für Menschen mit Behinderungen erbringt. Überdies haben die HPH-Netze ihre Konzepte für ein Modellprojekt „ambulante Pflegewohngemeinschaft“ konkretisiert.

Z2.15 Sterbebegleitung von Menschen mit geistiger Behinderung

Das LVR-HPH-Netz Ost beschäftigte sich im Berichtsjahr 2015 intensiv mit der Sterbebegleitung von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung in der Abtei Brauweiler am 15. Januar 2015 lernten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-HPH-Netz Ost und der Hospizvereine aus der Region kennen und tauschten sich über rechtliche, ethische und pflegepraktische Aspekte der Palliativversorgung von Menschen mit Behinderungen aus. Bei der Veranstaltung wurde auch eine Patientenverfügung in Leichter Sprache vorgestellt, die das LVR-HPH-Netz Ost mit dem Hospizverein Lighthouse in Bonn erarbeitet hat. Sie ermöglicht Menschen mit geistiger Behinderung, sich mit ihrem Sterben und dem Tod in Leichter Sprache und mit vielen erklärenden Bildern auseinanderzusetzen und selbstbestimmte Entscheidungen für ihr Lebensende und den Umgang mit ihrem Erbe zu treffen. Ausgangspunkt der Beschäftigung mit dem Thema Sterbebegleitung waren Erfahrungen, die die LVR-Wohnhäuser in der Stadt Solingen in Kooperation mit dem Solinger Hospizverein PHoS gemacht haben. Aus der Kooperation entstand ein umfassendes Schulungskonzept, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den LVR-Wohnhäusern auf die Themen Sterben, Tod und Trauer vorbereitet. Im Laufe des Jahres 2015 wurden auch LVR-HPH-Netz-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter aus anderen Kreise und kreisfreien Städten durch die lokalen Hospizvereine anhand des in Solingen erprobten Konzeptes geschult.

*Insbesondere im Bereich der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** wurden im Jahr 2015 verschiedene Aktivitäten unternommen, die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

Z2.16 LVR-Budget für Arbeit

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das dezernatsübergreifende Projekt LVR-Budget für Arbeit, das auch im Berichtsjahr 2015 fortgeführt wurde. „Durch das LVR-Budget für Arbeit werden erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte gebündelt, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und einem hohen Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Förderleistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit ergänzen die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf auch flexibel miteinander kombiniert werden.“⁴

³Siehe auch: Wesentliches im Überblick - HPH-Netze 2015, S. 17.

⁴ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Mit dem Ziel, speziell die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu verbessern, haben das LVR-Integrationsamt, die Uniklinik Köln und das Integrationsunternehmen Füngeling Router gGmbH am 21. März 2015 gemeinsam für Arbeitgeber aus dem Rheinland die Fachtagung „Von Marsmenschen und Menschenwürde – Autismus und Beruf“ durchgeführt. Die Teilnehmenden der Fachtagung diskutierten u.a. über Möglichkeiten zur Qualifizierung und langfristigen Beschäftigung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Die Fachtagung ist Teil eines dreijährigen Modellvorhabens „Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“, in dessen Rahmen ein Gesamtangebot für Menschen mit ASS entwickelt, erprobt und wissenschaftlich untersucht wird.⁵

Z2.18 Fallmanagement und Job-Coaching

Im Berichtsjahr 2015 wurde begonnen, ein Konzept zur Einführung eines personenzentrierten Vorgehens durch ein Fallmanagement im Integrationsamt zu entwickeln. Überdies haben das LVR-Integrationsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (bislang „örtliche Fürsorgestellen“) in enger Zusammenarbeit eine Empfehlung zur Förderung von betrieblichen Arbeitstrainings (Job-Coachings) erstellt und umgesetzt. „Das Job-Coaching findet in der Regel unmittelbar am Arbeitsplatz mit direktem Kontakt mit den Vorgesetzten und Kollegen / innen der Beschäftigten statt. Es vermittelt kognitive und soziale Kompetenzen und trainiert die Art der Arbeitsausführung sowie psychomotorische Merkmale. Darüber hinaus konkretisiert es gegenüber dem betrieblichen Umfeld die Auswirkungen der Behinderung und bietet Hilfestellung im Umgang miteinander. Job-coaching wird insbesondere eingesetzt im Rahmen von betrieblichen Praktika in den Übergangsbereichen Schule bzw. Werkstatt und Beruf, zur Einarbeitung auf einem neuen Arbeitsplatz, bei einer innerbetrieblichen Umsetzung oder (stufenweisen) Wiedereingliederung, bei geänderten Anforderungen am Arbeitsplatz sowie besonderen individuellen Krisen- und Problemlagen.“⁶

Da für die Personengruppe der Menschen mit Sinnesbehinderungen keine freiberuflichen, qualifizierten Jobcoaches verfügbar sind, fördert das LVR-Integrationsamt darüber hinaus die Ausbildung von Jobcoaches für hör- und sehgeschädigte Personen und stellt dieses Angebot durch die Finanzierung von festen Stellen bei den Integrationsfachdiensten (IFD) Hören und Sehen zur Verfügung.

Z2.19 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung

Das LVR-Integrationsamt hat im Berichtsjahr 2015 das Institut für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e. V. (ASER) mit dem Forschungsvorhaben „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung“ beauftragt. Das Forschungsvorhaben hat das Ziel, „das Beratungsangebot des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Integrationsamtes im Bereich der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Sinnesbehinderungen und ihre Arbeitgeber zu verbessern. Zwar sind die Arbeitgeber gemäß den Arbeitsschutzgesetzen verpflichtet, selber alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese bestehenden Regelungen jedoch sind ausgerichtet auf eine „standardisierte“ Person. Die häufig

⁵ Siehe auch: Jahresbericht 2014/2015 des LVR-Integrationsamtes.

⁶ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

sehr individuellen Bedürfnisse eines schwerbehinderten Menschen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hier soll das Forschungsvorhaben eine grundsätzliche Methodik zur Erstellung einer geeigneten Gefährdungsbeurteilung und – zunächst für Hörbehinderten – eine konkretisierende Handlungshilfe entwickeln“ (vgl. Vorlage Nr. 14/382).⁷

22.20 Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung

In seiner Funktion als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gab es im LVR im Berichtsjahr 2015 verschiedene Überlegungen zur personenzentrierten Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung. Insbesondere wurde mit der Entwicklung eines Konzeptes zur Entwicklung von Ausbildungsangeboten durch die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) begonnen sowie ein Modell zur Umsetzung einer sog. „virtuellen“ Werkstatt für Menschen mit einer psychischen Behinderung erarbeitet.

Die personenzentrierte Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen wird dabei wesentlich über den im Jahr 2007 initiierten Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) flankiert. Im August 2014 haben der LVR und die rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die inzwischen dritte Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung wurden mit jedem der 43 Werkstattträger bilaterale Zielvereinbarungen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/381).

Ein Kernaspekt der Weiterentwicklung bildet die in der Rahmenvereinbarung festgelegte Entwicklung von Eckpunkten zur personenzentrierten Teilhabeplanung. Hierzu befindet sich die Verwaltung in Abstimmung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen, um Teilhabeplanung in WfbM zukünftig konsequent an den Bedarfen der Beschäftigten auszurichten.

Mit der „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ für Menschen mit Behinderung wurde im Rahmen des gleichnamigen Modellprojekts ein Konzept entwickelt, das geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. anderer tagesstrukturierender Maßnahmen bedarfsgerecht fördert. Das Modellprojekt startete im April 2012 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. Vorlage 14/1346).

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden ebenfalls verschiedene Instrumente eingeführt, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

22.21 Behandlungsvereinbarungen im LVR-Klinikverbund

Im Berichtsjahr 2015 wurden in allen neun psychiatrischen Kliniken verbundswweit einheitliche Behandlungsvereinbarungen verabschiedet und verbindlich eingeführt. In die Behandlungsvereinbarung fließen die Erfahrungen aus der akuten Behandlungsphase ein. Es wird verbindlich festgelegt, welchen Maßnahmen bei einer erneuten Einweisung der Vor-

⁷ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

zug gegeben werden sollte und ggf. welche Medikamente oder Maßnahmen wegen früher aufgetretenen Unverträglichkeiten oder subjektiver Gründe möglichst zu vermeiden wären. Die Ärztinnen und Ärzte der LVR-Kliniken verpflichten sich bei einer späteren Behandlung sich nach den Behandlungsvereinbarungen zu richten.⁸ Der Standard für die Behandlungsvereinbarungen soll jährlich im Rahmen eines Workshops unter Federführung der Verbundzentrale evaluiert und weiterentwickelt werden.

22.22 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen

In allen psychiatrischen Kliniken wurden im Berichtsjahr 2015 alternative Behandlungskonzepte (Soteria, Heinemann-Konzept, Adherence) umgesetzt. Ziel ist es, mit Hilfe dieser Konzepte Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie zu reduzieren. Die Konzepte werden 2016 verstetigt. Eine Evaluation sowie eine Patienten- und Angehörigenbefragung sind in Vorbereitung.

22.23 Individuelle Lösungen in der forensischen Nachsorge

Um die Verweildauer im Maßregelvollzug zu verkürzen und individuelle Lösungen für die Betroffenen zu finden, wurden im Berichtsjahr 2015 zudem in allen fünf Entlassregionen regionale Vermittlungskonferenzen eingeführt.

22.24 LVR-Symposium 2015 zur Qualität in der Psychiatrie

Im Rahmen des LVR-Symposiums 2015 vom 29. bis 30. Januar 2015 wurden unter dem Titel „Qualität in der Psychiatrie – Messung, Steuerung, Optimierung“ aktuelle und zukünftige Herausforderungen zum Thema Qualität in der Psychiatrie mit Expertinnen und Experten aus dem gesamten Bundesgebiet diskutiert.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**. Im Dezernat Personal und Organisation wurden daher verschiedene Maßnahmen umgesetzt, deren Ziel es ist, besser auf die individuelle Unterstützungsbedarfe, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen, eingehen zu können.*

22.25 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote

Insgesamt betrug die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX zum 31.12.2014 9,39 Prozent, war damit also unverändert hoch. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde weit übertroffen (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

22.26 Beschäftigung Schwerbehinderter im LVR

Im Fachbereich Zentraler Einkauf und Dienstleistungen (FB 11) wurden verschiedene Schritte unternommen, um die Beschäftigung der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderungen nachhaltig zu sichern. Im Berichtsjahr 2015 konnte dort die Zahl der hörgeschädigten Mitarbeitenden von sieben auf neun Personen gesteigert werden. Unter den Beschäftigten

⁸ Übernommen aus der Erklärung der LVR-Klinik Köln unter http://www.klinik-koeln.lvr.de/de/nav_main/fuer_patienten_und_angehoerige/angebote_fuer_patienten_1/behandlungsvereinbarung_2/behandlungsvereinbarung_3.html

befinden sich auch zwei hörgeschädigte junge Erwachsene aus dem JSB-Programm („Beschäftigung von besonders betroffenen jugendlichen Schwerbehinderten“), an dem sich der LVR seit 1997 beteiligt. Ziel dieser Trainingsmaßnahme ist es, auf eine spätere Ausbildung vorzubereiten bzw. eine spätere Ausbildungsfähigkeit zu erproben.

Um die Kommunikationsmöglichkeiten im Fachbereich 11 zu verbessern, hat ein Teamleiter die Ausbildung zum staatlich geprüften Gebärdendolmetscher in 2015 fortgesetzt. Im Fachbereich 11 hat für die Mitarbeitenden eine Schulung zur Gebärdensprache stattgefunden. Auch 2015 hat der Fachbereich eine Vielzahl von Kurzzeit-Praktika insbesondere für Menschen mit einer Schwerbehinderung angeboten und durchgeführt.

Z2.27 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR

Individuelle Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit einer Schwerbehinderung realisiert der LVR auch über Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp). Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind ausgelagerte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten. Seit 2010 konnte sowohl die Anzahl der besetzten als auch die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden BiAp beim LVR nachhaltig gesteigert werden. Insgesamt standen Ende 2015 47 BiAp beim LVR zur Verfügung. Hier von waren 34 BiAp mit Menschen mit Behinderungen besetzt, 13 Plätzen waren unbesetzt. Die Einsatzmöglichkeiten umfassen Hilfstätigkeiten im Verwaltungsbereich, im Hauswirtschaftsdienst, in den technischen Diensten, in der Gartenpflege sowie im Museumsbereich (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

Z2.28 Integrationsprojekte im LVR

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, waren auch 2015 die **Integrationsprojekte im LVR**: die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Kantine / apetito catering B.V. & Co. KG, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei. Für das Jahr 2016 gibt es Planungen, eine Integrationsabteilung „Verteilerküche“ in der LVR-Klinik Köln einzurichten (vgl. Vorlage Nr. 14/976).

Bezüglich der Förderung neuer und bestehender Arbeitsplätze in Integrationsprojekten außerhalb des LVR und bei anderen Arbeitgebern wird auf den Jahresbericht des LVR-Integrationsamtes verwiesen.⁹

Z2.29 Personaleinsatzplanung beim Arbeitgeber LVR

Im Berichtsjahr 2015 wurde das Konzept für die interne Personaleinsatzplanung grundlegend angepasst. Durch das überarbeitete Konzept soll die Betreuung des internen Personal, hierzu gehören auch Menschen mit Behinderungen bzw. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, intensiviert, die Vermittlung strukturell optimiert sowie die Außenwirkung verbessert werden. Das Konzept wird 2016 umgesetzt.

⁹ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden Leistungsberechtigten in Form des Persönlichen Budgets Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.¹⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Aktualisierung der Musterzielvereinbarung
- Z3.2 Modularisierung von Werkstattleistungen

Z3.1 Aktualisierung der Musterzielvereinbarung

Um mehr Menschen mit Behinderungen zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren, wurde 2015 die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget aktualisiert. Damit bekräftigt das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und bemüht sich darum, eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis zu etablieren. Die wesentlichen Aktualisierungen betrafen die Qualitätssicherung, die Leistungserbringung im Persönlichen Budget, die Finanzierung einer erforderlichen Budgetunterstützung auf gesonderten Antrag sowie die Nachweispflichten bei der Verwendung des Persönlichen Budgets (vgl. Vorlage Nr. 14/837).

Z3.2 Modularisierung von Werkstattleistungen

Speziell für Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) hat der LVR gemeinsam mit den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Verfahren zur Umsetzung und Finanzierung der Teilhabeleistungen in den rheinischen WfbM in Form eines Persönlichen Budgets für den Arbeitsbereich der Werkstätten entwickelt und dieses in einer Empfehlungsvereinbarung vertraglich festgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/383).

¹⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“¹¹

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.¹²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Konversionsprojekte des LVR-Anreizprogramms
- Z4.2 Analyse zur Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens
- Z4.3 Fachtagung zum Inklusiven Wohnen
- Z4.4 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen
- Z4.5 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Vernetzung
- Z4.6 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Schulentwicklungsplanung
- Z4.7 Erster bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z4.8 Regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- Z4.9 Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen in den Regionen
- Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

24.1 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Konversionsprojekte des LVR-Anreizprogramms

Zu einer der größten Maßnahmen zählt das „LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung“ in Verantwortung des Dezernates Soziales. Das LVR-Anreizprogramm ermöglicht Trägern von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderungen sowie Sozialpsychiatrischen Zentren eine

¹¹ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

¹² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

finanzielle Unterstützung bei der Verwirklichung innovativer Konzepte zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär" und der Weiterentwicklung ihrer Angebote. Zugleich sollen die Projekte einen Beitrag zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe sowie zur inklusiven Weiterentwicklung der Lebensverhältnisse im Sozialraum leisten. Alle elf geförderten Projekte werden zum 31. Dezember 2017 beendet sein. Zur Evaluation des LVR-Anreizprogramms hat die Verwaltung ein Gesamtkonzept entwickelt (vgl. Vorlage Nr. 14/437).

Im Rahmen eines der geförderten Projekte wird die Komplexeinrichtung „Ledenhof“, die sich in Verantwortung des LVR-HPH-Netzes Ost befindet, umfassend umgebaut. Ziel ist es, die ursprünglich als „Behindertendorf“ für 120 Menschen geplante Komplexeinrichtung aufzulösen und für die Menschen mit geistiger Behinderung neue Wohnbedingungen zu schaffen. Zusammen mit einem Investor soll dieses Areal neu bebaut werden – und zwar als inklusives Quartier, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenleben können. Im neuen Quartier Vilich wird ein Wohnungsmix aus Eigentumswohnungen, Doppelhaushälften, Reihenhäusern, förderfähigen Mietwohnungen und Mehrgenerationenhäusern für Menschen mit und ohne Behinderungen entstehen. Die Stelle des Quartiersmanagements wurde zum 1. April 2015 besetzt. Derzeit finden die letzten planerischen Arbeiten statt. Vorbehaltlich der Genehmigungen der jeweiligen Behörden soll das Projekt in zwei Bauphasen realisiert werden. Nach derzeitiger Planung könnte die erste Bauphase, in der sich auch die Wohnungen und Häuser der Menschen mit Behinderungen befinden, bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Gefördert durch das Anreizprogramm hat zudem die LVR-Klinik Viersen in Viersen-Süchteln das Stadtteilbüro „Pluspunkt“ eingerichtet. Dieses soll den Klientinnen und Klienten mit seelischer Behinderung im Betreuten Wohnen der Klinik als niederschwellige und inklusive Anlauf- und Begegnungsstätte – auch in Kooperation mit anderen Trägern – dienen.

24.2 Analyse zur Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens

Das Dezernat Soziales förderte in den beiden Projektregionen Stadt Mönchengladbach und Rhein-Sieg-Kreis sieben Einzelprojekte. Das übergeordnete Ziel der Projekte bestand darin, das Hilfeplanverfahren im Rheinland fachlich weiterzuentwickeln und dabei einen besonderen Fokus auf den Zugang in das System, die Erstellung des Individuellen Hilfeplans (IHP) sowie die Gestaltung inklusiver Sozialräume zu legen (vgl. Vorlage Nr. 14/572). Eines der Teilprojekte hatte explizit die Weiterentwicklung des inklusiven Gemeinwesens im Rhein-Sieg-Kreis zum Ziel. Es wurde u.a. deutlich, dass das Thema der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verstärkt im Bewusstsein von Politik und Gesellschaft verankert ist, es aber dennoch weiterhin an Angeboten im Sozialraum fehlt und noch einige Anstrengungen hin zu einem inklusiven Zusammenleben unternommen werden müssen. Im Berichtsjahr 2015 wurden die Ergebnisse des Projektes bewertet und Handlungsziele abgeleitet. Die weiteren Umsetzungsmöglichkeiten können allerdings erst im Zusammenhang mit dem neuen Bundesteilhabegesetz bewertet werden.

24.3 Fachtagung zum Inklusiven Wohnen

Unter dem Titel „Bunte Nachbarschaft. Inklusives Wohnen – inklusive Wohnprojekte“ tauschten sich bei einer Fachtagung des LVR am 17. Dezember 2015 über 150 Fachleute

über bestehende Defizite bei der Versorgung mit barrierefreiem Wohnraum aus. Die Landschaftsversammlung Rheinland hatte die Veranstaltung initiiert, um die Förderung inklusiver Wohnprojekte im Rheinland voranzubringen. Ziel der Veranstaltung war es, bestehende Bedarfe rund um das inklusive Wohnen zu ermitteln, von guten Projekten zu lernen und gemeinsam neue Ideen zu entwickeln.

24.4 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen

Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gibt es aktuell Bemühungen zum Aufbau von Zentren für Altersmedizin in Kooperation mit lokalen Gesundheitsanbietern. In Köln wurde 2015 von der LVR-Klinik sowie der Universitätsklinik Köln ein konsentiertes Planungskonzept für das neuropsychiatrische Zentrum für Altersmedizin (ZAK) erarbeitet. Beide Kooperationspartner haben ihren Willen erklärt, das ZAK auf dem Gelände der Uniklinik zu etablieren. Die Grundstückssuche läuft. Ein Kooperationsvertrag ist in Vorbereitung. Die LVR-Klinik Düren setzt gemeinsam mit dem Krankenhaus Düren gGmbH und dem Rheinischen Blindenfürsorgeverein Düren 1886 (RBV) ein Kooperationsprojekt „Zentrum für Altersmedizin und Altenhilfe Düren“ um. Gemeinsam mit dem RBV wurde die Bauplanung für die Tagesklinik für Gerontopsychiatrie auf dem Gelände des RBV umsetzungsreif entwickelt.

24.5 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Vernetzung

Die LVR-HPH-Netze haben sich auch 2015 für einen weiteren Ausbau der Kooperationen im Sozialraum engagiert. Dabei sind die Kooperationsmöglichkeiten regional sehr unterschiedlich, hängen von den Bereitschaften und Möglichkeiten der Partnerinnen und Partner und nicht zuletzt von konkreten handelnden Personen ab. Unter der Zielsetzung vermehrter Teilhabechancen in einem inklusiven Sozialraum wurden Kooperationen mit den verschiedensten gesellschaftlichen Institutionen – wie unterschiedlichsten Vereinen, Kirchengemeinden, Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, der Freiwilligen Feuerwehr, örtlichen Initiativen, Schulen – weiter aus- und aufgebaut. Jede Kooperation mit Beteiligten außerhalb der Behindertenhilfe ist auch immer ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung.¹³

24.6 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch Schulentwicklungsplanung

Mit der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in Nordrhein-Westfalen haben sich die Planungs- und Steuerungsaufgaben des LVR als Schulträger wesentlich verändert. Zusammen mit Land und Kommunen hat der LVR für die Schaffung eines inklusiven Schulangebots Sorge zu tragen und gleichzeitig solange ein erreichbares und qualitativ hochwertiges förderschulisches Angebot vorzuhalten, wie hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies erfordert aus Sicht des Dezernates Schulen und Integration eine konsequente Ausrichtung der Schulentwicklungsplanung am Bedarf des Einzelnen und einer bestmöglichen individuellen Förderung. Gleichzeitig gilt es, die Rolle und das Profil der LVR-Förderschulen auf diese Ziele auszurichten. Letztlich gestaltet der LVR auch auf diesem Weg inklusive Sozialräume mit. Damit müssen aber auch die Planungsinstrumente weiterentwickelt und besser als bisher auf die veränderten Anforderungen zugeschnitten werden.

¹³ Siehe auch: 2. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 26. Juni 2015 der Projektförderung des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung zugestimmt (vgl. Vorlage Nr. 14/463). Die Machbarkeitsstudie wurde von LVR und LWL gleichermaßen gefördert und getragen und zeigt somit im Ergebnis eine landesweite Perspektive auf. Das Projekt lief bis Ende Februar 2016, der Projektbericht liegt seit April 2016 vor.

24.7 Erster bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung

Immer mehr Menschen mit geistiger Behinderung leben in einer eigenen Wohnung. Sie sind, ebenso wie Menschen im stationären Wohnen, durch Feuer und Rauch besonders gefährdet, weil sie die Gefahren teilweise nicht erkennen oder deuten können. Im Notfall brauchen Menschen mit geistiger Behinderung leicht aufbereitete Informationen und geschulte Helferinnen und Helfer. Vor diesem Hintergrund veranstalteten das LVR-HPH-Netz Ost und die Mission Sicheres Zuhause e.V. am 7. Oktober 2015 das erste bundesweite Symposium „Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung“ in Köln. Rund 200 Führungskräfte und Fachleute der Bereiche Behindertenhilfe und Brandschutz aus dem deutschsprachigen Raum tauschen sich in Köln darüber aus, wie Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung effektiver gestaltet werden und wie eine frühzeitige Vernetzung mit der Feuerwehr und im Sozialraum gepflegt werden können. Am 16. Oktober 2016 findet erneut eine Tagung zum Thema Brandschutz statt.

*Neben diesen Aktivitäten hat der LVR sein Engagement vor Ort im Berichtsjahr 2015 auch im Kontext der **Flüchtlingshilfe** gezeigt.*

24.8 Regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Seit November 2015 übernimmt das LVR-Landesjugendamt Rheinland das NRW-weite Verteilungsverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dabei werden sowohl die Möglichkeiten der aufnehmenden Kommunen als auch die Bedürfnisse und Bedarfe der jungen Flüchtlinge über ein Clearing-Verfahren berücksichtigt. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden nicht ausdrücklich angesprochen (vgl. Vorlage Nr. 14/1082).

Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt der LVR gezielt Kommunen, die bisher nur wenig Erfahrung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gesammelt haben. Der Fachkongress „Jeder zweite Flüchtling ist ein Kind – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe“ am 6. November 2015 hat rund 300 Jugendamtsleitungen, Jugendhilfeplanungsfachkräfte, Träger sowie Fachberatungen und interessierte Fachkräfte erreicht.

24.9 Gesundheitsversorgung von geflüchteten Menschen in den Regionen

Im Rahmen der Flüchtlingshilfe haben die LVR-Kliniken im Berichtsjahr 2015 erfolgreich Angebote der personenbezogenen, therapiebegleitenden Beratung und Koordinierung der psychiatrischen Behandlungen und der psychosozialen Hilfen im Vorfeld von bzw. im Anschluss an die psychiatrische, psychotherapeutische (Trauma)Behandlung etabliert. Auch

kreativtherapeutische Angebote für Flüchtlingskinder wurden in den Kliniken ausgebaut (vgl. Vorlage Nr. 14/857).

Z4.10 Bereitstellung von Immobilien für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Im Berichtsjahr 2015 hat der LVR die Mitgliedskörperschaften, die Bezirksregierungen und das Land NRW bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen unterstützt. Unter anderem wurden durch den LVR Immobilien der LVR-Kliniken für Flüchtlingsunterkünfte bereitgestellt. Zudem wurden minderjährige Flüchtlinge im Solinger Halfeshof sowie an den LVR-Förderschulen aufgenommen.

Mit dem Thema „Geflüchtete Menschen mit Behinderungen“ werden sich der Ausschuss für Inklusion und der Beirat für Inklusion und Menschenrechte noch in der zweiten Jahreshälfte 2016 befassen.

ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.¹⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden
- Z5.3 Barrierefreie Neubauten
- Z5.4 Schulungen der Mitarbeitenden
- Z5.5 Barrierefreies Reisen
- Z5.6 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

25.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz¹⁵ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen, die im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht wird. Diese Zielvereinbarung ist die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung. Nach den Ergebnissen des zweiten Zwischenberichts zum 30. November 2015 sind die geplanten Maßnahmen im LVR-Landeshaus sowie im Horion-Haus weitgehend umgesetzt. Es fehlen hier noch teilweise die Maßnahmen im Außenbereich. Im Landeshaus wurden die Planungen der Maßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Ausführung ist für Herbst 2016 geplant, im Anschluss an die Fertigstellung des Rheinboulevards. Bei den Räumlichkeiten der Informations- und Bildungsstätte (IBS) und im Gebäude an der Deutzer Freiheit handelt es sich um angemietete Objekte. Sämtliche Umbau-/Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind mit dem Vermieter abzustimmen. Diese Ab-

¹⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

¹⁵ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

stimmungen dauern noch an. Als Einzelmaßnahme wurden in beiden Objekten bereits Hörhilfen im Empfangsbereich installiert (vgl. Vorlage Nr. 14/985).

25.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Derzeit sind diverse Pilotprojekte in Planung und Abstimmung, darunter die LVR-Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar, das LVR-Landesmuseum Bonn, die Industriemuseen in Oberhausen und Bergisch-Gladbach. Auch für einzelne LVR-Förderschulen wurden bereits Konzepte erarbeitet (Kurt-Schwitters-Schule, Karl-Tietenberg-Schule, Max-Ernst-Schule, Christy-Brown-Schule, Christophorusschule). Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen hat 2016 begonnen.

Das LVR-Klinikum Düsseldorf sowie die LVR-Klinik Mönchengladbach haben bereits in 2015 mit der Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit der Klinikgelände sowie -gebäude begonnen. Im Anschluss an diese Phase wurden Maßnahmen priorisiert, welche nun schrittweise umgesetzt werden. Die im Projekt durchgeführte Bestandsaufnahme über Gelände und Gebäude dient nun als Orientierung für die weiteren Kliniken zur Herstellung von Barrierefreiheit im LVR-Klinikverbund. Alle Kliniken bearbeiten das Ziel der Barrierefreiheit in 2016 im Rahmen ihrer institutionellen Zielvereinbarung.

25.3 Barrierefreie Neubauten

Bei allen Neubauplanungen des LVR wird grundsätzlich ein Barrierefrei-Konzept erstellt und mit den Schwerbehindertenvertretungen abgestimmt. Dies gilt auch für die geplante neue LVR-Liegenschaft am Ottoplatz.

25.4 Schulungen der Mitarbeitenden

Im August 2015 hat erneut eine Schulung aller mit der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen betrauten Mitarbeitenden im LVR stattgefunden. Diese Form der Weiterbildung wird auch 2016 fortgesetzt.

Zur weiteren Verstärkung der fachlichen Expertise nahmen zudem drei Architektinnen an einer vertieften Weiterbildung zur Fachplanerin für barrierefreies Bauen an der Fachhochschule in Biberach teil und legten erfolgreich im Februar 2015 die Prüfung ab. Darüber hinaus hat eine Planerin des Fachbereichs Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (FB 24) die Sachverständigenausbildung erfolgreich abgeschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/985).

25.5 Barrierefreies Reisen

Neben einem möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit ist es für eine selbstbestimmte Nutzung der LVR-Liegenschaften auch wichtig, Menschen mit Behinderungen möglichst umfangreich Informationen darüber zu geben, was sie in den LVR-Museen und Kultureinrichtungen erwartet. Daher hat sich der LVR der bundeweiten Initiative „Barrierefreies Reisen“ des Deutschen Seminars für Tourismus angeschlossen. Die Initiative prüft und zertifiziert touristische Einrichtungen im Rahmen eines standardisierten Fragebogens auf Barrierefreiheit. Zertifiziert sind derzeit das LVR-RömerMuseum Xanten,

das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen, das LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte, das LVR-Industriemuseum Euskirchen und das LVR-Industriemuseum Solingen (Stand Juni 2016). Für 2016 geplant sind noch das LVR-Industriemuseum Ratingen, das Max Ernst Museum sowie eventuell das LVR-LandesMuseum Bonn und das LVR-Industriemuseum Bergisch Gladbach.¹⁶

Z5.6 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Im Fachbereich Kommunikation wurde im Jahr 2015 mit der Erstellung eines Konzeptes für eine LVR-Inklusions-App (Arbeitstitel) begonnen. Das Konzept wurde dem Ausschuss für Inklusion im Juni 2016 vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1310). Die App soll auf Basis einer Karte Informationen zur Erreichbarkeit von LVR-Einrichtungen darstellen. Im Fokus stehen die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern und anderen körperlich eingeschränkten Besucherinnen und Besuchern. Hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit analysiert und dargestellt werden sollen sowohl der öffentliche Raum um die LVR-Einrichtungen herum als auch die Wege zu den LVR- Einrichtungen von den Stationen des öffentlichen Nahverkehrs und den Parkplätzen in der Umgebung aus. Durch die breite Präsenz des LVR im Rheinland werden rund 110 Standorte (unter Nichtberücksichtigung der HPH-Wohngruppen) erschlossen.

¹⁶ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.10.

ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.¹⁷

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 LVR-Internet- und Intranetauftritte
- Z6.2 Barrierefreie Kulturkommunikation
- Z6.3 Medienkompetenz an Förderschulen

Z6.1 LVR-Internet- und Intranetauftritte

Der LVR-Fachbereich Kommunikation als federführende Stelle für das Thema „Barrierefreiheit im Internet“ gestaltet die verbandsinternen Rahmenvorgaben und sorgt für einen einheitlichen Umgang mit dem Thema innerhalb des Verbandes. Im Berichtsjahr 2015 wurde ein neuer Leitfaden erstellt, wie Internet- und Intranetauftritte beim LVR barrierefrei zu entwickeln sind. Der Leitfaden wurde mit LVR-InfoKom und dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung abgestimmt.

Z6.2 Barrierefreie Kulturkommunikation

Im Kulturbereich wurde ein besonderer Schwerpunkt auf möglichst barrierefreie Kulturkommunikation gelegt. Seit Februar 2015 sind alle Webseiten der 19 LVR-Museen und Kulturdienste mit vom LVR-Zentrum für Medien und Bildung produzierten Videos in Gebärdensprache versehen. Gehörlose Menschen können sich so direkt über die Aufgaben und Angebote der LVR-Kultureinrichtungen informieren.¹⁸ Zusätzlich wurden wichtige Informationen zu den Einrichtungen in Leichte Sprache übersetzt (vgl. Zielrichtung 8) und das Museumspersonal der Rheinland Kultur GmbH für die (kommunikativen) Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert (vgl. Zielrichtung 9).

In den LVR-Museen haben sich außerdem die Angebote für Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Bereits fünf LVR-Museen bieten Multimediaführungen in Gebärdensprache an: Im LVR-Archäologischen Park Xanten mit LVR-RömerMuseum Xanten, den LVR-Industriemuseen Papiermuseum Alte Dombach und St.

¹⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

¹⁸ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

Antony-Hütte, im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Freilichtmuseum Kommern können Multimedia-Guides mit Videos in Deutscher Gebärdensprache ausgeliehen werden. Gehörlose Gäste können die genannten Museen somit selbstständig entdecken. Auch Audio-Führungen in Leichter Sprache gibt es mittlerweile in der Mehrzahl der LVR-Museen. Die Produktion erfolgt durch das LVR-Zentrum für Bildung und Medien.¹⁹

Auf Grund des besonderen Engagements für das Thema Teilhabe an Kultur war das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege eingeladen, auf der Fachtagung „Inklusion und Kultur“ am 19. und 20. Oktober 2015 in Nürnberg in drei Vorträgen über die eigenen Erfahrungen zu berichten. Die Tagung wurde durch den Bayerischen Bezirketag gemeinsam mit der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung und dem Bezirk Mittelfranken ausgerichtet.

Z6.3 Medienkompetenz an Förderschulen

In den LVR-Schulen ist die Steigerung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler oberste Prämisse im Rahmen der Medienentwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der immer rasanter fortschreitenden technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung der vergangenen fünf Jahre und den damit einhergehenden Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist eine konzeptionelle Überarbeitung und Aktualisierung des letzten Medienentwicklungsplans aus dem Jahr 2010 inzwischen zwingend erforderlich. Der erste Aufschlag für den neuen Medienentwicklungsplan entstand im Jahr 2015. Die weitere fachliche Aktualisierung beginnt in der 2. Jahreshälfte 2016 und erfolgt zukünftig als fortlaufender Prozess im Rahmen des operativen Tagesgeschäfts. Die Fertigstellung einer ersten Version des neuen Medienentwicklungsplans wird bis zum Ende des 1. Quartals 2017 angestrebt.

Am 14. Januar 2015 fand die Kick-Off Veranstaltung zur Einführung der barrierearmen Kommunikations- und Kollaborationsplattform Logineo NRW an den LVR-Schulen statt. Hierbei handelt es sich um eine webbasierte Basis-IT Infrastruktur, die einen geschützten Zugang zu Kommunikation, Lernmitteln und Dateimanagement bietet. Mit LOGINEO NRW soll ein Vertrauensraum im Internet geschaffen werden, um Lernen und Leben mit digitalen Medien zu erfahren und eine Kultur des Miteinanders in der digitalen Welt zu entwickeln.

¹⁹ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.²⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z7.1 Gleichberechtigte Mitarbeit in politischen Gremien
- Z7.2 Barrierefreie Durchführungen von Veranstaltungen
- Z7.3 Simultanübertragung Leichte Sprache

27.1 Gleichberechtigte Mitarbeit in politischen Gremien

Für die Mitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Gremien der 14. Landschaftsversammlung sowie für den LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte stellt der Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation, Beschwerden bei Bedarf über individuelle Vorkehrungen im Einzelfall sicher, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt mitarbeiten können.

27.2 Barrierefreie Durchführungen von Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen in Verantwortung des Fachbereichs Landschaftsversammlung, Repräsentation, Beschwerden wird seit 2015 systematisch eine Checkliste eingesetzt. Mit Hilfe dieser Checkliste wird im Vorfeld der Veranstaltungen geprüft, ob und mit welchen Vorkehrungen eine Durchführung der Veranstaltung für alle angemeldeten Gäste und Teilnehmenden mit und ohne Behinderungen möglich ist. Standardmäßig werden z.B. externe Veranstaltungsorte vorab aufgesucht und auf mögliche Barrieren hin untersucht.

27.3 Simultanübertragung Leichte Sprache

Im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ am 18. November 2015 im Horion-Haus (siehe Zielrichtung 1) wurde bei einer Veranstaltung des LVR erstmals eine Simultanübertragung der Wortbeiträge in Leichte Sprache erprobt.

²⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.²¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache
- Z8.2 Leichte Sprache in den LVR-Museen
- Z8.3 Leichte Sprache in der politischen Beratung

Z8.1 LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache

Seit Mitte des Jahres 2015 ist die Internetseite des LVR zu weiten Teilen nun auch in Leichter Sprache verfügbar (www.leichtesprache.lvr.de). Auf über 100 Seiten informiert der Verband über Themen wie selbstbestimmtes Wohnen, Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und vieles mehr. Das Angebot richtet sich insbesondere an Menschen mit kognitiven Einschränkungen und an Menschen, die zum Beispiel nicht gut deutsch sprechen. Die Texte in Leichter Sprache sollen dazu beitragen, dass sich alle Menschen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten über zentrale Inhalte zur Lebensgestaltung informieren können. Für Menschen mit Hörbehinderung stehen Videos in Deutscher Gebärdensprache bereit. Downloads von LVR-Publikationen in Leichter Sprache sowie eine Suchfunktion in Leichter Sprache runden das Angebot ab.

Z8.2 Leichte Sprache in den LVR-Museen

Für alle LVR-Museen, LVR-Kulturdienste und Partner im LVR-Netzwerk Umwelt wurden im Berichtsjahr 2015 Basis-Informationen zu den Einrichtungen für Print und Web in Leichter Sprache übersetzt. Die technische Umsetzung der Webinhalte wird voraussichtlich 2016 realisiert.

Z8.3 Leichte Sprache in der politischen Beratung

Seit 2015 erprobt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bei allen selbst erstellten Vorlagen eine Einleitung in Leichter Sprache („Versuch in Leichter Sprache“). Sie dient als eine Art „Text-Rampe“ in den Inhalt der folgenden schriftlichen Ausführungen. Darüber hinaus stehen für die Sitzungen des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte allen Mitgliedern farbige Signalkarten (rot und gelb) bereit. Mit ihnen kann und soll der

²¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

sprechenden Person und der Sitzungsleitung spontan signalisiert werden, dass Wortbeiträge schwer verständlich sind.

ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.²²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Dezernatsübergreifendes Fachgespräch zur Menschenrechtsbildung im LVR
- Z9.2 Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung
- Z9.3 Sensibilisierung des Museumspersonals
- Z9.4 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes
- Z9.5 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Z9.6 Arbeitsheft zur NS-„Kinder-Euthanasie“
- Z9.7 Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“
- Z9.8 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans
- Z9.9 Tag und Tour der Begegnung
- Z9.10 Karneval für alle
- Z9.11 Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus
- Z9.12 Ausstellung zu Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus

Z9.1 Dezernatsübergreifendes Fachgespräch zur Menschenrechtsbildung im LVR

Im Rahmen eines dezernatsübergreifenden Fachgespräches auf Arbeitsebene, zu dem das Institut für Training, Beratung und Entwicklung sowie die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 26. Oktober 2015 gemeinsam einluden, wurden Zielgruppen diskutiert, die mit Angeboten zur internen Menschenrechtsbildung im LVR angesprochen werden könnten. Es wurde ein großes Interesse an verschiedenen Angebotsformaten (Seminare, Workshops, E-Learning usw.) für verschiedene Adressaten und Themen deutlich. Auf Basis des Fachgesprächs wurde im Juli 2016 im Verwaltungsvorstand ein von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstelltes Konzept zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ beraten und verabschiedet.

²² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Z9.2 Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Im Verband wurde im Jahr 2015 eine Reihe von Maßnahmen und Aktivitäten unternommen, die gezielt der internen und externen Menschenrechtsbildung dienen.

In Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Training, Beratung und Entwicklung sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wurden für die Mitarbeitenden des LVR Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung für die Rechte und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen sowie für die Inhalte der BRK entwickelt. Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt elf Seminare im Bereich „Inklusion und Menschenrechte“ durchgeführt, sieben für offene Teilnehmendengruppen sowie vier für den Organisationsbereich der LVR-Direktorin. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren durchweg positiv.

Z9.3 Sensibilisierung des Museumspersonals

In den LVR-Museen wurden halbtägige Schulungen für Mitarbeitenden der Rheinland Kultur GmbH durchgeführt, die an den Kassen und Aufsichten der LVR-Museen arbeiten. Im Rahmen der Schulungen mit einer externen Referentin wurden die Mitarbeitenden für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Themen waren u.a. der respektvolle und hilfsbereite Umgang mit allen Gästen, die besonderen Anforderungen von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sowie die Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Schulungen wurden 2015 mit der Hälfte der Museen begonnen und werden 2016 fortgeführt und abgeschlossen. Die Schulungen stießen auf großes Interesse. Besonders intensiv wurden Möglichkeiten zur unterstützten Kommunikation mit Hilfe von Schautafeln diskutiert. Hieraus ist die Idee entstanden, den Nutzen von Schautafeln auch für weitere Einsatzgebiete im LVR zu prüfen. Im September 2016 findet auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ein entsprechendes Arbeitsgespräch statt.

*Hinsichtlich der Vermittlung von BRK-relevanten Themen an **externe Akteure** lassen sich vor allem die folgenden Aktivitäten hervorheben:*

Z9.4 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes

Das LVR-Integrationsamt hat 2015 eine Vielzahl an Schulungsangeboten für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, Arbeitgeberbeauftragte sowie Verantwortliche für Betriebliches Eingliederungsmanagement rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durchgeführt. Neben Seminaren und Fortbildungen entwickelt das Integrationsamt ständig seine Infomaterialien und Internetauftritte weiter, führt Fachtagungen durch und beteiligt sich mit Informations- und Beratungsständen an einschlägigen Messen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Jahresbericht des Integrationsamtes.²³

Z9.5 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung

Das Dezernat Jugend führt derzeit eine Qualifizierungsoffensive zur Steigerung der Betreuungskompetenzen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung, Betreuung

²³ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen durch. Diese Offensive umfasst mehrere Elemente: Erstens bietet das Landesjugendamt Zertifikatskurse, Seminare und Workshops für Fachberatungen der örtlichen Ebene und Einrichtungsleitungen vor Ort hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen an. Bis Mitte 2017 werden insgesamt etwa 80 Fachberatungen und Einrichtungsleitungen einen Zertifikatskurs absolviert haben. Zweitens konnten im Oktober 2015 die Mitglieder einer neuen AG für Fachberatungen und Einrichtungsleitungen der örtlichen Ebene gewonnen werden. Ziel der AG ist u.a. die Erarbeitung einer Broschüre mit Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen. Die konstituierende Sitzung hat im April 2016 stattgefunden. Drittes Element der Qualifizierungsoffensive ist ein Zertifikatskurs für Tagespflegepersonen hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen und zur Stärkung der Fachkompetenz. Bis Ende 2015 haben 90 Tagespflegepersonen einen Zertifikatskurs erfolgreich abgeschlossen. Seit Januar 2016 durchlaufen 100 weitere Tagespflegepersonen die Qualifizierung.

Z9.6 Arbeitsheft zur NS-„Kinder-Euthanasie“

Wichtige Beiträge zur Menschenrechtsbildung brachten ebenso das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum und das LVR-Zentrum für Bildung und Medien. So wurde unter Federführung des Archivs des LVR das Schülerarbeitsheft „Kinder müssen schlafen nachts“ zur NS-„Kinder-Euthanasie“ erarbeitet. Das Heft wurde im Februar 2015 veröffentlicht und ergänzt die 2014 gestartete Reihe der Schülerarbeitshefte zur NS-„Euthanasie“ im Rheinland. Neben einführenden und erläuternden Texten enthält das Heft verschiedene Materialien, mit deren Hilfe Schülerinnen und Schüler sich mit Fragen zur „Euthanasie“ und zum Wert menschlichen Lebens beschäftigen sollen.²⁴ Das LVR-Zentrum für Bildung und Medien produzierte ein zugehöriges DVD-Video (mit Hörfilm und Gebärdensprachvideos).²⁵

Z9.7 Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“

Die Medienberatung NRW im LVR-Zentrum für Medien und Bildung wurde Ende 2015 durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW damit beauftragt, die Moderatorinnen- und Moderatorenqualifizierung für die „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ fortzuführen. Im Rahmen der Qualifizierung werden die Teilnehmenden mit dem inhaltlichen und methodischen Rüstzeug für die durchzuführenden Fortbildungen ausgestattet. Insgesamt werden 130 Moderatorinnen und Moderatoren, beginnend Ende 2015 bis Ende 2017, qualifiziert (vgl. Vorlage Nr. 14/817).

Z9.8 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Berichtsjahr 2015 in und außerhalb des Rheinlands über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

²⁴ http://www.afz.lvr.de/de/archiv_des_lvr/archivpaedagogik/news_1/2015_02_10.html

²⁵ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.57.

- Vortrag vor einem Fachpublikum der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Kloster Heideberg (Belgien), 6. März 2015.
- Beteiligung am Treffen der Elternpflegschaften an LVR-Förderschulen in Köln, 19. März 2015.
- Vortrag auf dem „Abend der Inklusion“ im Rathaus der Gemeinde Alfter, 25. März 2015.
- Vorträge an der Evangelischen Fachhochschule - in Bochum auf Einladung von Frau Prof. Dr. Degener (Deutsches Mitglied des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen), 12. Mai 2015 und 7. Dezember 2015.
- Vortrag auf der gemeinsamen Tagung der Monitoring-Stelle BRK im Deutschen Institut für Menschenrechte sowie der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen mit dem Titel „Prüfung abgelegt – und nun?“ anlässlich der Verabschiedung der Abschließenden Bemerkungen, Berlin, 24. Juni 2015.
- Vortrag vor der „Kommission Inklusion“ des Rhein-Erft-Kreises, Bergheim, 27. Oktober 2015.
- Vortrag im Rahmen des Verbändegesprächs des LVR-Integrationsamtes, Köln, 4. November 2015.
- Vortrag bei der Versammlung der Schwerbehindertenvertrauenspersonen im LVR, Eitorf an der Sieg, 12. November 2015.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 24. November 2015 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am zweiten Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

Um den menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans auf der Landesebene zu vermitteln, wirkte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ab Juni 2015 regelmäßig an Sitzungen des „Unterausschusses Inklusion, Anti-Stigma, Gesundheitsförderung und Prävention“ als Teil des Projektes zum neuen Landespsychiatrieplan NRW in Verantwortung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) mit.

*Auch der **Öffentlichkeitsarbeit** des LVR kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.*

29.9 Tag und Tour der Begegnung

Eine feste Institution ist der Tag der Begegnung, der bereits 1998 vom LVR ins Leben gerufen wurde – als Signalveranstaltung für ein besseres Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Im Jahr 2015 wurde der Tag der Begegnung zum dritten Mal in Kölner Rheinpark ausgerichtet. 35.000 Gäste fanden ihren Weg zum europaweit größten

inklusive Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderungen. Auf der Bühne im Tanzbrunnen sorgten Querbeat, 2THEUNIVERSE, Björn Heuser und Brings für Stimmung. LVR-Stände boten Informationen über ihre Angebote und Einrichtungen, die Themenwelt Arbeit zeigte gemeinsam mit Integrationsbetrieben, wie Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt ihren Platz finden. Umfangreiche Mitmachaktionen vom Fotowettbewerb über Sinnesparcours bis hin zu Geschicklichkeitsspielen begeisterten Gäste jeden Alters.

Als besondere Aktion wurde beim Tag der Begegnung 2015 ein Bandcontest veranstaltet. Inklusive Bands und Chöre aus dem gesamten Rheinland waren eingeladen, ihre eigene eingespielte Version des 2THEUNIVERSE-Songs „Retrograde“ einzureichen. Aus den zahlreichen Einsendungen wurden drei Finalisten ausgewählt. Diese hatten die Möglichkeit, ihren Song bei einer gemeinsamen Bandprobe mit 2THEUNIVERSE zu verfilmen. Als Sieger des Wettbewerbs durften die „Ottosingers“, eine a-cappella-Gruppe aus der Evangelischen Stiftung Hepatha, ihren Titel beim Tag der Begegnung zusammen mit der Popband auf der Bühne performen.

Die ebenfalls bereits seit vielen Jahren ausgerichtete „Tour der Begegnung - Inklusion läuft!“ wurde 2015 ausgesetzt, um das Konzept systematisch weiterzuentwickeln (vgl. Vorlage Nr. 14/562). Ziel der Weiterentwicklung war es, Inklusion als inhaltliche Leitidee stärker in den Vordergrund zu rücken. Insbesondere sollten noch mehr allgemeine Schulen bzw. Schulzentren in die Veranstaltung eingebunden werden. 2016 wurde die Tour der Begegnung auf Basis des neuen Konzeptes umgesetzt.

Z9.10 Karneval für alle

In Zusammenarbeit mit dem LVR und dank einer Spende baute das Festkomitee Kölner Karneval in der Session 2015 auf dem Kölner Heumarkt erstmalig eine Zuschauertribüne mit Platz für 28 Rollstühle und 64 Sitzplätze. Unter der neu entwickelten Marke „Karneval für alle“ konnten Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam die Schull- und Veedelzöch am Karnevalssonntag und den Rosenmontagszug erleben.²⁶ Ziel war es, den Karneval als Plattform nutzen, um das Thema Inklusion öffentlich sichtbar zu machen.

Z9.11 Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus

2015 unterstützte der LVR die Barrierefreiheit auf dem Birlikte-Kulturfest gegen Rassismus in Köln. In Kooperation mit der Stadt Köln ermöglichte der LVR die Errichtung eines Podests mit Rollstuhlplätzen vor der Hauptbühne des Kulturfestes. Zudem übersetzten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher das gesamte Bühnenprogramm, einschließlich der Musikbeiträge, in Deutsche Gebärdensprache. Ziel der Maßnahmen war es, das gesellschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Fest zu fördern und damit ein Zeichen gegen Intoleranz und Diskriminierung zu setzen.

Z9.12 Ausstellung zu Menschen mit Behinderungen im Nationalsozialismus

Der LVR präsentierte vom 17. April bis zum 22. Juni 2015 im LVR-Landeshaus die multimediale Wanderausstellung zum Thema „erfasst, verfolgt, vernichtet. Kranke und behin-

²⁶ Siehe auch: LVR-Kulturbericht 2015, S.11.

derte Menschen im Nationalsozialismus“. Etwa 2.000 Menschen besuchten die Ausstellung und setzen sich mit der Frage auseinander: Welchen Wert hat das Leben des Einzelnen? Die Ausstellung beschäftigt sich mit den gedanklichen und institutionellen Voraussetzungen der Morde, sie fasst das Geschehen von Ausgrenzung und Zwangssterilisationen bis hin zur Massenvernichtung zusammen und beschäftigt sich exemplarisch mit Opfern, Täterinnen und Tätern, Tatbeteiligten sowie Opponenten. Den Schlusspunkt der Ausstellung bildete die Gegenwart. In 15 Videointerviews reflektierten Angehörige von Opfern, Patientinnen und Patienten, Ärzte und Pflegepersonal die damaligen Geschehnisse und deren Bedeutung für sie persönlich.

ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder²⁷

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen (siehe insbesondere Zielrichtung 2). Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf eine Aktivität hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen befasst.

Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern

Das LVR-Landesjugendamt hat sich im Berichtsjahr 2015 explizit mit Kinderrechten, Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie den Zusammenhängen zwischen Autonomie, Macht und Zwang befasst. Im Ergebnis wurde das vorhandene Arbeitspapier „Pädagogik und Zwang“ mit wissenschaftlicher Unterstützung und im Dialog mit Trägern der stationären Jugendhilfe neu gefasst. Das neu entwickelte Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ wurde am 25. Februar 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. 14/1029). Das Papier geht auch explizit auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ein und richtet sich an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

²⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.²⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 Frauenstärkungsprogramm
- Z11.2 Frauenbeauftragte und Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen
- Z11.3 LVR-Girls' Day für Förderschülerinnen

Z11.1 Frauenstärkungsprogramm

Unter Beteiligung der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, des Dezernats Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Dezernats Soziales wurde 2015 ein Arbeitskreis gebildet, der sich aktuell mit dem Thema sexualisierte Gewalt in den Angeboten der HPH befasst. Das vom Arbeitskreis entwickelte „Frauenstärkungsprogramm“ (vgl. Vorlage Nr. 14/791) sieht u.a. eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Angeboten in den HPH und die Konzeption eines Frauenfachtages zur Vernetzung und Stärkung vor (vgl. Vorlage Nr. 14/1180).

Z11.2 Frauenbeauftragte und Gewaltprävention in Werkstätten für behinderte Menschen

Um speziell die Beteiligungsmöglichkeiten von Frauen zu stärken, wurde im Dezernat Soziales bei der Vorbereitung der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zwischen den Rheinischen Spit-

²⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

zenverbänden, der freien Wohlfahrtspflege und dem LVR der Aspekt²⁹ der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen gestärkt. Die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming begleitet überdies das bundesweite Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“ im Projektbeirat. Diese Aktivitäten tragen damit auch zur Zielrichtung 1 „Partizipation“ bei.

Z11.3 LVR-Girls' Day für Förderschülerinnen

In Verantwortung der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming wurde im Rahmen des LVR-Girls' Day 2015 erstmals ein spezielles Angebot für Schülerinnen aus den LVR-Förderschulen umgesetzt. 20 Schülerinnen schnupperten in „typische“ Männerberufe wie den IT-Bereich, die Schreinerei, die Druckerei, die Poststelle sowie die Gärtnerei. Ziel der Veranstaltung war es, gerade Mädchen mit Behinderungen darin zu ermutigen, ihre eigenen Begabungen und Wünsche bei der Berufswahl zu beachten. Der LVR nimmt bereits seit 2006 am Girls' Day teil. Als Pendant wurde 2011 der Boys' Day ins Leben gerufen. Dieser findet parallel zum Girls' Day statt.

²⁹ Die o.g. Vereinbarung wurde im März 2016 abgeschlossen. Zum Thema Gewaltprävention werden u.a. die Frauenbeauftragten an der Umsetzung anstehender Änderungen zur Werkstättenverordnung beteiligt sein.

ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.³⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z12.1 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage
- Z12.2 Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan
- Z12.3 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses
- Z12.4 Optimiertes Berichtswesen der Kliniken zu Fixierungen
- Z12.5 Regionalisierter Datenbericht zur Eingliederungshilfe
- Z12.6 Auswertung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen
- Z12.7 Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans
- Z12.8 Begleitung des Inklusionsstärkungsgesetzes in NRW

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Im Dezernat Personal und Organisation wurde 2015 ein Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage (Satzungen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen, Dienstvereinbarungen, Handlungsanleitungen etc.) erstellt sowie ein Verfahrensvorschlag für die Fachdezernate erarbeitet. Damit wurde die Grundlage für eine systematische Untersuchung der LVR-Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK geschaffen.

Z12.2 Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan

³⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

Durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wurde im Frühjahr 2015 eine Arbeitshilfe zum Gebrauch des LVR-Aktionsplans („Gebrauchsanweisung“) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention herausgegeben (vgl. Vorlage Nr. 14/401). Ziel ist es, die praktische Anwendung des LVR-Aktionsplans in Politik und Verwaltung zu erleichtern. Die „Gebrauchsanweisung“ stellt wesentliche Informationen zu den grundlegenden 12 Zielrichtungen des Aktionsplans und der weiteren Umsetzung im Rahmen der Gesamtsteuerung zur Verfügung. Sie steht als PDF zum Download zur Verfügung.

Z12.3 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Weiterhin hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Jahr 2015 einen systematischen Prozess zur Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands angestoßen. Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte (vgl. Vorlagen Nr. 14/402 und 14/567). In den Abschließenden Bemerkungen wurde ein besonderer Handlungsbedarf mit Blick auf Artikel 16 der BRK „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ festgestellt. Daher wurde der LVR-interne Prüfungsprozess mit diesem Thema begonnen (vgl. Vorlage Nr. 14/928, 2016 fortgesetzt durch Vorlage Nr. 14/1180).

Verfahrenspassungen im Sinne der Zielrichtung 12 beziehen sich weiterhin besonders häufig auf den Bereich Daten und Statistik.

Z12.4 Optimierte Berichtswesen der Kliniken zu Fixierungen

2015 hat eine Optimierung und Vereinheitlichung des Berichtswesens der LVR-Kliniken über Fixierungszahlen stattgefunden. Auf dieser Basis wurde inzwischen ein internes Benchmarking zwischen den Kliniken eingeführt. Die Fixierungszahlen werden im Rahmen des klinkübergreifenden Arbeitskreises „Gewaltprävention“ sowie in den Zielvereinbarungsgesprächen mit den Verantwortlichen thematisiert. Ziel ist es, Lösungen zur Vermeidung von Fixierungen und Isolierungen zu erarbeiten.

Z12.5 Regionalisierter Datenbericht zur Eingliederungshilfe

2015 hat das Dezernat Soziales erstmals einen regionalisierten Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. 14/655). Ausgehend vom BAGÜS-Benchmarking-Bericht beleuchtet der Bericht die Situation in den einzelnen Mitgliedskörperschaften des LVR. Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt. Ebenso werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zu den Integrationsprojekten im Rheinland vorgestellt. Der Bericht bietet eine wichtige Datengrundlage, insbesondere zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 4 des LVR-Aktionsplans „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

Z12.6 Auswertung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen

Verbesserungen der Datengrundlage wurden ebenso mit einer Vorlage angestoßen, die erstmalig einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen sowie über die Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn 2013/2014 ermöglicht (vgl. Vorlage Nr. 14/473). Es ist vorgesehen, diesen Bericht künftig jährlich zu erstellen, um Veränderungen in den erreichten Abschlüssen über mehrere Schuljahre hinweg darstellen zu können.

Z12.7 Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans

2015 wurde zudem der Bericht zur Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW so angepasst, sodass dieser nun explizit auch die Förderbereiche Inklusion und Kinder mit Behinderungen vorstellt (vgl. Vorlage 14/577/1).

Z12.8 Begleitung des Inklusionsstärkungsgesetzes in NRW

Auf Landesebene hat der LVR im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren zum Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz, ISG) intensiv begleitet (vgl. Vorlagen Nr. 14/188/1 und 14/929). Mit dem Gesetz werden aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierende allgemeine Anforderungen und Grundsätze in landesgesetzliche Regelungen überführt. Das ISG greift – wie der LVR-Aktionsplan – explizit die menschenrechtlichen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention nach Artikel 3 auf. Durch das Gesetz haben die Landschaftsverbände LVR und LWL dauerhaft die Zuständigkeit für die ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen erhalten – 13 Jahre nach der zunächst probeweisen Verlagerung der Aufgabenzuständigkeit für die ambulante Wohnunterstützung von den Kommunen auf die Landschaftsverbände. Das ISG ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Ein abschließender Überblick in Zahlen

Insgesamt wurden in diesem Bericht für das Jahr 2015 86 Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen. Besonders viele Zuordnungen beziehen sich auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“. Stark vertreten sind zudem die Zielrichtungen 9 „Menschenrechtsbildung“, 4 „Inklusiver Sozialraum“ sowie 12 „Vorschriften und Verfahren“.

Zielrichtung	Anzahl berichtete Aktivitäten
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung	
ZIELRICHTUNG 1	6
ZIELRICHTUNG 2	29
ZIELRICHTUNG 3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit	
ZIELRICHTUNG 4	10
ZIELRICHTUNG 5	6
ZIELRICHTUNG 6	3
ZIELRICHTUNG 7	3
ZIELRICHTUNG 8	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung	
ZIELRICHTUNG 9	12
ZIELRICHTUNG 10	1
ZIELRICHTUNG 11	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln	
ZIELRICHTUNG 12	8
Insgesamt	86

Vorlage-Nr. 14/1442

öffentlich

Datum: 24.08.2016
Dienststelle: OE 4
Bearbeitung: Herr Naylor

Landesjugendhilfeausschuss	08.09.2016	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.09.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.09.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.09.2016	Beschluss
Sozialausschuss	07.11.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Finanzielle Beteiligung des LVR an der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" und
Weiterführung der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gem. Vorlage Nr. 14/1442 beauftragt, für die finanzielle Beteiligung des LVR an der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ insgesamt 1,6 Millionen Euro in die Haushalte 2017 bis 2021 entsprechend der in der Vorlage genannten Verteilung einzustellen.

Weiter wird die Verwaltung beauftragt, die Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland in bisheriger Form für die Laufzeit der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ weiter zu betreiben und personell ggfls. an sich ändernde Anforderungen anzupassen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	050	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		siehe Begründung/ Beschlußvorschlag
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ für Opfer der stationären Psychiatrie und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Jahren 1949 bis 1975 wird im ersten Quartal 2017 ihre Arbeit aufnehmen. Das Land NRW wird das LVR-Landesjugendamt wie beim aktuellen Heimkinderfonds beauftragen, als Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland zu fungieren. Der finanzielle Beitrag des LVR zur Finanzierung der Stiftung wird ca. 1,6 Millionen Euro betragen. Die Personal- und Sachkosten werden vollständig aus dem Landesanteil für NRW refinanziert.

Diese Vorlage berührt insbesondere folgende Zielrichtungen des LVR – Aktionsplans zur Umsetzung der BRK:

Nr. 2 Personenzentrierung, denn es geht um die Würdigung individueller Schicksale und daraus folgende Leistungsvereinbarungen.

Nr. 9 Menschenrechtsbildung, denn ein wichtiges Anliegen der Stiftung ist öffentliche Aufklärung über die Verletzung der Menschenwürde in Einrichtungen der Behindertenhilfe für junge Menschen und die individuelle Anerkennung der Tatsache, dass diese Menschenwürde in diesen Einrichtungen verletzt wurde.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1442:

Bereits am 22.04.2015 hatte sich der LVR per Beschluss des Landschaftsausschusses Rheinland grundsätzlich bereit erklärt, sich finanziell und durch die Weiterführung der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland an der geplanten „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zu beteiligen (Vorlage 14/377).

Das Ziel der Stiftung fasst die Präambel des Entwurfes einer Verwaltungsvereinbarung der Errichter wie folgt zusammen:

„Für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben, gibt es bisher kein Hilfesystem wie für die ehemaligen Heimkinder aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Unterstützungsleistungen aus den beiden Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (im Folgenden: Fonds „Heimerziehung“) erhalten können. Aus Respekt gegenüber dem Schicksal der Betroffenen und aus Gründen der Gleichbehandlung soll deshalb in gemeinsamer Verantwortung des Bundes, der Länder und der Kirchen ein unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personengruppen vergleichbares Hilfesystem geschaffen werden.

Das Hilfesystem soll in Ergänzung der gesetzlichen Sozialleistungssysteme dazu dienen, das erlittene Leid und Unrecht der Betroffenen anzuerkennen und die Betroffenen bei der Bewältigung heute noch bestehender Folgewirkungen zu unterstützen. Ziel ist es, die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse öffentlich anzuerkennen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und das den Betroffenen widerfahrne Leid und Unrecht durch Gespräche individuell anzuerkennen. Weiterhin sollen Betroffene, bei denen aufgrund erlittenen Leids und erlebten Unrechts während der Unterbringung heute noch eine Folgewirkung besteht, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten¹. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geleistet werden. Ferner soll die Erwägung Berücksichtigung finden, dass Ansprüche Betroffener gegen die am Unrecht beteiligten Institutionen oder Personen heute nur schwer oder gar nicht mehr durchsetzbar sind.“

Mit der Vorlage Nr. 14/1049 wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss am 25.02.2016 eine erste Kostenschätzung berichtet (ca. 244 Millionen Euro Gesamtvolumen der Stiftung, 1,32 Millionen Euro Kostenbeteiligung für jeden der Landschaftsverbände in NRW). Gleichzeitig war festzustellen, dass nach einer unerwarteten Intervention der Finanzministerkonferenz eine Aufnahme der konkreten Arbeit der Stiftung für das Jahr 2016 nicht mehr zu erwarten war.

Dies nahm der Landesjugendhilfeausschuss zum Anlass, dem Landschaftsausschuss durch die Vorlage Nr. 14/1123 ein Schreiben an die Ministerpräsidentin des Landes NRW vorzuschlagen, um die Forderung des LVR nach einer schnellstmöglichen Errichtung der

¹ Als finanzielle Zuwendungen: Eine einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro und einen pauschalen einmaligen Betrag als finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge i. H. v. 3.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von bis zu zwei Jahren und 5.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von mehr als zwei Jahren.

„Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zu verdeutlichen. Ziel war es, die Ungleichbehandlung der Opfer aus Psychiatrien und Behinderteneinrichtungen im Vergleich zu ehemaligen Heimkindern des Jugendhilfesystems aufzuheben. Der Landschaftsausschuss folgte der Empfehlung und das Schreiben wurde am 17.03.2016 im Namen des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und der Direktorin des LVR übersandt.

Ein Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16.06.2016 hat nun einen Start der Stiftungsarbeit im ersten Quartal 2017 ermöglicht. Der Stiftungsvertrag soll auf der Bundesebene Anfang Dezember unterzeichnet werden. Die gemeinsame Arbeitsgruppe der Fonderrichter hat sich darauf geeinigt, dass die Aufgaben der Anlauf- und Beratungsstellen auch durch vom Land beauftragte Stellen wahrgenommen werden können. Das Land NRW wird die beiden Landschaftsverbände bzw. Landesjugendämter mit dieser Aufgabe beauftragen und dazu eine Zustimmung des Landtages einholen.

Mit dem für NRW zuständigen Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) wurde weiterhin vereinbart, dass die Anlauf- und Beratungsstellen für das Rheinland und Westfalen möglichst zum 1.1.2017 ihre Arbeit parallel zur Abwicklung des Heimkinderfonds aufnehmen sollen. Das MAIS plant eine Auftaktveranstaltung unter Beteiligung beider Landschaftsverbände für Anfang des Jahres 2017. Leitlinien für die operative Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen werden derzeit von den Ländern erarbeitet. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit soll auf Landesebene unter allen Beteiligten abgestimmt werden.

Die Anlauf- und Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland soll den Personalbestand umfassen, der heute bereits dort für den Heimkinderfonds tätig ist, d. h. drei Beraterinnen bzw. Berater und zwei Verwaltungskräfte, die teilweise besonders geschult werden. Eine Mitarbeiterin besucht im Vorfeld ein Seminar zum Thema „Leichte Sprache“, um adressatengerechte Kommunikation zu ermöglichen. Der Personalbedarf ist, falls es wie im Verfahren zum Heimkinderfonds notwendig wird, später anzupassen. Die Personal- und Sachkosten für die LVR- und die LWL- Anlauf- und Beratungsstelle werden vollständig refinanziert.

Eine Neueinschätzung der Stiftungskosten durch das auf der Bundesebene federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geht inzwischen von der Notwendigkeit eines Stiftungsvolumens in Höhe von ca. 287 Millionen Euro aus (vormals 244 Millionen Euro; s. o.). Außerdem wird der jeweilige Landesanteil nicht mehr auf der Grundlage des aktuellen Königsteiner Schlüssels (21,12%) kalkuliert, sondern auf den Werten des historischen Königsteiner Schlüssels von 1989 (23,6%). Daher stieg der kalkulierte Betrag für das Land NRW. Auf die beiden Landschaftsverbände entfallen nunmehr jeweils ca. 1,6 Millionen Euro, damit etwa jeweils 280.000 Euro mehr, als bisher angenommen.

Die Kostenbeiträge der Landschaftsverbände sollen analog der Länder über die 5 Jahre der Fondslaufzeit verteilt werden, nämlich: 25% im Jahr 2017 (400.000,- €), 15% in 2018 (240.000,- €), 25% in 2019 (400.000,- €), 15% in 2020 (240.000,- €) und 20% in 2021 (320.000,-€). Sollte über die Jahre ein finanzieller Mehrbedarf offensichtlich werden, haben sich die Fonderrichter in ihrer gemeinsamen Arbeitsgruppe darauf verständigt, frühzeitig in klärende Gespräche einzutreten.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

TOP 5 Haushalt 2017/2018

Vorlage-Nr. 14/1572

öffentlich

Datum: 04.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Klein / Herr Pfaff

Sozialausschuss	07.11.2016	Beschluss
Schulausschuss	01.12.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf 2017/2018
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2017/2018 für die Produktgruppen
a) des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
b) des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 040 (Produktbereich 05) und PG 065
(Produktbereich 07)
wird gemäß Vorlage 14/1572 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	siehe Haushaltsentwurf 2017/2018	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/1516 vom 28. September 2016 die Beratung des Haushaltsentwurfs 2017/2018 in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung zur Vorlage 14/1572:

Am 28. September 2016 wurde der Entwurf des Haushaltes 2017 / 2018 mit der Vorlage 14/1516 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen (PG) des Haushaltes zuständig:

I. Dezernat 5 – Schulen

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

PG 034	Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seiten 434 - 436
PG 035	Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer und ihnen gleichgestellte Personen	Seiten 438 - 473
PG 041	Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seiten 480 - 506
PG 075	Soziales Entschädigungsrecht	Seiten 522 - 531

II. Dezernat 7 – Soziales

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

PG 016	Dezentraler Service - Soziale Hilfen	Seiten 372 - 377
PG 017	Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	Seiten 378 - 432
PG 040	Vergütungs- und Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seiten 474 - 479

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste und Altenpflege

PG 065	Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seiten 604 - 609
--------	--------------------------------------	------------------

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2017/2018

Entwurf

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Dezentraler Service – Soziale Hilfen	Seite 4
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	Seite 10
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 66
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 70
Produktgruppe 040 Vergütungs- und Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seite 106
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 112
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 140
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 146

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	64.245	120.333	137.116	140.461	144.104	143.946	143.760	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	77.806	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.412	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	144.463	120.333	137.116	140.461	144.104	143.946	143.760	
11	- Personalaufwendungen	4.709.568	5.138.365	7.609.467	7.690.859	7.690.859	7.690.859	7.690.859	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.911.323	8.045.600	7.451.500	7.451.500	7.451.500	7.451.500	7.451.500	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	213.076	7.175	17.049	22.389	27.543	28.248	27.017	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.953	93.600	82.450	83.500	83.500	83.500	83.500	
17	= Ordentliche Aufwendungen	12.867.920	13.284.740	15.160.466	15.248.248	15.253.402	15.254.107	15.252.876	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	12.723.457-	13.164.407-	15.023.350-	15.107.787-	15.109.298-	15.110.161-	15.109.116-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	12.723.457-	13.164.407-	15.023.350-	15.107.787-	15.109.298-	15.110.161-	15.109.116-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	12.723.457-	13.164.407-	15.023.350-	15.107.787-	15.109.298-	15.110.161-	15.109.116-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	12.723.457-	13.164.407-	15.023.350-	15.107.787-	15.109.298-	15.110.161-	15.109.116-	

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Die hier ausgewiesenen Erträge von **130.000 EUR** decken zum Teil die Personalkosten des Fachbereiches "Querschnittsaufgaben, Dienstleistungen".

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die IT-Kosten des Dezernates 7 ausgewiesen.

Die zusätzlichen Aufwendungen für Anpassungen im IT-Bereich, die aufgrund der anstehenden Gesetzesänderungen erforderlich sind, wurden im Budget des IT-LA veranschlagt.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Personalaufwendungen betragen ca. **55.000 EUR** (Fortbildungen, Reisen, Dienstjubiläen). Mieten werden mit **6.500 EUR** berücksichtigt, an Geschäftsaufwendungen fallen ca. **20.000 EUR** an (Fachliteratur, Werbung, Gästebewirtschaftung).

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	27,81	35,00	33,50	33,50
Tariflich Beschäftigte	56,03	61,50	48,50	48,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	12.149	0	12.800	12.800	12.800	12.800	12.800
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	12.149	0	12.800	12.800	12.800	12.800	12.800
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	23.500	23.500	23.500	23.500	23.500
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	23.500	23.500	23.500	23.500	23.500
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	12.149	0	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	12.149	0	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-	10.700-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.883.979	29.549.208	34.517.538	35.196.939	35.890.339	35.890.265	35.890.041		
03	+ Sonstige Transfererträge	191.802.869	177.276.400	189.455.000	193.755.000	193.755.000	193.755.000	193.755.000		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	29.400	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	30.000	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	126.725.175	115.594.200	127.290.000	131.090.000	131.090.000	131.090.000	131.090.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	12.500.461	46.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	360.941.884	322.525.808	351.342.538	360.121.939	360.815.339	360.815.265	360.815.041		
11	- Personalaufwendungen	23.694.462	25.042.349	26.089.387	26.460.887	26.460.887	26.460.887	26.460.887		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	314.924.833	226.936.300	263.662.000	262.662.000	261.662.000	260.662.000	259.662.000		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.639	3.916	12.895	22.877	32.881	33.384	34.100		
15	- Transferaufwendungen	2.359.475.899	2.482.447.000	2.682.980.000	2.783.455.000	2.863.555.000	3.045.055.000	3.127.055.000		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.985.635	1.745.400	131.650	131.600	131.600	131.600	131.600		
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.700.083.467	2.736.174.965	2.972.875.932	3.072.732.364	3.151.842.368	3.332.342.871	3.413.343.587		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.339.141.583-	2.413.649.157-	2.621.533.394-	2.712.610.425-	2.791.027.029-	2.971.527.606-	3.052.528.546-		
19	+ Finanzerträge	79.813	39.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	101	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	79.712	39.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.339.061.871-	2.413.610.157-	2.621.453.394-	2.712.530.425-	2.790.947.029-	2.971.447.606-	3.052.448.546-		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.339.061.871-	2.413.610.157-	2.621.453.394-	2.712.530.425-	2.790.947.029-	2.971.447.606-	3.052.448.546-		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.339.061.871-	2.413.610.157-	2.621.453.394-	2.712.530.425-	2.790.947.029-	2.971.447.606-	3.052.448.546-		

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Planungsgenauigkeit der veranschlagten Haushaltsansätze:**

Aufgrund der zahlreichen neuen Gesetzesänderungen (Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetze II und III, Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion NRW, ...) können sich in der Bewirtschaftung Abweichungen ergeben, die aus Effekten resultieren, die zum Zeitpunkt der Planung noch nicht abschließend bewertet werden können.

Dies gilt vor allem deshalb, weil sich einige der Gesetzesänderungen noch im Gesetzgebungsverfahren befinden und sich damit noch Änderungen ergeben können, die zu gravierenden aber nicht vorhersehbaren finanziellen Auswirkungen für den LVR führen können.

Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der Investitionskostenzuschuss des Landes zur Eingliederungshilfe steigt von **28,7 Mio. EUR** in 2016 auf **33,6 Mio. EUR** in 2017 und auf **34,3 Mio. EUR** in 2018. Die Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung zu den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten bleibt auf Grund des geringen Zinsniveaus auf dem Niveau von 2016 in Höhe von voraussichtlich **670.000 EUR** jeweils für 2017 und 2018.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Die Renten- und Versorgungsbezüge (2017: **97,1 Mio. EUR** und 2018: **100,1 Mio. EUR**) sowie die Leistungen der Pflegeversicherungen (2017: **42 Mio. EUR** und 2018: **43 Mio. EUR**) machen den Hauptteil der hier ausgewiesenen Erträge aus.

Zeile 05: Kostenerstattungen und -umlagen

Die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung steigen auf rund **117 Mio. EUR** an.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden die Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Summarischen Abrechnung, insbesondere im Bereich der Hilfe zur Pflege, ausgewiesen.

Der Anstieg im Vergleich zum HH 2015/2016 resultiert aus den durch die mit der Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII NRW) neu hinzugekommenen Zuständigkeiten des LVR sowie aus den Aufwendungen für die Integrationshilfen.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Eine genaue Aufteilung der Transferaufwendungen auf die einzelnen Produkte kann den Produktdarstellungen entnommen werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen
- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen
- 017.04 Leistungen zur Beschäftigung
- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben
- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen
- 017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
- 017.08 Leistungen zum stationären Wohnen
- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)
- 017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)
- 017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen
- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 017.13 Darlehensverwaltung
- 017.14 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII

Besonderheiten/Hinweise

Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen handelt es sich bei den Fallzahlen um Stichtagsermittlungen zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Sozialhilfeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Sozialhilfeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Sozialhilfefaufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	255,43	316,50	352,00	363,50
Tariflich Beschäftigte	214,55	202,00	190,00	190,00

Produkt 01702 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukt

017.02.002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

Ziele

Die Zahl der Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die stationäre Leistungen in Internaten erhalten, stagniert.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.102.592-	20.052.000-	24.790.000-	24.790.000-
- Erträge	9.206.616	7.208.000	5.810.000	5.810.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	29.309.208	27.260.000	30.600.000	30.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	263.925	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	20.366.517-	20.052.000-	24.790.000-	24.790.000-

Teilprodukt 01702002 Stationäre Leistungen in Internaten zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	616	650	650	650
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	48.790,00	46.657,00	50.500,00	50.500,00
- Leistungsberechtigte Männer %	61,60	62,96	62,00	62,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	38,40	37,04	38,00	38,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.102.592-	20.052.000-	24.790.000-	24.790.000-
- Erträge	9.206.616	7.208.000	5.810.000	5.810.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	29.309.208	27.260.000	30.600.000	30.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	263.925	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	20.366.517-	20.052.000-	24.790.000-	24.790.000-

Produkt 01703 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukte

017.03.001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

017.03.002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

Ziele

Menschen mit einer Behinderung wird ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung ermöglicht.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.830.862-	2.465.800-	1.830.000-	1.830.000-
- Erträge	143.290	72.900	170.000	170.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.974.152	2.538.700	2.000.000	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	138.549	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.969.410-	2.465.800-	1.830.000-	1.830.000-

Teilprodukt 01703001 Ambulante Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	330	330	330	330
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.670.634-	2.196.800-	1.750.000-	1.750.000-
- Erträge	122.861	39.800	150.000	150.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.793.495	2.236.600	1.900.000	1.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	135.608	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.806.242-	2.196.800-	1.750.000-	1.750.000-

Teilprodukt 01703002 Stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	8	10	10	10
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwand (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	34.010,00	34.978,00	34.000,00	34.000,00
- Leistungsberechtigte Männer %	25,00	54,17	54,00	54,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	75,00	45,83	46,00	46,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	160.228-	269.000-	80.000-	80.000-
- Erträge	20.429	33.100	20.000	20.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	180.656	302.100	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	2.941	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	163.169-	269.000-	80.000-	80.000-

Produkt 01704 Leistungen zur Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

017.04.001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

017.04.002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (teilstat. Arbeitstherapie)

017.04.003 Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

017.04.004 Andere Anbieter nach § 60 SGB IX

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten eine ihrem individuellen Handycap entsprechende Beschäftigung und Förderung gegen Entgelt, soweit die Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht möglich ist.

Die Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM steigt insgesamt um nicht mehr als 1.000.

Der Übergang aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird gefördert. Im Jahr 2014 sollen 100 Personen im Rahmen des Modells 500 Plus übergehen auf den Arbeitsmarkt.

Es gibt keine Beschäftigungsangebote für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen "unterhalb" der WfbM.

Die durchschnittlichen Entgelte entsprechen dem Niveau in Westfalen-Lippe.

In allen WfbM wird Teilzeitbeschäftigung ermöglicht.

Produkt ergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	551.604.125-	579.484.100-	610.750.000-	641.125.000-
- Erträge	1.158.420	425.600	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	552.762.545	579.909.700	611.550.000	641.925.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	5.999.064	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	557.603.189-	579.484.100-	610.750.000-	641.125.000-

Teilprodukt 01704001 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich am 31.12.	33.900	34.900	34.900	35.400
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	16.770,00	16.812,00	17.500,00	17.600,00
- Leistungsberechtigte Männer %	58,80	59,00	59,00	59,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	41,20	41,00	41,00	41,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	549.902.776-	578.106.400-	608.800.000-	628.900.000-
- Erträge	1.150.033	425.600	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	551.052.809	578.532.000	609.600.000	629.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	5.997.261	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	555.900.037-	578.106.400-	608.800.000-	628.900.000-

Teilprodukt 01704002 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (Teilstat. Arbeitstherapie)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	97.423-	39.700-	100.000-	100.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	97.423	39.700	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	398	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	97.821-	39.700-	100.000-	100.000-

Teilprodukt 01704003 LVR-Budget für Arbeit/Übergang von WfbM-Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- IFD-Vermittlungsaufträge im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	183	215	180	180
- Vermittlungen in den allg. Arbeitsmarkt im Rahmen des Modells Übergang 500+ im Jahr in Stück	76	90	80	80
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.603.925-	1.338.000-	1.850.000-	1.725.000-
- Erträge	8.387	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.612.313	1.338.000	1.850.000	1.725.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.405	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.605.331-	1.338.000-	1.850.000-	1.725.000-

Teilprodukt 01704004 Andere Anbieter § nach 60 SGB IX

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	2.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	2.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	2.000.000-

Teilprodukt 01704005 Leistungen zur Beschäftigung - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	8.400.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	8.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	8.400.000-

Produkt 01705 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben

Beschreibung

Teilprodukte

017.05.001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

017.05.002 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen

017.05.003 Tagesgestaltende Angebote (Geldleistung an Leistungsberechtigte)

Ziele

Das Angebot an Plätzen in Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen ist bedarfsdeckend und bleibt erhalten.

Tagesgestaltende und tagesstrukturierende Angebote werden bedarfsgerecht ausgebaut, um ein selbstständiges Wohnen zu ermöglichen bzw. zu erhalten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	33.772.253-	37.112.300-	38.700.000-	39.600.000-
- Erträge	452.922	66.900	200.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.225.175	37.179.200	38.900.000	39.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	354.149	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	34.126.403-	37.112.300-	38.700.000-	39.600.000-

Teilprodukt 01705001 Leistungen zur Tagesstrukturierung in Tagesstätten für Menschen mit psych. Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen im Rheinland in Stück	867	870	870	870
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.420.761-	15.804.800-	16.150.000-	16.150.000-
- Erträge	414.979	66.500	150.000	150.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.835.739	15.871.300	16.300.000	16.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	159.188	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.579.949-	15.804.800-	16.150.000-	16.150.000-

Teilprodukt 01705002 Tagesstrukturierende Leistungen im Rahmen des selbstständigen Wohnens

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	1.799	1.845	2.000	2.100
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	10.320,00	10.462,00	10.900,00	10.900,00
- Leistungsberechtigte Männer %	52,90	51,91	53,00	53,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	47,10	48,09	47,00	47,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	18.469.848-	19.887.000-	21.550.000-	22.450.000-
- Erträge	37.943	400	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.507.791	19.887.400	21.600.000	22.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	183.113	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	18.652.962-	19.887.000-	21.550.000-	22.450.000-

Teilprodukt 01705003 Tagesgestaltende Angebote

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	862	1.550	1.350	1.600
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	1.020,00	1.086,00	1.050,00	1.050,00
- Leistungsberechtigte Männer %	50,20	48,31	50,00	50,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	49,80	51,69	50,00	50,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	881.644-	1.420.500-	1.000.000-	1.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	881.644	1.420.500	1.000.000	1.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	11.848	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	893.492-	1.420.500-	1.000.000-	1.000.000-

Produkt 01706 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

Beschreibung

Teilprodukte

017.06.001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

017.06.002 Krankenhilfe

017.06.003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

017.06.004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Ziele

Menschen mit einer Behinderung erhalten Informationen und Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Verhinderung einer Verschlimmerung der Krankheit und Linderung von Krankheitsbeschwerden, soweit keine vorrangigen Leistungsträger vorhanden sind.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.517.017-	17.583.700-	16.700.000-	16.900.000-
- Erträge	1.269.776	430.300	1.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.786.793	18.014.000	17.700.000	17.900.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	698.392	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	15.215.409-	17.583.700-	16.700.000-	16.900.000-

Teilprodukt 01706001 REHA-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	249	260	260	260
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.683.805-	2.023.300-	2.000.000-	2.000.000-
- Erträge	1.009.142	380.500	1.000.000	1.000.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.692.947	2.403.800	3.000.000	3.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	227.674	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.911.479-	2.023.300-	2.000.000-	2.000.000-

Teilprodukt 01706002 Krankenhilfe

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	34	40	40	40
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.334.378-	413.200-	1.200.000-	1.200.000-
- Erträge	119.298	6.800	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.453.676	420.000	1.200.000	1.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	227.674	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.562.052-	413.200-	1.200.000-	1.200.000-

Teilprodukt 01706003 Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen im Kalenderjahr	339	260	340	340
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.415.014-	1.147.200-	1.500.000-	1.700.000-
- Erträge	109.635	43.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.524.649	1.190.200	1.500.000	1.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	115.085	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.530.099-	1.147.200-	1.500.000-	1.700.000-

Teilprodukt 01706004 Leistungen nach § 264 SGB V (unechte Mitgliedschaft in der Krankenversicherung)

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.083.820-	14.000.000-	12.000.000-	12.000.000-
- Erträge	31.702	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.115.522	14.000.000	12.000.000	12.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	127.960	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.211.780-	14.000.000-	12.000.000-	12.000.000-

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte

017.07.001 Individuelle Leistungen (Fachleistungsstunden, Assistenzleistungen, etc.)

017.07.002 Kontakt-/ Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe)

017.07.005 Selbstständiges Wohnen in Gastfamilien

017.07.006 Persönliches Budget

017.07.007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens

017.07.008 Hilfe in Pflegefamilien

Ziele

Eine Steigerung der Zahl der leistungsberechtigten Personen, die Wohnleistungen in Anspruch nehmen, bildet sich ausschließlich bei den ambulanten Wohnhilfen ab.

Das ambulante Leistungssystem wird ausgebaut und weiter ausdifferenziert, um leistungsberechtigten Personen eine bedarfsgerechte Alternative zur Wohneinrichtung anzubieten. Hierzu zählt auch das selbständige Wohnen in Gastfamilien.

Die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets wird aktiv unterstützt.

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	413.663.203-	448.569.700-	516.830.000-	553.130.000-
- Erträge	15.382.393	5.968.200	7.370.000	7.570.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	429.045.596	454.537.900	524.200.000	560.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.004.300	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	414.667.503-	448.569.700-	516.830.000-	553.130.000-

Teilprodukt 01707001 Individuelle Leistungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	35.800	38.480	39.840	41.880
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	451	550	550	550
- Jährl. Gesamtaufwand (netto) je LeistungsempfängerIn in EUR	12.230,00	12.611,00	12.900,00	12.900,00
- Durchschn. jähr. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) für Fachleistungsstunden je LeistungsempfängerIn in EUR	13.760,00	12.701,00	14.500,00	14.500,00
- LeistungsempfängerInnen, die einen Eigenanteil leisten am 31.12.	1.150	1.215	1.150	1.150
- LeistungsempfängerInnen, bei denen ein Unterhaltsbeitrag realisiert wird am 31.12.	10.909	9.710	10.900	10.900
- Anteil männliche leistungsberechtigte Personen in %	52,70	53,28	53,00	53,00
- Anteil weibliche leistungsberechtigte Personen in %	47,30	46,72	47,00	47,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	385.416.658-	410.865.600-	467.150.000-	499.950.000-
- Erträge	13.834.430	4.881.200	5.850.000	6.050.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	399.251.088	415.746.800	473.000.000	506.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	579.650	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	385.996.308-	410.865.600-	467.150.000-	499.950.000-

Teilprodukt 01707002 Kontakt-/Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe)

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Geförderte Vollzeitstellen in Stück	64	64	64	64
- Jährl. Bruttoaufwand je geförderter Vollzeitstelle in EUR	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
- Förderaufwand für KoKoBe in Euro	4.124.980,00	4.691.000,00	4.700.000,00	4.700.000,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.238.354-	4.949.000-	5.030.000-	5.030.000-
- Erträge	805.622	740.700	670.000	670.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	5.043.976	5.689.700	5.700.000	5.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	111.710	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.350.064-	4.949.000-	5.030.000-	5.030.000-

Teilprodukt 01707005 Selbständiges Wohnen in Gastfamilien

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12	156	140	160	160
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.031.628-	2.940.600-	3.200.000-	3.200.000-
- Erträge	131.860	172.800	200.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.163.488	3.113.400	3.400.000	3.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	56.023	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	3.087.651-	2.940.600-	3.200.000-	3.200.000-

Teilprodukt 01707006 Persönliches Budget

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12	600	800	800	900
- Leistungsberechtigte Männer %	46,90	47,36	47,00	47,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	53,10	52,64	53,00	53,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	20.935.117-	29.664.500-	26.350.000-	29.850.000-
- Erträge	607.470	173.500	650.000	650.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.542.586	29.838.000	27.000.000	30.500.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	255.481	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	21.190.597-	29.664.500-	26.350.000-	29.850.000-

Teilprodukt 01707007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	41.446-	150.000-	100.000-	100.000-
- Erträge	3.011	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	44.457	150.000	100.000	100.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.437	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	42.883-	150.000-	100.000-	100.000-

Teilprodukt 01707008 Hilfe in Pflegefamilien

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	15.000.000-	15.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	15.000.000	15.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	15.000.000-	15.000.000-

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen**Beschreibung**

- 017.08.001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger
- 017.08.002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen
- 017.08.003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung

Ziele

- Die Zahl der HeimbewohnerInnen stagniert bzw. geht leicht zurück.
- Im Rheinland frei werdende Plätze stehen für Personen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf zur Verfügung; nicht benötigte Plätze werden abgebaut.
- Die Erträge sollen unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in der stationären Hilfe stabil bleiben.

	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen (am 31.12)	22.500	22.685	22.690	22.800
im Rheinland	19.458	19.617	19.620	19.720
außerrheinisch	3.042	3.068	3.070	3.080
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	51.830	50.568	54.800	54.800
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	550	550	550	550
- Erträge:				
- Summe der Erträge aus den folgend genannten Einkommensbereichen der LB	137.019.345	130.345.500	151.000.000	155.000.000
- Anzahl der LB, für die eine Rente realisiert werden kann	12.084	11.730	12.100	12.100
- Anzahl der LB, für die Pflegekassenleistungen realisiert werden können	11.933	11.050	11.950	11.950
- Anzahl der LB, für die ein Unterhaltsbeitrag realisiert werden kann	7.894	8.060	7.900	7.900
- Anzahl der LB, für die ein Wohngeldanspruch realisiert werden kann	1.253	3.380	1.250	1.250
- Gender Budgeting:				
- Anteil leistungsberechtigte Männer in %	59,50%	59,57%	60,00%	60,00%
- Anteil leistungsberechtigte Frauen in %	40,50%	40,43%	40,00%	40,00%

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen				
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-909.524.470	-956.177.900	-972.760.000	-993.687.000
- Erträge	284.596.520	279.212.600	295.040.000	299.913.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.194.120.989	1.235.390.500	1.267.800.000	1.293.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	12.103.421	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-921.627.891	-956.177.900	-972.760.000	-993.687.000

Teilprodukt 01708001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger				
	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-781.815.245	-836.226.500	-844.760.000	-864.287.000
- Erträge	284.509.776	279.212.600	295.040.000	299.913.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.066.325.021	1.115.439.100	1.139.800.000	1.164.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	10.945.480	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-792.760.726	-836.226.500	-844.760.000	-864.287.000

Teilprodukt 01708002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen				
	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-126.598.784	-118.040.400	-127.000.000	-129.000.000
- Erträge	86.744	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	126.685.528	118.040.400	127.000.000	129.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	1.144.312	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-127.743.096	-118.040.400	-127.000.000	-129.000.000

Teilprodukt 01708003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung				
	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-1.110.441	-1.911.000	-1.000.000	-400.000
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.110.441	1.911.000	1.000.000	400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	13.629	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-1.124.070	-1.911.000	-1.000.000	-400.000

Produkt 01709 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland)

Beschreibung

Teilprodukte

017.09.001 Leistungen für Deutsche im Ausland

017.09.002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Ziele

Deutsche im Ausland erhalten, soweit sie einen Rechtsanspruch darauf haben, existenzsichernde Leistungen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.305.044-	2.678.600-	1.500.000-	1.500.000-
- Erträge	67.503	59.600	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.372.547	2.738.200	1.550.000	1.550.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	86.203	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.391.247-	2.678.600-	1.500.000-	1.500.000-

Teilprodukt 01709001 Leistungen für Deutsche im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	157.858-	160.500-	150.000-	150.000-
- Erträge	48.692	49.500	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	206.550	210.000	200.000	200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	41.887	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	199.745-	160.500-	150.000-	150.000-

Teilprodukt 01709002 Kostenerstattung Hilfe zum Lebensunterhalt

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.147.186-	2.518.100-	1.350.000-	1.350.000-
- Erträge	18.810	10.100	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.165.996	2.528.200	1.350.000	1.350.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	44.317	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.191.503-	2.518.100-	1.350.000-	1.350.000-

Produkt 01710 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)

Beschreibung

- 017.10.003 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen
- 017.10.004 Sicherstellung der Beratung
- 017.10.005 Teilstationäre Arbeitsprojekte
- 017.10.008 Leistungen in Wohneinrichtungen

Ziele

Leistungsberechtigte Personen erhalten die individuell erforderliche Unterstützung zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten.

	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-60.156.602	-64.916.800	-66.650.000	-69.050.000
- Erträge	8.766.182	2.163.900	8.650.000	8.650.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	68.922.784	67.080.700	75.300.000	77.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	1.120.595	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-61.277.198	-64.916.800	-66.650.000	-69.050.000

Teilprodukt 01710003 ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.078.264-	13.214.100-	13.300.000-	14.700.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.078.264	13.214.100	13.300.000	14.700.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	119.565	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	10.197.828-	13.214.100-	13.300.000-	14.700.000-

Teilprodukt 01710004 Sicherstellung der Beratung

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.781.725-	4.959.800-	4.950.000-	4.950.000-
- Erträge	39.921	80.000	50.000	50.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.821.647	5.039.800	5.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	110.674	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.892.399-	4.959.800-	4.950.000-	4.950.000-

Teilprodukt 01710005 teilstationäre Arbeitsprojekte

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	503		525	525
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.422.641-	4.961.300-	5.000.000-	5.000.000-
- Erträge	283.000	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.705.641	4.961.300	5.000.000	5.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	109.105	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.531.746-	4.961.300-	5.000.000-	5.000.000-

Teilprodukt 01710008 Leistungen in Wohneinrichtungen				
	Ergebnis 2015	Ansatz		
		2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	1.750	1.900	1.900	1.900
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-40.874.072	-41.781.600	-43.400.000	-44.400.000
- Erträge	8.443.260	2.083.900	8.600.000	8.600.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	49.317.332	43.865.500	52.000.000	53.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	781.252	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-41.655.324	-41.781.600	-43.400.000	-44.400.000

Produkt 01711 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

017.11.001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Ziele

Pflegebedürftige Menschen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, erhalten bei Bedarf stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Um die Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter bzw. ihrer vorherigen Wohnform sicherzustellen, erfolgt die Hilfestellung auch für diese Personen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	97.818.624-	111.103.300-	160.400.000-	162.400.000-
- Erträge	31.122.898	25.603.800	27.200.000	27.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	128.941.522	136.707.100	187.600.000	189.600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	413.309	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	98.231.933-	111.103.300-	160.400.000-	162.400.000-

Teilprodukt 01711001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	551.764-	640.200-	600.000-	600.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	551.764	640.200	600.000	600.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	671	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	552.435-	640.200-	600.000-	600.000-

Teilprodukt 01711002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.616	5.750	5.750	5.750
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (netto) je leistungsberechtigte Person in EUR	41.960,00	36.080,00	42.400,00	42.800,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	97.266.860-	110.463.100-	134.800.000-	136.800.000-
- Erträge	31.122.898	25.603.800	27.200.000	27.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	128.389.758	136.066.900	162.000.000	164.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	412.638	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	97.679.498-	110.463.100-	134.800.000-	136.800.000-

Teilprodukt 01711003 Ambulante Hilfe zur Pflege

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	25.000.000-	25.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	25.000.000	25.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	25.000.000-	25.000.000-

Produkt 01712 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ziele

Asylbewerbern mit einer Behinderung wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	29.313-	78.300-	0	0
- Erträge	4.812	40.000	1.600.000	5.300.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.125	118.300	1.600.000	5.300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.153	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	30.466-	78.300-	0	0

Produkt 01713 Darlehensverwaltung

Beschreibung

Teilprodukt
 017.13.001 Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PfG NW gefördert wurden.

Ziele

Restabwicklung von bereits bewilligten Projekten

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	186.264	2.300	145.000	145.000
- Erträge	221.424	39.300	180.000	180.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	35.159	37.000	35.000	35.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	679.032	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	492.768-	2.300	145.000	145.000

Teilprodukt 01713001 Darlehensverwaltung für (Pflege-)Einrichtungen, die nach dem PfG - NW gefördert werden

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	186.248	2.300	145.000	145.000
- Erträge	221.407	39.300	180.000	180.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	35.159	37.000	35.000	35.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	273.692	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	87.444-	2.300	145.000	145.000

Produkt 01714 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII

Ziele

Mehraufwendungen, die blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen durch diese Behinderung haben, werden durch die gesetzlich festgelegten Geldleistungen ausgeglichen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	92.486.980,00	80.000.000,00	84.500.000,00	87.000.000,00
- Leistungen nach dem GHBG an blinde Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	15.287	15.610	15.300	15.300
- Leistungen nach d. GHBG an blinde Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Pers. in EUR	6.050,00	5.125,00	5.500,00	5.700,00
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	908.690,00	910.000,00	900.000,00	900.000,00
- Ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	475	495	475	475
- Erg. Blindenhilfe n. d. SGB XII; durchschn. jährl. Aufw.(brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR	1.910,00	1.838,00	1.900,00	1.900,00
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	5.102.690,00	5.400.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
- Leistungen nach dem GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	5.296	5.430	5.300	5.300
- Leistungen n. d. GHBG an hochgradig sehschwache Menschen; durchschn. jährl. Aufw. (brutto) je leistungsber. Pers. in EUR	960,00	994,00	924,00	924,00
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; jährlicher Gesamtaufwand (brutto) in EUR	6.232.470,00	6.250.000,00	6.500.000,00	6.500.000,00
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; leistungsberechtigte Personen am 31.12.	6.734	6.610	6.870	6.870
- Leistungen nach dem GHBG an gehörlose Menschen; durchschn. jährl. Aufwendungen (brutto) je Leistungsber. Person in EUR	926,00	946,00	950,00	950,00
- Leistungsberechtigte Männer %	41,00	40,16	41,00	41,00
- Leistungsberechtigte Frauen %	59,00	59,84	59,00	59,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	92.506.583-	91.575.700-	96.700.000-	99.300.000-
- Erträge	19.600-	1.000.000	100.000	100.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	92.486.983	92.575.700	96.800.000	99.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	842.029	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	93.348.613-	91.575.700-	96.700.000-	99.300.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	28.488.574	28.680.000	33.659.200	34.332.200	35.019.200	35.019.200	35.019.200	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	7.265.386	5.262.000	5.230.000	5.224.000	5.224.000	5.224.000	5.224.000	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	35.753.960	33.942.000	38.889.200	39.556.200	40.243.200	40.243.200	40.243.200	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	35.753.960	33.942.000	38.857.700	39.524.700	40.211.700	40.211.700	40.211.700	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	762.517-	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	762.517-	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	762.517-	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	34.991.443	33.942.000	38.857.700	39.524.700	40.211.700	40.211.700	40.211.700

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilfinanzplanes:

Zeile 04: Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Die Investitionspauschale des Landes NRW zur Eingliederungshilfe beträgt in 2017 voraussichtlich ca. **33,6 Mio. EUR** und in 2018 ca. **34,3 Mio. EUR**. In gleicher Höhe erfolgt eine Ertragsbuchung im Teilergebnisplan in der Zeile "Zuwendungen und allgemeine Umlagen".

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

In 2017 und 2018 werden jeweils ca. **5,2 Mio. EUR** der an Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen vergebenen Darlehen an den LVR zurückgezahlt.

Zeile 12: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden lediglich kleinere Investitionen (geringwertige Wirtschaftsgüter) getätigt.

Auf eine Darstellung des Teilfinanzplanes B für die Produktgruppe 017 wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	387	569	392	392	392	392	392
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	604.848	599.000	599.000	599.000	599.000	599.000	599.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	763	556	552	552	552	552	552
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	605.998	600.125	599.944	599.944	599.944	599.944	599.944
11	- Personalaufwendungen	5.409.946	5.488.389	5.718.997	5.799.838	5.799.838	5.799.838	5.799.838
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.870	4.062	4.488	4.488	4.488	4.488	4.488
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	40.916	51.600	53.550	54.400	53.900	53.500	53.350
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.455.732	5.544.051	5.792.035	5.873.726	5.873.226	5.872.826	5.872.676
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	4.849.734-	4.943.926-	5.192.091-	5.273.782-	5.273.282-	5.272.882-	5.272.732-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	4.849.734-	4.943.926-	5.192.091-	5.273.782-	5.273.282-	5.272.882-	5.272.732-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	4.849.734-	4.943.926-	5.192.091-	5.273.782-	5.273.282-	5.272.882-	5.272.732-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.849.734-	4.943.926-	5.192.091-	5.273.782-	5.273.282-	5.272.882-	5.272.732-

Erläuterungen:

Systembedingt werden in der Produktgruppe (PG) 034 die für die Bewirtschaftung der PG 041 erforderlichen Erträge und Aufwendungen im Teilergebnisplan sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Teilfinanzplan aufgeführt.

Nach den rechtlichen Vorgaben dürfen diese nicht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Ausgleichsabgabe (PG 041) abgerechnet werden.

Zeile 06: Kostenerstattungen und -umlagen

Hier werden ausschließlich Personalkostenerstattungen ausgewiesen.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Veranschlagt zur Abrechnung von Honoraren der in Widerspruchsverfahren zu beauftragenden Gebärdensprachdolmetscher/-dolmetscherinnen.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Enthalten sind im Ansatz 2017 ff. u.a. Aufwendungen und Reisekosten für Fortbildungen sowie Reisekosten für Dienstreisen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	43,12	42,50	43,50	43,50
Tariflich Beschäftigte	37,30	35,50	36,00	36,00

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	218	218	197	97	96	97	96		
03	+ Sonstige Transfererträge	14.957.681	14.676.300	11.631.918	10.329.630	9.207.107	8.151.849	7.220.280		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	31.500.765	31.958.800	26.715.000	25.415.000	24.015.000	22.515.000	21.315.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	153.500	500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	46.612.165	46.635.818	38.349.615	35.747.227	33.224.703	30.669.446	28.537.876		
11	- Personalaufwendungen	2.263.662	2.459.750	2.558.965	2.597.911	2.597.911	2.597.911	2.597.911		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	95.799	149.900	50.142	44.411	39.158	34.573	30.568		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	9.208	8.110	8.474	7.847	7.548	7.247	6.848		
15	- Transferaufwendungen	57.825.153	57.002.069	45.120.984	42.170.625	39.209.104	36.472.443	33.924.116		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	102.258-	15.400	20.097	22.599	18.989	18.035	15.676		
17	= Ordentliche Aufwendungen	60.091.565	59.635.229	47.758.662	44.843.393	41.872.709	39.130.208	36.575.119		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	13.479.400-	12.999.411-	9.409.047-	9.096.166-	8.648.006-	8.460.762-	8.037.243-		
19	+ Finanzerträge	290	5.500	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	290	5.500	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	13.479.110-	12.993.911-	9.409.047-	9.096.166-	8.648.006-	8.460.762-	8.037.243-		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	13.479.110-	12.993.911-	9.409.047-	9.096.166-	8.648.006-	8.460.762-	8.037.243-		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	13.479.110-	12.993.911-	9.409.047-	9.096.166-	8.648.006-	8.460.762-	8.037.243-		

Erläuterungen:

Die rückläufigen Erträge und Aufwendungen sind in diesem Aufgabenbereich insbesondere auf die Entwicklung der Fallzahlen zurückzuführen.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Es handelt sich überwiegend um Erträge aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (Renten, Pflegeversicherung), Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Enthalten sind hier insbesondere die Erstattungsleistungen des Bundes.

Die Erstattungsquote des Bundes bei Leistungen der Kriegsopferversorgung ist abhängig von den für die verschiedenen Personenkreise geltenden Anspruchsgrundlagen (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Häftlingshilfegesetz: 80 %; Zivildienstgesetz: 100%; bei Auslandsfürsorge immer 100%).

Zeile 15: Transferaufwendungen

Veranschlagt sind Kriegsopferversorgungsleistungen für Leistungsempfänger/Leistungsempfängerinnen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Nebengesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz Anwendung findet.

Haushaltsvermerk zum Teilfinanzplan:

Im LVR-Gesamtfinanzplan sind auch die Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der PG 035 anteilig enthalten.

Das sich für die Produktgruppe 035 für die lfd. Verwaltungstätigkeit ergebende Zuschussbudget beträgt 2017 = 9.400.771 € und 2018 = 9.088.416 €.

Im Rahmen des Zuschussbudgets besteht einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten der Gewährung von Darlehen in PG 035.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

035.01 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

035.02 Leistungen zum Wohnen

035.03 Leistungen für den Lebensunterhalt...

035.04 Leistungen für die Gesundheit

035.05 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

035.06 Leistungen für besondere Bedarfsituationen

035.07 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

035.08 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Zielgruppe(n):

Kriegsoffer (Beschädigte, Kriegerwitwen bzw. -witwer und Kriegswaisen)

Diese sind zu 60 % älter als 80 Jahre die durchschnittliche Lebenserwartung der Beschädigten liegt bei etwa 82 Jahren, die der Witwen und Witwer bei rd. 86 Jahren.

Frauen und Männer erhalten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen etwa im Verhältnis von 85 : 15, während dies bei den anderen Leistungender Kriegsoffer bei 50 : 50 liegt.

Leistungsberechtigte Kriegsoffer oder gleichgestellte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien und den Niederlanden

Berechtigte nach dem Zivildienstgesetz

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder

Besonderheiten/Hinweise

Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:

- Brutto: die Summe aller Kriegsofferfürsorgeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
- Netto: die ergänzende Kriegsofferfürsorgeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

Auf Teilproduktebene wird nur der Aufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	28,39	31,50	28,00	28,00
Tariflich Beschäftigte	15,89	16,00	15,50	15,50

Produkt 03501 Leistungen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung

Beschreibung

Teilprodukte

035.01.002 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

035.01.003 Leistungen zur beruflichen Bildung

035.01.004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

035.01.005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.539.481-	471.900-	1.447.432-	1.324.277-
- Erträge	11.288	1.596.700	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.550.769	2.068.600	1.447.432	1.324.277
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.207	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.540.688-	471.900-	1.447.432-	1.324.277-

Teilprodukt 03501002 Leistungen zur schulischen Bildung von Kindern, Jugendliche und junge Erwachsene

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.369-	1.900-	19.400-	19.400-
- Erträge	0	17.500	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	17.369	19.400	19.400	19.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.185	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	18.555-	1.900-	19.400-	19.400-

Teilprodukt 03501003 Leistungen zur beruflichen Bildung
Ziele

1. Von den Empfängerinnen und Empfängern der Leistungen der beruflichen Bildung sind mindestens 70 % in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	18	15	14	12
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	13.818,73	21.500,00	14.286,00	15.000,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	248.737-	32.300-	200.000-	180.000-
- Erträge	6.000	290.500	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	254.737	322.800	200.000	180.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	10	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	248.747-	32.300-	200.000-	180.000-

Teilprodukt 03501004 Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen
Ziele

Erwachsene erhalten eine angemessene Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen - möglichst mit der Perspektive zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	76	81	62	55
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	16.376,21	19.887,65	19.288,00	19.901,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.239.305-	322.200-	1.195.868-	1.094.578-
- Erträge	5.288	1.288.700	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.244.592	1.610.900	1.195.868	1.094.578
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	12	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.239.317-	322.200-	1.195.868-	1.094.578-

Teilprodukt 03501005 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	34.070-	115.500-	32.164-	30.298-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	34.070	115.500	32.164	30.298
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	34.070-	115.500-	32.164-	30.298-

Produkt 03502 Leistungen zum Wohnen

Beschreibung

Teilprodukte

035.02.001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen

035.02.002 Leistungen zum stationären Wohnen

035.02.003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

035.02.004 Weiterführung des Haushalts

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zum Wohnen.

Wohnungen werden behindertengerecht ausgebaut bzw. eingerichtet. Zum Verbleib im häuslichen Bereich wird die Haushaltsführung unterstützt.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	12.866.418-	2.365.800-	12.726.245-	12.659.071-
- Erträge	2.331.985	13.174.000	2.219.876	2.129.470
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	15.198.404	15.539.800	14.946.121	14.788.541
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	183.946	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	13.050.364-	2.365.800-	12.726.245-	12.659.071-

Teilprodukt 03502001 Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	38	45	38	38
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	13.149,18	10.597,70	13.630,00	14.268,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	499.669-	95.400-	517.940-	542.179-
- Erträge	0	381.500	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	499.669	476.900	517.940	542.179
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	376	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	500.045-	95.400-	517.940-	542.179-

Teilprodukt 03502002 Leistungen zum stationären Wohnen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	253	285	227	214
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	55.516,09	58.472,63	61.069,00	64.053,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	11.713.875-	2.115.300-	11.642.722-	11.577.867-
- Erträge	2.331.696	12.172.200	2.219.876	2.129.470
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.045.570	14.287.500	13.862.598	13.707.337
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	18	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	11.713.892-	2.115.300-	11.642.722-	11.577.867-

Teilprodukt 03502003 Behindertengerechte Wohnraumgestaltung

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	6	45	6	6
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	49.807,96	8.335,56	50.000,00	50.000,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	298.848-	75.000-	300.000-	300.000-
- Erträge	290	300.100	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	299.137	375.100	300.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	42.623	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	341.470-	75.000-	300.000-	300.000-

Teilprodukt 03502004 Weiterführung des Haushalts

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	95	115	78	70
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	3.726,60	3.480,87	3.405,00	3.415,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	354.027-	80.100-	265.583-	239.025-
- Erträge	0	320.200	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	354.027	400.300	265.583	239.025
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	140.930	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	494.957-	80.100-	265.583-	239.025-

Produkt 03503 Leistungen für den Lebensunterhalt

Beschreibung

Teilprodukte

035.03.001 Leistungen für den Lebensunterhalt in Einrichtungen

035.03.002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Ziele

Der individuell notwendige Lebensunterhalt wird je nach Bedarf innerhalb oder außerhalb von (Pflege-)Einrichtungen sichergestellt.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.427.877-	247.200-	962.844-	866.559-
- Erträge	16.043	2.126.300	14.580	13.122
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.443.920	2.373.500	977.424	879.681
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	350.619	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.778.496-	247.200-	962.844-	866.559-

Teilprodukt 03503001 Leistungen für den Lebensunterhalt in Einrichtungen

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.763-	12.700	0	0
- Erträge	14.938	41.400	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	25.702	28.700	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	3.871	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.634-	12.700	0	0

Teilprodukt 03503002 Leistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	314	454	255	230
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	4.520,14	5.164,76	3.833,00	3.825,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.417.114-	259.900-	962.844-	866.559-
- Erträge	1.104	2.084.900	14.580	13.122
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.418.218	2.344.800	977.424	879.681
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	346.748	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.763.861-	259.900-	962.844-	866.559-

Produkt 03504 Leistungen für die Gesundheit

Beschreibung

Teilprodukte

035.04.001 Leistungen der Erholungshilfe

035.04.002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

Ziele

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Hilfen zur Erhaltung der Gesundheit.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	575.915-	136.300-	458.770-	379.204-
- Erträge	0	552.100	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	575.915	688.400	458.770	379.204
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	31.789	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	607.704-	136.300-	458.770-	379.204-

Teilprodukt 03504001 Leistungen der Erholungshilfe

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kalenderjahr	298	421	186	158
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	536.795-	120.200-	418.770-	339.204-
- Erträge	0	487.800	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	536.795	608.000	418.770	339.204
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	2	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	536.797-	120.200-	418.770-	339.204-

Teilprodukt 03504002 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Kalenderjahr	227	50	26	26
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	172,33	1.608,00	1.538,00	1.538,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	39.120-	16.100-	40.000-	40.000-
- Erträge	0	64.300	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	39.120	80.400	40.000	40.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	31.787	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	70.907-	16.100-	40.000-	40.000-

Produkt 03505 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

035.05.001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

035.05.003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten erhalten eine bedarfsgerechte Versorgung und Pflege in ihrer häuslichen Umgebung oder in teil- bzw. vollstationären Pflegeeinrichtungen, dabei liegt die Priorität in der häuslichen Pflege.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.665.241	1.611.478	10.458.324	10.251.826
- Erträge	44.239.802	27.863.400	36.114.962	33.604.538
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	36.574.561	26.251.922	25.656.638	23.352.712
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	991.085	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	6.674.157	1.611.478	10.458.324	10.251.826

Teilprodukt 03505001 Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	108	142	88	79
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	5.644,93	5.184,51	4.922,00	4.935,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	609.653-	147.300-	433.174-	389.857-
- Erträge	0	588.900	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	609.653	736.200	433.174	389.857
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	79.294	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	688.947-	147.300-	433.174-	389.857-

Teilprodukt 03505002 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	6		6	6
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	13.785,37		10.767,00	10.767,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	74.829-	12.900-	64.600-	64.600-
- Erträge	7.884	38.100	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	82.712	51.000	64.600	64.600
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	5.312	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	80.141-	12.900-	64.600-	64.600-

Teilprodukt 03505003 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	975	924	705	600
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	8.349.723	1.771.678	10.956.099	10.706.283
- Erträge	44.231.918	27.236.400	36.114.962	33.604.538
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	35.882.196	25.464.722	25.158.863	22.898.255
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	906.479	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	7.443.244	1.771.678	10.956.099	10.706.283

Produkt 03506 Leistungen für besondere Bedarfssituationen

Beschreibung

Teilprodukte

035.06.001 Leistungen an blinde Menschen

035.06.002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

035.06.003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.153.661-	342.100-	838.189-	762.870-
- Erträge	4.746	1.323.900	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.158.406	1.666.000	838.189	762.870
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	430.046	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.583.706-	342.100-	838.189-	762.870-

Teilprodukt 03506001 Leistungen an blinde Menschen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	94	140	77	69
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	5.397,69	5.345,00	5.808,00	5.833,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	507.383-	149.700-	447.189-	402.470-
- Erträge	3.874	598.600	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	511.256	748.300	447.189	402.470
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	211.424	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	718.807-	149.700-	447.189-	402.470-

Teilprodukt 03506002 Leistungen für altersbedingte ambulante Hilfen und Förderung der Kommunikation

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger am 31.12.	668	905	622	560
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	838,86	812,82	492,00	492,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	560.361-	147.100-	306.000-	275.400-
- Erträge	872	588.500	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	561.233	735.600	306.000	275.400
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	218.083	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	778.444-	147.100-	306.000-	275.400-

Teilprodukt 03506003 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	85.917-	45.300-	85.000-	85.000-
- Erträge	0	136.800	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	85.917	182.100	85.000	85.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	538	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	86.455-	45.300-	85.000-	85.000-

Produkt 03507 Investitionskostenförderung für Altenpflegeeinrichtungen

Beschreibung

Teilprodukte

035.07.001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

035.07.002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Ziele

Die Leistungsberechtigten bleiben hinsichtlich der Kosten der Unterbringung so lange als möglich unabhängig von den Leistungen der Kriegsofferfürsorge.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.260.362-	8.567.847-	855.200-	735.350-
- Erträge	0	4.700	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.260.362	8.572.547	855.200	735.350
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	273.704	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.534.066-	8.567.847-	855.200-	735.350-

Teilprodukt 03507001 Pflegewohngeld - vollstationäre Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, für deren Heimplatz Pflegewohngeld gezahlt wird, am 31.12.	116	1.125	84	72
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand je Leistungsempfängerin und Leistungsempfänger in EUR	10.398,53	7.570,09	9.512,00	9.433,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.206.229-	8.511.647-	799.000-	679.150-
- Erträge	0	4.700	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.206.229	8.516.347	799.000	679.150
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	273.253	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.479.482-	8.511.647-	799.000-	679.150-

Teilprodukt 03507002 Aufwendungszuschuss - Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner am 31.12.	11	207	13	13
- Durchschn. jährl. Bruttoaufwand pro Pflegeplatz in EUR	4.921,20	271,50	4.323,00	4.323,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	54.133-	56.200-	56.200-	56.200-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	54.133	56.200	56.200	56.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	451	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	54.584-	56.200-	56.200-	56.200-

Produkt 03508 Leistungen für Berechtigte im Ausland

Beschreibung

Teilprodukte

035.08.001 Teil-/vollstationäre Leistungen für Berechtigte im Ausland

035.08.002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	130-	0	3.000-	3.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	130	0	3.000	3.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	4.312	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	4.442-	0	3.000-	3.000-

Teilprodukt 03508001 Teil-/Vollstationäre Leistungen für Berechtigte im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	2.909	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.909-	0	0	0

Teilprodukt 03508002 Ambulante Leistungen für Berechtigte im Ausland

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	130-	0	3.000-	3.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	130	0	3.000	3.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	1.402	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.532-	0	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	92.696	5.000	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	92.696	5.000	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	55.845	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	55.845	0	0	0	0	0	0	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	36.851	5.000	0	0	0	0	0	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	36.851	5.000	0	0	0	0	0

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	598.425	736.220	764.226	776.991	776.991	776.991	776.991	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	62.500	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	950	1.900	2.800	2.900	3.000	
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.833	4.900	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400	
17	= Ordentliche Aufwendungen	602.258	803.620	837.076	850.791	851.691	851.791	851.891	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	602.258-	803.620-	837.076-	850.791-	851.691-	851.791-	851.891-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	602.258-	803.620-	837.076-	850.791-	851.691-	851.791-	851.891-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	602.258-	803.620-	837.076-	850.791-	851.691-	851.791-	851.891-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	602.258-	803.620-	837.076-	850.791-	851.691-	851.791-	851.891-	

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem GEPA NRW mittels Werkverträge werden Architektenhonorare von **62.500 EUR** bei der Planung berücksichtigt.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen Personalaufwendungen betragen **5.500 EUR** (Fortbildungen und Dienstreisen).

Für die sonstigen Geschäftsaufwendungen wurden **3.900 EUR** eingeplant.

Aufgaben der Produktgruppe:

- Führen von Vergütungsverhandlungen für voll und teilstationäre Pflegeeinrichtungen (SGB XI) und Einrichtungen der Jugendhilfe (SGB VIII) im Rahmen der Mandatierung durch die örtlichen Sozialhilfe - bzw. Jugendhilfeträgerträger
- Feststellung und Festsetzung von betriebsnotwendigen Investitionskosten von Alten- und Pflegeeinrichtungen nach der APG DVO NRW.

Die Festsetzungsbescheide stellen die Basis für die Abrechnung von Aufwendungen mit den Bewohnern/innen der entsprechenden Einrichtungen dar und bilden gleichzeitig die Grundlage für die Bewilligung von Pflegewohngeld für die örtlichen Sozialhilfeträger.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

040.01 Ermittlung und Vereinbarung leistungsgerechter Entgelte

Zielgruppe(n)

Leistungserbringer und Kostenträger insbesondere:

Heime / Einrichtungen, Kostenträger, ggf. Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Interessenverbände privat-gewerblicher Heimträger

Besonderheiten/Hinweise

Der Aufgabenbereich umfasst die Vereinbarung von Heim- bzw. Leistungsentgelten in folgenden Bereichen:

- Entgelte für die Dauer-, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Leistungsbereich des SGB XI sowie für Hospize lt. SGB V
- Entgelte für die Jugend-/ Erziehungshilfeeinrichtungen im Leistungsbereich des SGB VIII

Ausgerichtet an den fachlichen Vorgaben, die in Rahmenverträgen festgelegt sind, werden für die Leistungserbringer, insbesondere für die örtlichen und den überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. die Jugendämter im Rheinland, leistungs- und bedarfsgerechte Vergütungsregelungen nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen.

Für das Verhandlungsgeschehen ist der LVR von allen örtlichen Sozialhilfeträgern im Rheinland bezüglich der Hilfe zur Pflege für über 65-Jährige mandatiert, deren Interessen wahrzunehmen.

Die Festsetzung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen erfolgt im Leistungsbereich des SGB XI für die Pflegeeinrichtungen aufgrund der Rechtslage (Landespflegegesetz einschl. Verordnungen) per Verwaltungsakt.

Im Leistungsbereich des SGB VIII bestehen mit einer Vielzahl von örtlichen Jugendämtern Serviceverträge zur Unterstützung bei den Leistungsentgeltverhandlungen. Ferner wird die Geschäftsstellenfunktion für die Landeskommission Jugendhilfe ausgeübt.

Aufwendungen und Erträge beinhalten dabei entstehende Personal- und Sachkosten.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	10,90	13,00	14,00	14,00
Tariflich Beschäftigte	0,82	1,00	1,00	1,00

Produkt 04001 Ermittlung und Vereinbarung leistungsgerechter Entgelte**Ziele**

Pflegesatz- und Entgeltverhandlungen für die Dauer-, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugend- und Erziehungshilfe werden effizient und fachgerecht zur Zufriedenheit der den LVR beauftragenden Kommunen durchgeführt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - vollstationäre Dauerpflege (§ 43 SGB XI)	1.146	1.125	1.170	1.182
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)	66	70	67	68
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Tagespflege (§ 41 SGB XI)	329	265	360	375
- Pflegeeinrichtungen SGB XI - Nachtpflege (§ 41 SGB XI)	3	3	3	3
- SGB VIII - Jugend-/Erziehungshilfeeinrichtungen insgesamt in Wahrnehmung der Geschäftsstellenfunktion	660	440	660	660
- SGB VIII - Jugend- / Erziehungshilfeeinrichtungen zu denen zusätzl. ein Servicevertrag mit dem örtl. Jugendamt besteht	470	250	470	470
- SGB V - Hospize (§ 39 a)	37	37	37	37
- Anzahl der Kommunen, mit denen Vereinbarungen nach SGB XI bestehen	26	26	26	26
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	21-	900-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21	900	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	602.237	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	602.258-	900-	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	0	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.948.810	1.942.100	7.626.974	6.069.074	0	0	0		
03	+ Sonstige Transfererträge	74.355.112	68.255.100	78.120.000	78.110.000	78.105.000	78.100.000	78.095.000		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.706.974	4.658.500	5.400.000	5.015.000	5.065.000	5.115.000	5.165.000		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	13.368.640	16.304.567	8.418.801	6.273.851	10.862.025	12.890.925	11.246.425		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	98.379.536	91.160.267	99.565.775	95.467.925	94.032.025	96.105.925	94.506.425		
11	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.260.643	1.583.300	1.819.750	1.387.500	1.377.500	1.327.500	1.327.500		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.659	64.567	55.100	55.100	55.100	55.100	55.100		
15	- Transferaufwendungen	100.243.982	92.825.500	96.896.400	93.225.800	91.800.900	93.924.800	92.325.300		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.103.214	632.700	794.525	799.525	798.525	798.525	798.525		
17	= Ordentliche Aufwendungen	102.625.497	95.106.067	99.565.775	95.467.925	94.032.025	96.105.925	94.506.425		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	4.245.961-	3.945.800-	0	0	0	0	0		
19	+ Finanzerträge	4.245.961	3.945.800	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	4.245.961	3.945.800	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0	0	0	0		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0	0	0	0		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	0	0	0	0	0	0		

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Zeile 03: Sonstige Transfererträge

Der Haushaltsansatz berücksichtigt ab dem Haushaltsjahr 2017 einen höheren Ertrag aus der Ausgleichsabgabe aufgrund der Anhebung der Staffelbeträge als eine der Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe.

Zeile 15: Transferaufwendungen

Bei der - konjunkturabhängigen - Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb von Integrationsprojekten wurde auf Basis der Ist-Ergebnisse der Planansatz der vergangenen zwei Jahre beibehalten. Bei der Sicherung von Arbeitsplätzen wurde erneut eine Steigerung der Fallzahlen für den Beschäftigungssicherungszuschuss (ehemals Minderleistungsausgleich) berücksichtigt.

Die geplante Fallzahlsteigerung bei den Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten berücksichtigt das neue Förderprogramm "AlleImBetrieb", mit welchem der Bund den Integrationsämtern insgesamt 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung stellt. Davon entfallen 18,2 Mio. € auf das LVR-Integrationsamt. Es wird mit einer Laufzeit der Förderung von sechs Jahren geplant.

Zeile 19: Finanzerträge

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Zinssituation werden ab dem Haushaltsjahr 2017 keine Zinserträge mehr veranschlagt.

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 041.01 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- 041.02 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Integrationsprojekten
- 041.03 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
- 041.04 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen durch Integrationsfachdienste
- 041.05 Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 041.06 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit
- 041.07 LVR-Budget für Arbeit

Zielgruppe(n)

Schwerbehinderte Frauen und Männer und gleichgestellte Menschen mit Behinderung
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von schwerbehinderten Menschen und/oder gleichgestellten behinderten Menschen
Träger von Einrichtungen für behinderte Menschen, z.B. Werkstätten für behinderte Menschen und angeschlossene Wohnheime,
Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke
Private und öffentliche Arbeitgeber, die ihren Betrieb / ihre Dienststelle im Rheinland haben
Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte, Beauftragte des Arbeitgebers, Sonstige Verantwortliche in Schwerbehindertenangelegenheiten

Besonderheiten/Hinweise

Auf Teilproduktebene erfolgt nur die Ausweisung von Erträgen (soweit vorhanden) und Aufwendungen der Ausgleichsabgabe. Die Ausweisung der Aufwände aus internen Leistungsbeziehungen (Personal- und Sachaufwand), finanziert aus LVR-Mitteln, erfolgt ausschließlich in der Produktgruppe 034. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beinhaltet auch die Finanzerträge der Ausgleichsabgabe.

Ausschlaggebend für die Ausweisung von Kennzahlen sind Fallzahlhöhe und/oder Steuerungsrelevanz.

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04101 Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**Beschreibung**

- 041.01.001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
 041.01.003 Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen

Ziele

Schwerbehinderte Frauen und Männer werden dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert:
 Insgesamt sollen 3.700 Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden,
 davon werden 300 Arbeitsplätze neu geschaffen
 davon werden 3.400 bestehende Arbeitsplätze gesichert.
 Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter Arbeitsassistenz soll 13.000 Euro/Jahr nicht übersteigen.
 Der durchschnittliche Aufwand pro bewilligter außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss (vormals Minderleistungsausgleich) - soll 6.500 Euro/Jahr nicht übersteigen.
 Die Zahl der geförderten schwerbehinderten Frauen soll bei mindestens 40% liegen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der neuen Anträge auf Zustimmung zur Kündigung			3.500	3.500
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	19.339.666-	15.250.600-	17.548.400-	18.008.300-
- Erträge	1.049.461	250.000	895.000	895.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.389.127	15.500.600	18.443.400	18.903.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	19.339.666-	15.250.600-	17.548.400-	18.008.300-

Teilprodukt 04101001 Leistungen zur Neuschaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	290	300	300	300
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	7.299,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
- Anzahl der für Männer geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	156	180	180	180
- Anzahl der für Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	134	120	120	120
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.192.032-	1.400.600-	1.406.500-	1.408.000-
- Erträge	182.539	100.000	95.000	95.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.374.571	1.500.600	1.501.500	1.503.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	2.192.032-	1.400.600-	1.406.500-	1.408.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Teilprodukt 04101002 Leistungen zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	669	800	800	800
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz	357	400	400	400
- Anzahl der Bewilligungen aufgr. außergewöhnlicher Belastungen - Beschäftigungssicherungszuschuss in Stück	2.235	1.800	2.200	2.200
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätzen	401	480	480	480
- Anzahl der Frauen geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	268	320	320	320
- Durchschnittlicher Aufwand pro gefördertem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz in EUR	5.763,00	4.000,00	5.000,00	5.000,00
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Männern	214	240	240	240
- Anzahl der Bewilligungen von Arbeitsassistenz bei Frauen	143	160	160	160
- Durchschnittlicher Zuschuss zu den Kosten einer Arbeitsassistenz in EUR	14.415,00	10.000,00	13.000,00	13.000,00
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Männern	1.341	1.080	1.080	1.080
- Anzahl der Bewilligungen von außergewöhnlicher Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- bei Frauen	894	720	720	720
- Durchschnittlicher Zuschuss aufgr. d. Anerkennung e. außergewöhnl. Belastung - Beschäftigungssicherungszuschuss- in EUR	7.216,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
- Anzahl der technischen Fachberaterinnen und Fachberater bei den Kammern im Rheinland (Handwerkskammern, IHK)	6	6	7	7
- Durchschnittlicher Aufwand pro technischer/m Fachberaterin und Fachberater bei den Kammern im Rheinland in EUR	58.385,71	58.533,00	58.533,00	58.533,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.147.634-	13.850.000-	16.141.900-	16.600.300-
- Erträge	866.922	150.000	800.000	800.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	18.014.556	14.000.000	16.941.900	17.400.300
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	17.147.634-	13.850.000-	16.141.900-	16.600.300-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Frau Prof. Dr. Angela Faber

Produkt 04102 Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitender Betreuung von Integrationsprojekten

Ziele

Es werden jährlich 150 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten gefördert.

Besonderheiten/Hinweise

Das Land NRW fördert seit 2012 im Rahmen der Regelförderung mit dem Programm "Integration Unternehmen" 50 % der investiven Zuschüsse neu geschaffener Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Die Mittel werden unmittelbar im Landeshaushalt gebucht.

Die restliche 50 %ige Co-Finanzierung investiver Zuschüsse sowie Zuschüsse zu laufenden Kosten für neu geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze erfolgt seit Juli 2016 über das Bundesprogramm "AlleImBetrieb", das unter dem Produkt 041.07.009 abgebildet ist. Zuschüsse zu bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen erfolgen weiterhin im Rahmen des Produktes A041.02 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl geförderte Arbeitsplätze	1.546	1.650	1.846	1.996
- davon neu geschaffen	125	125	150	150
- durchschnittlicher Aufwand pro investiv gefördertem Arbeitsplatz in EUR	19.400,00	19.400,00	19.400,00	19.400,00
- durchschnittlicher Aufwand laufender Leistungen pro gefördertem Arbeitsplatz in EUR	6.500,00	7.000,00	6.500,00	6.500,00
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.766.306-	10.950.000-	9.289.500-	9.439.500-
- Erträge	200.499	50.000	150.000	150.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.966.805	11.000.000	9.439.500	9.589.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	9.766.306-	10.950.000-	9.289.500-	9.439.500-

Produkt 04103 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

041.03.001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

041.03.002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Ziele

Es werden max. 300 zusätzliche WfbM-Arbeitsplätze bewilligt.

Hiervon werden für max. 200 weitere WfbM-Arbeitsplätze in Neubauten inkl. Ausstattung und für max. 100 weitere WfbM-Arbeitsplätze wird die Ausstattung in Mietobjekten bewilligt.

Für max. 100 Arbeitsplätze werden Maßnahmen zur Modernisierung und zum Umbau bewilligt.

Produkt er gebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	233.880-	1.420.000-	2.143.000-	1.948.500-
- Erträge	912.820	1.000.000	77.000	71.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.146.700	2.420.000	2.220.000	2.020.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	233.880-	1.420.000-	2.143.000-	1.948.500-

Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

Teilprodukt 04103001 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der bewilligten zusätzlichen Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen	360	650	300	300
- davon: Neubau incl. Ausstattung	200	350	200	200
- davon: reine Ausstattung in Mietobjekten	160	300	100	100
- Anzahl der bewilligten umgebauten bzw. modernisierten Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen		100	100	100
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	486.816-	1.820.000-	2.143.000-	1.948.500-
- Erträge	659.884	600.000	77.000	71.500
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.146.700	2.420.000	2.220.000	2.020.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	486.816-	1.820.000-	2.143.000-	1.948.500-

Teilprodukt 04103002 Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von sonstigen Einrichtungen zur beruflichen Bildung

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	252.936	400.000	0	0
- Erträge	252.936	400.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	252.936	400.000	0	0

Produkt 04104 Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste

Beschreibung

Teilprodukte

041.04.001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

041.04.002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

Ziele

Im Bereich Arbeitsvermittlung werden pro Fachkraftstelle 12 arbeitslose schwerbehinderte Menschen in den 1. Arbeitsmarkt beruflich integriert (Zielfeld 1 der Zielvereinbarung mit den IFD-Trägern).

Im Bereich Berufsbegleitung werden pro Fachkraft und Monat mindestens 30 schwerbehinderte Menschen begleitet, um deren Arbeitsplatz zu sichern.

Im Bereich Übergang Schule / WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt - werden pro Fachkraftstelle 10 Menschen vermittelt.

Die Erträge aus Beauftragung durch Dritte betragen mindestens 1 Mio EUR.

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.848.700-	12.552.600-	14.394.500-	14.359.500-
- Erträge	2.885.192	2.250.000	3.740.000	3.790.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	16.733.892	14.802.600	18.134.500	18.149.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	13.848.700-	12.552.600-	14.394.500-	14.359.500-

Teilprodukt 04104001 Arbeitsvermittlung und Berufsbegleitung im Auftrag Dritter

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkraftstellen	50	50	50	50
- davon: im Bereich Übergang Schule	33	24,500	25	25
- davon: im Bereich Übergang WfbM	15	14	14	14
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
- Anzahl der begleiteten Personen	4.303	3.500	4.500	4.500
- Anzahl der Vermittlungen	359	450	450	450
- Anzahl der Vermittlungen von Schülerinnen und Schülern	186	90	90	90
- Anzahl der Vermittlungen von WfbM-Beschäftigten	119	110	110	110
- Anzahl der Beauftragungen durch Dritte	4.303	2.300	3.500	3.500
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	948.272	3.000.100-	1.531.500	1.546.500
- Erträge	2.764.825	2.000.000	3.490.000	3.540.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.816.553	5.000.100	1.958.500	1.993.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	948.272	3.000.100-	1.531.500	1.546.500

Teilprodukt 04104002 Berufsbegleitung und Beratung im Auftrag des Integrationsamtes

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der finanzierten Fachkräfte	109	110	110	110
- Durchschnittlicher Aufwand pro Stelle in EUR	85.000,00	85.000,00	85.000,00	85.000,00
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	14.796.972-	9.552.500-	15.926.000-	15.906.000-
- Erträge	120.367	250.000	250.000	250.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.917.339	9.802.500	16.176.000	16.156.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	14.796.972-	9.552.500-	15.926.000-	15.906.000-

Produkt 04105 Erhebung der Ausgleichsabgabe

Ziele

Es wird sichergestellt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausgleichsabgabe in der korrekten Höhe entrichten.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der anzeigepflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	17.756	15.000	15.000	15.000
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	38.884.445	36.940.700	44.020.000	44.020.000
- Erträge	79.053.714	73.000.100	78.420.000	78.420.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	40.169.269	36.059.400	34.400.000	34.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	38.884.445	36.940.700	44.020.000	44.020.000

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Produkt 04106 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit**Ziele**

"Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, behinderte Frauen und Männer sowie die Öffentlichkeit werden über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Integration behinderter Menschen in den Beruf informiert. Zur Unterstützung der betrieblichen Integrationsteams und anderer Multiplikatoren im Bereich ""Behinderte Menschen im Beruf"" werden Informations- und Bildungsangebote bereitgestellt.""

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der durchgeführten Seminare und Informationsveranstaltungen	219	160	150	150
- Anzahl der Teilnehmer in den Seminaren und Informationsveranstaltungen	3.223	2.500	2.500	2.500
- Anzahl der Publikationen	15	15	15	15
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.378.172-	1.574.700-	1.984.625-	1.994.625-
- Erträge	34.116	25.000	25.000	25.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.412.288	1.599.700	2.009.625	2.019.625
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.378.172-	1.574.700-	1.984.625-	1.994.625-

Produkt 04107 LVR-Budget für Arbeit/Modelle/Forschungsvorhaben/Arbeitsmarktprogramme

Beschreibung

Teilprodukte

041.07.001 Modell- und Forschungsvorhaben

041.07.002 Arbeitsmarktprogramme

041.07.003 Job 4000 - Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Frauen und Männer

041.07.005 Übergang 500 Plus

041.07.006 Initiative Inklusion

041.07.007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation

Produkt ergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.981.595-	11.272.500-	6.542.026-	4.316.926-
- Erträge	5.540.183	2.442.100	8.006.974	6.069.074
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	12.521.778	13.714.600	14.549.000	10.386.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	295.568	0	309.750	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	7.277.163-	11.272.500-	6.851.776-	4.316.926-

Teilprodukt 04107001 Modell- und Forschungsvorhaben
Besonderheiten/Hinweise

Das bisher nachrichtlich erläuterte Landesprogramm "Integration unternehmen" ist aufgrund der Umstellung von der Modell- auf die Regelfinanzierung nunmehr im Produkt 04102 aufgeführt.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der geförderten Modell- und Forschungsvorhaben	3	4	4	4
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	454.023-	738.700-	400.000-	300.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	454.023	738.700	400.000	300.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	454.023-	738.700-	400.000-	300.000-

**Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben
für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme**Ziele**

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm "aktion 5" wird die Zahl der neu geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze auf 900 erhöht, davon u.a.

- 20 für ehemalige WfbM-Beschäftigte und
- 200 für schwerbehinderte AbgängerInnen von Schulen (d.h. unter 25-jährige bei noch nicht erfolgter beruflicher Eingliederung)

Die Zahl der geförderten behinderten Frauen soll mindestens 40 % betragen.

Besonderheiten/Hinweise

Als ein Projekt der "aktion 5" fördert das Projekt STAR - Schule trifft Arbeitswelt - die Integration schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Diese Projektförderung erfolgt zu je 50 % aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und durch das Land aus EU-Mitteln."

Das Projekt endet zum 31.12.2017.

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der im Rahmen des regionalen Arbeitsmarktprogramms aktion5 geförderten Arbeitsplätze	860	900	900	
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	94	20	20	
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von Schulen	95	300	300	
- Anzahl der geförderten Projekte	2	15	15	
- Anzahl der Männer auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	516	540	540	
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	56	12	12	
- davon: für schwerbehinderte Abgänger von Schulen	57	180	180	
- Anzahl der Frauen auf geförderten Arbeits- und Ausbildungsplätze	344	360	360	
- davon: für ehemalige WfbM-Beschäftigte	38	8	8	
- davon: für schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von Schulen	38	120	120	

Teilprodukt 04107002 Arbeitsmarktprogramme

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.011.095-	4.050.100-	3.793.600-	139.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.011.095	4.050.100	3.793.600	139.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	295.568	0	309.750	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	3.306.663-	4.050.100-	4.103.350-	139.000-

Teilprodukt 04107005 Übergang 500 plus**Ziele**

Mit dem Modell "Übergang 500 plus" in Kombination mit dem LVR-Kombilohn werden jährlich 125 Menschen alternativ zur WfbM direkt in den ersten Arbeitsmarkt oder aus der WfbM in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt."

Besonderheiten/Hinweise

Das Projekt endet zum 30.06.2017.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Vermittlungsaufträge	207	400	200	
- Anzahl der Vermittlungen	119	125	63	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.750.126-	3.000.000-	4.067.500-	4.405.000-
- Erträge	591.372	500.000	380.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.341.498	3.500.000	4.447.500	4.405.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	3.750.126-	3.000.000-	4.067.500-	4.405.000-

Teilprodukt 04107006 Initiative Inklusion

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.001.119	1.557.900-	0	0
- Erträge	4.948.810	1.942.100	1.557.900	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.947.692	3.500.000	1.557.900	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	1.001.119	1.557.900-	0	0

Teilprodukt 04107007 Modellprojekt Peer Counseling: Arbeit und Evaluation
Besonderheiten/Hinweise

Die Federführung des Gesamtprojektes liegt beim Dezernat Soziales. Die Finanzierung erfolgt sowohl aus Mitteln der Ausgleichsabgabe als auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	265.160-	403.000-	373.000-	240.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	265.160	403.000	373.000	240.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	265.160-	403.000-	373.000-	240.000-

Teilprodukt 04107009**Besonderheiten/Hinweise**

Aus Mitteln des Bundes wird seit Juli 2016 die unter dem Produkt A.041.02 genannte Zielrichtung "Förderung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten" unterstützt.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	3.617.074	2.597.074
- Erträge	0	0	6.069.074	6.069.074
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	2.452.000	3.472.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	3.617.074	2.597.074

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	32.369.163	2.020.000	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	32.369.163	2.020.000	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	78.618	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	32.076.000	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	32.154.618	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	214.545	1.995.000	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Finanzierungstätigkeit								
	Einzahlungen								
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	Saldo Einzahlungen ./i. Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	214.545	1.995.000	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	25.000-	

Erläuterungen:

Bei der Produktgruppe (PG) 041 handelt es sich um "Sondervermögen" des LVR, welches im Teilergebnisplan ausgeglichen zu planen ist. Der Teilfinanzplan ist unter Einbeziehung der finanziellen Reserven der Ausgleichsabgabe bei Banken (Finanzmittelfonds) ausgeglichen darzustellen, wobei ein Überschuss aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen die Erhöhung des Finanzmittelfonds, ein Zahlungsfehlbedarf dessen Reduzierung zur Folge hat.

Insoweit steht die PG 041 zur Gesamtdeckung des LVR-Haushaltes nach § 20 GemHVO nicht zur Verfügung.

Entwicklung des Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe:

	<u>Bilanzwert*</u> 31.12.2015 Entwurf	<u>Ansatz</u> 2017	<u>Ansatz</u> 2018	<u>Ansatz</u> 2019	<u>Ansatz</u> 2020	<u>Ansatz</u> 2021
Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	150.893.360	136.864.060	128.702.359	122.685.108	112.079.183	99.443.858
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln unter Berücksichtigung aller auf die PG 041 entfallenden Zahlungen für laufende Verwaltungs-, Investitions-, sowie Finanzierungstätigkeit	-14.029.300	-8.161.701	-6.017.251	-10.605.925	-12.635.325	-10.991.325
fortgeschriebener Finanzmittelfonds der Ausgleichsabgabe	136.864.060	128.702.359	122.685.108	112.079.183	99.443.858	88.452.533

* Der Bilanzwert des Finanzmittelfonds berücksichtigt die Wertpapiere des Anlage- und Umlagevermögens sowie die Geldbestände auf Girokonten.

Zeile 17: Saldo Investitionstätigkeit

Im Ergebnis 2015 sind aufgrund ihres Charakters nicht planbare Zahlungen in Höhe von saldiert 2 Mio. € enthalten, die sich im Rahmen der Bewirtschaftung von Geldanlagen für die Ausgleichsabgabe ergeben haben und in die Bilanz der Ausgleichsabgabe einfließen.

Auf die Darstellung des Teilfinanzplanes B wird verzichtet.

Teilergebnisplan		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	162.220.748	150.816.150	165.875.000	165.875.000	165.875.000	165.875.000	165.875.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	162.220.749	150.816.150	165.875.000	165.875.000	165.875.000	165.875.000	165.875.000
11	- Personalaufwendungen	234.513	235.859	246.192	249.388	249.388	249.388	249.388
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	145.203.446	150.035.000	165.035.000	165.035.000	165.035.000	165.035.000	165.035.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	950	1.900	2.800	2.900	3.000
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.028.697	9.450	12.450	12.450	12.450	12.450	12.450
17	= Ordentliche Aufwendungen	161.466.656	150.280.309	165.294.592	165.298.738	165.299.638	165.299.738	165.299.838
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	754.093	535.841	580.408	576.262	575.362	575.262	575.162
19	+ Finanzerträge	8.183	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	8.183	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200	10.200
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	762.276	546.041	590.608	586.462	585.562	585.462	585.362
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	762.276	546.041	590.608	586.462	585.562	585.462	585.362
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	762.276	546.041	590.608	586.462	585.562	585.462	585.362

Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Hier werden die Erträge aus der Altenpflegeumlage und die Verwaltungskostenpauschale Altenpflege veranschlagt.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier wird die Erstattung von Ausbildungsvergütungen durch den LVR an Altenpflegeeinrichtungen und an Pflegedienste veranschlagt.

Seit dem 01.07.2012 ist der Landschaftsverband Rheinland neben dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zuständig für die Umsetzung der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausgleichsverordnung – AltPflAusglVO). Die Abwicklung des Verfahrens ist für den LVR aufwandsneutral.

Die PG 065 weist zum einen Erträge aus der Umlage im Altenpflegeausgleichsverfahren (AAV) und zum anderen Erträge für die Verwaltungskosten im AAV aus. Die Erträge aus der AAV-Umlage dürfen nur für die Erstattungen im Rahmen dieses Verfahrens verwendet werden. Die Erträge für die AAV-Verwaltungskosten sollen die in diesem Bereich beim LVR entstehenden Verwaltungskosten abdecken. Sollte es bei den Erträgen für die AAV-Verwaltungskosten in einem Jahr zu einer Überdeckung kommen, soll der in diesem Bereich ausgewiesene Überschuss für die im Folgejahr entstehenden AAV-Verwaltungskosten verwendet werden. Ein etwaiger Überschuss im Bereich der AAV-Umlage darf hingegen nicht zum Ausgleich für angefallene AAV-Verwaltungskosten aufgewendet werden.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst das Produkt:

065.02 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Zielgruppe(n)

stationäre und teilstationäre Einrichtungen, ambulante Dienste, Fachseminare für Altenpflege

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	1,00	1,50	1,50	1,50
Tariflich Beschäftigte	4,50	4,00	4,00	4,00

Produkt 06502 Durchführung des Landesaltenpflegegesetzes

Ziele

Die Zahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide Altenpflegeumlage liegt im Jahr 2012 unter einem Grenzwert von 5% der Gesamtzahl der erlassenen Bescheide

	Ergebnis		Ansatz	
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Festsetzungsbescheide	2.711	2.650	3.000	3.000
- Anzahl der Klagen gegen Festsetzungsbescheide	6	50	10	10
- Anteil der Klagen in %	0,22	1,89	0,33	0,33
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.050.861	785.500	844.350	844.350
- Erträge	162.226.784	150.826.350	165.885.200	165.885.200
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	161.175.923	150.040.850	165.040.850	165.040.850
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	234.732	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	816.128	785.500	844.350	844.350

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
06	Summe der investiven Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Finanzierungstätigkeit								
	Einzahlungen								
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0	
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	0	0	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0		
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	173	137	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000		
03	+ Sonstige Transfererträge	67	0	0	0	0	0	0		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0		
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.129.758	5.739.200	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984	5.694.984		
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	135.110	100	0	0	0	0	0		
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0		
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0		
10	= Ordentliche Erträge	6.265.109	5.739.437	5.704.984	5.704.984	5.704.984	5.704.984	5.704.984		
11	- Personalaufwendungen	3.421.596	4.444.524	4.301.649	4.375.332	4.375.332	4.375.332	4.375.332		
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.705.649	2.052.548	1.903.700	1.927.400	1.950.400	1.973.600	1.996.600		
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.433	6.007	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500		
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.791	47.000	47.500	47.500	47.500	47.500	47.500		
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.149.469	6.550.079	6.259.349	6.356.732	6.379.732	6.402.932	6.425.932		
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.115.640	810.642-	554.365-	651.748-	674.748-	697.948-	720.948-		
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0		
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0		
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.115.640	810.642-	554.365-	651.748-	674.748-	697.948-	720.948-		
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0		
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0		
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.115.640	810.642-	554.365-	651.748-	674.748-	697.948-	720.948-		
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0		
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.115.640	810.642-	554.365-	651.748-	674.748-	697.948-	720.948-		

Erläuterungen:

In der Produktgruppe 075 sind die Erträge und Aufwendungen für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts veranschlagt. Aufwendungen anderer Verwaltungsbereiche (z.B. Zentrale Dienste) für diesen Aufgabenbereich sind in den jeweiligen Produktgruppen enthalten und fließen nicht in das Ergebnis der PG 075 ein. Diese Aufwendungen sind jedoch Bestandteil bei der Berechnung des Belastungsausgleiches des Landes.

Transferaufwendungen wie Renten u. a. werden unmittelbar in Bundes- und Landeshaushalt gebucht und sind daher im LVR Haushalt nicht zu berücksichtigen.

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Veranschlagt sind neben den Kostenerstattungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ärztlicher Dienst auch die Zuweisung des Landes.

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Insbesondere sind Aufwendungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Ärztlicher Dienst veranschlagt.

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

075.02 Ärztlicher Dienst SER/ Ärztliche Kooperation SGB IX

075.99 Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferversorgung

Zielgruppe(n)

Kriegsopfer

Wehr-/Zivildienstbeschädigte und Wehrdienstleistende des Bundesgrenzschutzes, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben

Politische Häftlinge der ehemaligen DDR und der ehemaligen deutschen Ostgebiete

Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen der ehemaligen DDR und Opfer des Nationalsozialismus

Geschädigte von vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfungen

Opfer von Gewalttaten

Der vorgenannte Personenkreis erhält diese Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für seine Familienmitglieder.

Kommunen im Bereich der ärztlichen Kooperation für Antragsteller nach dem SGB IX

Besonderheiten/Hinweise

Allgemeiner Hinweis zum Produkt 075.99.01 - Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung:

In diesem Produkt werden die dem LVR entstehenden Personal- und Sachaufwendungen abgebildet, die Leistungen an die Betroffenen werden im Landeshaushalt / Bundeshaushalt ausgewiesen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Beamte	46,89	82,50	70,00	70,00
Tariflich Beschäftigte	63,42	76,00	59,00	59,00

Produkt 07502 Ärztlicher Dienst SER/Ärztliche Kooperation SGB IX

Beschreibung

Teilprodukte

075.02.001 Ärztlicher Dienst (SER)

075.02.002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	1.049.270	878.602	964.154	964.154
- Erträge	2.432.391	2.436.600	2.420.954	2.420.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.383.121	1.557.998	1.456.800	1.456.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	462.682	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	586.588	878.602	964.154	964.154

Teilprodukt 07502001 Ärztlicher Dienst SER

Ziele

Der Ärztliche Dienst stellt die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen	2.495	3.000	2.500	2.500
- Laufzeit der Begutachtungen	65	45	60	60
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	297.113	214.602	219.154	219.154
- Erträge	299.440	216.600	220.954	220.954
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.327	1.998	1.800	1.800
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	40.486	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	256.627	214.602	219.154	219.154

Teilprodukt 07502002 Ärztliche Kooperation SGB IX

Ziele

Ärztliche Kooperation stellt die medizinischen Begutachtungen für die Kooperationspartner sicher.

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Begutachtungen	50.273	60.000	55.000	55.000
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	738.351	664.000	745.000	745.000
- Erträge	2.118.541	2.220.000	2.200.000	2.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.380.190	1.556.000	1.455.000	1.455.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	422.196	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	316.155	664.000	745.000	745.000

Teilprodukt 07502003 Ärztliche Kooperation SVG

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	13.806	0	0	0
- Erträge	14.409	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	603	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	13.806	0	0	0

Produkt 07599 Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsopferversorgung**Ziele**

Die leistungsberechtigten Personen erhalten bedarfsgerechte Leistungen

	Ergebnis	Ansatz		
	2015	2016	2017	2018
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	13.973	15.000	8.000	5.000
- Neuanträge OEG	2.361	3.000	2.500	2.500
Produktergebnis	2015	2016	2017	2018
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.814.577	3.270.800	3.241.130	3.241.130
- Erträge	3.824.089	3.302.700	3.274.030	3.274.030
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	9.512	31.900	32.900	32.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	3.285.525	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	529.053	3.270.800	3.241.130	3.241.130

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	37.227	0	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	37.227	0	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen								
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	37.227	0	0	0	0	0	0	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
17	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
	Auszahlungen							
18	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
19	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
20	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
21	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 17 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
22	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 21)	37.227	0	0	0	0	0	0

Vorlage-Nr. 14/1600

öffentlich

Datum: 26.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 71
Bearbeitung: Herr Bräuning

Sozialausschuss	07.11.2016	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	09.11.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2017 und 2018

Kenntnisnahme:

Die Erläuterungen zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales werden gemäß Vorlage 14/1600 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	s. Begründung	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Das Budget des Dezernates Soziales umfasst rund 80% des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden 2017 fast 3 Milliarden Euro ausgegeben.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Tarifabschlüsse
- Fallzahlentwicklungen
- Neufassung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII in NRW (AG-SGB XII NRW)
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Bundesteilhabegesetz
- Integrationshilfen

Die Tarifrunden führen voraussichtlich zu folgenden Mehraufwendungen (in Millionen Euro):

Tarifrunden 2016	2016	2017
Entgeltsteigerung insgesamt	60	110

Durch bereits erfolgte bzw. sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindende Gesetzesänderungen wird der LVR – und somit auch die Mitgliedskörperschaften – in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt belastet (in Millionen Euro):

Gesetz	2017	2018	2019	2020	2021
BTHG	38	40	40	140	140
PSG	30	30	30	30	30

Hinweis:

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen 1 bis 3 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung zur Vorlage Nr. 14/1600:

Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe finanziert Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und kranke Menschen.

Hierzu gehören insbesondere die ambulanten Eingliederungshilfen sowie Hilfen zur Pflege, zum selbständigen Wohnen und Leistungen in Wohneinrichtungen sowie die Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Aktuell profitieren im Rheinland mehr als 70.000 Menschen von diesen Unterstützungsleistungen zum Wohnen bzw. zur Beschäftigung.

Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Sein Ziel ist es, ihnen ein selbstständiges Leben und eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen sowie gleiche Lebensbedingungen in den Regionen des Rheinlandes zu ermöglichen.

Im Folgenden wird dargestellt,

- a) welche Leistungen das Dezernat „Soziales“ anbietet und
- b) welche finanziellen Ressourcen es dafür einsetzen muss.

1. Übersicht über die finanzielle Entwicklung der Jahre 2017 – 2021

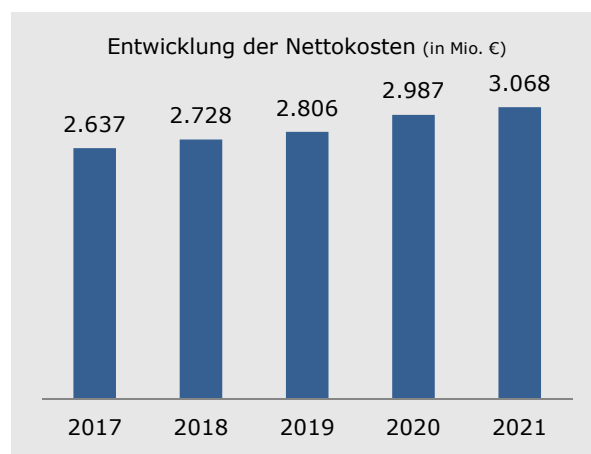
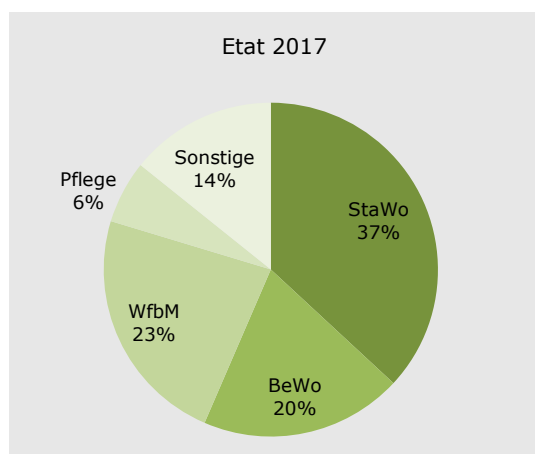
Der Etat des LVR wird ganz wesentlich von den „Sozialen“ Leistungen bestimmt. Mehr als 90% der Aufwendungen des LVR entfallen auf die Produktbereiche „Soziale Leistungen“, „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, „Schulträgeraufgaben“ sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Das hiervon auf das Dezernat Soziales entfallende Budget umfasst rund 80% des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden jährlich fast 3 Milliarden Euro ausgegeben.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Tarifabschlüsse
- Fallzahlentwicklungen
- Neufassung des AG-SGB XII NRW
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Bundesteilhabegesetz
- Integrationshilfen

Darstellung des Etats:



017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

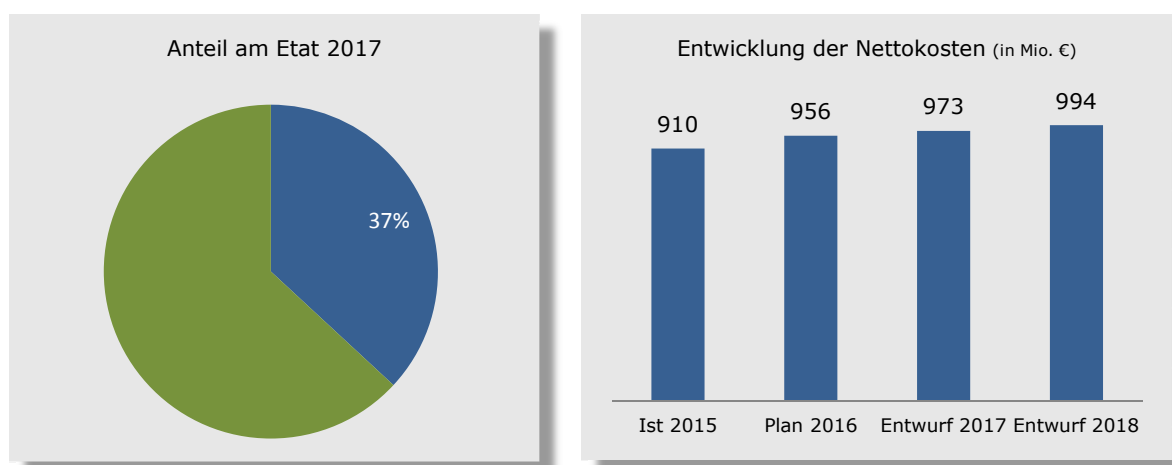
In diesem Produkt werden die individuellen Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Wohneinrichtungen abgebildet. Dabei wird differenziert nach Leistungsberechtigten in den Rehabilitationsbereichen der LVR-Kliniken und Heilpädagogischen Netzen sowie nach Leistungsberechtigten in Einrichtungen anderer Träger.

Zum 31. Dezember 2015 wurden für insgesamt 22.500 leistungsberechtigte Personen Leistungen in stationären Wohneinrichtungen erbracht. Für die Jahre 2017 / 2018 wird hier mit einer jährlichen Steigerung von 80 Fällen gerechnet.

Der LVR verfolgt konsequent das Ziel „ambulant vor stationär“. Dazu dient auch das LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung. Es bietet Trägern von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung eine finanzielle Unterstützung für innovative Konzepte zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär", die zugleich einen Beitrag zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe leisten.

Das Anreizprogramm, ausgestattet mit 3 Millionen Euro, hatte eine Laufzeit von drei Jahren und endete am 31. März 2016. Da die Laufzeit einzelner Projekte bis zu drei Jahre betragen kann und damit die Förderung dieser Projekte über den 31. März 2016 hinaus erfolgt, werden für das Jahr 2017 abschließend Kosten von 600.000 Euro erforderlich.

Finanzielle Ressourcen:



Die Landschaftsverbände in NRW und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW haben im März 2016 eine Empfehlungsverein-

barung über ein pauschales Vergütungsverfahren für Wohnhilfen der Eingliederungshilfe geschlossen.

Danach steigt die Grund- und Maßnahmenpauschale der Einrichtungen auf Grund des Tarifabschlusses TVöD-kommunal um 1,82% ab dem 01. März 2016 und nochmals um 1,87 % ab dem 01. Februar 2017. Hier konnte zum Tarifabschluss TVöD-kommunal ein Abschlag von 15% erzielt werden und so nachhaltig ein Beitrag zur Konsolidierung des LVR-Haushaltes erreicht werden.

Die Entgeltsteigerungen führen zu Mehrkosten bei den Leistungen zum stationären Wohnen von rund 20 Millionen Euro pro Jahr.

Zudem erhöhen sich die Grund- und Maßnahmenpauschalen der Einrichtungen, die den Tarifabschluss im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) umsetzen, zum 01. März 2016 um 2,64 %. Ausgangsbasis ist die durchschnittliche Personalkostenerhöhung von 3,3 %, die durch die Neufassung des TVöD SuE verursacht wird. Angenommen wurde für alle Dienste und Einrichtungen ein einheitliches Verhältnis von 80% Personalkosten sowie 20% Sachkosten.

Unter der Annahme, dass rund 80% der Mitarbeitenden in den Einrichtungen nach dem TVöD-SuE bezahlt werden, führt dies zu strukturellen Mehraufwendungen von ebenfalls rund 20 Millionen Euro.

Der angenommene Fallzahlzuwachs von 80 Fällen pro Jahr schlägt dagegen lediglich mit rund vier Millionen Euro pro Jahr zu Buche.

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Der LVR ist durch die Neufassung des AG-SGB XII NRW ab dem 01.07.2016 für alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderung von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern bei Vollendung des 65. Lebensjahres bereits 12 Monate ununterbrochen ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen gewährt wurden.

Das Produkt 017.07 bildet die notwendigen finanziellen Mittel für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen ab. Die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege sind Bestandteil des Produktes 017.11, auf das im Folgenden noch gesondert eingegangen wird.

In diesem Produkt werden sowohl die vom LVR direkt finanzierten Leistungen, insbesondere Fachleistungsstunden, als auch die durch die Sozialhilfesatzung des LVR auf die örtlichen Träger übertragenen Nebenleistungen (Annexleistungen) abgebildet. Dies sind u. a. Leistungen zur Verständigung mit der Umwelt, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die summarisch abgerechnet werden.

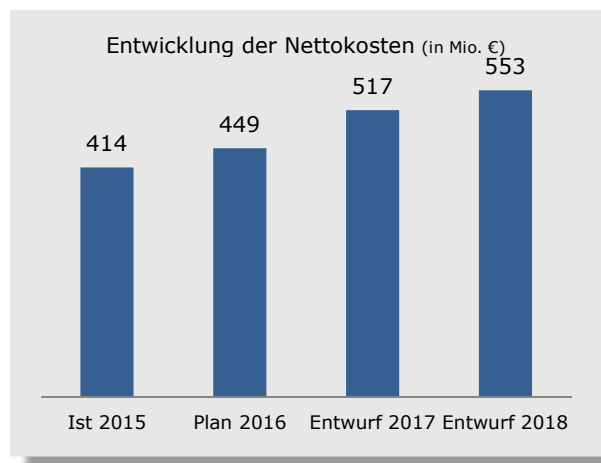
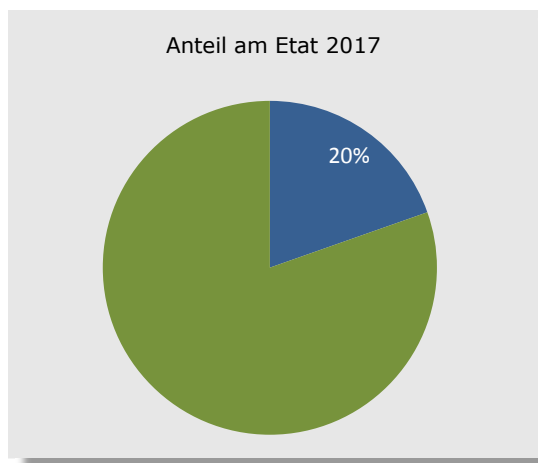
Zum 31. Dezember 2015 nahmen 35.800 Leistungsberechtigte Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen in Anspruch. Jährlich ist mit einer Steigerung von rund 2.000 Fällen zu rechnen.

Zur Umsetzung der Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplanes – Die LVR-Leistungen in Form des **Persönlichen Budgets** steigern –, wurde die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget im Jahr 2015 aktualisiert. Damit bekräftigt das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und etabliert eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderung zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren. Die wesentlichen Aktualisierungen betreffen die Qualitätssicherung, die Leistungserbringung im Persönlichen Budget, die Finanzierung einer erforderlichen Budgetunterstützung auf gesonderten Antrag sowie die Nachweispflichten bei der Verwendung des Persönlichen Budgets. In 2017 belaufen sich die Aufwendungen auf ca. 27 Millionen Euro. Jährlich steigen die Kosten um ca. 3,5 Millionen Euro.

Das Modell- und Forschungsprojekt **Peer Counseling** im Rheinland wird unter Federführung des Dezernates Soziales gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration durchgeführt. Seit Juni 2014 fördert der LVR bis zum 31. Mai 2017 zehn Beratungsstellen, in denen Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Das Projekt wird wissenschaftlich im Hinblick auf seine Wirkung evaluiert. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt (s. Vorlage Nr. 14/1361). Die Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf 200.000 Euro pro anno.

Der LVR fördert des Weiteren das **Selbstständige Wohnen in Gastfamilien**. Seit 2010 werden im Rheinland 9 spezialisierte Fachdienste institutionell mit 63.000 Euro pro Jahr gefördert, um rheinlandweit das Angebot des Lebens in Gastfamilien mit ambulanter Unterstützung zu etablieren. Mit der Förderung wurde die Erwartung verbunden, dass jährlich pro Fachdienst 8 Vermittlungen in Gastfamilien gelingen. Die jährlichen Auswertungen der Arbeitsergebnisse der Fachdienste für die Jahre 2011-2014 belegen, dass dies vor allem die 4 Fachdienste an den LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Viersen, Langenfeld und Bonn sowie der Fachdienst im Kreis Wesel erreicht haben. Diese stellen künftig die Fachberatung auch der angrenzenden Regionen sicher und arbeiten dazu eng mit den regionalen Sozialpsychiatrischen Zentren und Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen zusammen, mit denen sie Kooperationsvereinbarungen abschließen. Durch die Konzentration der nunmehr ab 2016 einsetzenden Regelförderung auf 5 Fachdienste werden Einsparungen in Höhe von jährlich 252.000 Euro erzielt. Es werden insgesamt Aufwendungen von 3,4 Millionen Euro veranschlagt.

Finanzielle Ressourcen:



Die zwischen den Landschaftsverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW abgeschlossene Empfehlungsvereinbarung über ein pauschales Vergütungsverfahren für Wohnhilfen der Eingliederungshilfe führt bei den ambulanten Wohnhilfen zu Mehraufwendungen von ca. 7 Millionen Euro pro Jahr. Der Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst führt zusätzlich zu einer strukturellen Erhöhung der Ausgaben von 5 Millionen Euro.

Der jährliche Fallzahlenanstieg führt zu einer weiteren Belastung von mehr als 20 Millionen Euro pro Jahr.

Aufgrund des vorliegenden Kabinettdentwurfs zum Bundesteilhabegesetz ist bereits jetzt absehbar, dass der kommunalen Familie ab 2017 erhebliche Mehrbelastungen entstehen werden.

Die mit Einführung des BTHG veränderte Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird zu einem einmaligen Anstieg der Fallzahlen im Bereich des ambulant betreuten Wohnens führen. Die hierdurch entstehen Mehraufwendungen werden sehr vorsichtig mit ca. 30 Millionen Euro veranschlagt. Zudem wird aufgrund des höheren Vermögensfreibetrages und der Absenkung des Eigenbeitrags von erwerbstätigen behinderten Menschen mit Mindererträgen von 6 Millionen Euro kalkuliert.

Durch Neufassung des AG-SGB XII zum 01. Juli und den damit verbundenen geänderten Zuständigkeiten innerhalb der kommunalen Familie ist der LVR neu für die „Hilfe für die Betreuung in Pflegefamilien“ zuständig. Hierfür werden Kosten von 15 Millionen Euro veranschlagt. In gleicher Höhe werden die Haushalte der örtlichen Träger, die die Aufgaben bisher wahrgenommen haben, entlastet.

Nicht mehr zuständig ist der LVR aufgrund der Neufassung des AG-SGB XII seit dem 01.07.2016 für die gleichzeitig zum ambulant betreuten Wohnen zu gewährende Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt nun ausschließlich bei den örtlichen Trägern. Die Kosten für Hilfen zum Lebensunterhalt im Bereich des ambulant betreuten Wohnens betragen ca. 20 Millionen Euro. Um diesen Betrag wird der Haushalt des LVR entlastet.

017.04 Leistungen zur Beschäftigung

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Planung, Schaffung und Finanzierung von Werkstatt-Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.

Leistungen in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Im Rheinland waren am 31. Dezember 2015 bei 43 Werkstattträgern 33.900 Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Der bundesweite Trend bei den Werkstätten gilt auch für das Rheinland: Beim LVR stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden. Allerdings geht auch hier die Wachstumsdynamik zurück. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass in NRW grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung, auch die schwer beeinträchtigten, ein Beschäftigungsangebot in einer WfbM erhalten können. Tagesförderstätten für geistig bzw. körperlich behinderte Menschen, die nicht „werkstattfähig“ sind, gibt es in NRW nicht. In NRW gehen daher auch Menschen in die Werkstatt, die in anderen Ländern die Tagesförderstätte besuchen.

Die erzielten Arbeitsergebnisse und infolge dessen die Arbeitsentgelte der Beschäftigten entwickeln sich in den einzelnen Werkstätten sehr unterschiedlich. In 2015 hatte der Landschaftsausschuss der Ausschreibung eines entsprechenden Untersuchungsauftrages zugestimmt (s. Vorlage 14/368). Nach erfolgter Ausschreibung erfolgte die Vergabe des Untersuchungsauftrages an die Firma Prognos AG. Die Untersuchung hat Anfang 2016 begonnen, der Abschlussbericht wird für Juni 2017 erwartet.

Der LVR schließt mit den 43 Werkstattträgern jeweils bilaterale Zielvereinbarungen ab.

Die Zielvereinbarung umfasst inhaltlich folgende abgestimmte Handlungsfelder:

- Personenzentrierte Teilhabeplanung (Eingliederungs-/ Förderplanung, Mobilität, Teilzeit)
- Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Betriebsintegrierte Beschäftigung
- Persönliches Budget
- Zusammenarbeit mit dem Werkstatttrat

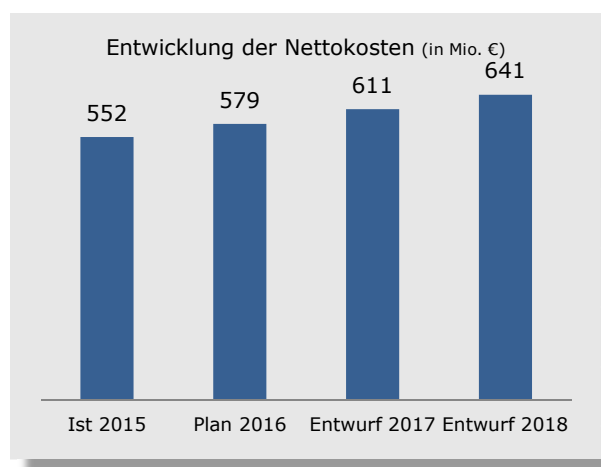
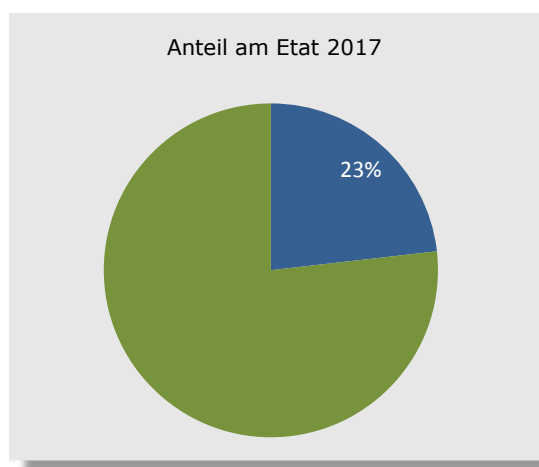
Von besonderer Bedeutung ist hierbei das dezernatsübergreifende Projekt **LVR-Budget für Arbeit**. Durch das LVR-Budget für Arbeit werden erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte gebündelt, um Menschen mit einer wesentlichen Behinde-

rung und einem hohen Unterstützungsbedarf den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Förderleistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit ergänzen die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf auch flexibel miteinander kombiniert werden.

Gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration finanziert das Dezernat Soziales das Programm „Übergang 500 Plus – mit dem LVR-Kombilohn“ (s. Vorlage 14/1007) im Rahmen des Modellprojekts LVR-Budget für Arbeit. Die Modellbestandteile des Dezernates Soziales sind der IFD-Vermittlungsauftrag mit einer monatlichen Pauschale von 200 Euro pro Auftrag sowie der sogenannte WfbM-Bonus von 15.000 Euro, der an die jeweilige WfbM nach 12 monatiger Beschäftigung und erfolgreicher Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung gezahlt wird.

Bis zum 31. Dezember 2015 konnte für 460 Personen ein Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erreicht werden. Das Modell „Übergang 500 Plus“ endete regulär zum 30. Juni 2016. Da ab 2017 das Bundesteilhabegesetz in Kraft tritt, welches 2018 Auswirkungen auf die Leistungen der Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung haben wird, wurde auf die Entwicklung eines neuen Modellprojekts zum „Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt“ verzichtet. Vielmehr wurde die 12-monatige Verlängerung des jetzigen Modells „Übergang 500 Plus“ vom 01. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 unter Beibehaltung der Verfahrenswege und Förderkonditionen vom Sozialausschuss am 09. März 2016 beschlossen (s. Vorlage 14/1007).

Finanzielle Ressourcen:



Die Tarifabschlüsse TVöD-kommunal und TVöD-SuE schlagen mit jeweils 8 Millionen Euro zu Buche. Gleichzeitig steigen die Fahrtkosten auf Grund der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes um jährlich mehr als 3 Millionen Euro.

Der jährliche Fallzahlenanstieg von 500 Fällen führt zu weiteren Belastungen von fast 10 Millionen Euro.

Mit Einführung des BTHG werden auch in diesem Bereich Mehraufwendungen für die kommunale Familie entstehen. Der Aufwand zur Finanzierung von Leistungen bei anderen Anbietern (§ 60 SGB IX) ab 2018 wird jährlich derzeit auf 2 Millionen Euro geschätzt. Ab dem 01. Januar 2018 erfolgt die Finanzierung des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX-E) weit überwiegend aus Mitteln des Dezernates Soziales unter Wegfall von Mitteln der Ausgleichsabgabe. Dies führt zu weiteren Belastungen von 8,4 Millionen Euro.

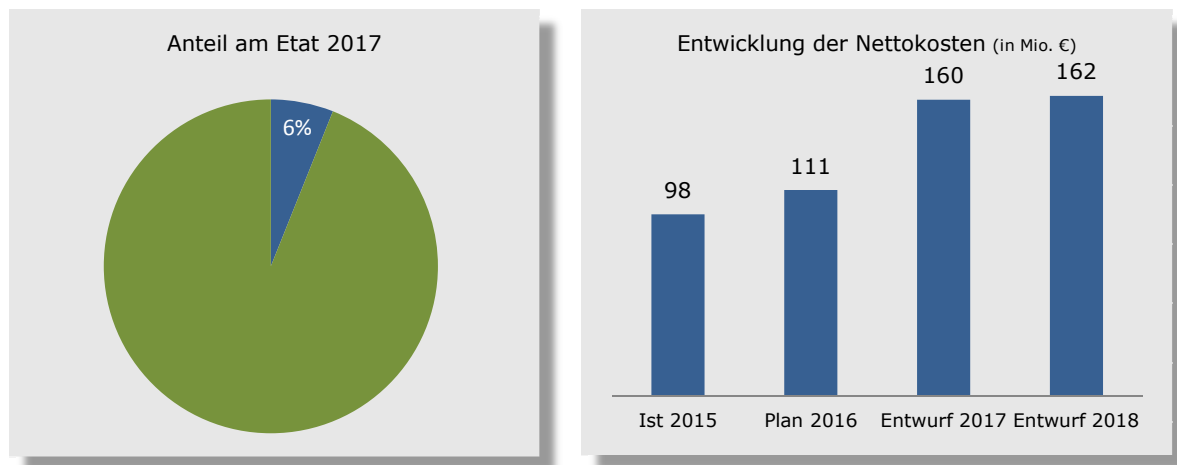
Gleichzeitig wird mit Einführung des BTHG zum 01. Januar 2017 eine Frauenbeauftragte pro Werkstatt eingeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 2 Millionen Euro pro Jahr (s. Vorlage-Nr. 14/1293).

017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Die Zuständigkeit des LVR ist gegeben für die Hilfe zur Pflege in teilstationären oder vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unter 65 und für pflegebedürftige Menschen über 65, die vorher mindestens ein Jahr lang Leistungen nach dem SGB XII für behinderte Menschen in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bezogen haben. Die Bearbeitung der Hilfe zur Pflege ist auf die örtlichen Sozialhilfeträger übertragen. Es erfolgt vierteljährlich eine summarische Abrechnung der Aufwendungen und Erträge.

Wie bereits bei dem Produkt 017.07 dargestellt, ist der LVR seit dem 01. Juli 2016 durch die Neufassung des AG-SGB XII NRW zudem sachlich zuständig für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann.

Finanzielle Ressourcen:



Der LVR hat Mitte 2016 eine Abfrage bei den örtlichen Trägern durchgeführt, um die Kosten für die **ambulante Hilfe zur Pflege**, die der LVR ab dem zweiten Halbjahr 2016 tragen muss, abschätzen zu können. Nach dieser Abfrage belaufen sich die Kosten auf fast 20 Millionen Euro pro Jahr. Die Auswirkungen des **Dritten Pflegestärkungsgesetzes** auf die ambulante Hilfe zur Pflege werden auf 5 Millionen Euro geschätzt.

Zudem ist mit weiteren Kostensteigerungen bei der Hilfe zur Pflege auf Grund des Dritten Pflegestärkungsgesetzes zu rechnen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, die Ausweitung der Leistungen der Hilfe zur Pflege insbesondere für Nichtversicherte, die Einführung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die Einführung eines Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige von 125 Euro pro Monat werden auf der Basis der Kurzstudie des

Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik pro Jahr Mehraufwendungen von ca. 30 Millionen Euro beim LVR verursachen.

017.14 Leistungen nach dem GHBG

Blinde Menschen haben in Nordrhein-Westfalen (NRW) Anspruch auf Blindengeld. Kinder und Jugendliche erhalten 341,44 Euro, Erwachsene unter 60 Jahre 681,70 Euro und Erwachsene über 60 Jahre 473 Euro im Monat (Volumen 2017: **85 Millionen Euro**).

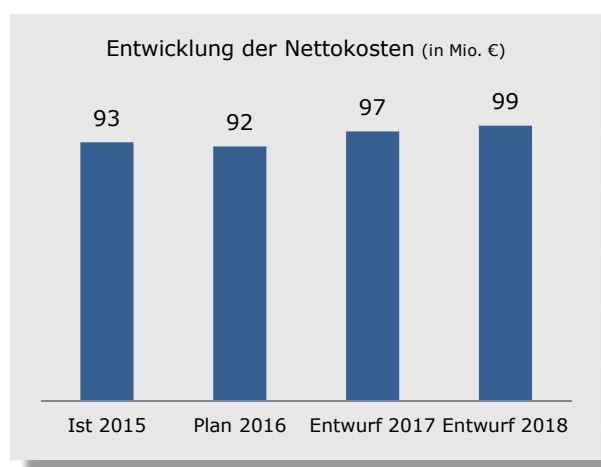
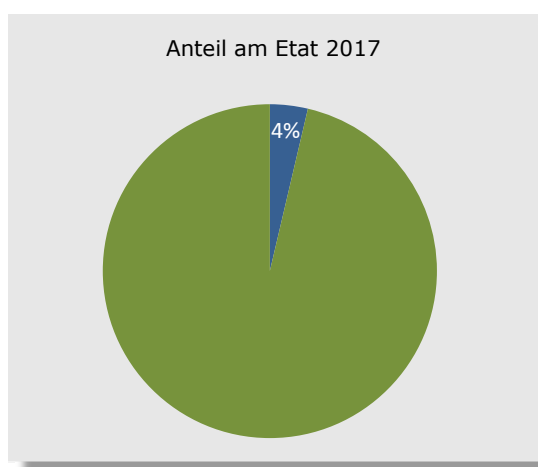
Blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Differenzbetrag zu den unter 60-Jährigen von 208,70 Euro als ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten (Volumen 2017: **1 Millionen Euro**).

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro im Monat (Volumen 2017: **5 Millionen Euro**).

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten ebenfalls eine Hilfe von 77 Euro monatlich (Volumen 2017: **6 Millionen Euro**).

Diese Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Finanzielle Ressourcen:



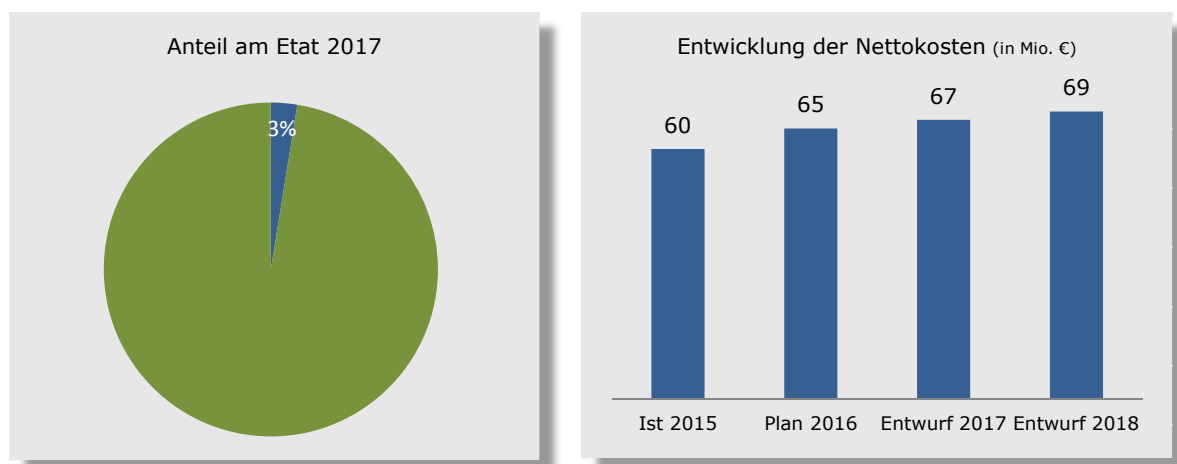
Blindengeld und Blindenhilfe steigen entsprechend der Rentenanpassung in den alten Bundesländern zum 01. Juli 2016 um **4,25 %**.

017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, soll Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten gegeben werden (§ 67 SGB XII). Die Hilfe umfasst neben der Beratung und Betreuung insbesondere Hilfen zur Erlangung einer Ausbildung, eines Arbeitsplatzes und Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Dabei gilt der Grundsatz der ambulanten vor stationären Hilfen.

Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der LVR zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren, oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern.

Finanzielle Ressourcen:



Die Tarifabschlüsse TVöD-kommunal und TVöD-SuE führen im Bereich des stationären Wohnens zu Mehrkosten von jeweils einer Millionen Euro.

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Menschen im Rheinland, die ambulante Unterstützung brauchten, um mehr als 20 Prozent gestiegen. Hier ist ein Kostenanstieg von 1,5 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten.

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rheinland und der Sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsunternehmen kosten jeweils fünf Millionen Euro pro anno.

Sonstige Leistungen

Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen (PG 017) erbringt der LVR zudem für 2017 und 2018 jährlich folgende Leistungen:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung
Für den Besuch von Internaten zur schulischen Bildung werden 30,6 Millionen Euro veranschlagt.
- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung
Für die Hochschulhilfe werden 1,9 Millionen Euro berücksichtigt, für stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung 100.000 Euro.
- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung
Für die Tagesstätten für Menschen mit einer psychischen Behinderung stehen 16,3 Millionen Euro, für die Tagesgestaltung für Menschen im ambulant betreuten Wohnen 21,6 Millionen Euro und für die Tagesgestaltenden Leistungen 1 Millionen Euro zur Verfügung.
- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen nach § 264 SGB V
Die Erstattungen der Kosten für Krankenbehandlungen von nicht Versicherungspflichtigen nach § 264 SGB V betragen ca. 12 Millionen Euro.
Rehabilitation, Entwöhnung, Krankenhilfe und Hilfsmittel verursachen voraussichtlich Kosten von rund 6 Millionen Euro.
- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland, Kostenerstattungen
Auf Leistungen für Deutsche im Ausland entfallen 200.000 Euro, auf Kostenerstattungen zwischen den Sozialhilfeträgern bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung (§ 106 SGB XII) 1,9 Millionen Euro.
- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Für die Leistungen für Asylbewerber sind zunächst die Gemeinden zuständig. Die Asylbewerber erhalten dann Leistungen nach dem AsylbLG. Bei Asylbewerbern ist das SGB XII entsprechend anzuwenden, wenn sie sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (§ 2 AsylbLG). Das Gesetz zur Ausführung des AsylbLG bestimmt in § 1 Abs. 2, dass die Landschaftsverbände in diesen Fällen die Aufgaben wahrnehmen, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des

SGB XII zuständig sind. In diesen Fällen bekommt der LVR die entstandenen Kosten in voller Höhe erstattet. Das Land erstattet in diesen Fällen die Aufwendungen nach dem SGB XII bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages.

Erstmalig wird sich wegen der 15-Monate-Frist die Flüchtlingsproblematik auf den Haushalt des Dezernates Soziales auswirken. Es wird mit Kosten von rund 2 Millionen Euro bei ca. 100 Fällen gerechnet.

Zudem erbringt das Dezernat Soziales folgende weitere Leistungen:

PG 016 Dezentraler Service

In dieser Produktgruppe werden die Aufwendungen für interne Verwaltungsaufgaben des Dezernates 7 abgebildet. Das Budget von rund 15 Millionen Euro setzt sich zu je 50% aus Personal- und IT-Aufwendungen zusammen.

PG 040 Vergütungsregelungen

Der Aufgabenbereich umfasst die Vereinbarung von Heim- bzw. Leistungsentgelten für Alten- und Pflegeeinrichtungen, die Berechnung der anerkenungsfähigen Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen sowie die Beratung von Einrichtungsträgern bei Neu- und Umbaumaßnahmen. Für das Verhandlungsgeschehen ist der LVR von den Mitgliedskörperschaften im Rheinland mandatiert. Es fallen lediglich Personalaufwendungen von rund 800.000 Euro an.

PG 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes

Mit Wirkung vom 01. Juli 2012 hat das Land NRW ein neues Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eingeführt und die Landschaftsverbände wurden mit der Durchführung beauftragt. Diese Aufgabe erfolgt für die Landschaftsverbände kostenneutral, die Mittel dürfen jedoch nicht zur weiteren Entlastung des Haushaltes über die mit der Durchführung tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten dienen.

Ertragsentwicklung

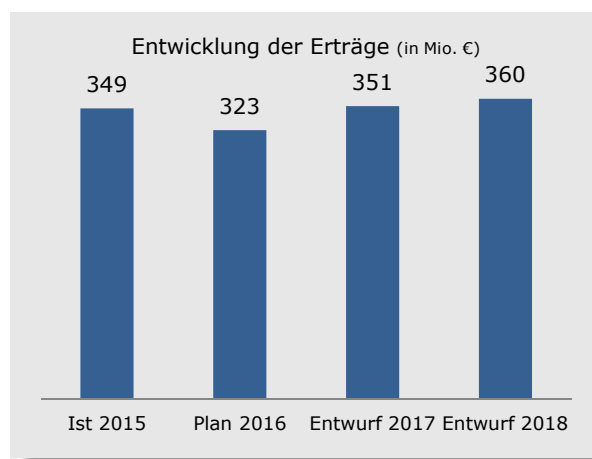
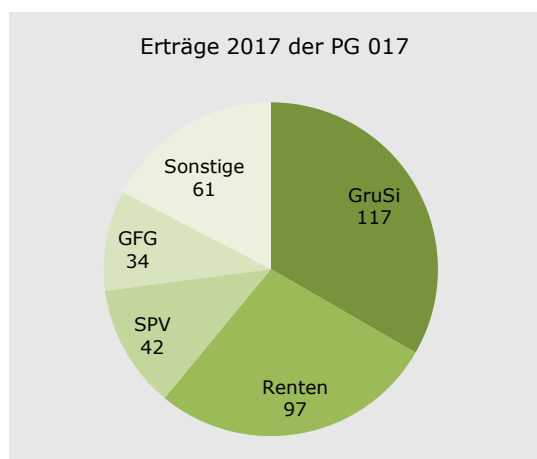
In den letzten Jahren konnten die Erträge im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (PG 017) kontinuierlich gesteigert werden. Insgesamt werden hier ab 2017 Erträge von mehr als 350 Millionen Euro erwartet.

Seit 2014 übernimmt der Bund die vollen Kosten der **Grundsicherung** (GruSi) im Alter und bei Erwerbsminderung. Ab 2017 plant das Dezernat Soziales mit Erträgen in Höhe von 117 Millionen Euro pro anno.

Die Renten sind zum 01. Juli 2016 in den westdeutschen Ländern um 4,25 % gestiegen. Die **Renten und Versorgungsbezüge** der Menschen mit Behinderungen sollten den Etat jährlich um fast 100 Millionen Euro entlasten.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) die **Investitionspauschale Eingliederungshilfe** für den LVR auf 32,6 Millionen in 2016 festgesetzt. In den Jahren 2017 und 2018 wird eine jährliche Zuweisung von rund 34 Millionen Euro erwartet.

Die Leistungen der **Sozialen Pflegeversicherung** (SPV) für Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen umfassen ab 2017 rund 40 Millionen Euro. Die Leistung der Sozialen Pflegeversicherung ist hier auf 266 Euro im Monat gedeckelt. Der Entwurf des PSG III (§ 43 a SGB XI) hält an dieser Deckelung fest und weitet sie sogar auf ambulante Wohngruppen aus. Menschen mit Behinderung werden damit weiterhin die vollen finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung versagt. Die Landschaftsverbände sehen hier eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und setzen sich für eine entsprechende Änderung des PSG III ein.



2. Besondere Risiken

Integrationshilfen

Zwischen einigen kommunalen Trägern und dem LVR gab es seit dem Schuljahr 2012/2013 einen Dissens über die Kostenträgerschaft für die Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertagesstätten. Zur Klärung der Zuständigkeit hat der LVR mit der Stadt Köln eine Musterstreitvereinbarung getroffen und in insgesamt sechs Klageverfahren sollte die Zuständigkeit gerichtlich geklärt werden. Gleichzeitig hat sich der LVR mit Garantieerklärung gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften bereit erklärt, das Ergebnis dieser Musterstreitverfahren auch auf sie anzuwenden.

Der LVR hat die Risiken im Haushaltsentwurf 2017/2018 berücksichtigt und entsprechende Ansätze geplant, für das Jahr 2017 mit rund 90 Mio. Euro und für 2018 mit rund 85 Mio. Euro. Die positiven Effekte einer wirtschaftlicheren Leistungserbringung durch sog. Pool-Lösungen in den Mitgliedskörperschaften werden für die Folgejahre mit jeweils rd. 5 Millionen Euro Aufwand reduzierend bewertet.

Zur Vermeidung einer doppelten finanziellen Belastung der Mitgliedskörperschaften durch die gleichzeitige Gewährung von Leistungen für Integrationshilfen sowie die mittelbare Zahlung dieser Kosten durch die LVR-Umlage hat der LVR Ende September 2016 mit der Stadt Köln eine Einigung erzielen können, dass diese die Klageverfahren zurücknimmt und die Erstattungsverfahren für erledigt erklärt. Sofern auch die alle anderen Mitgliedskörperschaften eine entsprechende Erledigungserklärung abgeben, kann der LVR die für das Jahr 2017 und die Folgejahre gebildeten Haushaltsansätze für die Kostenerstattung für Integrationshilfen entplanen.

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ (Bundesteilhabegesetz - BTHG) liegt in Form des Kabinettsbeschlusses vom 28. Juni 2016 vor.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Bundesteilhabegesetz unter anderem das Ziel gesetzt, die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Ein Schritt dazu ist die Ausgestaltung von inklusiven Lebensverhältnissen. Inklusive Lebensverhältnisse werden insbesondere dadurch hergestellt, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Teilhabechancen haben

wie Menschen ohne Behinderung. In Bezug auf die Eingliederungshilfe bedeutet das, dass - auch im Sinne der normierten Nachrangigkeit (vgl. § 91 SGB IX BTHG-E) – die vorrangigen Leistungssysteme inklusiv ausgestaltet werden müssen.

Das BTHG soll ab 2017 in mehreren Schritten umgesetzt werden, die jeweils in ihren finanziellen Folgen zu bewerten sind. In einem ersten Schritt wird in 2017 die Erhöhung der Vermögensfreigrenzen sowohl zu verringerten Erträgen in laufenden Hilfefällen, aber auch zu einem stärkeren Anstieg der Leistungsempfänger führen, die zu einem früheren Zeitpunkt in das Hilfesystem gelangen. Der daraus entstehende basiserhöhende Einmal-effekt wird mit insgesamt rd. 33 Millionen Euro bewertet. Darüber hinaus führt auch eine Senkung des Eigenanteils von erwerbstätigen Menschen mit Behinderung zu weiteren Mindererträgen in Höhe von rd. 3 Millionen Euro. Ab Verkündung des Gesetzes sind Frauenbeauftragte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) mit einem Satz von 0,40 Euro täglich je weibliche Beschäftigte zu finanzieren. Dies führt insgesamt zu einem Mehraufwand von rd. 2 Millionen Euro jährlich.

Nicht in die Haushaltsplanung eingeflossen ist bislang der Verwaltungsaufwand, der durch die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens entstehen wird. Die Prüfung, wie viel Personal mit welcher Qualifikation hier ggf. zusätzlich benötigt wird, steht noch aus.

Ab 2018 können Angebote zur Beschäftigung nicht länger nur durch die Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch durch Dritte erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass diese Angebote in erster Linie von Menschen wahrgenommen werden, die die Leistungen einer WfbM nicht in Anspruch nehmen wollten und damit zusätzlich ins Hilfesystem kommen. Konservativ geschätzt wird hier von einem Zuwachs von 100 Leistungsberechtigten pro Jahr in diesem Bereich ausgegangen. Auch dies würde zu einem weiteren Mehraufwand von rd. 2 Millionen Euro pro Jahr führen.

Die Risiken des BTHG ab dem Jahre 2020 wurden pauschal mit 100 Millionen Euro geschätzt. Eine konkrete Bewertung ist zum derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich.

Drittes Pflegestärkungsgesetz

Dem vorliegenden Entwurf sind ein erstes und ein zweites Pflegestärkungsgesetz vorangegangen. Inhalte der ersten beiden Pflegestärkungsgesetze waren u.a. Ausweitungen der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung und die vorbereitenden Regelungen zur

Einführung eines sog. neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes (in Kraft getreten zum 01. Januar 2016) und die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes für die Soziale Pflegeversicherung zum 01. Januar 2017. Innerhalb des geplanten PSG III sollen nun die Pflegebedürftigkeitsbegriffe und Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) harmonisiert werden. Eine weitere Forderung an ein PSG III war die Stärkung der Rolle der Kommunen in Bezug auf die Pflege.

Bei der Bewertung der finanziellen Folgen aus den Pflegestärkungsgesetzen ab dem Jahr 2017 wurde eine vom Land in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH – ISG - zugrunde gelegt. Danach wird bundesweit mit Mehraufwendungen von rd. 1 Milliarde Euro gerechnet. Unter Berücksichtigung der Daten aus Bundes- und Landesstatistiken zur Verteilung dieser Kosten im Bundesgebiet entfällt auf den LVR ein Anteil von rd. 30 Millionen Euro.

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion NRW

Das zum 1. Juli 2016 in Kraft getretene „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ beinhaltet in Artikel 3 eine Neufassung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII NRW (AG-SGB XII NRW). Dieses hat im Rahmen der beabsichtigten Schnittstellenbereinigung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger zum Inhalt, dass den Landschaftsverbänden die bereits seit 2003 auf der Basis von Verordnungen wahrgenommene Zuständigkeit für die ambulanten Wohnhilfen endgültig zugewiesen wird. Die Landschaftsverbände sind zudem erstmals auch zuständig für die ambulante Hilfe zur Pflege Menschen mit Behinderungen ab dem 18. bis zum 65. Lebensjahr sowie für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien.

Die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers erstreckt sich nicht mehr auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bei ambulanten Leistungen zum Betreuten Wohnen (BeWo). Bislang haben die örtlichen Träger diese Kosten summarisch mit dem LVR abgerechnet.

Die Neufassung des AG-SGB XII NRW wirkt sich saldiert bereits in 2016 für sechs Monate mit einem Mehraufwand von wenigstens 10 Millionen Euro aus, sowie ab 2017 mit jährlich 20 Millionen Euro. Es kommt jedoch lediglich zu Verschiebungen von Ausgaben innerhalb der kommunalen Familie.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/1567

öffentlich

Datum: 23.09.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	06.10.2016	Kenntnis
Sozialausschuss	07.11.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1567 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	521.911 €	Aufwendungen:	521.911 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	521.911 €	Auszahlungen:	521.911 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			ca. 200.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- ecoverde Köln GmbH
- ecoverde Essen GmbH
- Volldampf gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Neugründung von

- Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.
- Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.
- Dussmann Service Deutschland GmbH
- prolegura GmbH & Co. KG

als Integrationsprojekte zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 478.400 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2016 von bis zu 43.511 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 24 Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1567

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte		
3.1 ecoverde Köln GmbH	Seite	7
3.2 ecoverde Essen GmbH	Seite	10
3.3 Volldampf GmbH	Seite	13
4. Neugründung von Integrationsprojekten		
4.1 Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.	Seite	16
4.2 Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K	Seite	19
4.3 Dussmann Service Deutschland GmbH	Seite	22
4.4 prolegura GmbH & Co. KG.	Seite	25
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender sowie zur Erstanerkennung neuer Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
ecoverde Köln GmbH	Köln	Garten- und Landschaftsbau	1	20.000 €
ecoverde Essen GmbH	Essen	Garten- und Landschaftsbau	1	20.000 €
Volldampf Wäscheservice GmbH	Köln	Wäscherei	4	80.000 €
ATZ Mönchengladbach e.K.	Mönchengladbach	Integrationsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	3	60.000 €
Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.	Marienhöhe	Integrationsabteilung Alltagsbegleitung	3	60.000 €
Dussmann Service Deutschland GmbH	Köln	Integrationsabteilung Kantine LanxessTower	4	80.000 €
prolegura GmbH & Co. KG	Viersen	Recycling u. Vermarktung von Gebrauchstextilien	8	158.400 €
Beschlussvorschlag gesamt			24	478.400 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte des § 132 SGB IX

	2016	2017	2018	2019	2020
Arbeitsplätze	24	24	24	24	24
Zuschüsse § 134 SGB IX	13.860	60.480	60.480	60.480	60.480
Zuschüsse § 27 SchwbAV	29.651	135.450	138.159	154.074	157.155
Zuschüsse gesamt	43.511	195.930	198.639	214.554	217.635

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 125 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.616 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2016 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,5 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2016

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	Ökologische Landwirtschaft	1	Soz 14/998
BQG Hephata gGmbH	Mönchengladbach	Second-Hand-Shop, Upcycling, Elektroprüfung	6	
Integra Hotel gGmbH	Köln	Kantine, Catering	3	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Wermelskirchen	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	8	
H.R. Luhr OHG	Köln	Integrationsabteilung Lager und Transport	3	
ProRegio Consulting GmbH	Düren	Integrative Arbeitnehmerüberlassung	8	
Haus und Hof gGmbH	Duisburg	Maler und Lackierer	3	
Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH	Geldern	Reinigung, Umfeldpflege, Radstation, Kiosk	8	
GrünTal gGmbH	Wuppertal	GaLa-Bau, Gebäudereinigung, Malerarbeiten	3	Soz 14/1178
ecoverde Bonn UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	1	
Domus gGmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	3	
Horizonte gGmbH	Duisburg	GaLa-Bau, Malerarbeiten, Gebäudereinigung	2	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Haan	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	6	
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackung	10	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	
auticon GmbH	Düsseldorf	IT-Dienstleistungen	5	Soz 14/1324
DGKK tagwerk GmbH	Gangelt	Garten- und Landschaftsbau	3	

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
ecoverde Köln GmbH	Köln	Garten- und Landschaftsbau	1	Soz 14/1567
ecoverde Essen GmbH	Essen	Garten- und Landschaftsbau	1	
Volldampf Wäscheservice GmbH	Köln	Wäscherei	4	
ATZ Mönchengladbach e.K.	Mönchengladbach	Integrationsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	3	
Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.	Marienhöhe	Integrationsabteilung Alltagsbegleitung	3	
Dussmann Service Deutschland GmbH	Köln	Integrationsabteilung Kantine LanxessTower	4	
prolegura GmbH & Co. KG	Viersen	Recycling u. Vermarktung von Gebrauchstextilien	8	
Bewilligungen im Jahr 2016 gesamt			107	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. ecoverde Köln GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die ecoverde Köln GmbH wurde im Jahr 2012 gegründet und ist am Standort Köln erfolgreich im Bereich der Grünflächenpflege tätig. Gesellschafter des Unternehmens ist Herr Manfred Lorenz, zugleich auch geschäftsführender Gesellschafter der seit 1902 bestehenden Lorenz Garten- und Landschaftsbau GmbH aus Bergisch Gladbach. Derzeit sind in der ecoverde Köln GmbH sieben Personen beschäftigt, fünf davon zählen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Zusätzlich soll ein Ausbildungsplatz zum Gärtner für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die ecoverde Köln GmbH einen Investitionszuschuss in Höhe von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten des Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.5).

3.1.2. Das ecoverde-Konzept

In Nordrhein-Westfalen bestehen inzwischen sechs Unternehmen im ecoverde-Verbund, fünf davon im Rheinland. Das Konzept „ecoverde“ wurde im Jahr 2009 von den damaligen Präsidiumsmitgliedern des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen entwickelt und sieht vor, Auftragungsspitzen der seit Jahrzehnten etablierten Mutter- oder Schwestergesellschaft im Bereich der Grünpflege mit einem verbundenen integrativen Unternehmen aufzufangen, welches sich sukzessive auch am freien Markt etablieren soll, um dort neue Kundengruppen zu erschließen. Bislang wurden in den rheinischen ecoverde-Unternehmen 40 Arbeitsplätze geschaffen, davon 28 für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

3.1.3. Die ecoverde Köln GmbH

Die ecoverde Köln GmbH wurde im April 2012 in Köln gegründet, seitdem ist es dem Unternehmen gelungen, das Auftragsvolumen kontinuierlich zu steigern und ein breites Kundenspektrum außerhalb des Unternehmensverbundes zu gewinnen. Hauptkunden sind öffentliche und soziale Unternehmen sowie Wohnungsbaugesellschaften und Eigentümergemeinschaften. Die ecoverde Köln GmbH beabsichtigt nun, einen Ausbildungsplatz zum Gärtner für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX zu schaffen.

3.1.4. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die dreijährige Ausbildung zum Gärtner soll in Kooperation mit dem Schwesterunternehmen durchgeführt werden, um alle Ausbildungsinhalte abdecken zu können. Die entsprechende Genehmigung der Landwirtschaftskammer liegt vor, auch konnte bereits ein Auszubildender der Zielgruppe gefunden werden. Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Es ist beabsichtigt, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung bei persönlicher Eignung und bei Vorliegen der betrieblichen Voraussetzungen in die ecoverde Köln GmbH zu übernehmen. Die fachliche Anleitung sowie die arbeitsbegleitende Betreuung werden durch den Geschäftsführer sichergestellt, zudem erfolgt eine Unterstützung bei der psychosozialen Begleitung innerhalb des ecoverde-Verbunds.

3.1.5. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.08.2016 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die wirtschaftliche Entwicklung der ecoverde Köln GmbH stellt sich insgesamt positiv dar. Inzwischen hat sich das Integrationsunternehmen am Markt etabliert und erwirtschaftet bereits über 90 Prozent des Jahresumsatzes durch eigenakquirierte Aufträge. Nach der Umsetzung des Erweiterungsvorhabens im Frühjahr 2016 und der Schaffung von zwei weiteren Arbeitsplätzen für Mitarbeiter mit Schwerbehinderung konnte das Umsatzvolumen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesteigert werden. Das Integrationsunternehmen verfügt neben der Schwestergesellschaft Lorenz GmbH über größere Auftraggeber (Wohnungsbaugesellschaft, Stiftung und Kirchengemeinde), mit denen Dauerpflegeverträge geschlossen wurden. Sowohl die Umsatz- als auch die Ertragslage kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. (...)

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung ist insgesamt nachvollziehbar. Die Plankostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Integrationsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. Die angenommene Produktivität berücksichtigt die anzunehmende Minderleistung der schwerbehinderten Mitarbeiter im ausreichenden Maße. Vom ersten Jahr nach Erweiterung können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Die Ertragslage, die Auslastung durch Dauerpflegeaufträge sowie Akquisitionserfolge von Fremdaufträgen zeigen, dass das Integrationsunternehmen am Markt wettbewerbsfähig ist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert sind. Unseres Erachtens kann eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 02.08.2016)

3.1.6. Bezuschussung

3.1.6.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die ecoverde Köln GmbH für die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Höhe von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Rasenmäher (18 T €), Pflegegeräte (5 T €) sowie verschiedene Kleingeräte (2 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.6.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	09.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	3.840	11.750	11.985	38.267	39.032
Zuschuss § 134 SGB IX	840	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	1.152	3.525	3.596	11.480	11.710
Zuschüsse Gesamt	1.992	6.045	6.116	14.000	14.230

3.1.7. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der ecoverde Köln GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen Beschäftigten der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 20.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 1.992 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2. ecoverde Essen GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die ecoverde Essen GmbH nahm 2009 ihre Geschäftstätigkeit als Integrationsunternehmen auf. Gesellschafter des Unternehmens ist die Knappmann GmbH & Co. KG, ein seit 1960 bestehendes Garten- und Landschaftsbauunternehmen. Die ecoverde Essen GmbH ist erfolgreich im Bereich der Grünflächenpflege tätig, derzeit sind dort acht Personen beschäftigt, fünf davon zählen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Aufgrund des kontinuierlich steigenden Auftragsvolumens soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die ecoverde Essen GmbH einen Investitionszuschuss von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten des Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2. Die ecoverde Essen GmbH

Die ecoverde Essen GmbH wurde im April 2005 als erstes Unternehmen im ecoverde-Verbund gegründet, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Peter Knappmann, zugleich auch Geschäftsführer des Gesellschafters. Der ecoverde Essen GmbH ist vorrangig im Bereich der Dauergrünpflege tätig. Aufgrund des steigenden Auftragsvolumens und des damit einhergehenden Termindrucks ist nun beabsichtigt, einen weiteren Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX zu schaffen. Die Person war zuvor bereits im Rahmen einer zweijährigen, von der Agentur für Arbeit geförderten innerbetrieblichen Qualifizierung im Unternehmen beschäftigt und soll nun in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis übernommen werden.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe des § 132 SGB IX sind im Bereich einfacher gärtnerischer Arbeiten wie Laub aufsammeln, Rasen mähen, Hecken schneiden und Pflanzflächen pflegen angesiedelt. Es handelt sich um Tätigkeiten mit sich regelmäßig wiederholenden Arbeitsabläufen, die eine gewisse körperliche Belastbarkeit voraussetzen und für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX gut geeignet sind.

Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die fachliche Anleitung sowie die arbeitsbegleitende Betreuung werden durch den im Umgang mit Menschen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Betriebsleiter sichergestellt, zudem erfolgt eine Unterstützung bei der psychosozialen Begleitung innerhalb des ecoverde-Verbunds.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.08.2016 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Auslastung, die Einsatzplanung und Preisgestaltung der ecoverde Essen GmbH wird maßgeblich durch das Mutterunternehmen Knappmann GmbH & Co. KG bestimmt, das mit rund 70 Prozent des Jahresumsatzvolumens der Hauptkunde des Integrationsun-

ternehmens ist. Darüber hinaus werden ca. 30 Prozent des Umsatzes durch eigene, akquirierte Aufträge bei gewerblichen und privaten Kunden in der Region Essen erzielt.

Die wirtschaftliche Entwicklung der ecoverde Essen GmbH ist insgesamt zufriedenstellend. Die Umsatzentwicklung wie auch die Ertragslage verbesserten sich in den letzten Jahren, so dass finanzielle Mittel zur Tatigung von Re-Investitionen vorhanden sind. (...)

Hinsichtlich der Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass der Garten- und Landschaftsbau eine regional ausgerichtete, mittelstandische Branche ist, in der kleine und mittlere Unternehmen uberwiegen. Die Branche wies zuletzt ein deutliches Wachstum auf und auch die Ertragslage wurde als zufriedenstellend bewertet, wenngleich weiterhin ein intensiver Preiswettbewerb insbesondere bei einfachen Grunflachen-Pflegearbeiten zu verzeichnen ist. Die ecoverde Essen GmbH verfugt uber einen Wettbewerbsvorteil, da das Integrationsunternehmen durch die regionale Naher zur Muttergesellschaft uber einen hohen Anteil an internen Auftragen verfugt und zudem Betriebsablaufe und der Personaleinsatz optimiert sowie Synergieeffekte bei der Akquise genutzt werden konnen. (...)

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung ist nachvollziehbar. Die Plankostenstruktur ist unter Berucksichtigung der Besonderheiten bei Integrationsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. Die Produktivitatserwartung berucksichtigt die anzunehmende Minderleistung der schwerbehinderten Mitarbeiter in ausreichendem Mae und deckt sich mit den Erfahrungen der anderen ecoverde-Unternehmen. Ab dem ersten Jahr nach Erweiterung konnen positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Aufgrund der Ertragslage, der stabilen Auftragslage und der guten Auslastung ist davon auszugehen, dass die langfristige Sicherung von Arbeitsplatzen fur Menschen mit Schwerbehinderung gewahrleistet ist." (FAF gGmbH vom 09.08.2016)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschusse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die ecoverde Essen GmbH fur die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes fur eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Hohe von 25.000 € fur einen Kleintransporter geltend. Diese Investition kann gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 5.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt uber eine Bankburgschaft. Fur den Investitionszuschuss wird fur den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschusse

Die Berechnung der laufenden Zuschusse fur Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausfuhrlich beschrieben, die Forderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschusse fur die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	09.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	6.536	20.000	20.400	20.808	21.224
Zuschuss § 134 SGB IX	840	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	1.961	6.000	6.120	6.242	6.367
Zuschüsse Gesamt	2.801	8.520	8.640	8.762	8.887

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der ecoverde Essen GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für einen Beschäftigten der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 20.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 2.801 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3. Volldampf Wäscheservice GmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die Volldampf Wäscheservice GmbH wurde im Jahr 2000 in Köln gegründet und ist insbesondere im Bereich der Bearbeitung von Wäsche aus Pflege- und Gesundheitseinrichtungen tätig. Geschäftsführender Gesellschafter des Unternehmens, das bereits im Jahr 2001 als Integrationsunternehmen anerkannt wurde, ist Herr Philipp Wenzelburger. Derzeit sind in der Volldampf Wäscheservice GmbH 29 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon zählen zwölf zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Aufgrund eines neuen Auftrags ist beabsichtigt, vier neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die Volldampf Wäscheservice GmbH einen Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4).

3.3.2. Die Volldampf Wäscheservice GmbH

Die im Jahr 2000 in Köln gegründete Volldampf Wäscheservice GmbH wurde 2010 aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von einem Unternehmen des heutigen geschäftsführenden Gesellschafters Herrn Philipp Wenzelburger übernommen, im Unternehmensverbund befindet sich auch eine weitere in Mönchengladbach ansässige Großwäscherei. Das Leistungsprogramm der Volldampf Wäscheservice GmbH konzentriert sich seit vielen Jahren auf die Bearbeitung der Flach- und Bewohnerwäsche aus Pflege- und Gesundheitseinrichtungen. Im Rahmen der Akquise eines neuen Auftrags ist nun beabsichtigt, vier neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe des § 132 SGB IX sind im Bereich von Anlern Tätigkeiten im Textilreinigungsgewerbe angesiedelt. Es sind Tätigkeiten zu verrichten wie Bügel- und Mangelarbeiten, das Sortieren und Falten der personenbezogenen Bewohnerwäsche sowie das Konfektionieren der Wäsche für den Transport. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, Teilzeitbeschäftigung kann ermöglicht werden. Die Entlohnung orientiert sich am Mindestlohn, die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch einen Kooperationsvertrag mit einem externen Dienstleister sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 01.09.2016 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Volldampf GmbH kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. Bei relativ stabilen Umsatzvolumina stellen sich die Eigenkapitalquote und die Liquidität als problemlos dar. Produktivität, Rentabilität und Jahresüberschuss können auf Basis der vorliegenden Daten in den kommenden Jahren zudem noch gesteigert werden.

Das Marktumfeld für Waschereien und Textilservice-Unternehmen stellte sich zuletzt günstig dar und auch künftig bietet u.a. das Marktsegment Pflege Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen, da es zu immer mehr Zusammenschlüssen und der Bildung von Einkaufsgemeinschaften kommt. Die Rund-um-Betreuung sowie individuelle Problemlösungen nehmen an Bedeutung zu, so dass eine klare Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern erzielt werden kann. Aufgrund des demografischen Wandels, des signifikanten Fachkräftemangels der Branche und der hohen Qualitätsanforderungen kann das Textil-Leasing, also der Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, dazu beitragen, die Pflegekräfte zu entlasten, so dass diese sich auf ihre Kernaufgaben fokussieren können. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung (Personal, Betriebskosten, Umsatz) ist durch Jahresüberschüsse und einen positiven Cashflow vom ersten Jahr an gekennzeichnet. Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Volldampf GmbH zu den mittelgroßen Unternehmen der Branche zählt. Die Kooperation mit anderen Unternehmen, das Full-Service-Angebot sowie die professionelle Ablauforganisation innerhalb des Unternehmens sind geeignet, auch künftig eine Positionierung am Markt zu gewährleisten, die den entscheidenden Wettbewerbskräften der Branche Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung des Integrationsunternehmens ist u.E. geeignet, eine weitere Stabilisierung der Wettbewerbsposition als Basis für künftige Rentabilitätssteigerungen zu realisieren und eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter zu gewährleisten, so dass eine Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 09.08.2016)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Volldampf Wäscheservice GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten in Höhe von 170.000 € für eine Wasch-Schleudermaschine (105 T €) sowie zwei Trockner (65 T €) geltend. Diese Investition kann gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 47 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 90.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	11.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	11.704	71.628	73.061	74.522	76.013
Zuschuss § 134 SGB IX	1.680	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	3.511	21.489	21.918	22.357	22.804
Zuschüsse Gesamt	5.191	31.569	31.998	32.437	32.884

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Volldampf Wäscheservice GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.191 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4. Neugründung von Integrationsprojekten

4.1. Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.

4.1.1. Zusammenfassung

Das Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K. (ATZ Mönchengladbach) wurde im Jahr 2008 gegründet, Inhaber des Einzelunternehmens ist Herr Rainer Wassong. Das ATZ Mönchengladbach beabsichtigt, seine Verwaltungsabteilung aufgrund des in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Verwaltungsaufwands zu vergrößern und in eine Integrationsabteilung umzuwandeln. Es ist beabsichtigt, in der Abteilung, die derzeit aus zwei Personen besteht, zusätzlich drei sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.1.4.).

4.1.2. Das Autismus-Therapie-Zentrum Mönchengladbach e.K.

Das ATZ Mönchengladbach erbringt für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung sowie für deren Eltern, Betreuer und Fachpersonal Beratungsleistungen, Therapie- und Trainingsangebote sowie Schulbegleitung. Das Unternehmen wurde im Jahr 2008 von Herrn Rainer Wassong, zugleich Inhaber einer Praxis für Ergotherapie in Mönchengladbach, gegründet und hat heute 44 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, von denen 42 im therapeutischen und pädagogischen Bereich tätig sind. Um dem zunehmend steigenden Aufwand für die Verwaltung der Kundendaten sowie die Abrechnung mit den Kostenträgern zu begegnen, soll die derzeit aus zwei Personen bestehende Verwaltungsabteilung in eine Integrationsabteilung umgewandelt und um drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe erweitert werden.

4.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Integrationsabteilung werden verschiedene Verwaltungstätigkeiten wie die Pflege der Kundendaten, Eingabe der Stundennachweise aller Beschäftigten, Pflege und Verwaltung der Bibliothek, Kurierfahrten, vorbereitende Arbeiten für die Buchführung sowie allgemeine Bürotätigkeiten wie Telefondienste und Aktenablage zu verrichten sein. Die Entlohnung der Beschäftigten liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn, die Arbeitsplätze werden zunächst als Teilzeitstellen eingerichtet. Es ist vorgesehen, die Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum zu besetzen. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von einer erfahrenen Fachkraft innerhalb des Unternehmens sichergestellt.

4.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX beim ATZ Mönchengladbach hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 31.08.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur betriebswirtschaftlichen Situation des ATZ Mönchengladbach ist anzumerken, dass das Unternehmen eine ausgewogene Vermögens- und Finanzlage aufweist. Die Bilanz ist durch eine ausgeglichene Struktur und eine hohe Eigenkapitalquote gekennzeichnet. Die Ertragslage ist ebenfalls positiv zu beurteilen. Es werden kontinuierliche Jahresüberschüsse und zunehmende Umsatzvolumina erwirtschaftet.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Einzelunternehmens blieben das Eigenkapital sowie auch die Eigenkapitalquote zuletzt stabil und es konnte eine zufriedenstellende Eigenkapitalbasis geschaffen werden. Der Liquiditätsgrad II liegt über 100%, so dass auch hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens keine Schwierigkeiten zu erkennen sind.

(...) Als Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken des Vorhabens sind zum einen die mittelfristige Auslastung der neuen Mitarbeiter aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmens sowie die Kostenstruktur des Unternehmens, die anfängliche Einarbeitungs- und Leerzeiten ohne Gefährdung der Rentabilität zulassen kann, zu nennen. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße vor allem in der Personalauswahl und in der arbeitsbegleitenden Betreuung ein Schlüssel zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit zum betrieblichen Erfolg liegt. Das Unternehmen ist dabei prädestiniert, an dieser Stelle eine erfolgversprechende Basis zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Erfolgsfaktoren kann somit insgesamt von einem erfolgversprechenden Vorhaben ausgegangen werden. Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Stabilisierung sind insbesondere auch aufgrund der vorhandenen Basisauslastung als günstig zu beurteilen.

Bei plangemäßer Entwicklung kann von Beginn an ein positiver Cashflow und ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis erzielt werden. Anfängliche Planabweichungen bzw. betriebliche Anlaufkosten des Geschäftsbereiches können vom Unternehmen getragen werden. Es kann von einer langfristigen Sicherung der drei Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Vorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 31.08.2016)

4.1.5. Bezuschussung

4.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung macht das ATZ Mönchengladbach für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Büro-Software und einen Server (35 T €), Hardware (10 T €), Büroeinrichtung (11 T €) sowie zwei PKW für Kurierfahrten (19 T €). Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug werden die Brutto-Werte berücksichtigt. Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuld. Für den Investitionszuschuss von 60.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	11.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	7.392	45.239	46.144	47.067	48.008
Zuschuss § 134 SGB IX	1.260	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	2.218	13.572	13.843	14.120	14.402
Zuschüsse Gesamt	3.478	21.132	21.403	21.680	21.962

4.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung des Autismus-Therapie-Zentrums Mönchengladbach e.K. mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 3.478 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.2. Ambulanter Pflegedienst Stehling e.K.

4.2.1. Zusammenfassung

Der im Jahr 2007 am Standort Marienheide gegründete Ambulante Pflegedienst Stehling e.K. ist ein inhabergeführtes Einzelunternehmen, das mit derzeit 19 Beschäftigten insbesondere Menschen mit einer dementiellen Erkrankung in zwei ambulant betreuten Wohngemeinschaften versorgt. Das Unternehmen hat im Sommer 2016 eine selbst ausgebildete Fachpraktikerin Service in Sozialen Einrichtungen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit diesem Berufsbild beabsichtigt das Unternehmen nun, eine Integrationsabteilung für Tätigkeiten im Bereich Alltagsbegleitung und hauswirtschaftliche Dienste einzurichten. In der Integrationsabteilung sollen vier Stellen geschaffen werden, drei davon für Personen der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.2.4.).

4.2.2. Der Ambulante Pflegedienst Stehling e.K.

Der Ambulante Pflegedienst Stehling e.K. wurde im Jahr 2007 in Marienheide gegründet und erbringt in zwei Wohngruppen mit 20 Plätzen insbesondere für dementiell erkrankte, ältere Menschen einen 24-Stunden-Service mit Pflege, Betreuung, Versorgung und Alltagsbegleitung. Das Konzept sieht vor, dass die Bewohner auch bei ausgeprägter Pflegebedürftigkeit in der Wohngemeinschaft verbleiben können. Aufgrund der positiven Erfahrung mit dem Berufsbild des Fachpraktikers Service in Sozialen Einrichtungen und zur Steigerung der Betreuungsqualität ist beabsichtigt, Dienstleistungen aus den Bereichen Alltagsbegleitung und hauswirtschaftliche Dienste in einer Integrationsabteilung zu bündeln und drei Arbeits- und Ausbildungsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Zur fachlichen Anleitung wird in der Integrationsabteilung eine Stelle für eine Pflegefachkraft geschaffen.

4.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Integrationsabteilung sollen drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen, einer der Arbeitsplätze soll mit der im Sommer 2016 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommenen Fachpraktikerin Service in Sozialen Einrichtungen besetzt werden. Zusätzlich sollen zwei Ausbildungsplätze zum Fachpraktiker Service in Sozialen Einrichtungen geschaffen werden, nach erfolgter Ausbildung soll den Personen ein Arbeitsplatz im Unternehmen angeboten werden. Die Beschäftigten der Zielgruppe sollen im Bereich alltagsbegleitender und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt werden, entsprechend der Ausbildungsinhalte werden Arbeiten wie die Begleitung von Mahlzeiten, Unterstützung beim An- und Auskleiden, Spaziergänge, Reinigung oder die Begleitung bei Freizeitaktivitäten zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung nach abgeschlossener Ausbildung erfolgt angelehnt an den TVöD. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch eine in der Integrationsabteilung angesiedelte Pflegefachkraft erfolgen, ergänzend kann auch der Soziale Dienst des Pflegedienstes hinzugezogen werden.

4.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.08.2016 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass in den letzten Jahren sowohl ein stetiges Umsatzwachstum als auch Kostenoptimierungen insbesondere bei den Personalkosten verzeichnet werden konnten, so dass sich die Ertragslage kontinuierlich verbesserte. Die Umsatzrendite kann im Branchenvergleich als überdurchschnittlich bezeichnet werden. Die Entwicklungen in 2016 weisen auf eine Fortsetzung dieses Trends hin. Die wirtschaftliche Lage des Einzelunternehmens ist somit auf Basis zunehmender Umsätze, der stabilen Gewinnsituation und der sehr guten Auslastungsquote positiv zu beurteilen.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund des demographischen Wandels um einen Wachstumsmarkt handelt, der zusätzlich durch die Neuerungen in der Pflegegesetzgebung in einem dynamischen Wandel begriffen ist. Es ist insbesondere in der ambulanten Pflege eine Steigerung der Nachfrage bei einer gleichzeitigen Zunahme an Angeboten zu verzeichnen. Die Umsetzung der neuen Pflegestärkungsgesetze, der anhaltende Finanzierungsdruck im Gesundheitswesen in Verbindung mit hohen Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb und nicht zuletzt der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken.

Der Ambulante Pflegedienst Stefan Stehling konnte sich den Marktbedingungen bisher sehr erfolgreich stellen und verfügt über eine erfolgsversprechende Positionierung: Das Konzept der ambulanten Wohngemeinschaften insbesondere für dementiell erkrankte Menschen kann als bedarfsorientiert und zeitgemäß bezeichnet werden. Es entspricht sowohl dem politischen Votum für den Vorzug von ambulanter vor stationärer Pflege als auch der steigenden Nachfrage der Bevölkerung an häuslichen und möglichst familiären Pflegesituationen. Zudem hat sich der Ambulante Pflegedienst Stefan Stehling auf das zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnende Segment - Betreuung und Pflege von dementiell erkrankten Menschen - spezialisiert, in dem das Unternehmen bereits langjährig über weitreichende Erfahrungen und Knowhow verfügt. (...)

Die vorgelegte betriebswirtschaftliche Planung ist nachvollziehbar. Vom ersten Jahr nach Errichtung der Integrationsabteilung können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Schaffung der drei zusätzlichen Arbeits-/Ausbildungsplätze korreliert mit dem Wachstum des Einzelunternehmens und dient der Verbesserung der personellen Ausstattung sowie der Steigerung der Betreuungsqualität in den Wohngemeinschaften. Auch versucht der Ambulante Pflegedienst Stefan Stehling dem drohenden Fachkräftemangel durch Ausbildung eigenen Personals entgegenzuwirken.

Angesichts der Marktchancen sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Ambulanten Pflegedienst Stefan Stehling kann von einer erfolgreichen Positionierung am Markt sowie einem weiteren kontinuierlichen Wachstum ausgegangen werden. Aufgrund der bestehenden Nachfrage ist für 2017 zudem vorgesehen, zwei weitere Wohngemeinschaften in der Region zu eröffnen, die in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt wurden.

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte in der Integrationsabteilung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 10.08.2016)

4.2.5. Bezuschussung

4.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung macht der Ambulante Pflegedienst Stefan Stehling e.K. für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.600 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug (45 T €), zwei Küchen für die betreuten Wohngemeinschaften (16 T €), Ausstattungsgegenstände für den hauswirtschaftlichen Bereich (10 T €) sowie Ausstattung für den Aufenthalts- und Schulungsraum (4,6 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 8: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	09.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	15.141	46.332	47.259	66.000	67.320
Zuschuss § 134 SGB IX	2.520	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	4.542	13.900	14.178	19.800	20.196
Zuschüsse Gesamt	7.062	21.460	21.738	27.360	27.756

4.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung des Ambulanten Pflegediensts Stefan Stehling e.K. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 7.062 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.3. Dussmann Service Deutschland GmbH

4.3.1. Zusammenfassung

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist ein in Berlin ansässiges, auf Facility-Management spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen mit bundesweit 18 Niederlassungen und rd. 28.000 Beschäftigten. Das Unternehmen hat die Kantine in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbands Rheinland bis zum Pächterwechsel Ende des Jahres 2013 als Integrationsbetrieb geführt. Aufgrund der positiven Erfahrungen beabsichtigt die Dussmann Service Deutschland GmbH nun, im Bereich der gastronomischen Vor- und Nachbereitung in der Betriebsstätte im LanxessTower in Köln-Deutz eine Integrationsabteilung zu schaffen und dort vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe einzurichten. Für die Schaffung dieser Arbeitsplätze beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.3.4).

4.3.2. Die Dussmann Service Deutschland GmbH

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist mit bundesweit rd. 28.000 Beschäftigten einer der größten und führenden Anbieter im Facility-Management. Seit Juli 2013 betreibt das Unternehmen das Betriebsrestaurant und die Cafeteria im LanxessTower in Köln-Deutz, die ausschließlich für die rd. 1.000 Beschäftigten sowie die Geschäftspartners des Auftraggebers zugänglich sind. Neben der Mittags- und Zwischenverpflegung bietet Dussmann Service Deutschland GmbH die Konferenzbewirtung an, an dem Standort sind derzeit 19 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Aufgrund der guten Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung beabsichtigt das Unternehmen, im Bereich der Vorbereitungs- sowie der Spülküche eine Integrationsabteilung mit vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe einzurichten.

Die von der Dussmann Service Deutschland GmbH seit 2011 als Integrationsbetrieb geführte LVR-Kantine wurde zum 01.01.2014 im Rahmen eines Betriebsübergangs gem. § 613 a BGB an den neuen Betreiber übergeben und wird von diesem fortgeführt.

4.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX sollen im Bereich der Helfer- und Anlern Tätigkeiten angesiedelt sein. Es werden Arbeiten wie Lieferfahrten, Kassieren, die Unterstützung bei der Vorbereitung von Speisen sowie Spül- und Reinigungstätigkeiten in Küche, Essensausgabe und Gastraum zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze der Menschen der Zielgruppe sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DEHOGA). Die arbeitsbegleitende Betreuung soll durch den im Umgang mit Personen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Betriebsleiter sichergestellt werden.

4.3.4. Wirtschaftlichkeit des Integrationsbetriebs

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Integrationsabteilung gem. §§ 132 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.08.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„Zur wirtschaftlichen Lage der Dussmann Service Deutschland GmbH ist zu sagen, dass die Finanz- und Vermögenslage als sehr gut zu beurteilen ist. Auch die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit am Standort Lanxess Tower sind als zufriedenstellen zu bezeichnen. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass im Außer-Haus-Markt in 2015 ein Umsatzvolumen von 73,6 Milliarden Euro mit einem Umsatzplus von 3,4 Prozent erzielt wurde. Von der positiven Umsatzentwicklung profitierte vor allem die Arbeits- und Ausbildungsplatzverpflegung. Für das Jahr 2016 wird ein weiteres stabiles Umsatzwachstum prognostiziert. Gleichwohl bleiben die Wettbewerbsintensität und der Preisdruck in der Außer-Haus- Verpflegung sehr hoch. Das Gastgewerbe gehört neben der Logistik und dem Baugewerbe zu der am stärksten durch Insolvenz gefährdeten Branche. In 2014 war in Deutschland insgesamt ein Rückgang an Insolvenzen zu vermelden, während die Anzahl im Gastgewerbe erneut um 1,7 Prozent anstieg. Für den Erfolg eines Gastronomiebetriebes ist deswegen ein geeigneter Standort mit hohem Kundenpotential und einem überzeugenden, gastronomischen Konzept entscheidend.

Das gastronomische Konzept der Dussmann Service Deutschland GmbH legt einen Schwerpunkt auf die Verwendung von qualitativ hochwertigen, frischen Produkten mit einem vergleichsweise breiten Angebot an Verpflegungsmöglichkeiten für eine Betriebskantine. Gleichzeitig liegen die Verkaufspreise für die Mahlzeiten im unteren Durchschnitt von Betriebskantinen. Die Möglichkeit der Zwischenverpflegung in der Cafeteria ist zudem eine sinnvolle Ergänzung, da im Außer-Haus-Markt die Nachfrage nach Snacks und Take-away-Artikeln spürbar zunimmt. (...)

Die Umsatz- und Rohertragsplanung für die Betriebsstätte basiert auf Ist-Zahlen, die betriebswirtschaftlichen Planungen sind insgesamt nachvollziehbar. Im Betrachtungszeitraum werden ab dem ersten Jahr positive Ergebnisse und ein positiver cashflow erzielt. Die Plankostenstruktur ist unter Beachtung der Spezifika in der Betriebsstätte vergleichbar mit dem Branchendurchschnitt.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der Branchenerfahrung der Dussmann Service Deutschland GmbH, der sehr zufriedenstellenden Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens sowie der auskömmlichen Ergebnisse am Standort mit einer überdurchschnittlichen Annahme der Arbeitsplatzverpflegung die Risiken eines gastronomischen Betriebs mit begrenztem Kundenpotential ausgeglichen werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Eine Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 10.08.2016)

4.3.5. Bezuschussung

4.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung macht die Dussmann Service Deutschland GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Menschen der Ziel-

gruppe Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug (42 T €), Küchenkleingeräte und Kochgeschirr (22 T €), einen Frontcooking-Grill (20 T €) sowie Küchenausstattung und -maschinen (16 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	09.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	24.608	75.300	76.806	78.343	79.909
Zuschuss § 134 SGB IX	3.360	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	7.382	22.590	23.042	23.503	23.973
Zuschüsse Gesamt	10.742	32.670	33.122	33.583	34.053

4.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung der Dussmann Service Deutschland GmbH am Standort Köln-Deutz. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 10.742 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

4.4. prolegura GmbH & Co. KG

4.4.1. Zusammenfassung

Die prolegura GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Kreis Viersen im Bereich Sammlung, Sortierung und Verwertung von Gebrauchstextilien tätig zu werden. Die geschäftsführenden Gesellschafter Herr Marco Leuer und Herr Michael Gubanski sind in vergleichbaren Unternehmen tätig, sie verfügen über langjährige Geschäftskontakte in der Textilindustrie sowie über Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Es ist beabsichtigt, 18 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen, davon acht für Beschäftigte der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 158.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.4.).

4.4.2. Die prolegura GmbH & Co. KG

Die prolegura GmbH & Co. KG beabsichtigt, am Standort Nettetal im Bereich von Sortierung, Aufbereitung und Vermarktung von Gebrauchstextilien tätig zu werden sowie die Textilien zum Teil auch mit eigenen Containern zu sammeln. Die Zulieferung unsortierter Ware wird unter anderem aus dem Unternehmensverbund zweier Integrationsunternehmen erfolgen. Im Rahmen der vorrangig manuellen Sortierung wird die Qualität der Textilien bewertet, Hochwertiges wird als sortierte Gebrauchtware an den Handel in Europa, Afrika oder Asien verkauft, geringwertige Ware wird zu Ballen gepresst und als Rohstoff von der Putzlappen-, Vliesstoff- oder Papierindustrie genutzt. Einer der geschäftsführenden Gesellschafter ist Inhaber eines in der Branche tätigen Unternehmens und verfügt über entsprechende Kenntnisse und Kontakte. Aufgrund der positiven Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und der einfachen, gut zu strukturierenden Tätigkeiten ist beabsichtigt, das Unternehmen als Integrationsunternehmen zu führen und acht Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen.

4.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe sollen vorrangig in der manuellen Sortierung von Textilien und Schuhen, im Lager und im Rahmen von Verpackungsarbeiten eingesetzt werden. Die Arbeitsplätze sollen als Vollzeitstellen angelegt werden, die Entlohnung orientiert sich am Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung soll durch das Anleitungspersonal mit der begleitenden Unterstützung einer externen pädagogischen Fachkraft, die über entsprechende Erfahrung in einem Integrationsunternehmen verfügt, sichergestellt werden.

4.4.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der prolegura GmbH & Co. KG als Integrationsunternehmen gem. § 132 SGB IX hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 01.09.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Marktes ist anzumerken, dass das jährliche Sammelaufkommen von Alttextilien in Deutschland ein Volumen von 1,01 Mill. Tonnen

umfasst und seit 2007 eine Steigerung von ca. 20 % zu verzeichnen ist. Die Wettbewerbsintensität hat sich seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zunehmend verstärkt, wenngleich die zeitgleiche starke Nachfrage nach Gebrauchstextilien zunächst zu einem historischen Preishoch führte. Seit Mitte 2014 scheint sich die Marktlage aber zu wenden, die Preise fallen und z.T. sind volle Läger und ein stockender Absatz zu verzeichnen. Waren zuvor durch z.B. Kleidersammlungen der kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe eher Engpässe auf dem Beschaffungsmarkt zu verzeichnen, so tritt nunmehr wieder der Absatzmarkt und damit der Verkauf der gesammelten Ware an Sortier- und Recyclingunternehmen wie die prolegura GmbH & Co. KG in den Fokus.

Die Stärken und Schwächen des Unternehmens sind dadurch gekennzeichnet, dass die eigene Sammlung zunächst mit Containern auf privaten Grundstücken sowie durch die Teilnahme an Ausschreibungen erfolgen soll. Desweiteren sollen Gebrauchstextilien von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bezogen werden. Risiken können entstehen, da die Basis der eigenen Sammlung bisher nur teilweise existiert und noch ausgebaut werden muss. Die Beschaffung der Ware von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern geht darüber hinaus mit höheren Kosten einher und es besteht die Gefahr, dass es sich z.T. um vorsortierte Ware handelt, so dass die für die Rentabilität des Unternehmens wichtige Verteilung der Qualitäten nicht erzielt werden kann.

Angesichts der Marktgegebenheiten dürfen u.E. die Stärken des Unternehmens, d.h. insbesondere die Vernetzung im Absatzmarkt und die Kenntnis der Absatzkanäle stärker gewichtet werden als die genannten Schwächen. Darüber hinaus konnten seitens der Unternehmer innovative Ansätze für die Branche aufgezeigt werden, die u.E. eine stabile Positionierung am Markt begünstigen.

Die Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum weist bei moderatem Umsatzwachstum zwar Anfangsverluste, aber spätestens vom dritten Jahr an positive Ergebnisse aus. Das Unternehmen soll mit ausreichendem Eigenkapital ausgestattet werden, so dass die betrieblichen Anlaufkosten finanziert sowie die Erschließung des Marktes realisiert werden können. Mittelfristig wird das Eigenkapital weiter gestärkt und die Liquidität ist von Beginn an in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Angesichts der Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der genannten Chancen und Risiken sowie der Stärken und Schwächen des Unternehmens ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 01.09.2016)

4.4.5. Bezuschussung

4.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung des Integrationsunternehmens macht die prolegura GmbH & Co. KG für die Neuschaffung von acht Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 198.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für zwei Ballenpressen (116 T €), Gabelstapler und Hubwagen (20 T €), eine Sortieranlage (35 T €), Förderbänder (20 T €), sowie eine Schneidemaschine und eine Waage (7 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 158.400 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 39.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der **Anlage** ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 10: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	11.2016	2017	2018	2019	2020
Personen	8	8	8	8	8
PK (AN-Brutto)	29.616	181.250	184.875	188.572	192.344
Zuschuss § 134 SGB IX	3.360	20.160	20.160	20.160	20.160
Zuschuss § 27 SchwbAV	8.885	54.375	55.462	56.572	57.703
Zuschüsse Gesamt	12.245	74.535	75.622	76.732	77.863

4.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der prolegura GmbH & Co. KG als Integrationsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von acht neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 158.400 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 12.245 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1567:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

Vorlage-Nr. 14/1523

öffentlich

Datum: 23.09.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	06.10.2016	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	07.11.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortführung des Programms "STAR - Schule trifft Arbeitswelt"

Beschlussvorschlag:

Der dauerhaften Fortführung des Programms „STAR-Schule trifft Arbeitswelt“ unter dem Dach des Landevorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird wie in der Vorlage 14/1523 dargestellt zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041.07.0002	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		1,37 Mio. €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Das LVR-Integrationsamt führt seit dem 01.09.2009 in enger Kooperation mit dem LWL-Integrationsamt, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) das Programm "STAR - Schule trifft Arbeitswelt" durch.

STAR hat das Ziel allen Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr Angebote der vertieften Berufsorientierung und Berufsberatung zu unterbreiten und den Übergang von der Schule ins Erwerbsleben zu begleiten.

Die Finanzierung des Modells erfolgte anfänglich jeweils zu 50% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Ausgleichsabgabe. In den ersten beiden ESF-Förderphasen von 2009 bis 2013 war das Modellprojekt auf 4 bzw. 5 ausgewählte Modellregionen im Rheinland begrenzt. Seit dem Jahr 2012 werden die Angebote des Modells STAR in der 3. und 4. ESF-Förderphase (2013-2015 und 2015-2017) flächendeckend in Nordrhein-Westfalen ausgebaut.

Dabei erfolgt die Finanzierung der sog. STAR-Koordinierungsstellen bei den Landschaftsverbänden, welche die operative Umsetzung des Programms fachlich konzipieren, weiterentwickeln, leiten und qualitätssichern, jeweils zu 50% aus ESF-Mitteln und Mitteln der Ausgleichsabgabe. Die Finanzierung der einzelnen Module der vertieften Berufsorientierung und Übergangsbegleitung, die i.d.R. durch die Integrationsfachdienste (IFD) durchgeführt werden, erfolgt über das Handlungsfeld „Berufsorientierung“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“.

STAR ist eingebettet in die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“ (KAoA), welche das Ziel verfolgt, allen Schülerinnen und Schülern in Nordrhein-Westfalen ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr standardisierte, modulare, gender- sowie migrationssensible Angebote der vertieften Berufsorientierung und Übergangsbegleitung zu unterbreiten. Die Ausgestaltung der individuellen Berufsorientierungsprozesse erfolgt personenzentriert und bedarfsgerecht sowie insbesondere im Gemeinsamen Lernen möglichst inklusiv. Damit trägt STAR den Zielrichtungen Personenzentrierung, Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK sowie der geschlechtersensiblen Aufgabenerfüllung des LVR-Aktionsplans für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming Rechnung.

Die Steuerung des Programms KAoA erfolgt über die Kommunen.

Da die Landesinitiative KAoA – und damit auch das Programm STAR - in NRW dauerhaft und flächendeckend fortgeführt werden soll, werden die o.g. Kooperationspartner eine Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung und Finanzierung des Programms STAR abschließen. Die Gesamtkosten sollen jeweils zu 1/3 aus Landesmitteln, Bundesmitteln der Bundesagentur für Arbeit und Mitteln der Ausgleichsabgabe der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erbracht werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1523:

1. STAR als Teil des „LVR – Budget für Arbeit“

Das Modellprojekt „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ ist ein zentraler Baustein des „LVR-Budgets für Arbeit“. Innerhalb des „LVR-Budgets für Arbeit“ bündelt und kombiniert der Landschaftsverband Rheinland Finanzierungsmittel unterschiedlicher Kostenträger, um für die Menschen mit einer Behinderung individuell passende Unterstützungsmöglichkeiten im Übergang von der Schule ins Erwerbsleben oder von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten. Im „LVR-Budget für Arbeit“ sind derzeit folgende Mittel eingesetzt:

- Mittel der Eingliederungshilfe,
- Mittel der Ausgleichsabgabe,
- Mittel des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW,
- Mittel des Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- Mittel des Europäischen Sozialfonds.

Das „LVR-Budget für Arbeit“ enthält folgende Bausteine zum Übergang (schwer-) behinderter Personen aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt:



Die einzelnen Bausteine des „LVR-Budgets für Arbeit“ sind individuell kombinierbar, beispielsweise kann im Rahmen einer Übergangsbegleitung von der Schule auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes ein Vorbereitungsbudget oder eine Einstellungsprämie aus dem Landesprogramm aktion5 bewilligt werden.

2. Ausgangslage

Das LVR-Integrationsamt führt seit dem 01.12.2009 in enger Kooperation mit dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (MSW NRW) anfänglich in ausgewählten Modellregionen (Bonn, Mönchengladbach, Krefeld, Wesel, Düsseldorf) und seit dem Jahr 2012 flächendeckend das Programm „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ durch (vgl. Vorlagen Nr. 12/4305, 13/1241, 13/1803, 13/2831, 14/376).

Die Zielsetzungen des Programms „STAR“ sind:

- Intensivierung der Netzwerkarbeit zur Verbesserung des Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben für (schwer-) behinderte Schülerinnen und Schüler,
- Verbesserung der vertieften Berufsorientierung, Berufsberatung und Übergangsbegleitung für (schwer-) behinderte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Körperlich und motorische Entwicklung (KME), Geistige Entwicklung (GG), Hören und Kommunikation (HuK), Sprache und Sehen an Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen.

Das Ziel, mehr Schülerinnen und Schüler (S´uS) mit den genannten Förderschwerpunkten als bisher in betriebliche oder betriebsnahe Beschäftigung und Ausbildung zu bringen, wurde in 3 Förderphasen mit einer Gesamtdauer von sechs Jahren durch jeweils 6-köpfige Koordinierungsstellen bei den Landschaftsverbänden verfolgt.

Nach dem Start in zunächst vier Modellregionen (1. Förderphase) über die schrittweise Ausweitung auf zehn Modellregionen (2. Förderphase) wird STAR seit dem Schuljahr 2012/2013 unter Hinzuziehung der Bundesmittel aus der „Initiative Inklusion“ flächendeckend in ganz NRW umgesetzt (3. Förderphase). STAR ist ein inklusiver Baustein im Übergangssystem Schule Beruf NRW „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA), das kommunal koordiniert wird. STAR stellt sicher, dass auch junge Menschen mit o.g. Behinderungen Zugang zu einer systematisierten Berufsorientierung in NRW erhalten.

Die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen in der Modellphase STAR zeigen, dass neben einer strukturellen Netzwerkarbeit eine individuelle Unterstützung der S´uS erforderlich ist. Die individuelle Begleitung der S´uS übernehmen die Integrationsfachdienste (IFD) im Auftrag der Landschaftsverbände. Neben einer frühzeitigen Berufsorientierung und individueller Berufseinstiegsbegleitung sind vor allem private und öffentliche Arbeitgeber dafür zu gewinnen, Jugendlichen mit Behinderung Chancen für geeignete berufliche Perspektiven zu eröffnen.

Im Rahmen des Modells „STAR“ wurde – anders als bei den bis 2009 üblichen IFD-Beratungen und –Begleitungen von Schülerinnen und Schülern, die im wesentlichen der Übergangsbegleitung ins Erwerbsleben diene – bereits im 8. Schulbesuchsjahr mit einer modular aufgebauten vertieften Berufsorientierung begonnen. Diese konnte dann während der 3 letzten Schulbesuchsjahre kontinuierlich durch weitere Standardelemente oder optionale Elemente individuell fortgesetzt werden.

Die einzelnen Elemente können chronologisch durchlaufen werden – jedoch ist dies nicht zwingend. Welche Schülerinnen und Schüler welche Elemente angeboten bekommen, wird in der jährlich stattfindenden Berufswegeplanung unter Beteiligung aller relevanten Akteure festgelegt. Die Elemente sind vom Aufbau und der Durchführung für die unterschiedlichen Zielgruppen bzw. die unterschiedlichen Behinderungsarten konzipiert, so gibt es z.B. spezielle Elemente für blinde und sehbehinderte oder hörbehinderte Schülerinnen und Schüler. Die Standardelemente sowie die optionalen Elemente sind in einer Übersicht, die als **Anlage 1** beigelegt ist, aufgeführt.

Perspektivisch wird die Finanzierung der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für die Zielgruppen STAR unter den Förderstrukturen des Übergangssystems Schule Beruf - "Kein Abschluss ohne Anschluss" (KAoA) in Nordrhein Westfalen gewährleistet.

Finanziert wurde das Modell „STAR“ jeweils zu 50% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des MAIS NRW und Mitteln der Ausgleichsabgabe der Integrationsämter Rheinland und Westfalen-Lippe für die sog. STAR-Koordinierungsstellen und aus Mitteln des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“, welches aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) finanziert wird.

Da das Land NRW mit dem Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“ (KAoA) auf der Basis des sog. Ausbildungskonsens vom 10.02.2011 das Ziel verfolgt, „für alle Schülerinnen und Schüler ein verbindliches, standardisiertes, flächendeckendes und geschlechtersensibles Angebot der Studien- und Berufsorientierung umzusetzen“ und diese Aufgabe durch kommunale Koordinierungsstellen gesteuert wird, wurden alle Aktivitäten des Modells „STAR“ immer in enger Absprache mit den für die Umsetzung des KAoA zuständigen Stellen abgestimmt.

3. Zwischenbilanz / erreichte (Teil-) Ziele

- Erarbeitung und Abstimmung eines modularisierten Berufsorientierungsverfahrens mit allen Partnern.
- Durchführung regionaler Informationsveranstaltungen zur flächendeckenden Umsetzung des konzeptionellen Ansatzes STAR und der Einführung des modularen Berufsorientierungssystems NRW-weit.
- Regionale Netzwerkkonferenzen zur Umsetzung des konzeptionellen Ansatzes STAR in allen Regionen mit den beteiligten Schulen, der Agentur für Arbeit, dem IFD, der Koordinierungsstelle STAR, den regionalen Bildungsbüros, der Fachstellen für Menschen mit Behinderungen im Beruf und anlassbezogenen Vertretungen der Kammern (HWK und IHK) aus der Region. In den Netzwerktreffen geht es um
 - Information (Vorstellung modularisierte Berufsorientierung nach dem STAR-Konzept, Förderprogramme und Unterstützungsmöglichkeiten für die Zielgruppe STAR zur Berufsorientierung und beruflichen Eingliederung, Genderaspekte, besondere Bedarfe für S’uS mit Migrationshintergrund),
 - Austausch (bisherige Berufsorientierung und -vorbereitung in den Ziel-schulen, erste Erfahrungen mit der Durchführung von STAR-Elementen) und

- Abstimmung (Erstellung „idealer Berufswegeplan“, kontinuierliche bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Elementenkatalogs).

In diesem Zusammenhang werden im Rheinland auch die bereits etablierten Runden Tische zum „Übergang Schule-Beruf“ weiterhin als Ansatzpunkt für die Netzwerkarbeit in den Regionen genutzt.

- Kooperationsgespräche mit den Kommunalen Koordinierungsstellen des KAOA. Dies mit dem Ziel der Vernetzung und Verankerung des konzeptionellen Ansatzes STAR im Gesamtsystem KAOA (Hierbei geht es zum Einen um einen ersten Informationsaustausch und den Abgleich über die inhaltliche Ausrichtung der jeweiligen Konzepte und zum Anderen um die Entwicklung von strategisch günstigen Vernetzungsmöglichkeiten).
- Landesweite Implementierung des modularen Angebotes der vertieften Berufsorientierung mit S'uS der Klasse 8. Dies erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der bisherigen Modellregionen STAR und unter Einbezug der Finanzmittel des Handlungsfeldes „Berufsorientierung“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“.
- Umsetzung durch qualifiziertes gendersensibles Personal, das über Kenntnisse und Erfahrungen mit der Zielgruppe STAR verfügt.
- Zentrale qualitative Steuerung und Weiterentwicklung des Angebotes für S'uS der STAR-Zielgruppen in ganz NRW durch die STAR-Koordinierungsstellen.
- Maßnahmen der Qualitätssicherung bzgl. der standardisierten Testverfahren hamet e, hamet 2, Ida, Melba zur Durchführung und Auswertung von Potentialanalysen.
- Wissenstransfer aus den 10 Modellregionen in alle 37 Integrationsfachdienste Nordrhein-Westfalens.
- Erstellung und jährliche Durchführung einer Schulbefragung zur Erfassung der Entwicklung des nachschulischen Verbleibs der Schülerinnen und Schüler der STAR-Zielgruppe.

In der 1. und 2. Förderphase STAR konnten in den fünf Modellregionen im Rheinland insgesamt 41 Förderschulen sowie 19 Schulen des Gemeinsamen Lernens durch das Angebot STAR sowie dem von der Regionaldirektion NRW finanzierten Angebot STARTKLAR!plus erreicht werden. Die Zahl der mit STAR / STARTKLAR!plus konkret erreichten Schülerinnen und Schüler lag dabei bei 527.

Seit dem Start des flächendeckten Ausbaus des Programms STAR und Nutzung der Finanzmittel des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ wurden im Zeitraum 01.04.2012-30.06.2016 insgesamt 4.980 Schülerinnen und Schüler (1.855 weiblich, 3.125 männlich) in den Prozess der Berufsorientierung aufgenommen. Beteiligt waren bislang Schülerinnen und Schüler von 311 rheinischen Schulen – davon 121 Förderschulen und 190 Schulen des Gemeinsamen Lernens. Insgesamt wurden mit den knapp 5.000 Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern 19.450 Elemente der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung durchgeführt.

Ausgehend von der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Zielgruppe STAR in den letzten drei Schulbesuchsjahren im Rheinland, die laut MSW-Statistik 5.500 S'uS in den letzten drei Schuljahren ausweist, wurden mit 4.980 S'uS bis 30.06.2016 rund 90% der gesamten Zielgruppe STAR erreicht. Da sich sowohl das System KAOA als auch STAR in einigen Regionen noch immer im Aufbau befindet, kann davon ausgegangen werden, dass STAR bis Ende 2017 alle Schülerinnen und Schüler erreicht.

4. Weitere Ziele von STAR

Durch die in der 1., 2. und 3. Förderphase erprobten Instrumente und Konzepte STAR und die Verknüpfung mit dem Handlungsfeld 1 „Berufsorientierung“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ und der damit verbundenen flächendeckenden Einführung eines einheitlichen modularen Systems der vertieften Berufsorientierung für (schwer-) behinderte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der benannten Zielgruppen stellt STAR als inklusiver Baustein im KAOA die adäquate Berücksichtigung dieser S'uS sicher.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung im Aufbau von KAOA ist eine der zentralen Aufgaben des nächsten Jahres der weitere kontinuierliche Ausbau der Vernetzungsstrukturen und Angebote zusammen mit den Kommunalen Koordinierungsstellen. Hierzu zählt die Synchronisierung der STAR-Module mit den Standardelementen im KAOA, damit mittel- bis langfristig die Maßnahmen und Angebote der vertieften Berufsorientierung für (schwer-) behinderte S'uS gesichert werden.

Des Weiteren sind sowohl die Standardelemente der Berufsorientierung (Potentialanalyse, Berufsfelderkundung, betriebliche Praktika, Elternarbeit) als auch die optionalen Elemente unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit (Schwer-) Behinderung weiterzuentwickeln und ggfs. weitere Elemente für spezielle Zielgruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen zu entwickeln, zu erproben und ggfs. ins Programm STAR zu integrieren.

Darüber hinaus soll die jährliche Schulbefragung weitergeführt werden, um die Entwicklung der nachschulischen Perspektiven bzw. die Vermittlungen in Arbeit und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der STAR-Zielgruppen zu dokumentieren. Über die Ergebnisse der Befragung wird die Verwaltung regelmäßig berichten – die Ergebnisse der Schulbefragung zum Verbleib des Abschlussjahrgangs 2016 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig vor.

5. Zukünftige Finanzierung der STAR-Koordinierungsstellen und der STAR-Elemente

Da die Landesinitiative KAOA – und damit auch das Programm STAR - in NRW dauerhaft und flächendeckend fortgeführt werden soll, werden die Kooperationspartner von STAR - das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS NRW), die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW), das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) sowie die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe - eine Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung und Finanzierung des Programms STAR abschließen. Die Gesamtkosten sollen jeweils zu 1/3 aus Lan-

desmitteln, Bundesmitteln der Bundesagentur für Arbeit und Mitteln der Ausgleichsabgabe der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erbracht werden.

Die jeweiligen Finanzierungsanteile erfolgen auf folgender Basis und für folgende Bestandteile des Programms STAR:

- Mittel der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit NRW auf der Basis des § 48 SGB III (Berufsorientierungsmaßnahmen) für die Standardelemente Potentialanalyse, Berufsfelderkundung, betriebliches Langzeit- und Block-Praktikum (siehe **Anlage 1** – Elemente 1, 1SE, 2, 3.1, 3.2),
- Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen für die 50%ige Kofinanzierung der o.g. Mittel der RD NRW sowie zur Kofinanzierung der STAR-Koordinierungsstellen,
- Mittel der Ausgleichsabgabe der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für das Programm STAR (alle nicht durch die Kooperationspartner finanzierten Elemente sowie flankierende Hilfen) sowie die STAR-Koordinierungsstelle im Rahmen der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Basis des § 68 Abs. 4 SGB IX.

Der Wechsel der Finanzierungsgrundlage der Elemente der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung von den Mitteln des Ausgleichsfonds der Initiative Inklusion hin zu den o.g. genannten Finanzierungsbausteinen, wird zum Schuljahreswechsel 2016/2017 auf 2017/2018 mit Stichtag zum 01.07.2017 erfolgen. Hierzu werden die beiden Landschaftsverbände jeweils einen Fördermittelantrag bei der RD NRW zur Erlangung der Bundesmittel nach § 48 SGB III stellen.

Der Wechsel der Finanzierung der STAR-Koordinierungsstelle von der Finanzierung aus ESF-/Ausgleichsabgabemitteln hin zu Landesmitteln und Mittel der Ausgleichsabgabe erfolgt zum 01.01.2018, da zum 31.12.2017 die 4. Förderphase der ESF-Mittel zur Finanzierung der STAR-Koordinierungsstellen endet.

Die prognostizierten Gesamtkosten des Programms STAR wurden auf den bisherigen Erfahrungswerten der Jahre 2012-2016 berechnet und betragen jährlich ca. 8,19 Mio. Euro. Der auf das LVR-Integrationsamt jährlich entfallende Finanzierungsanteil beträgt demnach ca. 1,37 Mio. EURO (1/3 der Gesamtkosten verteilt auf 2 Landschaftsverbände).

6. Beschlussvorschlag

Der dauerhaften Fortführung des Programms „STAR-Schule trifft Arbeitswelt“ unter dem Dach des Landevorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird wie in der Vorlage 14/1523 dargestellt zugestimmt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Standardelement Nr.	Bezeichnung	empfohlener Durchführungszeitpunkt	Element für S'us GG, KME, SQ	Element für S'us SE	Element für S'us HuK
Standardelement 1	Potenzialanalyse mit standardisiertem Verfahren (z.B. hamet, hamet-e, IDA)	drittletzttes Schulbesuchsjahr	Standard		Standard
Element 1a	Feststellung des funktionalen Sehvermögens (einschließlich optionaler Vorbereitung der Potenzialanalyse, Hilfsmittelberatung, O & M, LPF)	drittletzttes Schulbesuchsjahr		optional	
Standardelement 1 SE	Potenzialanalyse FSP Sehen (standardisiertes Verfahren: hamet, hamet-e, IDA)	drittletzttes Schulbesuchsjahr		Standard	
Standardelement 2	Berufsfelderkundung	ab drittletzttem Schulbesuchsjahr	Standard	Standard	Standard
Element 2a	Berufsorientierungsseminar	ab drittletzttem Schulbesuchsjahr	optional	optional	optional
Element 2b	Betriebserkundung	zweitletzttes Schulbesuchsjahr	optional	optional	optional
Element 2c	Intensivtraining arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen	zweitletzttes Schulbesuchsjahr	optional	optional	optional
Element 2d.1	Hörbehinderung Arbeitsplatzbezogenes Kommunikationstraining I	ab drittletzttem Schulbesuchsjahr			optional
Element 2d.2	Arbeitsplatzbezogenes Kommunikationstraining II (FSP HuK)	ab zweitletzttem Schulbesuchsjahr			optional
Element 2d.3	Betriebsnahes Bewerbungstraining / Umgang mit Dolmetschern und Technik (FSP HuK)	ab zeitletzttem Schulbesuchsjahr			optional
Standardelement 3.1	Betriebspraktikum - im Block	ab zweitletzttem Schulbesuchsjahr	Standard	Standard	Standard
Standardelement 3.2	Betriebspraktikum - in Langzeit	ab zweitletzttem Schulbesuchsjahr	Standard	Standard	Standard
Element 3.3	Übergangsbegleitung	letzttes Schulbesuchsjahr	optional	optional	optional
Standardelement 4	Elternarbeit	ab zweitletzttem Schulbesuchsjahr	Standard	Standard	Standard

GG: Geistige Entwicklung
KME: Körperliche und motorische Entwicklung
SQ: Sprache
SE: Sehen
HuK: Hören und Kommunikation

Vorlage-Nr. 14/1583

öffentlich

Datum: 17.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Fischer

Sozialausschuss	07.11.2016	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	09.11.2016	Kenntnis
Schulausschuss	01.12.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

"Das Integrations-Amt stellt sich vor" - Broschüre über die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Broschüre zur Vorstellung des Integrationsamtes in Leichter Sprache gem. Vorlage-Nr. 14/1583 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

PROF. DR. ANGELA FABER

Zusammenfassung:

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht darauf, dass ihnen alle Informationen so verständlich wie möglich vermittelt werden. Leider sieht die Realität oft anders aus: Gerade in der behördlichen Fachsprache gibt es viele juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze. Das führt immer wieder dazu, dass Menschen mit Behinderungen – und nicht nur sie – Texte nicht verstehen, die sie betreffen.

Die Verwaltung kann dies ändern, indem sie Leichte Sprache verwendet. Die Leichte Sprache ist ein entscheidender Schlüssel, der vielen Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung dabei hilft, gut informiert und selbständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Das LVR-Integrationsamt hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. die Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ neu herausgegeben, die die Aufgaben und die Arbeit des Integrationsamtes in Leichter Sprache erklärt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1583:

Leichte Sprache ist eine speziell geregelte sprachliche Ausdrucksweise der deutschen Sprache, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Leichte Sprache soll die selbständige Informationssuche und damit Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft, Probleme mit einem komplexen Satzbau haben und Fremdwörter nicht verstehen. Sie dient damit auch der Barrierefreiheit.

Ein ähnliches Konzept ist die weniger strikt geregelte und näher an der Standardsprache liegende Einfache Sprache, zu deren Zielgruppe neben Personen mit kognitiven Einschränkungen auch ausdrücklich Personen zählen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist. Die Leichte Sprache geht in der Vereinfachung weiter als die Einfache Sprache. So beträgt die maximale Satzlänge bei der Einfachen Sprache meist 15 Wörter, bei der Leichten Sprache sollen Sätze „kurz“ sein (idealerweise bis zu 8 Wörter).

Bereits seit 10 Jahren gibt es ein Regelwerk zur Leichten Sprache, das neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typographie und zum Mediengebrauch umfasst:

Sprachregeln

- Es werden kurze Sätze verwendet („Subjekt + Prädikat + Objekt“).
- Jeder Satz enthält nur eine Aussage.
- Der Konjunktiv wird vermieden.
- Der Genitiv wird durch präpositionale Fügungen mit „von“ ersetzt
- Leichte Sprache ist keine Kindersprache, speziell werden die Anreden „Du“ und „Sie“ wie in der Standardsprache verwendet.

Rechtschreibregeln

- Bei Zusammensetzungen wird durch Bindestriche verdeutlicht, aus welchen Wörtern die Zusammensetzungen bestehen, z.B. Integrations-Amt.

Regeln zum Textinhalt

- Abstrakte Begriffe werden vermieden; wo sie notwendig sind, werden sie durch anschauliche Beispiele oder Vergleiche erklärt.
- Bildhafte Sprache wird vermieden.
- Wenn Fremdwörter oder Fachwörter vorkommen, werden sie erklärt.
- Abkürzungen werden beim ersten Vorkommen durch die ausgeschriebene Form erklärt.

Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch

- Wörter werden nicht in durchgehenden Großbuchstaben geschrieben.
- Kursive Schrift wird nicht verwendet.
- Texte werden übersichtlich gestaltet, z.B. steht jeder Satz in einer eigenen Zeile.
- Bilder werden zur Unterstützung eingesetzt, um einen Text verständlicher zu gestalten.

Das LVR-Integrationsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. anhand des oben beschriebenen Regelwerks die hier vorgestellte Broschüre zu den Aufgaben und den Angeboten des LVR-Integrationsamtes erstellt.

Die Broschüre liegt dieser Vorlage als **Anlage** bei.

Die Erstellung der Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ berührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten)
- Z6 (Die Zugänglichkeit in allen Informations-, Kommunikationsmedien und im LVR herstellen)
- Z8 (Die Leichte Sprache im LVR anwenden)

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Das Integrations-Amt stellt sich vor



Impressum

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland
LVR-Integrationsamt
50663 Köln

Redaktion: Christina Wieland (verantwortlich), LVR-Integrationsamt

Druck und Layout: LVR Druckerei
Ottoplatz 2, 50679 Köln
Tel 0221 809-2418

Bezug: Das Heft kann man im Internet bestellen.
Die Internet-Adresse ist:
www.publikationen.lvr.de

1. Auflage, Stand: September 2016, Auflagenhöhe: 200

Diese Broschüre können Sie auch aus dem Internet als pdf-Datei unter www.lvr.de → service → publikationen herunterladen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen des LVR-Integrationsamtes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung, das heißt auch nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Der Text wurde von Prüfern vom Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. geprüft.

Wir stellen uns vor



Das Integrations-Amt ist ein Amt.

Das Amt ist in Köln.

Das Amt gehört zum
Landschafts-Verband-Rheinland.

Das kurze Wort ist:

L

V

R



Das Integrations-Amt hilft Menschen
mit einer Behinderung,
wenn Sie arbeiten
oder eine Arbeit finden wollen.

Menschen mit einer Schwer-Behinderung haben ein
Recht auf Hilfen.



Behinderung ist eine Zahl.

Die Zahl steht im Behinderten-Ausweis.

Schwer-Behindert heißt,

dass man einen Grad der Behinderung
von 50 bis 100 hat.

Der Grad der Behinderung wird auch mit GdB
abgekürzt.

Man muss den Behinderten-Ausweis vom Amt haben.

Manche Menschen haben einen
kleineren Grad der Behinderung.

Sie brauchen aber vielleicht auch Hilfen.

Dann können diese Menschen auch
einen Antrag stellen.

Man sagt dann auch: Sie sind den schwer-behinderten
Menschen gleich-gestellt.

Eine **Gleich-Stellung** gibt es von der Agentur für Arbeit.

Wenn jemand einen Grad der
Behinderung von 30 oder 40 hat,

kann die Agentur für Arbeit ihn
einem schwer-behinderten Menschen
gleichstellen.

Dann bekommt er auch Hilfen vom Integrations-Amt.





Auch der Betrieb bekommt Geld oder Beratung.
Wenn er Fragen hat, helfen die Leute
vom Integrations-Amt weiter.

Wenn der Betrieb
einen behinderten Menschen einstellt,
kann er auch Geld bekommen.

Jeder Betrieb muss auch
behinderte Menschen einstellen.
So steht es im Gesetz.



Das heißt:
Wenn 20 Menschen in der Firma arbeiten,
dann muss mindestens ein Mensch
mit Behinderung dort arbeiten.

Aber in vielen Firmen arbeiten keine oder
zu wenige behinderte Menschen.
Diese Firmen müssen als Strafe Geld bezahlen.



Diese Strafe heißt **Ausgleichs-Abgabe**.

Der Arbeit-Geber zahlt die Strafe
an das Integrations-Amt.

Das Integrations-Amt bezahlt
mit der Geld-Strafe alle Hilfen für
behinderte Menschen und Arbeit-Geber.

Wenn Sie mehr wissen wollen,
helfen wir Ihnen gerne weiter.

Sie können einen **Brief** schreiben.

Die Adresse ist:
LVR-Integrationsamt
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln



Sie können uns **anrufen**.

Die Telefon-Nummer ist:
0221 809-4290





Sie könne eine **E-Mail** schreiben.

Die Adresse ist:

integrationsamt@lvr.de

Sie finden mehr Infos im **Internet**.

Die Adresse ist:

www.integrationsamt.lvr.de

So kann das Integrations-Amt helfen:

Integrations-Fach-Dienst

Die Integrations-Fach-Dienste beraten behinderte Menschen und die Arbeit-Geber.

Das Integrations-Amt bezahlt die Integrations-Fach-Dienste.

Es gibt Integrations-Fach-Dienste für verschiedene Behinderungs-Arten:



Integrationsfachdienst
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

- Menschen mit einer **seelischen Behinderung**
- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit einer **körperlichen** Behinderung
- Menschen mit einer Seh-Behinderung
- Menschen mit einer Hör-Behinderung

Es gibt verschiedene **seelische** Behinderungen.
Zum Beispiel: Manche Menschen sind oft und lange sehr traurig. Das nennt man Depression.

Ein Beispiel für eine **körperliche** Behinderung ist:
Jemand kann nicht laufen und sitzt in einem Rollstuhl.

Der Betrieb kann den Integrations-Fach-Dienst fragen,
was er machen kann.

Der behinderte Mensch kann den Integrations-Fach-Dienst alles fragen.
Zum Beispiel wenn er lange krank ist.
Oder wenn er Hilfe am Arbeits-Platz braucht.
Oder wenn er einen Arbeits-Platz sucht.





Der Integrations-Fach-Dienst hilft auch Schülern.
Wenn sie nach der Schule
einen Arbeits-Platz suchen.

Der Integrations-Fach-Dienst kann den
behinderten Menschen am Arbeits-Platz begleiten.

Zum Beispiel, wenn der behinderte Mensch
manches noch nicht gut kann.
Oder wenn es Probleme mit Kollegen gibt.

Die Hilfe vom Integrations-Fachdienst kostet nichts.



Integrationsfachdienst
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

Das kurze Wort ist: **IFD**

Im Internet kann man die Leute vom IFD finden.

Die **Internet**-Adresse ist:
www.ifd-rheinland.lvr.de
oder www.rav.lvr.de



Technischer Beratungs-Dienst

Der Technische Beratungs-Dienst ist auch ein Bereich im Amt.

Der Technische Beratungs-Dienst kennt sich gut aus mit Arbeits-Plätzen.

Zum Beispiel mit Maschinen oder mit Hilfs-Mitteln.

Wenn ein behinderter Mensch einen besonderes Telefon braucht, weil er nicht mehr gut hört: dann hilft der Technische Beratungs-Dienst ein neues Telefon zu finden.

Ein anderes Beispiel ist auch:

Der Chef kauft eine Maschine.

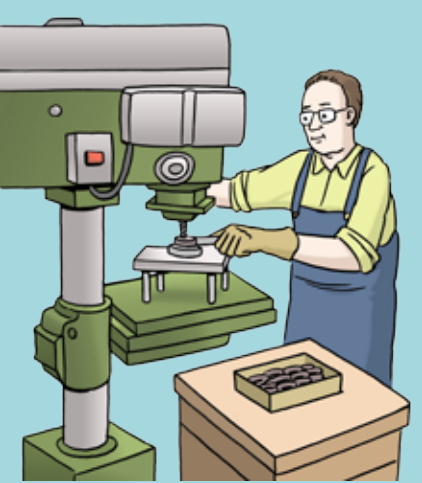
An dieser Maschine arbeitet ein gehörloser Mensch.

Der Mitarbeiter kann nicht hören, dass die Maschine an ist.

Dann braucht die Maschine ein Licht.

So kann der gehörlose Mensch sehen, wenn die Maschine an ist.

Der Technische Beratungs-Dienst sucht eine Maschine mit Licht aus.





Dafür muss der Arbeit-Geber
nichts bezahlen.

Im **Internet** kann man die Leute vom
Technischen Beratungs-Dienst finden.

www.rav.lvr.de



Sie können auch anrufen.

Die **Telefon-Nummer** ist:

0221 809-4431

Geld-Hilfen

Oft sind Sachen für behinderte Menschen schwer oder sehr teuer.



Zum Beispiel:

Eine Frau sitzt nach einem Unfall im Rollstuhl.

Sie hat einen Führerschein.

Jetzt muss das Auto umgebaut werden.

Dann kann die Frau wieder zur Arbeit fahren.

Das sind Nachteile wegen der Behinderung.

Deshalb können behinderte Menschen

Hilfen für diese Nachteile bekommen.

Diese Hilfen heißen: **Nachteils-Ausgleiche**.

Auch der Betrieb bekommt Hilfe oder Geld.

Es gibt viele **Nachteils-Ausgleiche**.

Zum Beispiel:

- **Technische Arbeits-Hilfen**
- Umbau vom Arbeits-Platz
- Hilfen für den Arbeits-Weg
- **Arbeits-Assistenz**
- Schulungen



Ein Beispiel für eine **technische Arbeits-Hilfe:**

Ein Mann kann nicht sitzen.

Er hat Rücken Probleme.

Deshalb arbeitet er nicht mehr gut.

Dann bezahlt das Integrations-Amt
einen besonderen Stuhl.



Ein Beispiel für eine **Arbeits-Assistenz:**

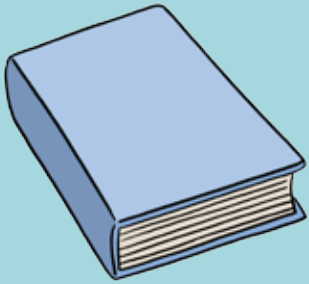
Ein junger Mann ist blind.

Er arbeitet im Büro.

Manchmal braucht er Hilfe beim Lesen.

Eine Arbeits-Assistenz hilft dem behinderten
Menschen beim Lesen.

Der Arbeits-Assistent ist ein Helfer bei der Arbeit.



Es gibt ein Heft zu diesem Thema.
Da kann man nachlesen,
welche Hilfen es gibt.

Das Heft kann man im Internet bestellen.

Die **Internet-Adresse** ist:

www.publikationen.lvr.de

Das Heft heißt:

**Leistungen zur Teilhabe
am Arbeits- und Berufs-Leben
und Nachteils-Ausgleiche für
schwer-behinderte Menschen**

Es ist in schwerer Sprache.



Besonderer Kündigungs-Schutz



Menschen mit Schwer-Behinderung haben einen besonderen Kündigungs-Schutz.

Das bedeutet:

Der Betrieb darf einem schwer-behinderten Menschen nicht einfach so kündigen.

Der Chef muss vorher das Integrations-Amt um Erlaubnis fragen.

Dadurch ist der Mensch mit Behinderung besonders geschützt.

Nur wenn das Integrations-Amt Ja sagt, darf der Arbeitgeber kündigen.

Das Integrations-Amt muss vorher mit allen sprechen.

Es gibt Gespräche mit dem schwer-behinderten Menschen,
mit dem Chef,
mit dem **Betriebs-Rat** und
mit der **Schwer-Behinderten-Vertretung**.



Der **Betriebs-Rat** ist eine Gruppe in dem Betrieb.
Sie kümmert sich um alle Mitarbeiter.

Die **Schwer-Behinderten-Vertretung** kümmert sich
um alle Mitarbeiter mit Behinderungen.

Das Integrations-Amt fragt:

- Warum kündigt der Chef?
- Hat das mit der Behinderung zu tun?

Vielleicht ist die Behinderung der Grund
für die Kündigung.

Dann sagt das Amt:

Der Chef darf nicht kündigen.

Vorher muss eine andere Lösung gesucht werden.

Vielleicht kann der Arbeits-Platz umgebaut werden.

Oder der Mensch mit Behinderung

bekommt Unterstützung.

Das prüft das Integrations-Amt.

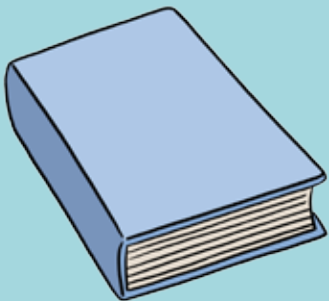
Es gibt ein Heft zu diesem Thema.

Da kann man nachlesen, welche Hilfen es gibt.

Das Heft kann man im Internet bestellen.

Die **Internet-Adresse** ist:

www.publikationen.lvr.de



Das Heft heißt:

**Der besondere
Kündigungsschutz**

Das Heft ist in schwerer Sprache.



Inklusions-Projekte



Inklusions-Projekte beschäftigen sehr viele Menschen mit Behinderung. Aber auch viele ohne Behinderung. Inklusions-Projekte sind Betriebe. In Inklusions-Projekten arbeiten alle zusammen.

Die Inklusions-Projekte müssen Geld verdienen. Wie alle anderen Betriebe auch.

Inklusions-Projekte bekommen aber auch Geld vom Integrations-Amt.

Im Rheinland unterstützt das Integrations-Amt über 100 Betriebe.

Im Internet gibt es eine Liste.

Die **Internet-Adresse** ist:
www.soziales.lvr.de

Sie können auch eine **E-Mail** schreiben.
Die Adresse ist:
integrationsprojekte@lvr.de



Schulungen und Hefte



Das Integrations-Amt macht Schulungen für Betriebe, den **Betriebs-Rat** und die **Schwer-Behinderten-Vertretung**. Die Schulungen sind kostenlos.

Alle Mitarbeiter im Betrieb wählen den **Betriebs-Rat**. Er kümmert sich um alle Mitarbeiter.

Die **Schwer-Behinderten-Vertretung** wird nur von den behinderten Mitarbeitern im Betrieb gewählt.

Zu den Schulungen kann man sich im Internet anmelden.

Die Internet-Adresse ist:
www.kursangebot.lvr.de





Mehr Informationen

Das Integrations-Amt hat ganz viele Hefte und Informationen zu verschiedenen Themen.

Die Hefte kann man im **Internet** bestellen.
Die Hefte sind kostenlos.

Die Adresse ist:
www.publikationen.lvr.de

Wo finden Sie noch mehr Informationen zum Thema **Arbeiten und Leben mit Behinderung?**

Der LVR hat Internet-Seiten in leichter Sprache.
Die Adresse ist:
www.leichtesprache.lvr.de

Hier finden Sie auch andere wichtige Informationen zu anderen Themen.



Zum Beispiel:

- Jugend
- Schule
- Wohnen
- Lern-Schwierigkeiten
- Gesundheit
- Freizeit

Alle Hefte vom LVR kann man auch im Internet bestellen:

www.publikationen.lvr.de



Benötigen Sie Hilfe im Arbeitsleben?

Das **LVR-Integrations-Amt** hilft gerne weiter.

Man kann einen Brief schreiben

Die Post-Adresse ist:

LVR-Integrationsamt

Deutzer Freiheit 77-79

50679 Köln

Sie können uns **anrufen**.

Die Telefon-Nummer ist:

0221 809-4290



Sie können eine **E-Mail** schreiben.

Die Adresse ist:

integrationsamt@lvr.de

Sie finden mehr Informationen
im **Internet**.

Die Adresse ist:

www.integrationsamt.lvr.de

Den **IFD** finden Sie hier:

www.ifd-rheinland.lvr.de

oder www.rav.lvr.de



LVR-Integrationsamt

50663 Köln, Tel 0221 809-4290

integrationsamt@lvr.de, www.soziales.lvr.de

Vorlage-Nr. 14/1534

öffentlich

Datum: 14.09.2016
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Steurer

Schulausschuss	06.10.2016	Kenntnis
Sozialausschuss	07.11.2016	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	09.11.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung des Films AndersSEHEN

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt einen Ausschnitt des im August 2016 vom LVR-Integrationsamt produzierten Films "AndersSEHEN" zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	25.940 €	Aufwendungen:	25.940 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	25.940 €	Auszahlungen:	25.940 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Zusammenfassung:

Um Menschen mit einer Sehbehinderung über die im Rahmen der Projekte SCHÜLERPOOL und „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland“ (IcoSiR) entwickelten Angebote zu informieren und um ihnen den Zugang zu diesen Angeboten zu erleichtern, wurde der barrierefreie Film „AndersSEHEN“ produziert.

Der Film soll Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung über die neuen, zusätzlich zu den Regelangeboten bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule und im Rahmen des Übergangs von der Schule in den Beruf informieren. Zudem wird Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung das Angebot eines behinderungsspezifischen Jobcoachings vorgestellt.

Der Film wurde vom LVR-Integrationsamt unter Beteiligung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung entwickelt und verfügt unter anderem über eine vollständige akustische Bildbeschreibung (Audiodeskription).

Der produzierte Film berührt insbesondere die Zielrichtung Z6 „Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1534:

1. Der Film AndersSEHEN

Das Regelangebot des LVR-Integrationsamtes für Menschen mit einer Sehbehinderung wird seit Mai 2014 durch die beiden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Projekte SCHÜLERPOOL (Vorlage 13/3541) und „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland“ (IcoSiR, Vorlage 13/3540) ergänzt. Im Rahmen der dreijährigen Laufzeit der Projekte werden zusätzliche behinderungsspezifische Angebote entwickelt und vorgehalten, um blinde und sehbehinderte Menschen in der Schule, beim Wechsel in den Beruf und am Arbeitsplatz zu unterstützen.

Der Film AndersSEHEN informiert Menschen mit einer Sehbehinderung sowie deren Arbeitgeber und Unterstützer im Gemeinsamen Lernen, an Förderschulen und im Berufsleben über die zusätzlichen Angebote und soll den Zugang zu diesen erleichtern.

Der barrierefreie Film entstand im August 2016 in Zusammenarbeit mit dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung und verfügt unter anderem über eine vollständige akustische Bildbeschreibung (Audiodeskription). Die Kosten in Höhe von 25.940 € werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen. Der Film ist im Internet (www.ifd.lvr.de) und auf DVD erhältlich.

Der Film AndersSEHEN hat eine Gesamtdauer von 22 Minuten und besteht aus drei Clips, die unabhängig voneinander sowie verknüpft gezeigt werden können, zudem gibt es einen Clip für Menschen mit Hörbehinderung, der in einer Version auch von einem Gebärdensprachdolmetscher begleitet wird:

1. AndersSEHEN - was ist das? (4 Minuten)
2. AndersSEHEN - mit SCHÜLERPOOL (9 Minuten)
3. AndersSEHEN - mit IcoSiR (9 Minuten)
4. AndersHÖREN – mit Jobcoaching (8 Minuten)

2. Inhalt des Films

2.1. AndersSEHEN - was ist das?

Den Zuschauern werden die durch eine Sehbehinderung entstehenden Einschränkungen und Herausforderungen durch Kameraführung, den Einsatz von Blenden und Effekten sowie die Berichte erfahrener Fachberater vermittelt.

2.2. AndersSEHEN - mit SCHÜLERPOOL

Zielgruppe des Clips sind Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung, diese werden über die Angebote des Berufsförderungswerks Düren beim Wechsel von der Schule in den Beruf informiert. Zudem werden die Möglichkeiten des Projektes SCHÜLERPOOL hinsichtlich Beratung und Verleih von Hilfsmitteln an Schülerinnen und Schüler anhand eines Praxisbeispiels vorgestellt.

2.3. AndersSEHEN - mit IcoSiR

Die Angebote des Projektes „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland“ (IcoSiR) des Berufsförderungswerks Düren werden am Beispiel eines konkreten Arbeitsplatzes einer blinden Frau erläutert.

2.4. AndersHÖREN –Jobcoaching

In den Jahren 2010 bis 2012 hat das LVR-Integrationsamt gemeinsam mit dem Integrationsfachdienst Köln ein Modellprojekt zum Jobcoaching für Menschen mit Hörbehinderung durchgeführt. Das im Rahmen des Modells entwickelte Angebot wird mittlerweile als Regelangebot durch das LVR-Integrationsamt gefördert.

In dem Clip werden die Unterstützungsmöglichkeiten, die ein auf Menschen mit einer Hörbehinderung ausgerichtetes Jobcoaching bietet, am Beispiel eines konkreten Arbeitsplatzes aufgezeigt.

In Vertretung

P R O F . D R . F A B E R

Zusammenfassung:

Der Ausschuss für Inklusion und der Landschaftsausschuss haben in ihren Sitzungen am 21.09.2015 und 25.09.2015 mit dem Antrag 14/107 „Bericht über geeignete Wohnformen für taub-blinde Menschen“ die Verwaltung beauftragt, „bisherige geeignete Wohnformen und Beschäftigungsformen für taub-blinde Menschen sowie deren spezifischen Unterstützungsbedarf und mögliche neue Modelle in einer Berichtsvorlage vorzustellen“.

Die Verwaltung berichtet zum Sachstand.

Hörsehbehinderung/Taubblindheit ist eine komplexe und eigenständige Behinderung. Bei einer hochgradigen Hör- und Sehbehinderung ist eine Kompensation durch den jeweils anderen Sinn nicht möglich. Die betroffene Personengruppe ist so heterogen wie deren Lebenssituation. Der überwiegende Teil der taubblinden/hörsehbehinderten Menschen lebt ohne zusätzliche Mehrfachbehinderungen. Die Vorlage konzentriert sich auf diese Gruppe der Betroffenen.

Die Schaffung von stationären Wohnangeboten im Rheinland wird von der Selbsthilfe und Fachleuten nicht gefordert. Als erforderlich angesehen und zum Teil bereits realisiert ist eine Weiterentwicklung assistierender Leistungen und Unterstützungsangebote zum selbständigen Wohnen. Zentral ist die Verfügbarkeit von Taubblindenassistenz.

Zur Situation in NRW ist festzuhalten, dass die genaue Zahl betroffener Menschen nicht festgestellt werden kann. Beim LVR sind nur wenige taubblinde Menschen bekannt. Überwiegend wird von knapp unter 2.000 Betroffenen in NRW ausgegangen.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Z2 [Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln] des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1616:

1. Auftrag

Der Ausschuss für Inklusion und der Landschaftsausschuss haben in ihren Sitzungen am 21.09.2015 und 25.09.2015 mit dem Antrag 14/107 „Bericht über geeignete Wohnformen für taub-blinde Menschen“ die Verwaltung beauftragt, „bisherige geeignete Wohnformen und Beschäftigungsformen für taub-blinde Menschen sowie deren spezifischen Unterstützungsbedarf und mögliche neue Modelle in einer Berichtsvorlage vorzustellen“.

2. Aktivitäten

In Erledigung des Antrags hat die Verwaltung folgende Aktivitäten entfaltet:

- Recherche zu Wohnangeboten, der Organisation der Selbstvertretung sowie von Stiftungen, Beratungszentren und weiterer Akteure im Themenbereich Taubblindheit
- Recherche von Literatur und Studien
- Besichtigung des Deutschen Taubblindenwerks in Hannover
- Gespräche mit der Stiftung taubblind leben e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit
- Gespräche mit dem Projektteam „Innovative Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige gehörlose und taubblinde Menschen. Ein mehrdimensionaler partizipatorischer Forschungsansatz zur Entwicklung kultursensibler Wohnmodelle“ (Projekt InWo). Es handelt sich um ein vom GKV Spitzenverband gefördertes Projekt. Es wurde durchgeführt an der Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Department Heilpädagogik und Rehabilitation.
- Teilnahme an der Fokusgruppe „Qualitätssicherung und Organisation“ des o.g. Projekts
- Planung und Durchführung einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Universität zu Köln mit dem Titel „Wie möchten gehörlose und taubblinde Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen wohnen?“ im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Hilfen aus einer Hand“ des Dezernats Soziales am 27.06.2016.
- Vorbereitung einer Dokumentation der o.g. Tagung
- Auswertung der beim LVR verfügbaren Daten zur Zielgruppe
- Zentrale Bearbeitung von Anträgen von Menschen mit Taubblindheit auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- Gespräche mit Menschen mit Taubblindheit/Hörsehbehinderung.

Im Projekt InWo wurde ein umfangreiches und aufwändiges Verfahren zur Erhebung qualitativer und quantitativer Daten durchgeführt. Das Projekt verfolgte eine dem Antrag sehr ähnliche Fragestellung. Das Projektteam verfügt über lange Erfahrung und große Expertise auf dem Gebiet, nicht zuletzt durch einen hörsehbehinderten Mitarbeiter, der wesentlich bei der Anbahnung und Durchführung der Interviews mit u.a. taubblinden Menschen beteiligt war. Die Verwaltung hat im Rahmen der Gespräche mit dem Team des Projekts InWo, der Fokusgruppe des Projekts sowie der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit Gespräche mit taubblinden Menschen zur Situation taubblinder Menschen geführt.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf höresehbehinderte/taubblinde Menschen, die i.d.R. keine weiteren Behinderungen aufweisen. Dieser Personenkreis mit beispielsweise Usher-Syndrom stellt den mit Abstand größten Teil der taubblinden Menschen. Menschen mit teils schweren und komplexen Mehrfachbehinderungen und häufig kongenital erworbener Taubblindheit stellen dagegen einen kleinen Teil der Zielgruppe und stehen hier nicht im Fokus.

3. Definition und Auswirkungen von Taubblindheit

Der Begriff „Taubblindheit“ subsumiert im Folgenden ebenso „Hörsehschädigung“. Die zu beschreibende Zielgruppe ist sehr heterogen, wie im Folgenden deutlich werden wird.

Die Studie „Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen“, verfasst von Prof. Kaul und Prof. Niehaus im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (Im Folgenden als „MAIS-Studie“ benannt.

Online unter:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1085.pdf>), beschreibt Taubblindheit folgendermaßen:

„Zu den komplexesten Behinderungen, die im Zusammenhang mit einer Hörbehinderung bzw. Sehbehinderung auftreten können, gehört die hochgradige kombinierte Hör- und Sehbehinderung bzw. Taubblindheit. Bei einer Taubblindheit sind die beiden zentralen umweltrelevanten Sinne (Fernsinne) beeinträchtigt. Hören hat eine bedeutende Funktion für die Entwicklung und Kommunikation in der gesprochenen Sprache und bildet eine wichtige Grundlage für soziale Bindungen unter Menschen, die auf gesprochener Sprache basieren. Dem Sehen kommt eine vergleichbare Bedeutung für die Lebensbewältigung zu.

Es ist zwischen angeborener (kongenital) (bzw. vor und nach dem Spracherwerb eingetretener) und erworbener Taubblindheit zu unterscheiden. Die Ursachen einer Taubblindheit sind breit gefächert und reichen von Schädigungen während der Schwangerschaft (z. B. Infektionen) oder während des Geburtsvorgangs bis hin zu komplexen Behinderungsbildern, die auf Syndromen beruhen. Zu den bekanntesten gehören u. a. das Usher-Syndrom Typ I und II oder das CHARGE-Syndrom.“ (vgl. MAIS-Studie 2013: 38)

Das Usher-Syndrom wird in zwei Typen unterschieden:

- Usher-Typ I: Menschen des Usher-Typ I werden taub geboren. Im Laufe der Jahre kommt eine Sehbehinderung hinzu, die bis zur Erblindung führen kann.
- Usher-Typ II: Menschen des Usher-Typ II sind schwerhörig, die Sehbehinderung tritt ebenfalls im Laufe der Jahre auf. (vgl. MAIS-Studie 2013 oder GFTB 2010)

Ein Restseh- oder Hörvermögen kann bspw. bei Usher-Betroffenen bedeuten, dass eine lange Zeit noch die Kommunikation über Gebärdensprache möglich ist, sich bei bspw. wechselnden Lichtverhältnissen oder bei Nacht jedoch eine vollständige Taubblindheit einstellt, die Menschen also „situativ restsehend“ bzw. blind sein können.

Beim CHARGE-Syndrom handelt es sich um einen Gen-Defekt, der sich auf verschiedene Organe auswirkt.

Die Kommunikationsformen variieren. Sie reichen von taktiler Gebärdensprache, Handzeichensystemen wie z. B. Lormen über gesprochene Sprache bis hin zum Einsatz von Schriftsprache. Hinzu kommen ggf. individuelle Lösungen und entwickelte Kommunikationsformen, die im Einzelfall z.B. innerhalb der Familie funktionieren, jedoch für andere potentielle Kommunikationspartner nicht nutzbar sind. Voraussetzung zur Nutzung von über den Einzelfall hinausgehenden Kommunikationsformen ist zunächst das Wissen um diese Option sowie das Erlernen der Technik. Das Projekt Aufklären, Finden, Inkludieren (AFI) der Stiftung taubblind leben hatte zum Inhalt, bisher von Beratungs- und Unterstützungsangeboten nicht erreichte Personen zu finden. Das Projekt fand Menschen, denen diese Kommunikationsformen und Unterstützungsangebote nicht bekannt waren: „Einige Personen sind auf Grund der fehlenden Kommunikation und Informationsbasis nahezu vollständig von der Außenwelt abgeschnitten“ (Stiftung taubblind leben 2015: 15).

In Fachartikeln (bspw. Högner 2015) wird auf Vereinsamung, sozialen Rückzug, Depression etc. hingewiesen. Das Risiko einer psychischen Erkrankung ist bei der beschriebenen Personengruppe größer als bei Personen ohne oder mit einer isolierten Sinnesbeeinträchtigung.

4. Datenlage und Situation in NRW

Es existieren keine Daten, aus denen sich sicher die Zahl der betroffenen Personen bestimmen lässt. Die Studie MAIS (2013: 52) sieht als Ursachen für die schlechte Datenlage variierende Definitionen von Taubblindheit und „das komplexe Behinderungsbild selbst, das eine Feststellung der sensorischen Beeinträchtigungen und damit auch deren Folgen erschweren kann“.

Die MAIS-Studie (2013: 55) geht – basierend auf Daten aus anderen Ländern und Studien – von einer Prävalenzrate 11:100.000 aus. Dies ergibt ca. 1.900 Personen in NRW.

Das Dezernat Soziales kann nur über den Bezug von Leistungen nach dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) des Landes NRW“ Daten zu Menschen mit Taubblindheit generieren.

Mit Stand 31.12.2014 erhielten rheinlandweit insgesamt 27.548 Menschen Leistungen nach dem GHBG. Davon sind am Stichtag 31.12.2014 insgesamt 134 Menschen als taubblind anzusehen. Von diesem Personenkreis leben insgesamt 14 Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, 17 taublinde Menschen arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

5. Strukturen und Angebote

Im Folgenden werden die gesammelten Informationen zu den Punkten Selbsthilfe und Vernetzung, Kompetenzzentrum, Wohnangebote, Beschäftigungsangebote und Hilfsmittel und Assistenz dargestellt.

5.1 Selbsthilfe und Vernetzung

In Deutschland arbeiten die folgenden Stiftungen, Gruppen, Vereine und Zusammenschlüsse:

- Pro Retina e.V.
- Leben mit Usher-Syndrom e.V (LMU)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden (BAT) (Zusammenschluss von acht Selbsthilfegruppen)
- Stiftung taubblind leben
- Fachgruppe Taubblinde und Hörsehbehinderte NRW im Blinden- und Sehbehindertenverein NRW
- Landesverband der Taubblinden NRW
- Deutsches Katholisches Blindenwerk
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (Fachgruppen und Berater für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen in den Landesvereinen)
- Blinden- und Sehbehindertenverein Hessen
- Taubblindenassistentenverband e.V.
- Fachausschuss Hörsehbehindert/Taubblind (GFTB) beim Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)
- Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungen und Dienste für taubblinde Menschen (AGTB)
- Arbeitsgemeinschaft der Taubblindenassistenten- und Qualifizierungsinstitute
- Diverse Selbsthilfegruppen

5.2 Beratungs- und Kompetenzzentrum

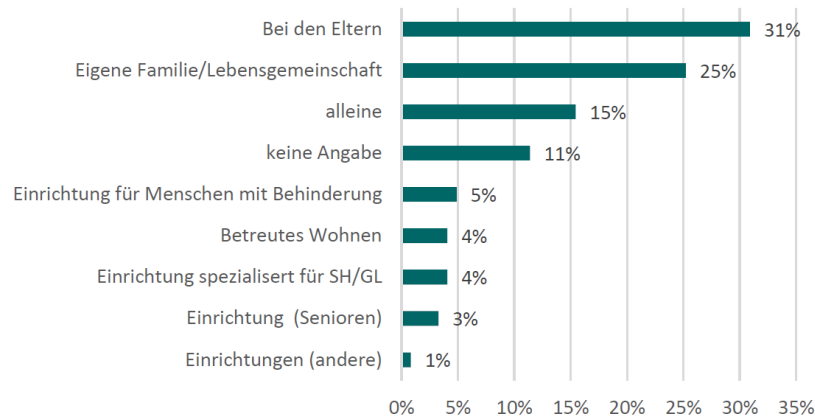
Im August 2016 wurde das Kompetenzzentrum für Menschen mit einer Sinnesbehinderung NRW (KomSi) gegründet. Es hat seinen Sitz im Haus der Technik in Essen und verfügt über acht Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt des Kompetenzzentrums für Gebärdensprache und Gestik (SignGes) der RWTH Aachen, des Rheinischen Blindenfürsorgevereins (RBV), der Zentrale für Soziale Dienstleistungen gGmbH (ZsDI), der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit (DGfT) und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW.

5.3 Wohnangebote

Die Stiftung taubblind leben (2015: 13, Projektbericht online: http://www.stiftung-taubblind-leben.de/images/afi%20projektbericht_mai2015.pdf) hat in Gesprächen die Wohnsituation von 123 Betroffenen ermittelt. Hier wird deutlich, dass der Großteil der Befragten in familiären Strukturen lebt:

Wie wohnen die Menschen?

ermittelt bei 123 Personen



Es konnten zwölf Leistungserbringer in Deutschland identifiziert werden, die sich explizit auch an taubblinde (erwachsene) Menschen richten. Zu beachten ist, dass sich die stationären Angebote auch an Menschen mit komplexen Mehrfachbehinderungen richten, der Unterstützungsbedarf also neben oder über die Taubblindheit hinausgehend besteht. Einige Leistungsanbieter bieten seit längerem ambulant unterstützte Angebote an bzw. entwickeln ihre Angebote in diese Richtung.

Die Angebote der Leistungserbringer verteilen sich auf zehn Bundesländer. Im Rheinland bietet das Franz-von-Sales-Zentrum für Gehörlose hörgeschädigten Menschen mit einer zusätzlichen psychischen Erkrankung und/oder geistigen Behinderung Unterstützung und Begleitung. Dies kann entweder in einem Appartement im Franz-von-Sales-Zentrum für Gehörlose geschehen oder in einer eigenen Wohnung im Kölner Stadtgebiet. In der Beratungsstelle werden mehrere taubblinde/hörsehbehinderte Menschen unterstützt. Das ambulant betreute Wohnen steht auch für Menschen mit einer Taubblindheit/Hörsehbehinderung offen. Bei den gehörlosen Klienten, die auch eine Sehbehinderung haben, steht jedoch zusätzlich eine psychiatrische Erkrankung als Zusatzdiagnose im Vordergrund. Laut Auskunft des Franz-von-Sales-Zentrums gibt es taubblinde Interessenten, die gerne Ambulant Betreutes Wohnen in Anspruch nehmen möchten aber sich nicht dazu entscheiden können, einen Antrag auf Unterstützung zu stellen, da zum einen die Problematik der Selbstzahlung besteht und zum anderen dieser Klientenkreis viel Zeit benötigt, um Vertrauen aufzubauen um etwas Neues zu wagen.

5.4 Beschäftigungsangebote

Wie in Punkt 4 genannt, lassen sich 17 Menschen mit Taubblindheit identifizieren, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten.

Die MAIS-Studie (2013: 100) kommt zu dem Schluss:

„• Taubblinden Menschen stehen kaum adäquate Maßnahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zur Verfügung. Auch die IFD sind auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe nur unzureichend eingestellt.

• Taubblinde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in hohem Maße von frühzeitiger Verrentung betroffen. Obwohl sie sich selbst häufig als noch arbeitswillig und auch

arbeitsfähig einschätzen, werden ihnen vonseiten der Rehabilitationsträger keine geeigneten Maßnahmen zum Erhalt ihrer Erwerbsfähigkeit angeboten“.

Die Stiftung taubblind leben geht von zahlreichen Fällen von taubblinden Menschen aus, die „weit unter ihren intellektuellen Möglichkeiten“ in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind und dort „wegen der kommunikativen Problematik isoliert“ und unterfordert seien. (2015: 16) Sie spricht sich für eine Erhaltung des Arbeitsplatzes aus, umzusetzen durch Arbeitsassistenten und Anpassung des Arbeitsplatzes.

5.5 Hilfsmittel und Assistenz

Zentral und von allen Akteuren immer wieder beschrieben und gefordert sind eine ausreichende Taubblindenassistenten sowie geeignete Hilfsmittel.

Eine einheitliche Vergütung der Taubblindenassistenten besteht nicht.

- In NRW besteht eine Vereinbarung zwischen dem Taubblinden-Assistenten-Verband und den Krankenkassen über Taubblindenassistenten bei Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung. Für Besuche beim Arzt, Krankenhausaufenthalten, Kuren und Reha-Termine werden 49 € die Stunde für ausgebildete und zertifizierte Taubblindenassistenten gezahlt.
- Außerhalb der Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung werden wenige Anträge auf Taubblindenassistenten bei den Kommunen eingereicht. Außerdem bei den Landschaftsverbänden im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens. Die Allgemeinen Erklärungen zu den Empfehlungen des LWL zum SGB XII greifen im Zusammenhang mit der Taubblindenassistenten den § 58 SGB IX „Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ auf. Die Empfehlungen des LWL (T 54 Tz. 1.0.4.7.1.4.) nennen eine empfohlene Vergütung für Taubblindenassistenten:
„§ 58 Nr. 2 SGB IX sieht hier vor, wenn auch nicht ausschließlich, Kommunikationsmöglichkeiten m. nichtbeh. Menschen, den Besuch v. Theatern, Konzerten, Sportveranstaltungen usw. in dem Maße, in dem üblicherweise auch gesunde Menschen diese Kontakte pflegen.
[...] Hierunter fallen für taubblinde u. hörschbehinderte Menschen die Kosten für eine qualifizierte Assistenz. Als angemessene Vergütung für Taubblindenassistentenkräfte wird entsprechend d. Empfehlung d. AG d. kommunalen Spitzenverbände NRW v. 18.07.2012 ein Stundensatz v. 30 Euro zuzüglich Fahrtkosten angesehen. Wird die Taubblindenassistenten gewährt, darf das Landesblindengeld nach dem GHBG bzw. die Blindenhilfe nach § 72 nicht als zweckbestimmte Leist., angerechnet werden. Die Leist. für die Taubblindenassistenten können neben den Leist. d. Betreuten Wohnens stehen.“
- Außerhalb bewilligter Maßnahmen – so die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit auf ihrer Internetseite – muss Assistenz privat finanziert werden. In NRW bezahlen taubblinde Menschen für einen Einsatz in der Regel bis zu 4 Stunden 40 €, ab 5 Stunden 60 €. Dazu kommen Fahrtkosten 0,30 €/km, Verpflegungskosten und Übernachtungskosten bei Reisen. (<http://bundesarbeitsgemeinschaft-taubblinden.de/?p=1125>, <http://www.gesellschafttaubblindheit.de/assistentenvermittlung>)

Die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit unterhält eine Assistenzvermittlung.

Das Taubblindenassistentenprojekt in Recklinghausen hat bereits 80 Taubblindenassistenten ausgebildet, die größtenteils auch in NRW leben. Träger des Projekts ist der Förderverein für hör- und hörsehbehinderte Menschen im Vest Recklinghausen e. V.. Eine Förderung erfolgt durch das MAIS.

Der GFTB sowie die Stiftung taubblind leben gehen von einem Bedarf an Taubblindenassistenten in Höhe von 20 Stunden die Woche aus, um selbstbestimmt leben und gleichberechtigt teilhaben zu können.

6. Studien und Projekte

In jüngster Zeit wurden Projekte zur Wohn- und Lebenssituation taubblinder Menschen durchgeführt:

1. Das Projekt „Innovative Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige gehörlose und taubblinde Menschen. Ein mehrdimensionaler partizipatorischer Forschungsansatz zur Entwicklung kultursensibler Wohnmodelle“ wurde vom GKV Spitzenverband gefördert und endete im Juni 2016. Es wurde durchgeführt von der Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Department Heilpädagogik und Rehabilitation. Die Abschlussveranstaltung des Projekts fand in Kooperation mit dem LVR in einer gemeinsamen Veranstaltung am 27.06.2016 statt. Prof. Dr. Thomas Kaul wird dem Sozialausschuss die Projektergebnisse vortragen.

2. Die Stiftung St. Franziskus in Heiligenbronn führte bis Juli 2016 ein Projekt durch, in dem die eigenen Angebotsstrukturen in Richtung ambulant betreutes Wohnen für taubblinde Menschen weiterentwickelt werden sollte. Das dreijährige Projekt wurde von der Aktion Mensch gefördert. Konzept und Standards für das ambulant betreute Wohnen sollen in der Herbstsitzung des Gemeinsamen Fachausschusses Taubblind/Hörsehbehindert (GFTB) vorgestellt werden.

3. Gefördert von der AOK NordWest Rheinland/Hamburg wird derzeit ein Projekt der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit mit dem Titel „Taubblind sein – Selbsthilfe leben lernen“ – Projekt zur Aktivierung und Stärkung einer familienorientierten Selbsthilfe für taubblinde Kinder, Frauen, Männer und deren Angehörige in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Das dreijährige Projekt endet im Dezember 2017.

4. Ebenfalls abgeschlossen ist das Projekt „Aufklären – Finden – Inkludieren“ der Stiftung taubblind leben. Der Abschlussbericht wurde im Mai 2015 vorgelegt. Ziel des zweijährigen Projekts war das Auffinden von betroffenen Personen. Sobald die Personen mittels Aufklärungsarbeit, Vernetzung etc. „gefunden“ waren, wurden sie zu Möglichkeiten der Unterstützung beraten, u.a. durch Taubblindenassistenten. Ein Ergebnis ist: „Ihnen war bislang nicht bekannt, dass es Möglichkeiten der Rehabilitation, Assistenz und spezifische Kommunikationsformen gibt, dass auch andere Menschen [...] betroffen sind, dass Selbsthilfevereine und -gruppen existieren.“ (Stiftung taubblind leben 2015: 8). Bei Projektbeginn waren in NRW 120 Betroffene in Selbsthilfegruppen organisiert, in den Anlaufstellen bekannt oder mit anderen Institutionen in Kontakt. Das Projekt war mit 80.000 € finanziert. Das Projekt fand bis Ende 2014 181 weitere Personen.

7. Sachstand Merkzeichen im Bundesteilhabegesetz

Laut Kabinettsentwurf des BThG soll das Merkzeichen „TBL“ im Schwerbehindertenausweis eingeführt werden.

Die Neuregelung sieht vor, das Merkzeichen „TBL“ für „taubblind“ einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

Damit ist jedoch kein konkreter bundesrechtlicher Nachteilsausgleich verbunden. Die Merkzeichen „Bl“ und „GL“ (blind bzw. gehörlos) werden – so der Entwurf – weiterhin und zusätzlich im Schwerbehindertenausweis verwendet.

8. Bewertung und weiteres Vorgehen

Alle Anträge von Menschen mit Taubblindheit werden von einer Abteilungsleitung des Dezernats Soziales, die über Erfahrung mit Taubblindheit verfügt, geprüft. Bisher sind nur sehr wenige Leistungsanträge eingegangen. Erklärt wird dies u.a. mit der langen Zeit, die erforderlich ist, die Betroffenen auf mögliche Veränderungen vorzubereiten. Als weiterer Grund dafür, dass von den taubblinden Menschen, die mit ausreichender Unterstützung durchaus weitgehend selbständig wohnen können, keine Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, wird die Kostenbeteiligung aus eigenem Einkommen bzw. die Heranziehung von Vermögen genannt. Hinzu kommen die Personen, die bisher keine Anbindung an ein Hilfesystem haben oder die nicht ausreichend über mögliche Unterstützungsformen informiert sind. Hilfreich könnten hier gute Beispiele gelebter Praxis sein, die ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit umgesetzt haben.

Davon ausgehend stellt sich die Frage nach einer zielgruppengerechten Ausgestaltung von Wohnangeboten und von Assistenz.

Die Ergebnisse des Projekts InWo der Universität zu Köln enthalten u.a. die Hinweise, dass taubblinde Menschen gern alleine wohnen möchten bzw. so lang wie möglich zu Hause bleiben wollen. Benötigt wird möglichst eine direkte Kommunikation mit den unterstützenden Kräften. Die Befragten wünschen ein hohes Maß an Selbstbestimmung und möglichst spezifische Freizeitangebote. Für sie ist eine auch in der Nacht erreichbare Taubblindenassistenz unabdingbar. Auf den Erkenntnissen des Projekts sollen – so die Empfehlung – Angebote (weiter)entwickelt werden.

Durch die geführten Gespräche und ein bei der Fachtagung geäußertes Gesprächsangebot seitens des LVR konnte erreicht werden, dass ein Leistungsanbieter in Kooperation mit der Stiftung taubblind leben auf das Dezernat Soziales zugehen wird. Inhalt des Gesprächs soll ein Konzept zu Wohnformen sein. Das Gespräch wird voraussichtlich im Spätherbst/Winter stattfinden.

Des Weiteren wird die Verwaltung Gespräche mit dem neu geschaffenen Kompetenzzentrum für Sinnesbehinderung führen. Hierzu wird noch abgewartet, bis das Kompetenzzentrum sich aufgestellt hat.

Drei noch nicht vorliegende Dokumente werden hilfreich für weitere Überlegungen sein:

- Dokumentation der Tagung „Wie möchten gehörlose und taubblinde Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen wohnen?“
- Abschlussbericht des Projekts „InWo“
- Standards/Konzept der Stiftung St. Franziskus in Heiligenbronn zum ambulant betreuten Wohnen.

Das selbständige Wohnen wird stets von der Verfügbarkeit von ausreichender Assistenz abhängen. Entsprechend sind die Angebote so auszugestalten, dass diese den Bedarfen der betroffenen Personen entsprechen. Die fachliche Unterstützung besteht in erster Linie aus Taubblindenassistenz.

Zu berücksichtigen sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfen, die gleichzeitig in Gesprächen mit Akteuren des Feldes „Taubblindheit“ zu kommunizieren sind. Die bekannten Schwierigkeiten, die aus der Versäulung des Sozial- und Rehabilitationssystems entstehen, sind auch im Bereich Taubblindheit zu beobachten. Hinzu kommt die Herausforderung, die Bedarfslage der Betroffenen zu erkennen und entsprechend lösungsorientiert zu agieren.

- Handlungsbedarf besteht nicht im Ausbau von Wohnheimplätzen, sondern bzgl. der Beratung über bestehende Unterstützungsangebote sowie einer zielgruppenspezifischen Weiterentwicklung der Angebote durch spezialisierte Leistungserbringer. Der LVR verfügt mit Assistenzleistungen und Hintergrundleistungen über bedarfsdeckende Instrumente.
- Mit den Stiftungen, Gesellschaften, Wissenschaft, Kompetenzzentren und Leistungsanbietern bestehen bereits potentielle (Kooperations)Kontakte, die ausgebaut werden können.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/1609

öffentlich

Datum: 21.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Flemming/Herr Langenbacher

Sozialausschuss	07.11.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	18.11.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Tagesgestaltende Leistungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Abschlussbericht über die modellhafte Erprobung der Tagesgestaltenden Leistungen in Form einer Geldleistung wird gemäß Vorlage Nr. 14/1609 zur Kenntnis genommen.
2. Die modellhafte Erprobung der Tagesgestaltenden Leistungen wird zum 31.12.2016 beendet.
3. Etwaige, individuelle Unterstützungsbedarfe zur Tagesgestaltung können stattdessen in Form von Persönlichen (Teil-)Budgets gedeckt, vereinbart und bewilligt werden. Hierbei sind auch die gesetzlichen Veränderungen durch das erwartete Bundesteilhabegesetz zu berücksichtigen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Tagesgestaltende Leistungen (TGL) wurden 2008 als besondere Form der Bedarfsdeckung einer zum selbständigen Wohnen erforderlichen Leistung der Eingliederungshilfe eingeführt (Vorlage 12/3386).

Leistungsberechtigten sollte damit eine niederschwellige Möglichkeit der Bedarfsdeckung eröffnet werden, die nicht den hohen fachlichen Anspruch tagesstrukturierender Maßnahmen oder Tagesstätten verfolgte, einen zeitlich flexiblen Zugang und eine individuelle Gestaltung erlaubte (Vorlage 12/3386).

Ganz dem Ansatz des § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX folgend, sollten TGL den Leistungsberechtigten ermöglichen, selbstbestimmt und in eigener Verantwortung die für sie passgenauen Maßnahmen auszuwählen.

Die in der Vorlage geschilderten Best Practice Beispiele zeigen, dass damit teilweise eine sozialräumlich orientierte Milderung oder Überwindung von Teilhabebeeinträchtigungen möglich war.

Gleichwohl zeigte sich in der Verwaltungspraxis, dass es eine anspruchsvolle Aufgabe ist, TGL abzugrenzen von einer rechtswidrigen Besserstellung gegenüber nicht behinderten Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und dem 4. Kapitel des SGB XII bzw. von Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

Die den Mitarbeitenden des LVR-Dezernates Soziales zur Verfügung gestellte Handreichung, einer internen, verwaltungsseitigen Handlungsanweisung, geht auf diesen Punkt sehr ausführlich und detailliert ein.

Der deutliche Rückgang der Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von 2012 bis 2014 fiel zeitlich mit der Einführung dieser Handreichung, mit der eine einheitliche Verwaltungspraxis sichergestellt werden sollte, zusammen. Ob hier aber tatsächlich ein Zusammenhang besteht, kann aus den Zahlen allein nicht hinreichend hergeleitet werden.

Die durchschnittlich gewährten TGL-Einheiten pro Woche und Leistungsbezieherin und Leistungsbezieher zeigen, dass in nennenswerter Anzahl für eine TGL-Einheit nicht die ursprünglich geplanten 17,50 € aufgewendet wurden. Dieses Bild zeigt sich stabil über die Jahre der Erprobung.

Mit all diesen Erkenntnissen und Erfahrungen der letzten Jahre können TGL als „Nischenprodukt“ bezeichnet werden, die offensichtlich nicht für eine Vielzahl von Leistungsberechtigten das Mittel der Wahl sind. Klug eingesetzt können sie aber Leistungsberechtigten individuelle und passgenaue Lösungen bieten und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sozialraum fördern.

Exakt dieses Ziel kann aber auch rechtssicherer und pragmatischer durch die gesetzlich bestehenden Instrumente, insbesondere des Persönlichen Budgets oder Teilbudgets, erreicht werden.

Eine Fortführung des Modells ist daher nicht angezeigt.

Die Landesrahmenverträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen in NRW und die daraus abgeleiteten Leistungsbeschreibungen der Leistungstypen bilden die Grundlage u.a. der Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Auf dieser Grundlage werden in Nordrhein-Westfalen Wohnhilfen in ambulanter und stationärer Form als Sachleistung erbracht.

Gleichzeitig stellen diese Beschreibungen eine Standardisierung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung dar.

Im Gegensatz dazu erlauben Geldleistungen und in besonderer Weise Persönliche Budgets den Leistungsberechtigten, die Leistungen im laufenden Unterstützungsprozess individuell auf ihre Bedürfnisse anzupassen. Hierbei können auch Persönliche Budgets in Form von Teil-Budgets vereinbart und bewilligt werden.

Damit wird der personenzentrierten Ausgestaltung der Leistung in besonderem Maße Rechnung getragen. Die etwaige Bedarfsdeckung als Persönliches Budget oder Teilbudget könnte zudem zur Steigerung der Inanspruchnahme dieser Form der Bedarfsdeckung beitragen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 und Z3 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1609:

1 Hintergrund

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008 den Beschluss gefasst, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung weiter zu entwickeln und unter anderen das Ziel formuliert „ein niedrigschwelliges, tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“. Die Verwaltung wurde gebeten, hierzu ein Konzept vorzulegen.

In seiner Sitzung am 12.09.2008 hat der Landschaftsausschuss mit Vorlage 12/3386 (**Anlage 1**) die probeweise Einführung von Leistungen zur Tagesgestaltung für Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbständig wohnen, beschlossen. Nach Kenntnisnahme der ersten Zwischenbilanz zur Inanspruchnahme der TGL durch den Sozialausschuss am 22.06.2010 hat der Landschaftsausschuss mit Beschluss über die Vorlage 13/3124 (**Anlage 2**) am 06.12.2013 die Erprobung bis 31.12.2016 verlängert.

Nunmehr legt die Verwaltung den Abschlussbericht über die modellhafte Erprobung vor. Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass das Angebot der TGL ohne Nachteile für die Leistungsberechtigten eingestellt werden sollte. Etwaige fortbestehende Bedarfe können durch das Persönliche Budget auch weiterhin gedeckt werden.

2 Ausgangslage

Seitdem die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen für alle Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zuständig sind, wurden vielfältige Aktivitäten entfaltet, um den Grundsatz ambulant vor stationär konsequent umzusetzen.

Unter anderem wurden im Zuge dieser Aktivitäten seitens der Landschaftsverbände mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege drei Rahmen(ziel)vereinbarungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bereich der Hilfen zum Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung abgeschlossen.

Ziel der hierin vereinbarten Maßnahmen war es vor allem, den Auszug von Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohnern in selbständige Wohnformen zu unterstützen.

Dabei zeigte sich, dass Menschen es aus dem Wohnheim gewohnt waren, rund um die Uhr in Gesellschaft anderer Menschen zu sein und nach dem Auszug eine Vereinsamung erleben können, insbesondere dann, wenn die Betroffenen noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen z.B. einer Werkstatt, einer Tagesstätte oder des so genannten Leistungstypen 24 zu erfüllen bzw. diese Angebote nicht in Anspruch nehmen möchten.

3 Lösung

Es wurde angestrebt, vor allem Angebote zu nutzen, die auch von Menschen ohne Behinderung genutzt werden.

Folgende Leitlinien zur Beschreibung geeigneter Angebote wurden damals formuliert:

"

- Es muss sich um niedrigschwellige Angebote im Sinne eines auch zeitlich flexiblen Zugangs und einer nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestaltbaren Nutzung handeln. Es handelt sich also nicht um eine unmittelbare Betreuungsleistung im Sinne von Fachleistungsstunden.
- Es ist Sache der Anbieter, attraktive Angebote zu entwickeln. Die behinderten Menschen sollen selbst entscheiden, welche Angebote für sie attraktiv sind.
- Insbesondere die Träger der Sozialpsychiatrischen Zentren und die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sind aufgrund ihrer Kontakte zu den Zielgruppen gut in der Lage, attraktive und integrative Angebote zu schaffen.

Es geht nicht darum, durch die hier vorgeschlagene Lösung die Finanzierung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung und der Leistungstypen 23 und 24 abzulösen, zumal die zugrunde liegenden Vereinbarungen rechtlich bindend sind. Dies schließt aber nicht aus, durch neue Lösungen auch eine fachliche Weiterentwicklung in diesen Bereichen anzustoßen" (Vorlage 12/3386).

Diese Lösung sollte auch dem in § 10 Abs. 3 SGB XII normierten Vorrang von Geldleistungen vor Gutscheinen oder Sachleistungen konsequent Rechnung tragen.

4 Umsetzung

Soweit Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Leistungen zum selbständigen Wohnen haben und es sich im Hilfeplanverfahren als erforderlich zeigt, mit niederschweligen Angeboten Vereinsamung zu verhindern und eine sinnvolle Gestaltung des Tages zu unterstützen, wurde eine Geldleistung zur Deckung dieses Bedarfes zur Verfügung gestellt. Die Leistungsberechtigten entschieden in Selbstbestimmung und eigener Verantwortung, wie und bei wem sie diesen Bedarf mit dieser Geldleistung decken.

Für jeden Tag, an dem ein entsprechender Anspruch bestand, wurden den Leistungsberechtigten höchstens 17,50 € zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch bestand nicht an Tagen, an denen andere Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung oder zur Tagesstrukturierung in Anspruch genommen wurden, da an diesen Tagen keine Gefahr der Vereinsamung bestehen konnte.

Der Preis orientierte sich an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24. Er ist seit der Einführung Tagesgestaltender Leistungen unverändert geblieben. Ein erster Zwischenbericht wurde dem Sozialausschuss 2010 vorgelegt (Vorlage 13/382, **Anlage 3**).

Im Jahr 2011 wurden die Tagesgestaltenden Leistungen im Rahmen des Trainee-Programmes des LVR umfassend untersucht (Vorlage 13/1957, **Anlage 4**).

Den Mitarbeitenden wurde eine Handreichung zum Umgang mit den Tagesgestaltenden Leistungen zur Verfügung gestellt, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

Anfang 2012 wurde ein EDV-Modul im Fachverfahren „AnLei“ eingeführt, das Auswertungen erleichterte (Vorlage 13/3124).

5 Entwicklung

5.1 Nutzerinnen und Nutzer

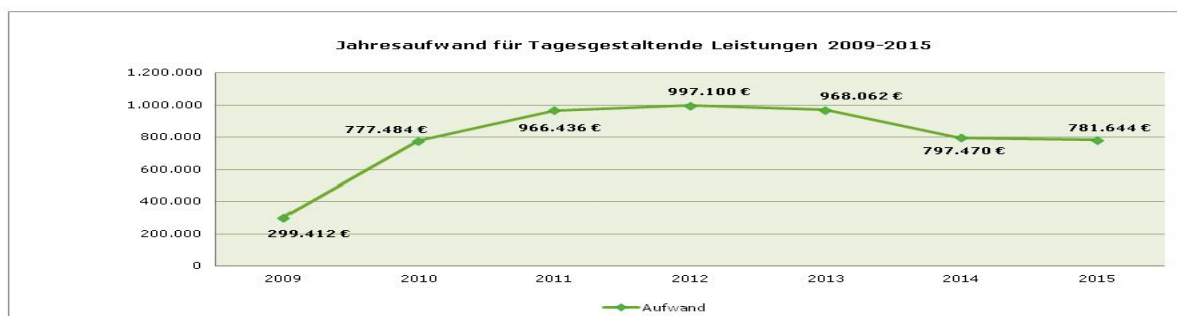
Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer (Leistungsberechtigte mit TGL-Bezug zum 31.12. des jeweiligen Jahres) hat sich wie folgt entwickelt.



Nach einem starken Anstieg der Nutzerinnen und Nutzer in den ersten beiden Jahren der Erprobung der TGL, stabilisiert sich deren Anzahl auf relativ niedrigem Niveau.

5.2 Aufwand

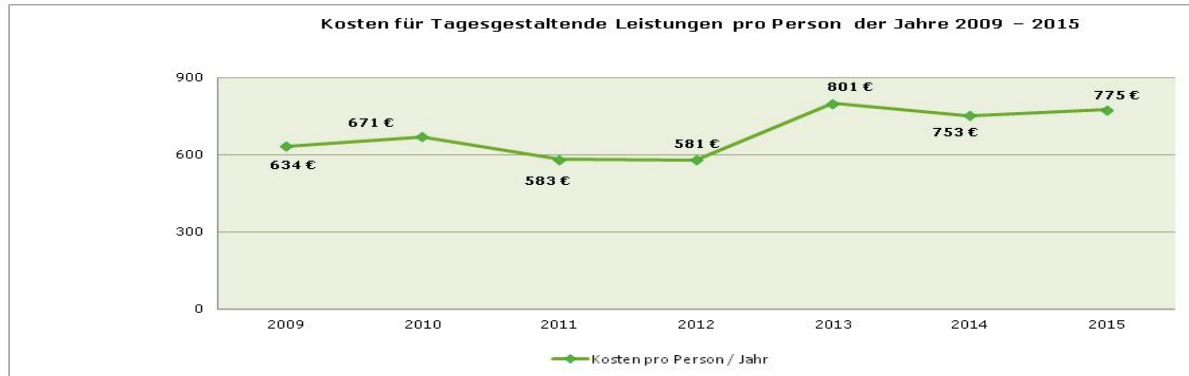
Der Aufwand für die Tagesgestaltenden Leistungen hat sich wie folgt entwickelt:



Die Entwicklung des Aufwands für die TGL folgt der Entwicklung der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer. Demnach kann der Aufwand pro Person und Jahr nur in sehr begrenztem Umfang variieren, was die nachfolgende Darstellung zeigt.

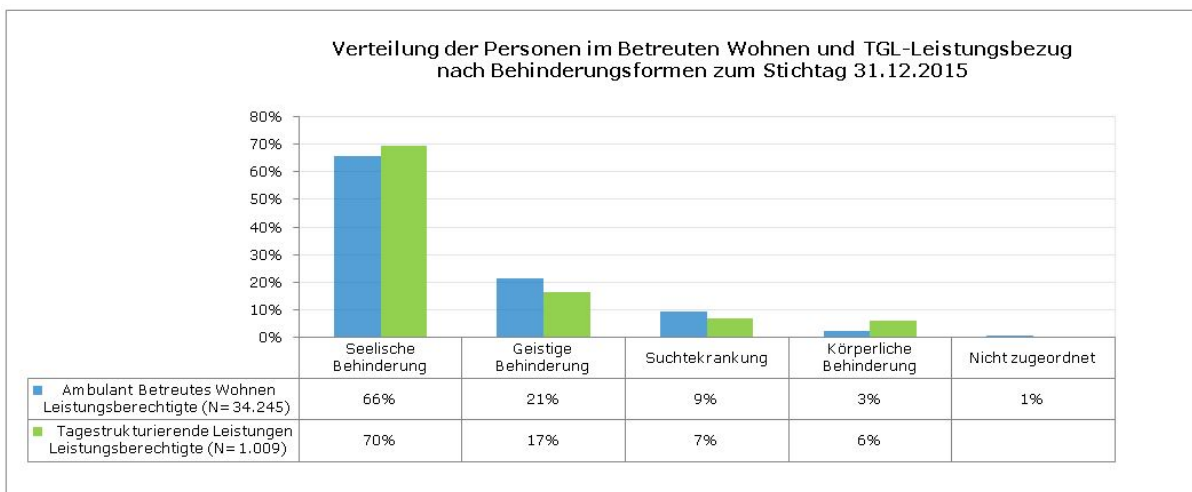
5.2.1 Aufwand pro Person und Jahr

Der Aufwand pro Person und Jahr hat sich wie folgt entwickelt:

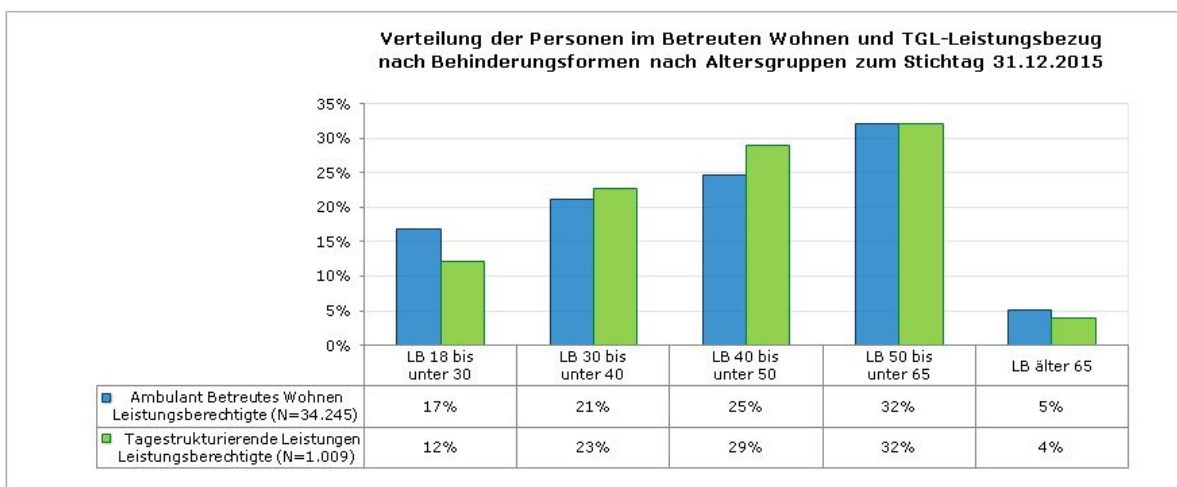


5.3 Soziodemographische Daten

5.3.1 Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen und im TGL-Bezug nach Behinderungsformen zum 31.12.2015



5.3.2 Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen und im TGL-Bezug nach Altersgruppen zum 31.12.2015



Mit geringen Abweichungen folgen TGL sowohl der Verteilung der Leistungsberechtigten auf die verschiedenen Behinderungsarten, wie auch der Altersstruktur der Leistungsberechtigten im selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung. Lediglich die Gruppe der 18 bis unter 29jährigen ist leicht unterrepräsentiert, während die Gruppe der 40 bis unter 50jährigen leicht überrepräsentiert ist .

6 Best Practice Beispiele

6.1 Herr D., geb.: 1985:

Herr D. ist durch eine mittelgradige Intelligenzminderung, eine Persönlichkeitsstörung mit dissoziativen Tendenzen und durch ein organisches Psychosyndrom nach Schädel-Hirn-Trauma wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt. Er beantragte 2011 erstmals ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen. Er selbst beschrieb sich und seine Situation im damaligen Hilfeplan u.a. so:

„Wichtig ist mir auch eine Arbeit oder eine Beschäftigung, Hobby oder so. Sonst fällt mir noch irgendwann die Decke auf den Kopf. Ich bin so viel allein.“

„Ich habe Angst, dass ich wieder anfangen zu saufen, wenn der Tag nicht umgeht.“

Der Leistungsanbieter des Betreuten Wohnens schätzte die Situation im Hinblick auf die Freizeitgestaltung so ein: „Alternative Freizeitangebote, die über das bloße Konsumieren vor dem Fernseher oder der Play-Station hinaus gehen, könnten den Konsum von Alkohol (auch aus Langeweile) reduzieren.“

Nach Beratung in der Hilfeplankonferenz wurde 2011 erstmals eine Einheit TGL gewährt. Über diese Leistung hat der Leistungsberechtigte erstmals regelmäßig ein Freizeitangebot

angenommen. Er hat einen Angelverein besucht und einen Angelschein erworben. Der Aufbau sozialer Beziehungen im Umfeld und in der Beziehungsfähigkeit wurde u.a. durch diese Maßnahme gefördert. Über dieses Vorgehen ist es in kleinen Schritten gelungen den Herrn D. an eine Tagesstruktur heranzuführen. Er geht in der Zwischenzeit einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) nach. Die TGL wurde ebenfalls nach Beratung in der Hilfeplankonferenz 2016 beendet.

6.2 Herr W., geb.: 1951

Herr W. ist durch eine Intelligenzminderung, Scherhörigkeit und durch eine Sehbehinderung wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt. Seit vielen Jahren lebt er mit ambulanter Unterstützung in einer eigenen Wohnung.

Nach seiner Berentung und dem damit verbundenen Ausscheiden aus der WfbM Ende 2007 beschrieb er seine Situation im Hinblick auf seine Freizeit und seine sozialen Kontakte im Hilfeplan wie folgt:

„Teils, teils bin ich froh, ich denk noch viel an meine Kollegen. Die hab ich die ersten Tage auch vermisst, da ich die jahrelang Tag für Tag gesehen habe und mich an die so gewöhnt habe. Ich bin noch nicht dazu gekommen, aber ich will die besuchen gehen und gucken, ob alles in Ordnung ist und so.“ „Außergewöhnliche Sachen mache ich nicht. Ende des Jahres war ich mal auf dem Handwerkermarkt. Ich mache eigentlich immer dasselbe. In H. war vor Jahren mal ein Trödelmarkt, da habe ich mal Schallplatten gekauft. Für 4 Stück habe ich 4 Euro bezahlt. Die habe ich auch noch. Wenn eine dabei ist, die ich noch nicht hab, dann kann man die ja kaufen.“

Der Fachdienst beschrieb im Hilfeplan die Situation wie folgt: „Seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Rente) drückt Herr W. häufig Langeweile aus. Gleichzeitig zeigt er hinsichtlich der Teilnahme an außerhäuslichen Aktivitäten (v.a. wenn sie in für ihn nicht vertrautem Rahmen stattfinden) Mutlosigkeit aufgrund seiner Hemmschwellen. Diese sind bedingt durch seine emotionale Unsicherheit.“

Nach Beratung in der Hilfeplankonferenz wurden neben sieben Fachleistungsstunden drei Einheiten TGL pro Woche bewilligt.

Er nutzte diese für regelmäßig stattfindende, niederschwellige Angebote, die meist von seinem Leistungsanbieter initiiert werden. So besuchte er regelmäßig einen Frühstückstreff und nahm an Ausflügen, Museumsbesuchen und am Seniorensport zur Sturzprophylaxe teil.

Nach Angaben seines Betreuungsdienstes im Hilfeplan „nimmt (er) die Angebote zur Tagesgestaltung gerne wahr, um dem Alltag zeitliche Struktur zu verleihen. Es zeigte sich, dass Herr W. auch im häuslichen Bereich kontinuierlicher zu arbeiten in der Lage war, wenn ein strukturierter äußerer Rahmen gegeben war.“

Nach Beratungen in der Hilfeplankonferenz konnten bis 2016 die Fachleistungsstunden auf vier pro Woche reduziert werden. Daneben werden aktuell zwei Stunden Assistenzleistungen und drei Einheiten TGL pro Woche gewährt.

7 Empfehlung

Die Verwaltung schlägt vor, die Erprobung der TGL zum 31.12.2016 zu beenden. Sie sind nur als „Nischenprodukt“ in Anspruch genommen worden. Ferner sind sie schon nach geltender Gesetzeslage schlichtweg nicht erforderlich. Es gibt rechtssichere und pragmatischere Instrumente zur individuellen Zielerreichung.

Entsprechende Unterstützungsbedarfe zum selbständigen Wohnen können in der Form des Persönlichen (Teil-)Budgets gedeckt werden.

Das derzeit sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird es, wenn es so wie eingebracht beschlossen wird, erforderlich machen, Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung völlig neu zu beschreiben.

In diesem Prozess ist die mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege seit Jahren geführte Diskussion um die fachliche Weiterentwicklung so genannter tagesstrukturierender Maßnahmen fortzuführen. Aber auch Fragen der Tagesgestaltung oder Unterstützung bei einer sinnstiftenden Tätigkeit für Menschen mit Behinderung, die nicht in einer WfbM arbeiten können oder wollen, gehören zu diesem Themenkomplex.

Schließlich werden klare Trennungen erforderlich sein, was als Unterstützungsbedarfe / (Fachleistung) Assistenzleistung und was als existenzsichernder Bedarf angesehen werden kann.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Der Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland

Vorlage-Nr. 12/3386

öffentlich

Datum: 07.08.2008
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Zimmermann/Herr Flemming

Sozialausschuss	<u>26.08.2008</u>	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>01.09.2008</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	<u>12.09.2008</u>	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Tagesgestaltende Angebote für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

"Der Einführung der in der Vorlage Nr. 12/3386 beschriebenen Finanzierung 'Tagesgestaltender Angebote für Menschen mit Behinderung' wird zugestimmt."

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Voigtsberger

Begründung der Vorlage Nr. 12/3386

1.) Hintergrund

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008 den Beschluss gefasst, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und das Ziel formuliert, „ein niedrighschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“. Die Verwaltung wurde gebeten, hierzu ein Konzept vorzulegen.

Die Verwaltung hatte zu diesem Thema bereits im Rahmen eines Workshops am 20.03.2007 mit Leistungsanbietern und Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die Thematik erörtert, um zu prüfen, ob derzeit entsprechende Angebote fehlen und wie solche Angebote gegebenenfalls entwickelt und finanziert werden können.

Im Anschluss an den Workshop wurde ein Diskussionspapier entwickelt, auf dessen Basis verschiedene Gespräche mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege stattgefunden haben. Als deren Ergebnis wurde das nachfolgend dargestellte Konzept entwickelt und am 30.05.2008 den Spitzenverbänden in einem erneuten Gespräch erläutert.

2.) Eckpunkte des Konzeptes

a) Ausgangspunkt

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr“ Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.

Es gibt entsprechende Rückmeldungen über Menschen, die bereits aus einem Wohnheim ausgezogen sind. Einige dieser Personen haben Schwierigkeiten, für sie angemessene Möglichkeiten der Tagesgestaltung zu finden. Dies gilt insbesondere für die Wochenenden und Feiertage. Und in besonderer Weise, wenn die Betroffenen noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen z.B. von Werkstatt, Tagesstätte oder des so genannten Leistungstypen 24 zu erfüllen bzw. diese nicht in Anspruch nehmen möchten.

b) Bisherige Angebote

Die oben genannten, im Bereich Arbeit/Beschäftigung existierenden Angebote im Rahmen des SGB XII verfolgen in erster Linie Fördergesichtspunkte. Alle Angebote stehen grundsätzlich auch behinderten Menschen zur Verfügung, die selbständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben.

Wenn sie davon aber aus unterschiedlichen Gründen keinen Gebrauch machen können oder wollen, ist es bislang nur schwer möglich, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten. Im Sinne einzelner „Notlösungen“ versuchen diverse Leistungsanbieter, im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 Unterstützung in diesem Bereich zu leisten. Dies kann aber aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen:

- 1) Die genannten Lösungen erfüllen aufgrund des im Vordergrund stehenden Förderzwecks ihren Sinn nur für den Teil der Menschen mit Behinderung, die ein so strukturiertes Angebot in Anspruch nehmen können/wollen.
- 2) Sie verfehlen den Zweck, zu dem sie geschaffen wurden: im Falle der Fachleistungsstunden ist dies die fachliche Unterstützung beim selbständigen Wohnen, beim Leistungstyp 24 oder beim Angebot einer Tagesstätte die Bereitstellung eines tagesstrukturierenden Angebotes, verbunden mit konkreten Förderzielen. Die hiermit verfolgten Ziele sind eher hochschwellig und verlangen eine verbindliche Teilnahme zu festgelegten Zeiten. Diese Strukturvorgabe drückt sich nicht zuletzt in dem vereinbarten Entgelt aus.

c) Lösungsansatz

Bei der Suche nach einer Lösungsmöglichkeit geht es darum, die aus der pragmatischen Nutzung der bisherigen Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung entstandenen Ansätze im Sinne einer Systematisierung aufzugreifen. Es ist nicht sinnvoll, wenn Maßnahmen zur Gestaltung des Tages ausschließlich im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 oder der Tagesstätte finanziert werden, denn diese Maßnahmen verfolgen Ziele, die in erster Linie von vergleichsweise hochschwelligen Förderaspekten geprägt sind (vgl. b 2).

Grundsätzlich ist die Nutzung von Angeboten anzustreben, die auch von Menschen ohne Behinderung in Anspruch genommen werden.

Leitlinien bei der Suche nach einer sinnvollen Lösung sind folgende:

- Es muss sich um niedrighschwellige Angebote im Sinne eines auch zeitlich flexiblen Zugangs und einer nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestaltbaren Nutzung handeln. Es handelt sich also nicht um eine unmittelbare Betreuungsleistung im Sinne von Fachleistungsstunden.
- Es ist Sache der Anbieter, attraktive Angebote zu entwickeln. Die behinderten Menschen sollen selbst entscheiden, welche Angebote für sie attraktiv sind.
- Insbesondere die SPZ-Träger und die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sind aufgrund ihrer Kontakte zu den Zielgruppen gut in der Lage, attraktive und integrative Angebote zu schaffen.
- Es geht nicht darum, durch die hier vorgeschlagene Lösung die Finanzierung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung und der Leistungstypen 23 und 24 abzulösen, zumal die zugrunde liegenden Vereinbarungen rechtlich bindend sind. Dies schließt aber nicht aus, durch neue Lösungen auch eine fachliche Weiterentwicklung in diesen Bereichen anzustoßen.

d) Konkrete Lösung

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit der behinderte Mensch selbständig wohnen kann, hat er einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von

Leistungseinheiten und entscheiden selbst, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie hiervon Gebrauch machen.

Prinzipiell kommen hierfür auch alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, diese Leistung anzubieten, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann und es nicht zu einer Gefährdung des eigentlichen Charakters dieser Angebote kommt.

e) Fallbeispiele

1. Herr M. lebt selbstständig in der eigenen Wohnung und möchte am Wochenende am Angebot eines Fitnesscenters teilnehmen. Die entstehenden Kosten deckt er aus seinem „Kontingent“, das er im Sinne eines Budgets nutzt.
2. Herr X kann aus dem Wohnheim ausziehen, er möchte aber den Kontakt zu seinen bisherigen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht verlieren. Deshalb legt er Wert darauf, sie an mindestens jedem zweiten Wochenende im Wohnheim zu besuchen. Bei diesen Besuchen nimmt er auch an Tagesaktivitäten des Wohnheims teil. Der Träger der Wohnheims ist damit grundsätzlich einverstanden, er möchte aber den Betreuungsaufwand für Herrn X finanziert bekommen. Bei der hier vorgeschlagenen Lösung setzt Herr X für den jeweiligen Besuchstag sein „Kontingent“ ein.
3. In der KOKOBE wird bei vielen Beratungsgesprächen nachgefragt, ob man hier „auch so“ vorbeikommen könne und was denn „so laufe“. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten wird bisher ein sehr begrenztes Kontaktangebot dargestellt; Erweiterungen sind jetzt möglich, wenn genügend Besucher die neuen Angebote annehmen und hierfür Einheiten ihrer „Kontingente“ einlösen.
4. Herr Z. lebt mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung. Im Rahmen der Hilfeplanung wird seine große Unsicherheit deutlich, was er sich im Bereich Tagesstruktur/Beschäftigung/Arbeit überhaupt noch zutrauen kann, nachdem er über Jahre behinderungsbedingt keinerlei Tätigkeit ausüben konnte. Er kann sich aber vorstellen, verschiedene Möglichkeiten auszuprobieren, wenn er sich nicht vorher auf eine verbindliche Teilnahme an einem längerfristigen Programm verpflichten muss. Mit seinem „Kontingent“ und der Unterstützung durch seinen Bewo-Betreuer kann er nun die verschiedenen Angebote in seiner Region kennen lernen.
5. Im regionalen SPZ existieren bereits verschiedene Angebote zur Gestaltung des Tages, u.a. mehrere Selbsthilfegruppen. Diese möchten zusätzliche Aktivitäten entfalten, für die sie aber personelle Unterstützung benötigen. Sie engagieren hierfür durch Einsatz von „Kontingenten“ für die Finanzierung tagesgestaltender Angebote Personal des SPZ-Trägers.

3. Finanzierung

Es wird ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert. Wegen der Niedrigschwelligkeit des Angebotes erwartet der Landschaftsverband Rheinland nicht den Einsatz von Fachkräften.

a) Definition der Einheit

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt.

b) Preis je Einheit

Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 17,50 € je Einheit angemessen.

4. Kosten

Für den Landschaftsverband Rheinland entstehen durch die hier vorgeschlagene Finanzierung Tagesgestaltender Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Wie bereits ausgeführt, werden Tagesgestaltende Leistungen mangels Alternative bislang im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise dem Leistungstyp 24 finanziert. Aus fachlichen Gründen ist jedoch dies nicht sinnvoll, denn die bei diesen Leistungen im Mittelpunkt stehenden Förderaspekte entsprechen nicht dem hier beschriebenen Bedarf.

Zur Verdeutlichung der finanziellen Kompensation dient folgende Berechnung:

17,50 €, also der Preis für eine Leistungseinheit, entsprechen dem Preis für 0,3 Fachleistungsstunden (= 17,50 € / 57 €). Wenn also bei den bewilligten Einheiten für Leistungen der Tagesgestaltung im Durchschnitt 0,3 Fachleistungsstunden eingespart werden, können die Kosten vollständig kompensiert werden.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die vorgeschlagene neue Finanzierung für Tagesgestaltende Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten für den Landschaftsverband Rheinland verursachen wird.

5. Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote soll in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII erbracht werden.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII lauten:

§ 10 Abs. 1: Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.

§ 10 Abs. 3: Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine und andere unbare Formen der Verrechnung gehören zu den Sachleistungen.

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen können. Im Rahmen des individuellen Budgets können zwischen den Beteiligten Preise für die konkrete Leistung vereinbart werden.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt. Im Rahmen der Folgehilfeplanung am Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird festgestellt, welche Angebote in Anspruch genommen wurden und ob ein Bedarf für die Finanzierung weiterer Tagesgestaltender Angebote existiert.

Um die Differenzierung von unterschiedlichen Leistungen und Leistungsformen im Formular des individuellen Hilfeplanes deutlicher vornehmen zu können, wird das Formular kurzfristig

überarbeitet und zur Verfügung gestellt. Hierzu wird – wie bei den bisherigen Erarbeitungsschritten - mit externer Moderation eine Gruppe tätig, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des LVR zusammensetzt.

5. Weiteres Verfahren

Diese Finanzierung von Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung soll extern begleitet werden, damit nach einem Jahr eine Zwischenbilanz gezogen werden kann. Im Rahmen der externen Begleitung soll eine Befragung Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer erfolgen.

Vor der Einführung der Finanzierung sind die Formulare der individuellen Hilfeplanung an dieses neue Angebot anzupassen. Die Verwaltung schlägt vor, zum 01.01.2009 das hier beschriebene Angebot rheinlandweit einzuführen und Ende 2009 eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Auch wenn es keine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII geben wird, haben interessierte Leistungsanbieter selbstverständlich die Möglichkeit, eine Konzeption mit dem Landschaftsverband Rheinland abzustimmen. Leistungsberechtigte Personen haben dann die Möglichkeit, vom Landschaftsverband Rheinland eine Liste der Anbieter in der Region zu bekommen, mit denen ein Konzept abgestimmt wurde.

In Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen wird das Konzept in der beschriebenen Form ab dem 01.01.2009 bis zunächst zum 30.06.2010 erprobt und die Praxiserfahrungen gemeinsam in einer Begleitgruppe gesammelt und ausgewertet. Am Ende der Erprobungsphase wird das Konzept ggf. weiter entwickelt.

In Vertretung

H o f f m a n n – B a d a c h e

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 13/3124

öffentlich

Datum: 25.09.2013
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Langenbacher / Herr Flemming

Sozialausschuss	<u>09.10.2013</u>	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>04.12.2013</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	<u>06.12.2013</u>	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Tagesgestaltende Leistungen

Beschlussvorschlag:

**Die Erprobung der Tagesgestaltenden Leistungen (TGL) wird gemäß Vorlage Nr. 13/3124 bis zum 31.12.2016 fortgesetzt.
Das in diesem Zeitraum erhobene Datenmaterial wird dann erneut ausgewertet und das Nutzungsverhalten und die Nutzerinnen- und Nutzerzufriedenheit erhoben.**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017.05.003	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	Aufwendungen: ca. 1 Mio. € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	Auszahlungen: ca. 1 Mio. € /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

L u b e k

Zusammenfassung:

2009 wurde die neue Geldleistung "Tagesgestaltende Leistung" (17,50 € pro Tageseinheit) probeweise eingeführt, um Menschen mit Behinderung, die selbstständig in der eigenen Wohnung leben, mehr Möglichkeiten zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu eröffnen. Die Inanspruchnahme nimmt kontinuierlich zu (2009: 472 Nutzer, 2010: 1.159 Nutzer, 2011: 1.659 Nutzer, 2012: 1.717 Nutzer, 30.06.2013: 1.117 Nutzer). Aus dem EDV-Fachverfahren lassen sich zwar deutliche Hinweise ableiten, dass Tagesgestaltende Leistungen mit der Reduktion der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden korrelieren und nicht mit der Ausweitung des Leistungsumfangs. Ein statistisch gesicherter Nachweis kann allerdings noch nicht geführt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Erprobung bis 31.12.2016 fortzusetzen, das Datenmaterial dann erneut auszuwerten und das Nutzungsverhalten und die Nutzerinnen- und Nutzerzufriedenheit zu erheben.

Begründung:

1.) Hintergrund

In seiner Sitzung am 12.09.2008 hat der Landschaftsausschuss mit der Vorlage 12/3386 die probeweise Einführung von Leistungen zur Tagesgestaltung (TGL) für Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbständig wohnen, beschlossen.

Nach Kenntnisnahme der ersten Zwischenbilanz zur Inanspruchnahme der TGL durch den Sozialausschuss am 22.06.2010 (Vorlage 13/38) hat der Landschaftsausschuss am 30.03.2012 mit Beschluss über die Vorlage 13/1957 festgelegt, die Erprobung bis 31.12.2013 fortzusetzen.

2.) Tagesgestaltende Leistungen als weiteres Element der Eingliederungshilfen zum selbständigen Wohnen

Im Jahr 2009 wurden erstmalig TGL bewilligt.

Die Leistung soll es Menschen mit Behinderung ermöglichen, nach ihren individuellen Bedürfnissen und Bedarfslagen vor allem Angebote mit niederschweligen und zeitlich flexiblen Zugängen in Anspruch zu nehmen.

Tagesgestaltende Leistungen ermöglichen es Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbständig leben, ihre frei verfügbare Zeit individuell nach ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen zu gestalten, um „insbesondere abends und an den Wochenenden“¹ einer möglichen Vereinsamung entgegen zu wirken.

Die Leistung wird in Tageseinheiten zu 17,50 € pro Tag als Geldleistung bewilligt; die Leistungsberechtigten wählen in eigener Verantwortung die für sie passenden Angebote aus und finanzieren sie. Damit trägt die Leistung auch zur Selbstbestimmung in eigener Verantwortung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX bei.

3.) Bisherige Erfahrungen

Bereits in der Zwischenbilanz vom 28.05.2010 deutete sich an, dass „die Einführung der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen eine sinnvolle Ergänzung der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe darstellt, durch die eine bis dahin bestehende Lücke geschlossen werden konnte.“²

Der Bericht über die Tagesgestaltenden Leistungen vom 15.02.2012 (Vorlage 13/1957), dem eine umfangreiche Evaluierung im Rahmen des Trainee-Programms für Führungskräfte des LVR zugrunde lag, kommt zu folgenden Ergebnissen:

¹ Begründung der Vorlage 12/3386, Seite 1, Ziff. 1.), Satz 1

² Begründung der Vorlage 13/382 Ziff. 6.

”

- Tagesgestaltende Leistungen sind ein zielgerichtet einsetzbares, über die Hilfeplanung gut zu steuerndes Instrument, um die in der Vorlage 12/3386 genannten Ziele sozialraumorientiert zu erreichen.
- Die vorliegenden Daten legen den Schluss nahe, dass Tagesgestaltende Leistungen nicht zu Mehrkosten geführt haben.
- Die Ziele und Formen der Leistungen sollen auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse in eine konkretisierten Form beschrieben und den beteiligten Akteuren vermittelt werden; die Bewilligungspraxis ist hierdurch zu vereinheitlichen.³

Zum weiteren Vorgehen wurde vorgeschlagen, konkrete Entscheidungshilfen zur Verfügung zu stellen, nach Einführung eines EDV-Modules eine erneute Überprüfung der Inanspruchnahme vorzunehmen und den Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2013 zu verlängern.⁴

4.) Weitere Aktivitäten

Anfang 2012 wurde das oben genannte EDV-Modul im Fachverfahren „AnLei“ implementiert, so dass ab diesem Zeitpunkt Auswertungen einfacher möglich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht direkt alle laufenden Bewilligungen in das neue EDV-Modul überführt werden konnten, sondern sukzessiv Neuanträge und Folgeanträge ab Januar 2012 mit dem neuen Modul bearbeitet werden. Dieser Umstand ist bei Auswertungen zu berücksichtigen. Es werden daher die Jahre 2009, 2010 und 2011 ausgewertet und die Zahlen für die Jahre 2012 und 2013 der vollständigen Information halber aufgeführt.

Im Frühjahr 2013 wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fallmanagement die „Handreichung zur Gewährung Tagesgestaltender Leistungen (TGL)“ in einer aktualisierten Fassung zur Verfügung gestellt. Diese beschreibt die Grundlagen der TGL, Umfang und inhaltliche Ausgestaltung der Leistung, klärt Verfahrensfragen. So wurde beispielsweise, abgeleitet von den unter Ziffer 2.)a) der Vorlage 12/3386 genannten Eckpunkten, präzisiert, dass TGL zwar neben einer bereits vorhandenen Tagesstrukturleistung bewilligt werden können. Erhält die/der LB bereits eine tagesstrukturierende Leistung als LT 24 / LT 25 oder in einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung (LT 21), ist eine zusätzliche Bewilligung von TGL nur als Wochenende – oder Feiertagsmaßnahme möglich.⁵

Abschließend verdeutlicht die Handreichung die wichtigsten Aspekte zu den genannten Punkten anhand eines Best-Practise-Beispiels. Damit soll sie zur Entscheidungssicherheit und einheitlichen Bearbeitungspraxis beitragen (**Anlage 1**).

Aktuell wurden im Rahmen einer Datenanalyse folgende Auswertungen mit Blick auf die Ausgangsthesen bei Einführung der TGL und auf die Hinweise der Vorlage 13/1957 betrachtet:

3 Begründung der Vorlage 13/1957 Ziff. 6.

4 Ebenda

5 Ziffer 2., Absatz 2 der Handreichung zur Prüfung und Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen

- Zahl der Leistungsberechtigten, die 2009, 2010 und 2011 TGL in Anspruch genommen haben
 - absolut
 - regionale Verteilung nach örtlichen Trägern
- Vergleich jeweils 100 zufällig ausgewählte Leistungsberechtigte, die TGL in Anspruch bzw. nicht in Anspruch genommen haben
 - Anzahl der durchschnittlichen Fachleistungsstunden im August 2011 und im August 2012 pro Vergleichsgruppe⁶

Für die Datenanalyse werden die Zahlen für das Jahr 2012 nicht verwendet, da sie noch nicht abschließend qualitätsgesichert sind. Die Zahlen zum Stichtag 30.06.2013 können ebenfalls nur eine Entwicklung andeuten, da sie sich auf jeden Fall mit fortschreitender Abarbeitung noch nicht entschiedener Anträge verändern werden. Aus diesem Grund werden auch diese Zahlen nicht für die Datenanalyse verwandt und lediglich zur Information genannt.

5.) Die Zahlen

Anzahl der Personen, die TGL in Anspruch genommen haben				
2009	2010	2011	2012	30.06.2013
472	1.159	1.659	1.717 (davon 31 Anträge in Prüfung)	1.117 (davon 46 Anträge in Prüfung)

Aufwand TGL				
2009	2010	2011	2012	30.06.2013
299.412,27	777.483,85	966.436,08	997.100,00	456.020,92

Die regionale Verteilung der Nutzerinnen und Nutzer nach örtlichen Trägern ist wegen der Größe der Tabelle als Anlage 5 beigefügt.

6.) Ergebnisse der Datenanalyse

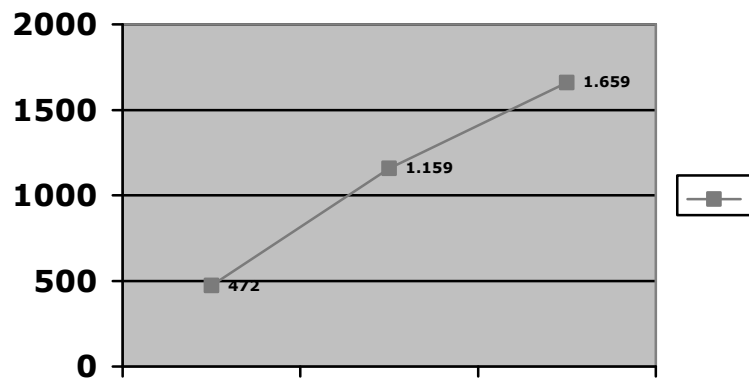
Ausgewertet werden die Jahre 2009, 2010 und 2011.

Die Anzahl der Menschen mit Behinderung, die TGL in Anspruch nehmen, hat sich wie folgt entwickelt.

Anzahl der Personen, die TGL in Anspruch genommen haben		
2009	2010	2011
472	1.159	1.659

⁶ Diese Auswertung ist auch ohne den AnLei-Geschäftsvorfall möglich. Es wurde daher ein möglichst aktueller Zeitraum betrachtet.

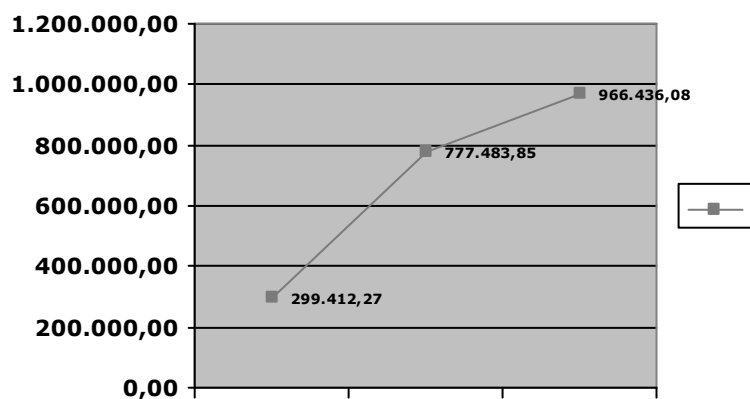
Anzahl der NutzerInnen



Die Entwicklung des Aufwandes der TGL ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Aufwand TGL		
2009	2010	2011
299.412,27	777.483,85	966.436,08

Aufwand pro Jahr



Die Schaubilder verdeutlichen, dass der Aufwand für die TGL weniger schnell ansteigt, als die Fallzahlen der TGL. Oder anders herum gesprochen: Der durchschnittliche Aufwand der TGL pro leistungsberechtigter Person und Monat sinkt.

Dies kann vor allem zwei Gründe haben: Die Anzahl der pro Person in Anspruch genommenen Einheiten an TGL sinkt im Betrachtungszeitraum oder es werden die 17,50 € pro bewilligter TGL-Einheit nicht voll ausgeschöpft. Dies kann allein mittels Datenanalyse nicht verifiziert werden. Der Geschäftsvorfall TGL im EDV-Fachverfahren AnLei erfasst nicht die wöchentliche Anzahl der im Einzelfall bewilligten Einheiten. Mit diesem Geschäftsvorfall werden zu Monatsbeträgen zusammengefasste TGL-Einheiten zahlbar gemacht. Eine Auswertung nach der Anzahl der Einheiten an TGL ist damit nicht möglich. Dies bedarf einer umfassenden Erhebung, die auch die systematische Auswertung von Hilfeplänen beinhaltet.

Ferner wurde erneut die regionale Verteilung der TGL betrachtet.

Nach wie vor zeigt die regionale Inanspruchnahme der TGL (**Anlage 2**) große Unterschiede. In der Vorlage 13/1957 wurde hierzu nach einer Befragung des Fallmanagements die Vermutung geäußert, dass „noch nicht überall aktiv auf den Einsatz von TGL als Teil des ‚Leistungspaketes‘ hingewirkt wird.“

Die im Frühjahr 2013 in Kraft gesetzte Handreichung leistet einen Beitrag dazu, die Sicherheit im Umgang mit den TGL zu erhöhen, so dass nunmehr beobachtet werden kann, ob die Nutzung der TGL sich positiv verändert.

Überprüft wurden jeweils 100 zufällig ausgewählt Leistungsberechtigte, die im August 2011 und im August 2012 mit ambulanter Unterstützung selbständig wohnten und in diesen Zeiträumen TGL in Anspruch genommen haben bzw. nicht in Anspruch genommen haben.

Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden ist in der Vergleichsgruppe, die keine TGL in Anspruch genommen haben, deutlich höher, als in der Vergleichsgruppe, die TGL in Anspruch genommen haben.

Durchschnittlich in Anspruch genommene Fachleistungsstunden		
	Mit TGL	Ohne TGL
August 2011	3,50	6,04
August 2012	3,34	5,64

Dazu ist anzumerken, dass in der Stichprobe der Leistungsberechtigten, die TGL in Anspruch nehmen, die Menschen mit einer seelischen Behinderung die größte Gruppe (69 Personen) stellen, während in der Stichprobe der Leistungsberechtigten, die keine TGL in Anspruch nehmen, Menschen mit einer geistigen Behinderung die größte Gruppe bilden (66 Personen). Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung haben in der Regel einen höheren Bedarf an Fachleistungsstunden als Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Suchterkrankung.⁷ Für sich alleine betrachtet ist die obige Tabelle deshalb wenig aussagekräftig, da die unterschiedliche Häufigkeit der Behinderungsbilder in den Vergleichsgruppen zu Verzerrungen führen kann.

Wird die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden in den Vergleichsgruppen aufgeschlüsselt nach der Behinderungsart, können die durch die unterschiedliche Verteilung der Behinderungsarten verursachten Verzerrungen des Bildes ausgeschlossen werden. Das Ergebnis zeigt die folgende Tabelle.

Mittelwert der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden		
	Mit TGL	Ohne TGL
August 2011		
Alkoholabhängig	2,50	2,75
Drogenabhängig	2,16	2,83
Geistig behindert	4,78	7,08
Körperlich behindert	4,05	6,00

⁷ Quelle: Basisdaten zur weiteren Evaluation der Entwicklung der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, LVR/LWL Stichtag 30.06.2012, Seite 14

Seelisch behindert	3,05	4,13
August 2012		
Alkoholabhängig	2,50	2,25
Drogenabhängig	2,25	2,67
Geistig behindert	4,55	6,59
Körperlich behindert	3,80	6,00
Seelisch behindert	2,90	3,89

Die deutlichsten Unterschiede finden sich bei Menschen mit einer geistigen Behinderung. Bei Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung oder einer Suchtstörung zeigen sich nur minimale Unterschiede in den Vergleichsgruppen.

Diese Tabelle gibt daher Hinweise, dass trotz der ungleichen Verteilung der Behinderungsarten in den beiden Vergleichsgruppen die These, dass TGL zur Reduzierung der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden beitragen, zulässig ist.

Um dieser These weiter nachzugehen, wurden in der Vergleichsgruppe, die TGL in Anspruch genommen haben, die Höhe der bewilligten Fachleistungsstunden vor Inanspruchnahme und während der Inanspruchnahme der TGL betrachtet.

Es wurde gezählt, bei wie vielen Personen die Anzahl bewilligten Fachleistungsstunden mit Inanspruchnahme der TGL gesunken, unverändert geblieben oder angestiegen sind. Hierbei ist wichtig anzumerken, dass es sich ausschließlich um eine quantitative, nicht um eine qualitative, fachliche Betrachtung handelt.

Anzahl der mit Inanspruchnahme bewilligten FLS		
Gesunken	Unverändert	Gestiegen
34	27	22

Bei 17 Personen war eine solche Betrachtung nicht möglich, da sie direkt beim erstmaligen Leistungsbezug im Jahr 2011 TGL in Anspruch genommen haben.

Mit diesem Ergebnis einer relativ kleinen Stichprobe lässt sich weder nachweisen, dass die Inanspruchnahme von TGL eher mit einer Senkung der Fachleistungsstunden, noch, dass die Inanspruchnahme der TGL eher mit einem Anstieg der Fachleistungsstunde einhergeht.

Um diesbezüglich belastbare Aussagen treffen zu können, ist neben einer Betrachtung der bewilligten Fachleistungsstunden vor und bei erstmaliger Inanspruchnahme der TGL über alle Fälle, die tagesgestaltende Leistungen erhalten, auch eine fachliche, inhaltliche Betrachtung einer repräsentativen Auswahl und Anzahl von Einzelfällen anzustellen.

7.) Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Bereits mit der Vorlage 13/1957 konnte gezeigt werden, dass TGL ein zielgerichtet einsetzbares, über die Hilfeplanung gut zu steuerndes Instrument ist, um die in der Vorlage 12/3386 genannten Ziele sozialraumorientiert zu erreichen.

Unbestreitbar geben TGL den Leistungsberechtigten die Möglichkeit, zumindest in einem Teilbereich ihres Lebens die Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ei-

gener Verantwortung mit Blick auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben im Sinne des § 17 Abs. 2 SGB IX selbst zu steuern.

Das in die Handreichungen übernommene Best-Practise-Beispiel verdeutlicht, dass klug eingesetzte TGL dazu beitragen können, Ziele der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung auch mit Leistungen unterhalb des hohen fachlichen Niveaus der Fachleistungsstunde zu erreichen.

Der Geschäftsvorfall TGL wurde zu Beginn des Jahres 2012 im EDV-Fachverfahren AnLei eingeführt. Angesichts des hohen personellen Aufwandes, der für eine sofortige Übernahme aller TGL-Bewilligungen in den neuen Geschäftsvorfall TGL notwendig gewesen wäre, gab es nur die Möglichkeit, dies nach und nach bei der Erfassung von Neuanträgen oder von Folgeanträgen zu erledigen.

In Verbindung mit einer Verwaltungsvereinfachung, die im Herbst 2011 verfügt wurde, um der steigenden Fallzahlen Herr werden zu können und die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlaubt, Bewilligungen für ambulante Wohnunterstützungen auch für zwei Jahre auszusprechen, hat die sukzessive Übernahme von TGL-Bewilligungen zur Folge, dass sich erst allmählich ein Bild des „TGL-Geschehens“ im EDV-System entwickeln kann.

Gleichwohl gibt das schon jetzt vorhandene Datenmaterial deutliche Hinweise, dass TGL nicht zu einer Ausweitung des Leistungsumfangs führen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Erprobung bis zum 31.12.2016 fortzusetzen und in diesem Zeitraum die bis dahin vorliegenden Daten umfassend und im Hinblick auf die Ausgangsüberlegungen der Vorlage 12/3386 und die Wirksamkeit der TGL auszuwerten sowie eine Erhebung zum Nutzungsverhalten und zur Nutzerinnen- und Nutzerzufriedenheit der Leistungsberechtigten durchzuführen (z.B. über ein weiteres Trainee-Projekt).

Im Haushalt 2014 ff ist ein Betrag von 1 Mio. Euro eingestellt, mit dem zunächst die Finanzierung der bereits im laufenden Modellprojekt bewilligten Maßnahmen für den Bewilligungszeitraum sichergestellt werden soll.

Es ist davon auszugehen, dass – da die TGL nach heutiger Einschätzung insgesamt nicht zu einer Ausweitung des Leistungsumfangs führen – bei Fortsetzung und Ausweitung des Modellprojektes eine Kompensation durch Minderaufwand an anderer Stelle im Produkt „Ambulant Betreutes Wohnen“ erfolgt.

In Vertretung

H O F F M A N N – B A D A C H E

Handreichung zur Prüfung und Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen (TGL)

1. Grundlage:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 12.09.2008 über die Vorlage Nr. 12/3386 ist die Leistung TGL eingeführt worden; die Leistungsbeschreibung ist der Begründung der Vorlage zu entnehmen. Die TGL ist ein Instrument zur Bedarfsdeckung im Rahmen des selbstständigen Wohnens mit ambulanter Unterstützung.

• **Bedarfsfeststellung:**

Die Bewilligung einer TGL als sozialhilferechtliche Leistung bedarf der positiven Bedarfsfeststellung¹. Die Leistung muss daher *erforderlich*, *geeignet* und *bestimmt* sein.

Erforderlich ist die Leistung bzw. der Bedarf ist gegeben, wenn die Bewilligung der TGL das selbstständige Wohnen ermöglicht oder sichert. Das Kriterium der Erforderlichkeit kann auch als Frage formuliert werden: Ist ohne diese Leistung das selbstständige Wohnen zumindest in Gefahr? Nur wenn diese Frage eindeutig mit „ja“ beantwortet werden kann, ist die Leistung tatsächlich erforderlich.

Die beantragte Leistung muss **geeignet** sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Zu bezweifeln ist z.B., dass die Inanspruchnahme von TGL zur Finanzierung von Einzelunterricht an einem Musikinstrument in der eigenen Wohnung geeignet ist, um der Vereinsamung vorzubeugen.

Bestimmt ist die Leistung dann, wenn klar und zweifelsfrei erkennbar ist, was gemeint ist und wie was erreicht werden soll. Allgemein gehaltene Formulierungen wie „sinnvollere Freizeitgestaltung“ genügen als Leistungsbeschreibung diesem Erfordernis nicht.

All dies ist durch den LB bzw. durch den IHP-Ersteller konkret darzulegen, insbesondere sind die Ziele der Maßnahme klar zu beschreiben.

Wird während einer laufenden Leistungsgewährung ein Antrag auf Bewilligung von TGL gestellt, so ist zu prüfen, ob der Bedarf bereits im ursprünglichen IHP dargestellt und durch FLS abgedeckt wurde. Ist dies der Fall, führt die Anerkennung des Bedarfs an TGL und deren Bewilligung zu einer entsprechenden Reduzierung der FLS². Ist der Bedarf an TGL zuvor nicht dargestellt worden, ist die geltend gemachte Bedarfsänderung während einer laufenden Leistungsbewilligung (= Erhöhungsantrag)

¹ vgl. Vorlage: 5.

² vgl. Vorlage: 4. Absatz 2

nach den üblichen Maßstäben zu prüfen.

Wird neben dem Bedarf an einer TGL eine auf die Tagesgestaltung bezogene unterstützende bzw. motivierende Betreuungsleistung (FLS) geltend gemacht, ist insbesondere die Erläuterung eines beabsichtigten Entwicklungsprozesses – selbständige Wahrnehmung der TGL durch den Leistungsberechtigten – positives Feststellungsmerkmal für die Bedarfsanerkennung. Dies kann aber nur der Ausnahmefall sein, da die TGL gerade nicht den hohen fachlichen Anspruch Tagesstrukturierender Maßnahmen hat und sich die Frage der Geeignetheit der TGL vor diesem Hintergrund zwingend stellt, wenn eine Heranführung an eine TGL nur auf dem hohen fachlichen Niveau der Fachleistung möglich ist.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt unabhängig von konkret existierenden Angeboten. Ist ein Bedarf an TGL vorhanden, ist die Leistung zu bewilligen. Die präzise Darstellung und Beschreibung des Bedarfs, orientiert an den inhaltlichen Zielen der TGL, erleichtert die Bedarfsfeststellung.

Ist ein vorgesehene Angebot allerdings nicht *geeignet*, das mit den TGL verfolgte Ziel zu erreichen, kann die dem Grunde nach erteilte Bewilligung mit der Auflage verbunden werden, dieses ungeeignete Angebot nicht wahrzunehmen. Von dieser Möglichkeit ist aber restriktiv Gebrauch zu machen.

Hinweis: Es sind Fallkonstellationen denkbar, in denen TGL alleine ausreichend und erforderlich sind, um selbständiges Wohnen im Sinne der AV-SGB XII NRW zu ermöglichen oder zu sichern. Wenn dies der Fall ist, dann können TGL bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch unabhängig von Fachleistungsstunden bewilligt werden. Eine zwingende Verknüpfung der TGL mit Fachleistungsstunden lässt sich aus der AV-SGB XII NRW nicht herleiten. Dies dürfte in der Praxis aber eher selten vorkommen, da eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in aller Regel (auch) professionelle Hilfeleistung erfordert. Aus dem Gesetzes- bzw. Verordnungstext lässt sich diese Verknüpfung jedoch nicht herleiten.

2. Umfang der Leistung

Die TGL sollen „vor allem abends und am Wochenende“ zur Bedarfsdeckung nutzbar sein³. Grundsätzlich ist damit an jedem beliebigen Wochentag die Bewilligung einer TGL in Form eines tagesbezogenen Kontingents möglich.

Die TGL können neben einer bereits vorhandenen Tagesstrukturleistung bewilligt werden⁴. Erhält die/der LB bereits eine tagesstrukturierende Leistung als LT 24 / LT 25 oder in einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung (LT 21), ist eine zusätzliche Bewilligung von TGL nur als Wochenende – oder Feiertagsmaßnahme

³ Beschluss der LV vom 10.03.2008 – Vorlage: 1.) Satz 1

⁴ vgl. Vorlage 2.) a) Absatz 1

möglich⁵.

3. Inhaltliche Ausgestaltung der Leistung

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern⁶.

Die TGL ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Sie hat damit den Ansprüchen zu genügen, die sich aus den §§ 53 ff. SGB XII ergeben.

Konkret bedeutet dies, dass das vorgesehene Angebot einen Beitrag dazu leisten muss, die durch die Behinderung verursachten Teilhabestörungen zu beseitigen. Zu prüfen ist in jedem Fall, ob die Leistung eindeutig der in § 53 Abs. 3 SGB XII genannten, besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe zuzuordnen ist. Bei negativem Ausgang der Prüfung scheidet eine Bewilligung von TGL aus; sie würde zu einer finanziellen Besserstellung der Leistungsberechtigten mit Behinderung im Vergleich zu anderen Grundsicherungsempfänger/Innen oder Bezieher/Innen von SGB II – Leistungen führen.

Darüber hinaus muss die beantragte Leistung erforderlich sein, um selbstständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Ist dies nicht der Fall, weil die Leistung z.B. nur hilfreich oder förderlich ist, dann ist der Landschaftsverband Rheinland für die Finanzierung dieser Leistung nicht zuständig⁷.

Schließlich muss die Leistung geeignet sein, die Ziele der Leistungsberechtigten, v.a. aber auch die in der Vorlage 12/3386 beschriebenen Ziele zu erreichen.

Dort sind die Gefahr der Vereinsamung und mögliche Schwierigkeiten, den Tag sinnvoll zu gestalten, als Ausgangslage zur Einführung der TGL beschrieben.

Folglich muss die TGL geeignet sein, diesen beiden Punkten wirksam zu begegnen.

Die TGL ist unter den oben genannten Parametern

- ein niederschwelliges Angebot⁸, das nicht den hohen fachlichen Anspruch tagestrukturierender Maßnahmen oder Tagesstätten verfolgt⁹
- mit einem zeitlich flexiblen Zugang¹⁰ und
- erlaubt eine individuelle Gestaltung¹¹ durch die Leistungsberechtigten.

Grundsätzlich entscheiden die Leistungsberechtigten, welche TGL sie in Anspruch

⁵ vgl. Vorlage 2.) a) Absatz 2

⁶ § 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII

⁷ § 2 Abs. 2 Ziff. 2 AV-SGB XII NRW

⁸ Vorlage 2.)c) Absatz 2 , 1. Einrückung

⁹ Vorlage 2.) Satz 2

¹⁰ Vorlage 2.)c) Absatz 2 , 1. Einrückung

¹¹ ebenda

nehmen¹². In Abgrenzung zum eher „höher-schweligen“ Angebot der Tagesstrukturierenden Maßnahmen muss ein fördernder Charakter nicht im Vordergrund stehen¹³. Entscheidend ist, dass die beabsichtigte TGL objektiv das selbstständige Wohnen ermöglicht oder sichert und subjektiv die Verselbständigung der Leistungsberechtigten stärkt. „Grundsätzlich ist die Nutzung von Angeboten anzustreben, die auch von Menschen ohne Behinderung in Anspruch genommen werden“¹⁴. Damit sind alle Möglichkeiten sozialer Aktivität als TGL denkbar. Die TGL ist also auf eine Stärkung der Selbstentscheidung bzw. auf die Stärkung der Verselbständigung der Leistungsberechtigten gerichtet. Die beabsichtigte Wahrnehmung von Angeboten mit rein pädagogischem Bezug bzw. überwiegend pädagogischen Bezug sind daher kritisch hinsichtlich der beabsichtigten Zielrichtung zu hinterfragen (Geeignetheit).

4. Verfahrensfragen

Der Bedarf an TGL wird im üblichen Bedarfsfeststellungsverfahren ermittelt. Das heißt, dass auch der Bedarf an TGL im Hilfeplan plausibel darzulegen und ggf. im Zuge der Beratung des Gesamtbedarfes in der Hilfeplankonferenz zu beraten ist.

Bemessen wird die TGL in Tageseinheiten zum Preis von 17,50 Euro¹⁵ je Tageseinheit. Damit können maximal sieben Einheiten TGL pro Woche bewilligt werden. Der Preis von 17,50 Euro pro Tageseinheit ist nicht als Fixum, sondern als Obergrenze zu verstehen, die auch unterschritten werden kann.

Wenn also im Einzelfall schon vor Bewilligung bekannt ist, dass das von der oder dem Leistungsberechtigten gewählte Angebot günstiger ist, dann ist natürlich der günstigere Preis und nicht die genannten 17,50 Euro pro Tageseinheit anzusetzen, da sich Sozialhilfe auf das zwingend erforderliche Mindestmaß an Hilfen beschränken muss.

Die TGL soll als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten oder deren gesetzliche Betreuung ausgezahlt werden¹⁶.

Hierfür steht in AnLei ein eigener Geschäftsvorfall zur Verfügung, der zulässt, dass die bewilligten Einheiten auch *en block* ausbezahlt werden können – z.B. um vorschüssig zu begleichende Kursgebühren zu decken.

Zur Berechnung der TGL-Kosten pro Monat, die in AnLei eingetragen werden, ist das Berechnungsblatt „tagesgestaltende_Leistungen“ im Ordner „W:\Z72_Z73_Leistung\50_Anlei“ zu verwenden.

Weitere Hinweise zur Bearbeitung in AnLei finden sich unter Punkt 2.20 der AnLei-Arbeitshinweise, die auch über die Auswahl-Menüs „Werkzeuge“ => „Dienstprogramme“ => „Arbeitshinweise Leistung“ im Ordner „50_Anlei“ zugänglich sind.

¹² vgl. Vorlage 5. Absatz 2

¹³ Vorlage 2.)c) Absatz 1 Satz 2

¹⁴ Vorlage: 2.) c) Absatz 1 Satz 3

¹⁵ Vorlage 3. a) und b.)

¹⁶ Vorlage 5. Satz 1

Die Bewilligung / Versagung der TGL erfolgt in Form des Verwaltungsaktes. In den Fällen eines Antrages bei laufender Leistungsgewährung ist ggf. eine Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides und Erlass eines neuen Bewilligungsbescheides erforderlich.

Auch für die TGL gelten alle Prinzipien der Sozialhilfe. So ist die auch TGL keine rentengleiche Leistung und unterliegt daher, wie alle anderen Sozialhilfeleistungen, der regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung, der weiteren Erforderlichkeit und der Bedarfsfeststellung.

Zweckmäßigerweise wird diese Überprüfung gemeinsam mit der regelmäßigen Überprüfung des gesamten Bedarfes an Leistungen der Eingliederungshilfe und der Überprüfung von Einkommen und Vermögen vorgenommen. Das bedeutet, dass Bewilligungszeiträume der TGL denen der übrigen Wohnhilfen angeglichen werden.

Wenn Überzahlungen auftreten, dann sind diese natürlich zurückzufordern, sofern dies unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den Vorschriften des SGB X) möglich ist.

Möglich ist dies, wenn mit den TGL Leistungen eingekauft werden, die direkt im Einzelfall bezahlt werden, wie z.B. Eintrittsgelder für Museen, den Zoo o.ä.

Eine Rückforderung ist natürlich nicht möglich, wenn das Geld bereits ausgegeben ist z.B. für den Monatsbeitrag eines Sportvereines, der im Voraus verlangt wurde. Bei der Prüfung der Möglichkeit der Rückforderung sind auch Kündigungsfristen der in Anspruch genommenen Angebote zu beachten.

5. Praxisbeispiel

Im Folgenden soll anhand eines realen Beispiels verdeutlicht werden, wie die aufgeführten Kriterien geprüft werden können und eine gelungene Umsetzung der TGL tatsächlich aussehen kann.

Eine junge Frau mit einer wesentlichen seelischen Behinderung wird bereits durch einen Fachdienst im Rahmen des selbstständigen Wohnens ambulant unterstützt. Sie ist durch die Behinderung völlig vereinsamt. Nun beantragt sie TGL mit dem Ziel, wieder soziale Kontakte zu knüpfen. Sie beabsichtigt, sich mit den TGL einen Trommelkurs an einer Volkshochschule zu finanzieren, um überhaupt wieder soziale Kontakte, vor allem aber soziale Kontakte außerhalb der „Psychiatrie-Szene“ zu finden.

Folgende Prüfungen sind vorzunehmen:

a. Sachliche und örtliche Zuständigkeit:

Beide Voraussetzungen sind gegeben – sie erhält ja bereits Leistungen zum selbstständigen Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Ein vorrangiger Kostenträger für die TGL existiert nicht.

b. Ist die Leistung erforderlich?

Es ist unstrittig, dass soziale Isolation in Abhängigkeit des subjektiven Empfindens dieser Isolation immer die Gefahr krisenhafter Entwicklungen birgt oder schlicht formuliert nicht gesund ist und insofern das selbständige Wohnen durchaus gefährden kann.

Die Frage „Ist ohne diese Leistung das selbständige Wohnen zumindest in Gefahr?“ kann in diesem Beispiel eindeutig mit „Ja“ beantwortet werden.

c. Ist die Leistung geeignet?

Hier ist zu fragen, ob die Leistung geeignet ist, die durch die Behinderung bedingten Beeinträchtigungen der Teilhabe zu beseitigen.

TGL werden als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten gewährt. Daher ist bei der Beantwortung dieser Frage immer darauf abzustellen, was mit dieser Geldleistung eingekauft werden soll.

Die Leistungsberechtigte möchte sich aus ihrer durch die seelische Behinderung verursachte sozialen Isolation befreien. Sie plant zu diesem Zweck einen Trommelkurs an einer Volkshochschule zu besuchen.

Kurse an einer Volkshochschule finden in aller Regel als Gruppenangebote statt und bieten damit die Gelegenheit, über das „Vehikel“ trommeln mit anderen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern in Kontakt zu treten.

Damit ist die Leistung in diesem Fall und mit diesem beabsichtigten Angebot grundsätzlich geeignet, die verfolgten Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erreichen.

d. Ist die Leistung bestimmt?

Hier ist zu prüfen, ob klar und zweifelsfrei erkennbar ist, was gemeint ist und wie was erreicht werden soll.

TGL werden als Geldleistung direkt an die Leistungsberechtigten gewährt. Daher ist bei der Beantwortung dieser Frage immer darauf abzustellen, was mit dieser Geldleistung eingekauft werden soll.

Die Leistungsberechtigte formuliert ein klares und eindeutiges Ziel: sie möchte ihre soziale Isolation überwinden.

Sie sagt deutlich, wie sie dies erreichen möchte: ein Trommelkurs an der Volkshochschule soll ihr Kontaktmöglichkeiten eröffnen.

Damit ist klar und zweifelsfrei erkennbar, was gemeint ist und wie was erreicht werden soll.

Die Leistung ist somit bestimmt.

e. Stellt die Leistung eine rechtswidrige Besserstellung der Leistungsberechtigten im Vergleich zu Grundsicherungsberechtigten ohne Behinderung dar?

Im Vordergrund steht in diesem Beispiel nicht das reine Freizeitvergnügen, sondern der Wunsch und das Bemühen der Leistungsberechtigten, ihre soziale Isolation zu überwinden. Diese soziale Isolation ist direkte Folge der seelischen Behinderung und stellt eine wesentliche Einschränkung der Teilhabe dar.

Der Trommelkurs ist in diesem Beispiel Mittel zum Zweck, als Vehikel oder Methode, die behinderungsbedingten Einschränkungen der Teilhabe zu mildern oder zu beseitigen, so wie ein begleiteter Gang durch eine belebte Einkaufspassage mit Angstpatienten weniger dem „Shopping-Erlebnis“, als der Bewältigung der Angst dienen kann.

Dann stellt die Leistung nicht eine rein finanzielle Besserstellung dar, die rechtswidrig wäre.

Es wird somit in diesem Beispiel mit einer erforderlichen, geeigneten und bestimmten Leistung die behinderungsbedingte Einschränkungen der Teilhabe an der Gesellschaft gemildert oder beseitigt.

f. Erfüllt die Leistung die Anforderungen der Vorlage 12/3386?

Nach den Vorgaben dieser Vorlage soll ein niederschwelliges Angebot, das nicht den hohen fachlichen Anspruch tagesstrukturierender Maßnahmen oder Tagesstätten verfolgt, mit einem zeitlich flexiblen Zugang geschaffen werden, das eine individuelle Gestaltung durch die Leistungsberechtigten erlaubt, der Gefahr der Vereinsamung entgegenwirkt und hilft, den Tag sinnvoll zu gestalten.

Auch hier ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass TGL als Geldleistung gewährt werden und daher zur Beantwortung dieser Frage immer zu berücksichtigen ist, was mit dieser Geldleistung geplant ist.

Der Trommelkurs an einer Volkshochschule im genannten Beispiel kann als niederschwellig angesehen werden, da außer der Anmeldung keine besonderen Voraussetzungen, wie z.B. die Vorlage einer Verordnung, das Ablegen einer Aufnahmeprüfung oder ein anderes, besonderes Aufnahmeverfahren, zu erfüllen sind.

Ein solcher Kurs verfolgt nicht den hohen fachlichen Anspruch tagesstrukturierender Maßnahmen oder von Tagesstätten.

Ein einzelner, bestimmter Kurs an einer Volkshochschule ist zwar an bestimmte Zeiten gebunden und damit zeitlich wenig flexibel. Es gibt aber durchaus Volkshochschulen, die mehrere Kurse an unterschiedlichen Terminen anbieten. Ein solcher Kurs kann möglicherweise auch von anderen Anbietern, wie z.B. Musikschulen, angeboten werden, so dass ein zeitlich flexibler Zugang in unserem Beispiel als gegeben angesehen werden kann.

Die Leistungsberechtigte in unserem Beispiel mag zwar auf die individuelle Gestaltung des gewählten Kurses wenig bis gar keinen Einfluss haben. Wenn es aber so ist, dass der gewählte Trommelkurs lediglich die Methode ist, um das eigentliche Ziel Überwindung der sozialen Isolation zu erreichen, dann ist in diesem Sinn die Auswahl der Methode die individuelle Gestaltung der Leistung.

Für andere vereinsamte Leistungsberechtigte, die beispielsweise völlig unmusikalisches sind, kann z.B. ein Töpferkurs an der Volkshochschule oder die Aufnahme einer Mannschaftssportart die richtige Methode sein, um die soziale Isolation zu überwinden.

Zur Beurteilung, ob das im Rahmen der TGL gewählte Angebot hilft, den Tag sinnvoll zu gestalten, kann es keine objektiven, allgemeingültigen Maßstäbe geben. Die Einschätzung, ob der Tag sinnvoll verbracht wurde, ist ein höchst subjektives Erleben. So mag es Menschen geben, die den Tag als sinnvoll verbracht betrachten, wenn sie eine bestimmte Menge an Tätigkeiten erledigt haben, während andere es eher als sinnstiftend erleben, Dinge in besonderer Qualität zu erledigen.

So kann zur Einschätzung, ob das gewählte Angebot hilft, den Tag sinnvoll zu gestalten, nur die Bewertung der Leistungsberechtigten herangezogen werden.

Im vorgestellten Beispiel, nach der Prüfung aller vorgenannten Punkte, ist die Finanzierung eines Trommelkurses über TGL eine Leistung der Eingliederungshilfe, die erforderlich ist, um selbständiges Wohnen zu sichern oder zu ermöglichen, für die der Landschaftsverband Rheinland zuständig ist.

g. Zielerreichung:

Wie alle anderen Leistungen, ist auch die TGL regelmäßig im Hinblick auf die Zielerreichung zu überprüfen. Dies beinhaltet natürlich auch, dass die Leistung eingestellt wird, wenn das verfolgte Ziel erreicht ist.

Im vorgestellten Beispiel müsste die Leistung eingestellt werden, wenn es der Leistungsberechtigten gelungen ist, einen Freundes- oder Bekanntenkreis aufzubauen und sie nicht mehr in sozialer Isolation lebt.

	2009	2010	2011	2012
Kreis Düren	31	54	74	91
Kreis Euskirchen		8	9	6
Kreis Heinsberg	19	49	108	133
Kreis Kleve	12	32	61	57
Kreis Mettmann	12	9	17	18
Kreis Viersen	25	61	91	86
Kreis Wesel	17	17	22	29
Oberbergischer Kreis	3	9	8	5
Rhein-Erft-Kreis	25	58	75	87
Rheinisch-Bergischer	22	41	36	27
Rhein-Kreis-Neuss	7	15	31	34
Rhein-Sieg-Kreis	2	12	15	8
Stadt Bonn	1	3	3	3
Stadt Duisburg	22	55	54	35
Stadt Düsseldorf	81	139	170	150
Stadt Essen	8	61	70	53
Stadt Köln	64	256	348	341
Stadt Krefeld	19	35	47	48
Stadt Leverkusen	18	33	46	53
Stadt Mönchengladbach	23	102	203	258
Stadt Mülheim an der	12	23	26	20
Stadt Oberhausen	1	2	3	2
Stadt Remscheid	23	37	52	57
Stadt Solingen		1	5	5
Stadt Wuppertal	12	25	59	79
Städteregion Aachen	8	11	18	23
außerrheinisch	5	11	8	9
Gesamtergebnis	472	1.159	1.659	1.717

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 13/382

öffentlich

Datum: 28.05.2010
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Zimmermann

Sozialausschuss **22.06.2010** **zur Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbilanz der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen für Menschen mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Zwischenbilanz der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr.13/382 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

Begründung der Vorlage Nr. 13/382:

1.) Ausgangspunkt

Der Landschaftsausschuss hat am 12.09.2008 (Vorlage 12/3386, als Anlage 1 beigelegt) beschlossen, probeweise die Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen einzuführen. Am 30.06.2010 sollte eine Zwischenbilanz erfolgen.

Hintergrund für diesen Beschluss war die Entscheidung der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und „ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“.

Im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte des Konzepts sowie eine erste Zwischenbilanz dargestellt.

2.) Eckpunkte des Konzeptes für die Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen

Die Eckpunkte des Konzeptes sind in der beigelegten Vorlage 12/3386 ausführlich beschrieben. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr“ Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.

Deshalb ist es wichtig, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten beziehungsweise ihnen zu ermöglichen, solche Angebote in Anspruch zu nehmen, dies vor allem an Wochenenden.

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit die Leistungsrechtige Person selbständig wohnen kann, hat sie einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von Leistungseinheiten und entscheiden selbst, wann, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen.

Prinzipiell kommen alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, diese Leistung anzubieten, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann. Die Leistung kann im Sinne der Inklusion auch bei Anbietern, die ihr Angebot nicht nur an Menschen mit Behinderung richten, bezogen werden.

3. Finanzierung und Art der Leistung

Es wurde ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert.

a) Definition der Einheit / Preis

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt. Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 17,50 € je Einheit angemessen.

b) Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote erfolgt in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII.

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen können. Im Rahmen des individuellen Budgets können zwischen den Beteiligten Preise für die konkrete Leistung vereinbart werden.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt. Im Rahmen der Folgehilfeplanung am Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird festgestellt, welche Angebote in Anspruch genommen wurden und ob ein Bedarf für die Finanzierung weiterer Tagesgestaltender Angebote existiert.

Weitere Einzelheiten zum Konzept sowie Fallbeispiele sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 12/3386 beschrieben.

4. Zwischenbilanz

Zum Zeitpunkt der Einführung dieser Leistung gab es einige Unsicherheiten, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass es sich hier im Unterschied zu den üblicherweise im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierten Maßnahmen nicht um eine Sachleistung, sondern um eine Geldleistung handelt. Hinzu kamen Schwierigkeiten hinsichtlich der inhaltlichen Abgrenzung zu Leistungen der Tagesstruktur im Sinne des Leistungstypen 24 einerseits und zu der Finanzierung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“ andererseits.

Hierzu im Einzelnen:

a) Umgang mit Geldleistungen

Im Bereich der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 ff SGB XII war die Finanzierung von Sachleistungen der weit überwiegende Regelfall. Spätestens mit Einführung des persönlichen Budgets

hat sich dies geändert. Diese Veränderung hat verschiedene Fragestellungen aufgeworfen, die sich vor allem mit Verfahrensgesichtspunkten beschäftigen. Viele dieser Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung des persönlichen Budgets gestellt wurden, waren auch relevant für die Tagesgestaltenden Leistungen. Es ging insbesondere um Verfahrensfragen zu Themen wie zum Beispiel Zahlungswege und Verwendungsnachweise.

Im Rahmen diverser Informationsveranstaltungen und Workshops, nicht zuletzt mit den Trägern der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung, sowohl zum Persönlichen Budget als auch zu den Tagesgestaltenden Leistungen konnten diese Fragen beantwortet werden, so dass inzwischen in allen Regionen im Rheinland die erforderliche Sicherheit im Umgang mit Geldleistungen gegeben ist.

b) Abgrenzung zu Tagesstrukturierenden Angeboten, insbesondere Leistungstyp 24

Leistungen zur Tagesstruktur im Sinne von Arbeit und Beschäftigung (Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung, Leistungstyp 24) haben fördernden Charakter. Tagesgestaltung im Sinne des hier erläuterten Konzepts haben demgegenüber den Sinn, eine Teilhabe beziehungsweise Inklusion der Leistungsberechtigten außerhalb dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Dieser Ansatz ist neu, so dass es vor allem bei Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe anfangs zu Irritationen gekommen ist. Durch die inzwischen erfolgten Erörterungen von Einzelfallanträgen, insbesondere in Hilfeplankonferenzen, konnten diese Irritationen weitgehend ausgeräumt werden.

c) Abgrenzung zur „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“

Mit Beschluss vom 01.07.2009 (12/4113, als Anlage 2 beigefügt) hat der Landschaftsausschuss entschieden, die Finanzierung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“ (35 € je Monat im ersten Jahr der ambulanten Betreuung) zu beenden, weil eine sinnvolle Abgrenzung zu den Tagesgestaltenden Leistungen nicht möglich war und es aus fachlichen Gründen notwendig ist, auch den Bereich der Tagesgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung adäquat einzubeziehen. Die „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“ wird demnach nur noch finanziert, wenn der Erstantrag auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem 01.07.2009 gestellt worden ist.

Bis dahin wurde seit dem 01.01.2006 jeder leistungsberechtigten Person, die erstmals ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen in Anspruch nahm, für das erste Jahr der Maßnahme ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 35 € = (ca. 50 % des monatlichen Taschengeldes von HeimbewohnerInnen) zur Finanzierung von Freizeitaktivitäten gezahlt.

Der Beschluss, keine Leistungen zur „Unterstützung sozialer Kontakte“ mehr zu finanzieren, hat Auswirkungen auf die Bedeutung der Tagesgestaltenden Leistungen, insbesondere bei Menschen mit Behinderung, die seit dem 01.07.2009 erstmals einen Antrag auf ambulante Eingliederungshilfe gestellt haben. Es gibt eben seit dem 01.07.2009 „nur“ noch die Möglichkeit, entsprechende Unterstützungsbedarfe im Rahmen Tagesgestaltender Leistungen geltend zu machen. Die hiermit verbundenen möglichen Effekte waren am 12.09.2008 nicht absehbar. Es ist also in dieser Phase zu einer nicht unwesentlichen Veränderung gekommen, die bei einer Auswertung bislang nicht angemessen berücksichtigt werden konnte.

5. Konkrete Ergebnisse

a) Anzahl der Personen, die Tagesgestaltende Leistungen in Anspruch nehmen

Die nachfolgende Tabelle (1) stellt die bewilligten Tagesgestaltenden Leistungen, differenziert nach Regionen, Anzahl der Leistungsberechtigten und den aufgebrauchten Mitteln dar:

Region	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand je Region	Durchschnittlicher Aufwand je Person
Düsseldorf	61	38.767,40 €	635,53 €
Duisburg	21	15.481,10 €	737,20 €
Essen	6	2.149,52 €	358,25 €
Krefeld	14	5.627,38 €	401,96 €
Leverkusen	14	2.691,50 €	192,25 €
Mönchengladbach	12	2.683,25 €	223,60 €
Mülheim	7	2.577,18 €	368,17 €
Oberhausen	1	606,72 €	606,72 €
Remscheid	21	8.988,82 €	428,04 €
Wuppertal	8	6.174,27 €	771,78 €
Kreis Mettmann	13	6.766,43 €	520,49 €
Rhein-Kreis Neuss	6	2.619,03 €	436,51 €
Kreis Viersen	22	10.924,05 €	496,55 €
Kreis Kleve	10	4.083,61 €	408,36 €
Kreis Wesel	16	7.535,26 €	470,95 €
Bonn	1	303,12 €	303,12 €
Köln	57	18.117,80 €	317,86 €
Rhein-Erft-Kreis	19	11.219,92 €	590,52 €
Kreis Euskirchen	1	909,96 €	909,96 €
Oberbergischer Kreis	3	641,50 €	213,83 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	18	6.858,69 €	381,04 €
Rhein-Sieg-Kreis	3	437,50 €	145,83 €
Städteregion Aachen	7	3.567,21 €	509,60 €
Kreis Düren	27	6.075,41 €	225,02 €
Kreis Heinsberg	20	8.462,99 €	423,15 €
Gesamt:	398	174.269,62 €	449,15 €

b) Zeitlicher Verlauf der Antragsstellung und Bewilligung

Tabelle (2) zeigt den zeitlichen Verlauf der Antragsstellung und Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen. Hieraus lassen sich sowohl die anfänglichen Unsicherheiten ablesen als auch das deutlich zunehmende Interesse, diese Leistungen zu nutzen:

Zeitraum	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand im Zeitraum
März 2009	1	886,64 €
April 2009	11	2.429,29 €
Mai 2009	35	5.476,58 €
Juni 2009	87	15.467,90 €
Juli 2009	136	26.155,41 €
August 2009	133	14.857,55 €
September 2009	198	19.762,90 €
Oktober 2009	250	29.892,08 €
November 2009	269	25.030,31 €
Dezember 2009	333	34.310,96 €
Januar 2010	350	37.963,89 €
Februar 2010	349	39.307,43 €
März 2010	390	44.329,01 €
April 2010	398	40.254,53 €

c) Entwicklung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“

Bedingt durch den Beschluss (12/4113), die Finanzierung für die „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“ ab dem 01.07.2009 zu beenden, ist es zu dem in der Tabelle (3) dargestellten Verlauf gekommen:

Zeitraum	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand im Zeitraum
Januar 2009	1.396	54.530,00 €
Februar 2009	1.510	86.065,00 €
März 2009	1.591	85.715,00 €
April 2009	1.533	72.341,25 €
Mai 2009	1.638	88.375,00 €
Juni 2009	1.714	103.720,63 €
Juli 2009	1.800	115.675,00 €
August 2009	1.667	94.360,00 €
September 2009	1.632	77.315,00 €
Oktober 2009	1.609	69.580,00 €
November 2009	1.689	86.636,66 €
Dezember 2009	1.542	63.450,80 €
Januar 2010	1.462	71.330,00 €
Februar 2010	1.282	64.960,00 €
März 2010	1.189	64.365,00 €
April 2010	966	54.670,00 €

6. Ausblick

Die bisherigen Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die Einführung der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen eine sinnvolle Ergänzung der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe darstellt, durch die eine bis dahin bestehende Lücke geschlossen werden konnte. Aus den genannten Gründen ist jedoch der Zeitpunkt für eine nachhaltige Bewertung zu früh, so dass die Verwaltung im Laufe des Jahres 2011 erneut berichten wird.

Inhalt dieses für das Jahr 2011 vorgesehenen Berichts können dann auch mögliche Auswirkungen der inzwischen überarbeiteten Formularesätze für die Individuelle Hilfeplanung (IHP 3) auf den Bereich der Tagesgestaltenden Leistungen sein.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

Anlage 1

Begründung der Vorlage Nr. 12/3386

1.) Hintergrund

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008 den Beschluss gefasst, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und das Ziel formuliert, „ein niedrighschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“. Die Verwaltung wurde gebeten, hierzu ein Konzept vorzulegen.

Die Verwaltung hatte zu diesem Thema bereits im Rahmen eines Workshops am 20.03.2007 mit Leistungsanbietern und Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die Thematik erörtert, um zu prüfen, ob derzeit entsprechende Angebote fehlen und wie solche Angebote gegebenenfalls entwickelt und finanziert werden können.

Im Anschluss an den Workshop wurde ein Diskussionspapier entwickelt, auf dessen Basis verschiedene Gespräche mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege stattgefunden haben. Als deren Ergebnis wurde das nachfolgend dargestellte Konzept entwickelt und am 30.05.2008 den Spitzenverbänden in einem erneuten Gespräch erläutert.

2.) Eckpunkte des Konzeptes

a) Ausgangspunkt

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr“ Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.

Es gibt entsprechende Rückmeldungen über Menschen, die bereits aus einem Wohnheim ausgezogen sind. Einige dieser Personen haben Schwierigkeiten, für sie angemessene Möglichkeiten der Tagesgestaltung zu finden. Dies gilt insbesondere für die Wochenenden und Feiertage. Und in besonderer Weise, wenn die Betroffenen noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen z.B. von Werkstatt, Tagesstätte oder des so genannten Leistungstypen 24 zu erfüllen bzw. diese nicht in Anspruch nehmen möchten.

b) Bisherige Angebote

Die oben genannten, im Bereich Arbeit/Beschäftigung existierenden Angebote im Rahmen des SGB XII verfolgen in erster Linie Fördergesichtspunkte. Alle Angebote stehen grundsätzlich auch behinderten Menschen zur Verfügung, die selbständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben.

Wenn sie davon aber aus unterschiedlichen Gründen keinen Gebrauch machen können oder wollen, ist es bislang nur schwer möglich, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten. Im Sinne einzelner „Notlösungen“ versuchen diverse Leistungsanbieter, im Rahmen von Fachleistungsstunden

beziehungsweise des Leistungstypen 24 Unterstützung in diesem Bereich zu leisten. Dies kann aber aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen:

- 1) Die genannten Lösungen erfüllen aufgrund des im Vordergrund stehenden Förderzwecks ihren Sinn nur für den Teil der Menschen mit Behinderung, die ein so strukturiertes Angebot in Anspruch nehmen können/wollen.
- 2) Sie verfehlen den Zweck, zu dem sie geschaffen wurden: im Falle der Fachleistungsstunden ist dies die fachliche Unterstützung beim selbständigen Wohnen, beim Leistungstyp 24 oder beim Angebot einer Tagesstätte die Bereitstellung eines tagesstrukturierenden Angebotes, verbunden mit konkreten Förderzielen. Die hiermit verfolgten Ziele sind eher hochschwellig und verlangen eine verbindliche Teilnahme zu festgelegten Zeiten. Diese Strukturvorgabe drückt sich nicht zuletzt in dem vereinbarten Entgelt aus.

c) Lösungsansatz

Bei der Suche nach einer Lösungsmöglichkeit geht es darum, die aus der pragmatischen Nutzung der bisherigen Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung entstandenen Ansätze im Sinne einer Systematisierung aufzugreifen. Es ist nicht sinnvoll, wenn Maßnahmen zur Gestaltung des Tages ausschließlich im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 oder der Tagesstätte finanziert werden, denn diese Maßnahmen verfolgen Ziele, die in erster Linie von vergleichsweise hochschwelligen Förderaspekten geprägt sind (vgl. b 2).

Grundsätzlich ist die Nutzung von Angeboten anzustreben, die auch von Menschen ohne Behinderung in Anspruch genommen werden.

Leitlinien bei der Suche nach einer sinnvollen Lösung sind folgende:

- Es muss sich um niedrighschwellige Angebote im Sinne eines auch zeitlich flexiblen Zugangs und einer nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestaltbaren Nutzung handeln. Es handelt sich also nicht um eine unmittelbare Betreuungsleistung im Sinne von Fachleistungsstunden.
- Es ist Sache der Anbieter, attraktive Angebote zu entwickeln. Die behinderten Menschen sollen selbst entscheiden, welche Angebote für sie attraktiv sind.
- Insbesondere die SPZ-Träger und die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sind aufgrund ihrer Kontakte zu den Zielgruppen gut in der Lage, attraktive und integrative Angebote zu schaffen.
- Es geht nicht darum, durch die hier vorgeschlagene Lösung die Finanzierung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung und der Leistungstypen 23 und 24 abzulösen, zumal die zugrunde liegenden Vereinbarungen rechtlich bindend sind. Dies schließt aber nicht aus, durch neue Lösungen auch eine fachliche Weiterentwicklung in diesen Bereichen anzustoßen.

d) Konkrete Lösung

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit der behinderte Mensch selbständig wohnen kann, hat er einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von Leistungseinheiten und entscheiden selbst, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie hiervon Gebrauch machen.

Prinzipiell kommen hierfür auch alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, diese Leistung anzubieten, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann und es nicht zu einer Gefährdung des eigentlichen Charakters dieser Angebote kommt.

e) Fallbeispiele

1. Herr M. lebt selbstständig in der eigenen Wohnung und möchte am Wochenende am Angebot eines Fitnesscenters teilnehmen. Die entstehenden Kosten deckt er aus seinem „Kontingent“, das er im Sinne eines Budgets nutzt.
2. Herr X kann aus dem Wohnheim ausziehen, er möchte aber den Kontakt zu seinen bisherigen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht verlieren. Deshalb legt er Wert darauf, sie an mindestens jedem zweiten Wochenende im Wohnheim zu besuchen. Bei diesen Besuchen nimmt er auch an Tagesaktivitäten des Wohnheims teil. Der Träger der Wohnheims ist damit grundsätzlich einverstanden, er möchte aber den Betreuungsaufwand für Herrn X finanziert bekommen. Bei der hier vorgeschlagenen Lösung setzt Herr X für den jeweiligen Besuchstag sein „Kontingent“ ein.
3. In der KOKOBE wird bei vielen Beratungsgesprächen nachgefragt, ob man hier „auch so“ vorbeikommen könne und was denn „so laufe“. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten wird bisher ein sehr begrenztes Kontaktangebot dargestellt; Erweiterungen sind jetzt möglich, wenn genügend Besucher die neuen Angebote annehmen und hierfür Einheiten ihrer „Kontingente“ einlösen.
4. Herr Z. lebt mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung. Im Rahmen der Hilfeplanung wird seine große Unsicherheit deutlich, was er sich im Bereich Tagesstruktur/Beschäftigung/Arbeit überhaupt noch zutrauen kann, nachdem er über Jahre behinderungsbedingt keinerlei Tätigkeit ausüben konnte. Er kann sich aber vorstellen, verschiedene Möglichkeiten auszuprobieren, wenn er sich nicht vorher auf eine verbindliche Teilnahme an einem längerfristigen Programm verpflichten muss. Mit seinem „Kontingent“ und der Unterstützung durch seinen Bewo-Betreuer kann er nun die verschiedenen Angebote in seiner Region kennen lernen.
5. Im regionalen SPZ existieren bereits verschiedene Angebote zur Gestaltung des Tages, u.a. mehrere Selbsthilfegruppen. Diese möchten zusätzliche Aktivitäten entfalten, für die sie aber personelle Unterstützung benötigen. Sie engagieren hierfür durch Einsatz von „Kontingenten“ für die Finanzierung tagesgestaltender Angebote Personal des SPZ-Trägers.

3. Finanzierung

Es wird ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert. Wegen der Niedrigschwelligkeit des Angebotes erwartet der Landschaftsverband Rheinland nicht den Einsatz von Fachkräften.

a) Definition der Einheit

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt.

b) Preis je Einheit

Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 17,50 € je Einheit angemessen.

4. Kosten

Für den Landschaftsverband Rheinland entstehen durch die hier vorgeschlagene Finanzierung Tagesgestaltender Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Wie bereits ausgeführt, werden Tagesgestaltende Leistungen mangels Alternative bislang im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise dem Leistungstyp 24 finanziert. Aus fachlichen Gründen ist jedoch dies nicht sinnvoll, denn die bei diesen Leistungen im Mittelpunkt stehenden Förderaspekte entsprechen nicht dem hier beschriebenen Bedarf.

Zur Verdeutlichung der finanziellen Kompensation dient folgende Berechnung:

17,50 €, also der Preis für eine Leistungseinheit, entsprechen dem Preis für 0,3 Fachleistungsstunden (= 17,50 € / 57 €). Wenn also bei den bewilligten Einheiten für Leistungen der Tagesgestaltung im Durchschnitt 0,3 Fachleistungsstunden eingespart werden, können die Kosten vollständig kompensiert werden.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die vorgeschlagene neue Finanzierung für Tagesgestaltende Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten für den Landschaftsverband Rheinland verursachen wird.

5. Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote soll in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII erbracht werden.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII lauten:

§ 10 Abs. 1: Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.

§ 10 Abs. 3: Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine und andere unbare Formen der Verrechnung gehören zu den Sachleistungen.

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen können. Im Rahmen des individuellen Budgets können zwischen den Beteiligten Preise für die konkrete Leistung vereinbart werden.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt. Im Rahmen der Folgehilfeplanung am Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird festgestellt, welche Angebote in Anspruch genommen wurden und ob ein Bedarf für die Finanzierung weiterer Tagesgestaltender Angebote existiert.

Um die Differenzierung von unterschiedlichen Leistungen und Leistungsformen im Formular des individuellen Hilfeplanes deutlicher vornehmen zu können, wird das Formular kurzfristig überarbeitet und zur Verfügung gestellt. Hierzu wird – wie bei den bisherigen Erarbeitungsschritten - mit externer Moderation eine Gruppe tätig, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des LVR zusammensetzt.

5. Weiteres Verfahren

Diese Finanzierung von Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung soll extern begleitet werden, damit nach einem Jahr eine Zwischenbilanz gezogen werden kann. Im Rahmen der externen Begleitung soll eine Befragung Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer erfolgen.

Vor der Einführung der Finanzierung sind die Formulare der individuellen Hilfeplanung an dieses neue Angebot anzupassen. Die Verwaltung schlägt vor, zum 01.01.2009 das hier beschriebene Angebot rheinlandweit einzuführen und Ende 2009 eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Auch wenn es keine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII geben wird, haben interessierte Leistungsanbieter selbstverständlich die Möglichkeit, eine Konzeption mit dem Landschaftsverband Rheinland abzustimmen. Leistungsberechtigte Personen haben dann die Möglichkeit, vom Landschaftsverband Rheinland eine Liste der Anbieter in der Region zu bekommen, mit denen ein Konzept abgestimmt wurde.

In Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen wird das Konzept in der beschriebenen Form ab dem 01.01.2009 bis zunächst zum 30.06.2010 erprobt und die Praxiserfahrungen gemeinsam in einer Begleitgruppe gesammelt und ausgewertet. Am Ende der Erprobungsphase wird das Konzept ggf. weiter entwickelt.

In Vertretung

H o f f m a n n – B a d a c h e

Anlage 2

Begründung der Vorlage Nr. 12/4113:

Ergebnisse der Rahmenzielvereinbarung I zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen von Mai 2006

I: Hintergrund

Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen für Menschen mit Behinderung gemäß §§ 53 ff SGB XII gibt es nach wie vor einen Zuwachs von Personen, die erstmals Leistungen in Anspruch nehmen. Die damit verbundenen fachlichen und finanziellen Herausforderungen versuchen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland durch eine konsequente Realisierung des Vorrangs ambulanter Leistungen zu meistern.

Erfreulicherweise haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen bereit gefunden, diesen Prozess zu unterstützen. Um wesentliche Eckpunkte zur Steuerung dieses Prozesses festzulegen, haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände sich nach intensiven Verhandlungen im Mai 2006 auf eine Zielvereinbarung („Rahmenzielvereinbarung I“) mit folgenden Schwerpunkten geeinigt:

1. Bis zum 31.12.2008 sollten in Nordrhein-Westfalen 5 % der Wohnheimplätze, die am Stichtag 31.12.2005 für die stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung in Kostenträgerschaft einer der beiden Landschaftsverbände genutzt wurden, abgebaut werden.
2. Die bisher starren Übergänge zwischen stationären und ambulanten Wohnformen sollten zu Gunsten einer Flexibilisierung verändert werden.
3. Diejenigen Einrichtungen, die sich an der „Ambulantisierung“ und am Platzabbau beteiligten, erhielten in den Jahren 2007 und 2008 eine erfolgsabhängige Sonderzahlung in Höhe einer einprozentigen Steigerung der im Jahr 2005 vereinbarten Grund- und Maßnahmepauschalen als Anreiz sowie Ausgleiche für mögliche strukturelle Veränderungen. Voraussetzung hierfür war der Abschluss einer konkreten Zielvereinbarung mit dem Landschaftsverband, die eine Platzreduzierung und eine dadurch bedingte Verringerung der Aufwendungen für stationäre Maßnahmen vorsehen musste.
4. Der Abbau von Wohnheimplätzen wurde überdies durch so genannte „Übergangsbudgets“ erleichtert. Voraussetzung war auch insoweit der Abschluss einer konkreten Zielvereinbarung, die eine Verringerung des derzeitigen Budgets vorsehen musste.
5. Die Rahmenzielvereinbarung I ließ alternativ zu den Übergangsbudgets weitere Möglichkeiten zum Anreiz für den Abbau von Wohnheimplätzen zu. Der Landschaftsverband Rheinland machte hiervon in Form einer Prämienzahlung in folgender Weise Gebrauch:

- a) Kam eine Zielvereinbarung mit einem Wohnheimträger bis zum 31.10.2006 zustande auf Basis eines bis zum 31.07.2006 konkretisierten Antrags, erfolgte eine Zahlung je abgebautem Platz in Höhe von 15.000 €.
- b) Bei Zielvereinbarungen, die nach dem 31.10.2006 zustande kamen, erfolgte eine Zahlung in Höhe von 10.000 € je abgebautem Platz.
Damit auch für Menschen mit einem vergleichsweise hohem Hilfebedarf ambulante Betreuungsformen realisiert werden konnten, bestand im Sinne einer „Öffnungsklausel“ jedoch die Möglichkeit, im Rahmen besonders begründeter Ausnahmefälle eine Prämie in Höhe von 12.500 € zu zahlen.

Weitere Einzelheiten sind in der Vorlage Nr. 12/1423 beschrieben, die als Anlage 1 beigefügt ist.

II : Konkrete Ergebnisse

1. Ausgangssituation am Stichtag 31.12.2005

Am Stichtag 31.12.2005 wurden in Kostenträgerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland 20.493 erwachsene Menschen mit Behinderung stationär in Wohnheimen der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen betreut, davon 2.162 Menschen in Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland.

Hierin nicht enthalten sind Personen, die in Kostenträgerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland in Einrichtungen außerhalb Nordrhein-Westfalens betreut wurden sowie die unter 18-Jährigen Menschen mit Behinderung.

2. Vereinbarte Ziele

Mit der Freien Wohlfahrtspflege wurde in der Rahmenzielvereinbarung I vereinbart, durch einen Abbau von 5 % der am Stichtag 31.12.2005 bestehenden Plätze eine Reduzierung der stationären Betreuungen in Kostenträgerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland beziehungsweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu erreichen.

Die kommunalen Träger sind dieser Vereinbarung beigetreten, so dass dieses Ziel auch für sie gilt. Die Anbieter der privaten Verbände sind der Rahmenzielvereinbarung I leider nicht beigetreten, ein Teil der privaten Träger war dennoch zum Abschluss von Zielvereinbarungen bereit.

Die Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland haben ihrer besonderen Verantwortung im Zusammenhang mit der fachlichen und finanziellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe dadurch Rechnung getragen, dass sie in einem größeren Umfang zum Abbau von Wohnheimplätzen bereit waren:

- Die Rehabereiche der LVR – Kliniken haben einen Abbau von 7,5 % ihrer Plätze vereinbart.
- Die HPH - Netzwerke haben einen Abbau von 10 % ihrer Plätze vereinbart.

3. Zielerreichung

a) Stand 01.01.2009

Bis zum 31.12.2008 wurden im Rheinland Zielvereinbarungen zum Abbau von insgesamt 1.000 Plätzen abgeschlossen. Dies sind rund 4,7 % der in 2005 bestehenden Plätze (Stand 31.12.2005: 21.193 Plätze für Erwachsene im Rheinland).

75 Wohnheimträger haben sich insgesamt beteiligt, das sind 35 % aller Wohnheimträger.

Die Entwicklung der Anzahl der Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, mit denen eine Zielvereinbarung abgeschlossen wurde, zeigt im Vergleich 31.12.2005 zum 31.12.2008 einen Rückgang um 881 Personen. Zum Stichtag 31.12.2005 wurden in diesen Einrichtungen in Kostenträgerschaft des LVR 10.304 Menschen betreut, sodass in diesen Einrichtungen ein Rückgang um 8,6 % zu verzeichnen ist.

Die Verteilung auf Einrichtungen in Trägerschaft des LVR und in anderer Trägerschaft gestaltet sich wie folgt:

	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	Differenz 2005/2008	
					absolut	%
Leistungsberechtigte Personen:						
LVR Einrichtungen	1.885	1.833	1.755	1.630	255	13,5
andere Träger	8.419	8.266	8.150	7.793	626	7,4
insgesamt:	10.304	10.099	9.905	9.423	881	8,6

Zum 31.12.2008 konnten noch nicht alle Träger den Platzabbau im vereinbarten Umfang umsetzen. Er wird aber nach Aussage der betroffenen Träger so schnell wie möglich vollzogen, der Landschaftsverband Rheinland ist mit diesen Trägern im laufenden Gespräch. Die Gründe für diese Verzögerungen sind unterschiedlich. Häufig kam es zu Schwierigkeiten bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, in manchen Fällen nehmen erforderliche Umbaumaßnahmen mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant und nicht zuletzt kam es bei einzelnen Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohnern zu Hindernissen aufgrund von Ängsten, die durch die geplanten Veränderungen der Lebensumstände verursacht wurden.

Insgesamt war die Bereitschaft der Wohnheimträger erfreulich groß, Zielvereinbarungen zum Platzabbau abzuschließen. In diesem Zusammenhang kann besonders positiv herausgestellt werden, dass die durch den Platzabbau angestoßene Entwicklung eine Eigendynamik entwickelt hat. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass viele Wohnheimträger ihr Interesse am Abschluss weiterer Zielvereinbarungen geäußert haben.

Es wird damit gerechnet, dass die getroffenen Vereinbarungen zum Platzabbau bis zur Jahresmitte 2009 weitestgehend realisiert sind, sodass dann dem Ausschuss mit einer weiteren Berichtsvorlage die Gesamtauswirkungen einschließlich der finanziellen Aspekte dargelegt werden.

b) „Rahmenzielvereinbarung II“ vom Oktober 2008

Im Oktober 2008 haben die beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine weitere Rahmenzielvereinbarung abgeschlossen („Rahmenzielvereinbarung II“), die unter anderem eine Fortsetzung des Platzabbaus vorsieht (vgl. Vorlage 12/3777, als Anlage 2 beigefügt). Bis Ende des Jahres 2011 sollen weitere 500 Plätze je Landesteil abgebaut werden, die Verwaltung hat hierüber im Zusammenhang mit der von der politischen Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossenen Fortsetzung des Anreizprogramms bereits berichtet (Vorlage Nr. 12/3949, als Anlage 3 beigefügt). Insbesondere durch den Abbau von Mehr- und Doppelbettzimmern kann damit auch die Lebenssituation von Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohnern weiter verbessert werden.

Die Verwaltung wird selbstverständlich auch hier über die konkreten Ergebnisse dieser weiteren Entwicklung berichten.

III: Ausblick

Seit der Zuständigkeitsregelung vom 01.07.2003, durch die der Landschaftsverband Rheinland die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen bekommen hat, bemüht er sich konsequent darum, möglichst viele stationäre Maßnahmen durch ambulante Alternativen zu ersetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die personenzentrierte Hilfeplanung zu nennen, die sich als gut geeignetes Steuerungsinstrument bewährt hat, um Leistungen der Eingliederungshilfe konsequent an den Zielen der leistungsberechtigten Menschen zu orientieren. Dieser Prozess wird begleitet durch pauschale Anreizsysteme, die durch politischen Beschluss bis zum 31.12.2011 verlängert worden sind (vgl. Vorlage 12/3949). Soweit es sinnvoll und praktikabel ist, verfolgt die Verwaltung das Ziel, solche pauschalen Anreizsysteme durch eine Verknüpfung mit der individuellen Hilfeplanung zu verzahnen.

a) Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte

Eine solche Verzahnung bietet sich im Hinblick auf die Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte von Menschen mit Behinderung an.

Aufgrund der festzustellenden fehlenden Erfahrung der betroffenen Menschen mit dem Aufbau von Kontakten außerhalb von Einrichtungen und zur Gestaltung der Freizeit wird seit dem 01.01.2006 einem aus fachlicher Sicht in diesem Rahmen bestehenden erhöhten Bedarf durch eine Pauschale Geldleistung in Höhe von 35 € monatlich im ersten Jahr der ambulanten Betreuung Rechnung getragen.

Seit dem 01.01.2006 wird jedem behinderten Mensch, der erstmals ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen in Anspruch nimmt, für das erste Jahr der Maßnahme ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 35 € = (ca. 50 % des monatlichen Taschengeldes von HeimbewohnerInnen) zur Finanzierung von Freizeitaktivitäten gezahlt. Über die Verwendung dieses Betrags können die behinderten Menschen frei verfügen. Bei diesem Betrag handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53 ff SGB XII, die auf Basis einer pauschalierten Ausweitung des bisher praktizierten Ermessensausübung erfolgt.

b) Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen

Seit dem 01.01.2009 finanziert der Landschaftsverband Rheinland als Geldleistung in Höhe von 17,50 € je Einheit Tagesgestaltende Leistungen für Menschen mit Behinderung, die selbständig wohnen, wenn ein entsprechender Bedarf im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt wird.

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit der behinderte Mensch selbständig wohnen kann, hat er einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von Leis-

tungseinheiten in Form eines Geldbudgets und entscheiden selbst, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie hiervon Gebrauch machen.

Weitere Einzelheiten sind in der als Anlage beigefügten Vorlage 12/3386 (Anlage 4) beschrieben.

c) Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Leistungen und Lösungsvorschlag

Seit Einführung der Tagesgestaltenden Leistungen zum 01.01.2009 zeigt sich immer deutlicher, dass diese Leistungen nur bedingt von der Pauschale zur Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte abgegrenzt werden können. Im Rahmen der Hilfeplanung ist zu prüfen, ob beziehungsweise in welchem Umfang neben der Pauschale ein Bedarf an Tagesgestaltenden Leistungen besteht. Diese Prüfung ist zeitaufwendig, weil sich die Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Hilfeplanung beziehungsweise der Hilfeplankonferenzen über die konkrete Verwendung der Pauschale und die damit verbundenen Ziele noch keine hinreichenden Gedanken gemacht haben, zumal dies auch nicht Gegenstand des individuellen Hilfeplans ist. Die Verwaltung hält es daher für sinnvoll, zukünftig auf die Pauschale zur Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte zugunsten der Tagesgestaltenden Leistungen zu verzichten. Hauptgrund hierfür ist, dass auf diesem Weg auch der Bereich der Tagesgestaltung konsequent in die Individuelle Hilfeplanung integriert wird, so dass Leistungen bedarfsgerecht und zielgerichtet eingesetzt werden können.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 13/1957

öffentlich

Datum: 15.02.2012
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Hr. Tischmacher/ Hr. Flemming

Sozialausschuss	<u>06.03.2012</u>	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>21.03.2012</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	<u>30.03.2012</u>	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Tagesgestaltende Leistungen

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss nimmt den Bericht über die Tagesgestaltenden Leistungen gemäß Vorlage 13/1957 zur Kenntnis und beschließt die Fortsetzung der Erprobung bis zum 31.12.2013.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017.05.003	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: € 1.000000 /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2012: 1.500000 €; 2013: 2.00000 €	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

2009 wurde die neue Geldleistung "Tagesgestaltende Leistung" (17,50 € pro Tageseinheit) probeweise eingeführt, um Menschen mit Behinderung, die selbstständig in der eigenen Wohnung leben, mehr Möglichkeiten zu einer selbstbestimmten Lebensform zu eröffnen. Die Inanspruchnahme nimmt kontinuierlich zu (2009: 472 Nutzer, 2010: 1.159 Nutzer), ohne dass sich die Gesamtkosten der ambulanten Unterstützungsleistungen erhöhen, was sich durch eine Reduzierung der bewilligten Fachleistungsstunden erklärt. Die Beantragung sowie die Art und Weise der Inanspruchnahme der Leistung ist regional sehr unterschiedlich, so dass vorgeschlagen wird, die Erprobung unter präzisierten Vorgaben und mit einer veränderten Form der Wirkungskontrolle bis Ende des Jahres 2013 fortzuführen.

Begründung der Vorlage Nr. 13/1957

1.) Hintergrund

In der Sitzung des Landschaftsausschuss vom 12.09.2008 wurde die probeweise Einführung von Leistungen zur Tagesgestaltung (TGL) für Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbstständig wohnen, zum 01.01.2009 beschlossen (Vorlage 12/3386).

Am 22.06.2010 nahm der Sozialausschuss eine erste Zwischenbilanz zur Inanspruchnahme der Leistung zur Kenntnis (Vorlage 13/382). Es wurde auf die im Erprobungszeitraum eingetretenen Veränderungen (z.B. Einstellung der Leistung „Unterstützung zum Aufbau sozialer Kontakte“) hingewiesen und angeregt, die Inanspruchnahme und Wirkungen der neuen Leistung – einschließlich einer Nutzerbefragung – im Jahr 2011 auszuwerten und erneut zu berichten. Die Auswertung wurde mit Unterstützung eines Trainees aus dem Führungsnachwuchskräfteprogramm des LVR vorgenommen.

2.) Tagesgestaltende Leistungen als zusätzliches Element der Eingliederungshilfen zum selbständigen Wohnen

Im März 2009 wurden zum ersten Mal Leistungen zur Tagesgestaltung (TGL) als Geldleistung bewilligt. Der individuelle Bedarf war zuvor im Rahmen der Individuellen Hilfeplanung ermittelt, in der Hilfeplankonferenz beraten und vom Fallmanagement festgestellt worden.

Leistungen zur Tagesgestaltung sollen Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung selbstständig wohnen, in die Lage versetzen, ihre Freizeit individuell nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten zu gestalten. Vor allem abends und an den Wochenenden sollen die Einheiten zur Tagesgestaltung, die als Geldleistung (à 17,50 € pro Tageseinheit) bewilligt werden und den Leistungsbeziehern die Wahrnehmung von Angeboten ermöglichen, die für sie individuell passend sind und z.B. einer Vereinsamung entgegenwirken. Mit dieser Zielsetzung tragen die Leistungen zur Sicherung des selbstständigen Wohnens bei und stärken zugleich die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung.

3.) Inanspruchnahme von Tagesgestaltenden Leistungen im Rheinland

Die Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesgestaltung zwischen Januar 2009 und Dezember 2010 wurde auf Grundlage der in den EDV-Systemen vorhandenen Daten analysiert. Für eine detaillierte Analyse der Entwicklung des Hilfeumfangs in Vergleichsgruppen wurden außerdem Hilfepläne manuell ausgewertet.

Darüber hinaus wurde eine schriftliche Umfrage unter den Fallmanagerinnen und Fallmanagern des LVR durchgeführt, die in den regionalen Hilfeplankonferenzen den ermittelten Unterstützungsbedarf beraten und die erforderlichen Leistungen feststellen.¹

3.1) LeistungsbezieherInnen und Aufwendungen für TGL

Sowohl die Zahl der BezieherInnen von TGL als auch die Höhe der Gesamtaufwendungen des LVR für Leistungen zur Tagesgestaltung haben sich zwischen 2009 und 2010 mehr als verdoppelt. Im Jahr 2009 wurden Mittel zur Tagesgestaltung in Höhe von 299.412,27 € an 472 Personen ausbezahlt. Im Folgejahr 2010 erhielten 1.159 Personen insgesamt 777.483,85 €. Im Durchschnitt wurden pro LeistungsbezieherIn und Woche im Jahr 2009 0,70 Einheiten, im Jahr 2010 0,74 Einheiten bewilligt [vgl. Anhang, Übersicht 1].

¹ Die anonyme schriftliche Befragung umfasste sieben skalierte Fragen und eine offene Frage. Bei 60 Befragten wurde ein Rücklauf von 38 Fragebögen verzeichnet.

Der Umfang der monatlich vom LVR ausbezahlten Mittel für TGL nahm im Betrachtungszeitraum schrittweise und deutlich zu. Ein Jahr nach der Einführung wurden über 50.000 € pro Monat abgerufen (12/2009), im Vergleichsmonat des Folgejahres bereits über 90.000 € [vgl. Anhang, Übersicht 2].

Bezogen auf die Gesamtzahl der rd. 21.500 bewilligten BeWo-Anträge (Stand Juni 2010) nahmen im Jahr 2010 rd. 5,3 Prozent der Leistungsberechtigten, die ambulante Eingliederungshilfen zum Wohnen erhalten, zusätzlich Leistungen zur Tagesgestaltung in Anspruch.

3.2) Auswirkungen der TGL-Gewährung auf den Gesamthilfeumfang

Die Einführung der neuen Leistung „soll keine zusätzlichen Kosten für den Landschaftsverband Rheinland verursachen“². Es wird erwartet, dass die Leistungen zur Tagesgestaltung den finanziellen Aufwand für ambulante Unterstützungsleistungen insgesamt nicht erhöhen, sondern dass der Mehraufwand durch Einsparungen bei der Zahl der bewilligten Fachleistungsstunden (FLS) kompensiert wird.

Um zu einer Einschätzung über die Entwicklung des Gesamtumfangs der Leistungen zu gelangen, wurde eine Stichprobe von 100 Personen untersucht. Hierfür wurden die Aufwendungen für Fachleistungsstunden im ersten Bewilligungszeitraum denen für Fachleistungsstunden und Tagesgestaltende Leistungen im folgenden Bewilligungszeitraum (dem ersten, in dem TGL gewährt wurden) gegenüber gestellt.

Durch die Analyse konnte gezeigt werden, dass die Einbringung der neuen Leistung in der gewählten Stichprobe insgesamt kostenneutral erfolgte. Der zusätzlich anfallende Aufwand für TGL konnte durch einen deutlichen Rückgang der Aufwendungen für FLS mehr als kompensiert werden. Insgesamt lagen die Aufwendungen im zweiten Bewilligungszeitraum sogar um 4,6 Prozent niedriger als im ersten.

Eine detailliertere Betrachtung der Ergebnisse zeigt, dass zudem der Umfang der insgesamt gewährten Leistungen bei der Hälfte der untersuchten Stichprobe abgenommen hat – durchschnittlich um 21 Prozent.

Die Bewilligung von TGL hat in diesen Fällen zu einem zielgenaueren individuellen Leistungsmix geführt, der die positive Entwicklung der Menschen unterstützen konnte.

Bei der anderen Hälfte der untersuchten Fälle stieg der Unterstützungsumfang hingegen im Schnitt um rd. 19 Prozent an. Dies wurde in den Hilfeplänen mit steigenden Bedarfen in allen relevanten Bereichen (zu denen der Bereich „Freizeit“ zählen kann) begründet. Hier ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer Bewilligung von TGL-Einheiten eine ansonsten stärker steigenden Fachleistungsstundenzahl verhindert.

In der Summe aller Fälle überwogen die Einsparungen die Mehrausgaben und ließen die Gesamtausgaben im zweiten Bewilligungszeitraum insgesamt geringer ausfallen als im ersten.

3.3) Entwicklung des Gesamthilfebedarfs in zwei Vergleichsgruppen

Für die Analyse wurde die Entwicklung in den Monaten August 2009 und August 2010 verglichen³.

Die eine Gruppe setzte sich zusammen aus Leistungsberechtigten, die Fachleistungsstunden und TGL-Einheiten beanspruchten (TGL-Gruppe), in der zweiten Gruppe wurden nur Fachleistungsstunden in Anspruch genommenen (Gruppe Betreutes Wohnen). Beide wiesen

² Begründung zur Vorlage 12/3386, S. 4.

³ Hierfür wurde der Hilfebedarf finanziell dargestellt und wie folgt errechnet: Die gewährten Fachleistungsstunden wurden mit 57,00€ veranschlagt, jede bewilligte Einheit TGL mit 17,50€.

eine ähnliche Zusammensetzung hinsichtlich Geschlecht, Art der Behinderung⁴ und der Altersstruktur ihrer Mitglieder⁵ auf.

Beim Vergleich des Gesamthilfeumfanges der Monate August 2009 und August 2010 konnte in beiden Gruppen ein in seiner Größenordnung ähnlicher Rückgang festgestellt werden. Dieser Rückgang setzte sich indes aus unterschiedlichen Komponenten zusammen.

Mitglieder der Gruppe „Betreutes Wohnen“ nahmen im August 2010 durchschnittlich 5,5 Prozent weniger Fachleistungsstunden in Anspruch als im Vorjahreszeitraum – dies entspricht gleichzeitig dem Rückgang des Gesamthilfeumfanges dieser Gruppe.

Wöchentlicher Gesamthilfeumfang – Gruppe betreutes Wohnen (ohne TGL)							
N		Aug 09		N		Aug 10	
FLS	98	3,28	186,69 €	98	3,10	176,70 €	-5,5%
TGL		0	- €		0	- €	----
SUMME		186,69 €		176,70 €		-5,5%	

Tabelle 1: Entwicklung des Gesamthilfeumfangs in der BeWo-Gruppe

Bei Mitgliedern der TGL-Gruppe ging der Gesamthilfeumfang mit 6,8 Prozent stärker zurück als bei den Mitgliedern der Gruppe „Betreutes Wohnen“. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass dies vor allem auf den starken Rückgang der Zahl der in Anspruch genommenen TGL-Einheiten zurückzuführen ist. Während die durchschnittlich beanspruchte Fachleistungszahl um durchschnittlich 2,8 Prozent abnahm hat sich die Zahl der wöchentlich genutzten TGL-Einheiten nahezu halbiert.

Wöchentlicher Gesamthilfeumfang - TGL-Gruppe (mit TGL)							
N		Aug 09		N		Aug 10	
FLS	78	3,27	186,39 €	78	3,18	181,26 €	-2,8%
TGL		1,12	19,60 €		0,61	10,68 €	-46%
SUMME		205,99 €		191,94 €		-6,8%	

Tabelle 2: Entwicklung des Gesamthilfeumfangs in der TGL-Gruppe

Dennoch lag in beiden Zeiträumen der Umfang der absolut in Anspruch genommenen Hilfe in der TGL-Gruppe über dem Umfang der Gruppe „Betreutes Wohnen“. Der Rückgang der Aufwendungen für Fachleistungsstunden fiel bei Mitgliedern der Gruppe, die keine TGL in Anspruch nahmen, deutlicher aus als in der TGL-Gruppe.

3.4) Regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme von TGL

Ein Vergleich der Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesgestaltung in den 26 Städten und Kreisen des Rheinlands sowie der Städteregion Aachen zeigt starke regionale Unterschiede auf. Dabei sind teils deutliche Gefälle zwischen Städten/Kreisen vergleichbarer Größe festzustellen und lassen auf eine insgesamt wenig einheitliche Nutzung bzw. Bewilligung der Leistung schließen.

Eine erste Betrachtung fokussiert auf den Anteil der TGL-NutzerInnen an den Leistungsberechtigten insgesamt. Im rheinlandweiten Durchschnitt nahmen im Jahr 2010 rd. 5,3 Prozent der Leistungsberechtigten zusätzlich zu Fachleistungsstunden auch Leistungen zur Tagesgestaltung in Anspruch, wobei die Werte regional zwischen 0,4 und 13,3 Prozent schwanken.

⁴ Zusammensetzung der Gruppe nach Art der Behinderung: Psychische Behinderung (pB): rd. 50 Prozent; Geistige Behinderung (gB): rd. 25 Prozent; Suchterkrankt (Sucht): rd. 5 Prozent; Rest: nicht zugeordnet.

⁵ Zusammensetzung der Gruppe nach Alter: 18-30 Jahre: rd. 20 Prozent; 30-40 Jahre: rd. 20 Prozent; 40-50 Jahre: rd. 40 Prozent; 50-60: rd. 15 Prozent; >60: Verbleibende Prozente.

Auch die Höhe der jeweils pro Person und Woche genutzten TGL-Einheiten variiert teils erheblich. Lag der rheinlandweite Durchschnitt hier im Jahr 2010 bei rd. 0,74 Einheiten pro Person und Woche, so konnten in einzelnen Regionen Werte zwischen 0,30 und 1,17 TGL pro Person und Woche festgestellt werden.

Dementsprechend unterschiedlich ist der Anteil der jeweiligen Region an den insgesamt für TGL verausgabten Mitteln. Detaillierte Informationen können der im Anhang beigefügten Übersicht 5 entnommen werden.

Ansatzpunkte zur Erklärung dieser regional unterschiedlichen Inanspruchnahme lassen sich aus der Umfrage unter den FallmanagerInnen ableiten. Deren Antworten legen den Schluss nahe, dass noch nicht überall aktiv auf einen Einsatz von TGL als Teil des „Leistungspaketes“ hingewirkt wird. Dies kann verstärkt werden durch eine zögerliche Haltung von Leistungserbringern gegenüber den TGL in der Bedarfsermittlung sowie in den Beratungen der Hilfeplankonferenzen.

4.) Angebote zur Nutzung Tagesgestaltender Leistungen im Rheinland

Die bewilligten Geldleistungen zur Tagesgestaltung werden direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel liegt somit bei ihnen selbst, eine Überprüfung der Mittelverwendung ‚en detail‘ (d.h. eine Prüfung von Belegen etc.) erfolgt nicht.

Bezüglich der Verwendung der Leistungen zur Tagesgestaltung wurde in der Ursprungsvorlage ausgeführt: „Grundsätzlich ist die Nutzung von Angeboten anzustreben, die auch von Menschen ohne Behinderung in Anspruch genommen werden.“⁶ Hiermit wird verdeutlicht, dass die Leistung eine inklusive Zielsetzung verfolgt.

Um rheinlandweit Hinweise auf die entstandenen Strukturen für den Einsatz der TGL-Mittel zu erhalten, wurde eine schriftliche Umfrage bei 814 Leistungsanbietern für ambulante Wohnunterstützung durchgeführt. Insgesamt beteiligten sich mit 357 der 814 angeschriebenen Anbieter rund 44 Prozent an der Umfrage. Sie wurden gebeten, die von ihnen geschaffenen Angebote im Bereich tagesgestaltender Leistungen zu beschreiben. Außerdem wurde nach Angeboten anderer öffentlich zugänglicher Einrichtungen gefragt, auf die die Leistungsberechtigten verwiesen wurden.

Mit 48 Prozent gab nahezu die Hälfte der befragten Anbieter an, Leistungsberechtigte zur Nutzung der TGL-Mittel ausschließlich an öffentlich zugängliche Angebote im Sozialraum zu verweisen. Am häufigsten werden den Leistungsberechtigten Angebote der Volkshochschulen, öffentliche Sportvereine, Schwimmbäder sowie Fitnessstudios empfohlen. Neben den Hinweisen auf öffentliche Veranstaltungskalender (bspw. „Gemeinsam“ der KoKoBe, Kalender der HPH-Netze, etc.) wird die Verwendung von TGL-Mitteln für kostenpflichtige Kursangebote (Musik, Tanz, Reiten etc.) angeregt.

Nur acht Prozent der Anbieter verweisen die Leistungsberechtigten ausschließlich auf eigens von ihnen geschaffene Möglichkeiten zur Nutzung der TGL-Mittel. Oftmals werden Ausflüge zu öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen (Tierparks, (Film-)Theater, Lesungen, Schwimmbäder etc.) angeboten. Ebenso die Teilnahme an – nur zum Teil inklusiven - Gruppen und Kursen mit niederschweligen Angeboten in den Bereichen lebenspraktische Fähigkeiten (Kochen, Reparatur von Fahrrädern etc.), Kreativität (Mal- und Bastelkurse etc.) sowie Sport und Bewegung (Laufgruppen, Yoga, Schwimmen etc.).

Mit 19 Prozent gab knapp ein Fünftel der Antwortenden an, sowohl auf eigene Angebote als auch auf Angebote anderer Anbieter zu verweisen. Das verbleibende Viertel der Antwortenden machte keinerlei Angaben zu eigenen bzw. anderen Angeboten.

⁶ Begründung zur Vorlage 12/3386, S. 2.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der überwiegende Teil der Leistungsanbieter für ambulante Wohnunterstützung den Leistungsberechtigten den Einsatz der TGL zur Nutzung von öffentlich zugänglichen Angeboten empfiehlt, also Angebote, die auch von Menschen ohne Behinderung wahrgenommen werden.

5.) Befragung von Leistungsberechtigten

Im Rahmen der Evaluation von Leistungen zur Tagesgestaltung wurden persönliche Interviews mit 17 Leistungsberechtigten⁷ durchgeführt. Die Gespräche zielten vor allem darauf ab, aus deren subjektiver Sicht die besonderen Vorteile einer Nutzung von TGL für ihre persönliche Situation zu erfassen und dadurch eingetretene Veränderungen nachzuvollziehen.

Der Großteil der Befragten entscheidet selbstständig und bewusst über den konkreten Einsatz der TGL-Mittel und verwendet sie den individuellen Bedürfnissen entsprechend. Oftmals werden konkrete persönliche Ziele mit dem Mitteleinsatz verfolgt und mit den MitarbeiterInnen des Leistungsanbieters für ambulante Wohnunterstützung abgesprochen. Dementsprechend wurde in vielen Fällen beschrieben, dass schon die Auswahl des Mitteleinsatzes als motivierend für die Inanspruchnahme, als motivierend für das Verlassen der eigenen Wohnsituation und die Teilnahme am sozialen Geschehen außerhalb der durch die Leistungserbringer angebotenen Möglichkeiten empfunden wird. Ein Mensch mit einer geistigen Behinderung z.B. finanzierte sich mit TGL die Mitgliedschaft und Teilnahme an einem Sport- und Schützenverein und schuf sich durch die regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Treffen eine subjektiv erfüllende Freizeitstruktur.

Mit der Möglichkeit zur Entscheidung für bzw. gegen Angebote ist für die Leistungsberechtigten die Möglichkeit geschaffen worden, das soziale Umfeld und also die Gesellschaft auszuwählen, in welcher sie ihre Freizeit verbringen möchten. Viele nutzen Angebote, die sie selbst als „nicht stigmatisierend“ ansehen. Besonders in den Gesprächen mit Menschen mit einer psychischen Behinderung wurde darüber hinaus eine weitere Facette deutlich: TGL können ein Weg zur Neu-Erschließung des sozialen Raumes, der mit der Erkrankung oft als nicht mehr zugänglich erlebt wurde, darstellen. So berichtete eine Interviewpartnerin, die während des Studiums psychisch erkrankte, dass sie sich erst durch den TGL-finanzierten Besuch von VHS-Kursen wieder einen für ihre Situation passenden Zugang zu persönlichen Kontakten, zu einer sinngebenden Struktur des Tages und dem Erleben von Selbstbestätigung erschließen konnte.

In manchen Gesprächen wurde kritisch auf die wenig verbindlichen Regelungen bzgl. der Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen hingewiesen. Vor allem seitens der die Gespräche begleitenden MitarbeiterInnen der Leistungsanbieter für ambulante Wohnunterstützung. Die Entscheidungen unterschieden sich teils von HPK zu HPK und erschienen dadurch wenig transparent.

Vereinzelt wurde in den Gesprächen von Leistungsberechtigten angemerkt, dass eine Prüfung der Verwendung der Mittel wünschenswert sei und die Verbindlichkeit der vereinbarten Verwendung erhöhen könnte; bislang besteht eine solche detaillierte Rechenschaftspflicht nicht.

Ebenso angemerkt wurde wiederholt, dass es für die meisten Leistungsberechtigten nur schwer möglich sei, bzgl. der Finanzierung von Angeboten in Vorleistung zu treten. Die Dauer von der Bewilligung von TGL zur ersten Auszahlung der Mittel sei vor diesem Hintergrund möglichst gering zu halten.

Insgesamt ist aus den Gesprächen eine deutlich positive Resonanz auf die Leistung TGL abzuleiten. Im größten Teil der Fälle wurden die neuen Möglichkeiten zur selbstbestimmten

⁷ Die Gruppe der Interviewten setzte sich wie folgt zusammen: Geschlecht: 14 weiblich, 3 männlich; Art der Behinderung: 12 pB, 3 gB, 2 Sucht [Abkürzungen vgl. Fußnote 4]; Altersstruktur: 2 KlientInnen 20-30 Jahre, 4 KlientInnen 30-40 Jahre, 5 KlientInnen 40-50 Jahre, 5 KlientInnen 50-60 Jahre, 1 KlientIn 60+ Jahre.

Integration in die Gesellschaft klar nachvollziehbar beschrieben. Die Zahl von 17 Interviews lässt allerdings noch keine verallgemeinernden Schlussfolgerungen zu.

6.) Perspektive

Im Rahmen des Trainee-Programms für Führungskräfte wurde im Jahr 2011 die von der Verwaltung zugesagte Evaluierung der Tagesgestaltenden Leistungen insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Fragestellungen durchgeführt:

- Anhand der vorhandenen Daten soll die Inanspruchnahme analysiert werden.
- Die Angebote der Leistungsanbieter sollen erhoben werden.
- Die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten mit den von ihnen genutzten Tagesgestaltenden Leistungen sollen erhoben werden.

Zusammenfassend kann als Ergebnis festgestellt werden:

- Tagesgestaltende Leistungen sind ein zielgerichtet einsetzbares, über die Hilfeplanung gut zu steuerndes Instrument, um die in der Vorlage 12/3386 genannten Ziele sozialraumorientiert zu erreichen.
- Die vorliegenden Daten legen den Schluss nahe, dass Tagesgestaltende Leistungen nicht zu Mehrkosten geführt haben.
- Die Ziele und Formen der Leistungen sollten auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse in einer konkretisierten Form beschrieben und den beteiligten Akteuren vermittelt werden; die Bewilligungspraxis ist hierdurch zu vereinheitlichen.

Von diesen Erkenntnissen ausgehend schlägt die Verwaltung zum weiteren Vorgehen vor:

Durch die Überarbeitung der Vorgaben über den Einsatz und die Zielrichtung Tagesgestaltender Leistungen wird die Verwaltung die Transparenz hinsichtlich der Voraussetzungen für die Nutzung und Bewilligung von TGL erhöhen. Hierfür werden Informationen aus „best practice“ Fällen gesammelt und in konkrete Entscheidungshilfen eingearbeitet. Die neu gefassten Vorgaben werden intern im LVR sowie extern für Leistungsanbieter und Leistungsberechtigten zugänglich gemacht.

Des Weiteren wird nach der Einführung eines entsprechenden EDV-Moduls zur Erfassung der gewährten Einheiten zur Tagesgestaltung eine erneute Überprüfung der Inanspruchnahme erfolgen. Den Schwerpunkt wird die Untersuchung der Entwicklung des Gesamthilfenumfanges bei den TGL -NutzerInnen bilden.

Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere deshalb an, weil mit der aktuellen Rahmenvereinbarung zur Zukunftssicherung der Eingliederungshilfe in NRW die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen weiter ausdifferenziert werden, um mehr Menschen das Leben in eigener Häuslichkeit zu ermöglichen. In dieser Situation ist es von besonderem Interesse, die Wirkungen einer Leistung weiter zu erproben, die als Geldleistung ganz gezielt auf die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung abzielt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Erprobungszeitraum bis zum 31.12.2013 zu verlängern; sie wird die im Erprobungszeitraum gesammelten Erkenntnisse auswerten und in der zweiten Jahreshälfte 2013 erneut berichten.

In Vertretung

6.) Anhang

Übersicht 1: Gesamtaufwendungen und Fallzahlen für TGL (2009 und 2010)

Tagesgestaltende Leistungen (TGL)	2009	2010	Veränderung
Zahl der LeistungsbezieherInnen	472	1.159	+246%
Aufwendungen gesamt	299.412,27€	777.483,85€	+260%
Durchschnittliche monatliche Gesamtaufwendungen für TGL	29.941,23€	64.790,32€	-
Durchschnittlich gewährte Einheiten TGL pro LeistungsbezieherIn und Woche	0,70	0,74	+6%

Übersicht 2: Monatliche Aufwendungen für TGL (2009 und 2010)

Monat	Auszahlungen TGL	Monat	Auszahlungen TGL
01.2009	0,00 €	01.2010	56.697,81 €
02.2009	0,00 €	02.2010	52.621,94 €
03.2009	2.213,84 €	03.2010	56.284,09 €
04.2009	10.286,77 €	04.2010	53.518,58 €
05.2009	23.297,93 €	05.2010	56.019,93 €
06.2009	21.501,43 €	06.2010	68.724,35 €
07.2009	31.996,84 €	07.2010	65.694,32 €
08.2009	37.401,60 €	08.2010	61.908,20 €
09.2009	33.658,41 €	09.2010	77.969,24 €
10.2009	46.777,38 €	10.2010	67.469,67 €
11.2009	40.181,52 €	11.2010	69.392,33 €
12.2009	52.096,55 €	12.2010	91.183,39 €
	299.412,27 €		777.483,85 €

Übersicht 3: Gesamtaufwendungen und Fallzahlen UzAsK (2009 und 2010)

Unterstützung zum Aufbau sozialer Kontakte (UzAsK)	2009	2010	Veränderung
Zahl der LeistungsbezieherInnen	5737	2222	-61%
Aufwendungen gesamt	1.696.583,04€	496.603,28€	-71%
Durchschnittliche monatliche Gesamtaufwendungen für UzAsK	141.381,92€	41.383,61€	

Übersicht 4: Addierte Gesamtaufwendungen TGL und UzAsK (2009 und 2010)

	Aufwand für UzAsK	davon UzAsK	Aufwendungen gesamt	davon TGL	Aufwand für TGL
Jan 09	142.380,00 €	100%	142.380,00 €	0%	0,00 €
Feb 09	134.041,31 €	100%	134.041,31 €	0%	0,00 €
Mrz 09	149.345,00 €	99%	151.558,84 €	1%	2.213,84 €
Apr 09	150.986,25 €	94%	161.273,02 €	6%	10.286,77 €
Mai 09	130.515,00 €	85%	153.812,93 €	15%	23.297,93 €
Jun 09	144.845,63 €	87%	166.347,06 €	13%	21.501,43 €
Jul 09	153.475,00 €	83%	185.471,84 €	17%	31.996,84 €
Aug 09	154.017,47 €	80%	191.419,07 €	20%	37.401,60 €
Sep 09	143.849,92 €	81%	177.508,33 €	19%	33.658,41 €
Okt 09	134.645,00 €	74%	181.422,38 €	26%	46.777,38 €
Nov 09	139.381,66 €	78%	179.563,18 €	22%	40.181,52 €
Dez 09	119.100,80 €	70%	171.197,35 €	30%	52.096,55 €
Jan 10	108.500,00 €	66%	165.197,81 €	34%	56.697,81 €
Feb 10	90.755,00 €	63%	143.376,94 €	37%	52.621,94 €
Mrz 10	90.265,00 €	62%	146.549,09 €	38%	56.284,09 €
Apr 10	70.315,00 €	57%	123.833,58 €	43%	53.518,58 €
Mai 10	45.103,30 €	45%	101.123,23 €	55%	56.019,93 €
Jun 10	31.330,83 €	31%	100.055,18 €	69%	68.724,35 €
Jul 10	26.255,83 €	29%	91.950,15 €	71%	65.694,32 €
Aug 10	12.605,83 €	17%	74.514,03 €	83%	61.908,20 €
Sep 10	10.715,83 €	12%	88.685,07 €	88%	77.969,24 €
Okt 10	5.640,83 €	8%	73.110,50 €	92%	67.469,67 €
Nov 10	2.175,83 €	3%	71.568,16 €	97%	69.392,33 €
Dez 10	2.940,00 €	3%	94.123,39 €	97%	91.183,39 €

Übersicht 5: Übersicht zur regionalen Verteilung der TGL-Inanspruchnahme

		TGL Aufwendungen (03/2009 - 12/2010)					
		2009		2010			
		Anteil der TGL-NutzerInnen an BeWo-KlientInnen	Anteil der regionalen an den Gesamtaufwendungen	Durchschnittliche wöchentl. TGL-Einheiten pro Person	Anteil der TGL-NutzerInnen an BeWo-KlientInnen	Anteil der regionalen an den Gesamtaufwendungen	Durchschnittliche wöchentl. TGL-Einheiten pro Person
Stadt Düsseldorf		6,5%	22%	0,99	12,0%	18%	1,00
Stadt Duisburg		2,3%	9%	1,14	5,1%	7%	1,01
Stadt Essen		0,6%	1%	0,56	3,8%	4%	0,61
Stadt Krefeld		2,6%	3%	0,62	5,1%	2%	0,37
Stadt Leverkusen		6,8%	2%	0,30	13,2%	2%	0,48
Stadt Mönchengladbach		1,5%	2%	0,35	9,0%	3%	0,30
Stadt Mülheim		2,2%	1%	0,57	5,8%	2%	0,61
Stadt Oberhausen		0,2%	0%	0,94	0,4%	1%	1,44
Stadt Remscheid		8,6%	5%	0,66	13,3%	4%	0,90
Stadt Solingen		0,0%	0%	-	0,9%	0%	0,15
Stadt Wuppertal		1,3%	4%	1,20	3,1%	2%	0,66
Kreis Mettmann		1,7%	4%	0,81	1,1%	1%	0,66
Kreis Neuss		1,5%	2%	0,68	2,6%	2%	0,95
Kreis Viersen		5,6%	6%	0,77	10,7%	4%	0,55
Kreis Kleve		1,7%	2%	0,63	4,0%	2%	0,64
Kreis Wesel		2,9%	4%	0,73	3,2%	2%	0,75
Stadt Bonn		0,2%	0%	0,47	0,5%	0%	0,27
Stadt Köln		2,5%	10%	0,49	7,6%	21%	0,72
Rhein-Erft-Kreis		3,6%	6%	0,92	8,6%	8%	1,07
Kreis Euskirchen		0,4%	1%	1,41	2,1%	1%	0,83
Oberbergischer Kreis		1,0%	0%	0,33	2,4%	1%	1,17
Rheinisch-Bergischer Kreis		4,4%	4%	0,59	7,7%	4%	0,82
Rhein-Sieg-Kreis		0,7%	0%	0,23	1,6%	1%	0,74
Stadt Aachen		0,9%	2%	0,80	-	-	-
Kreis Aachen		0,2%	0%	0,71	-	-	-
Kreis Düren		5,7%	3%	0,35	9,4%	3%	0,45
Städteregion Aachen		-	-	-	0,9%	1%	0,98
Kreis Heinsberg		2,7%	5%	0,66	4,2%	5%	0,95
Summen		2,4%	100%	0,70	5,3%	100%	0,74

Begründung der Vorlage Nr. 12/3386

1.) Hintergrund

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008 den Beschluss gefasst, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und das Ziel formuliert „ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“. Die Verwaltung wurde gebeten, hierzu ein Konzept hierzu vorzulegen.

Die Verwaltung hatte zu diesem Thema bereits im Rahmen eines Workshops am 20.03.2007 mit Leistungsanbietern und Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die Thematik erörtert, um zu prüfen, ob derzeit entsprechende Angebote fehlen und wie solche Angebote gegebenenfalls entwickelt und finanziert werden können.

Im Anschluss an den Workshop wurde ein Diskussionspapier entwickelt, auf dessen Basis verschiedene Gespräche mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege stattgefunden haben. Als deren Ergebnis wurde das nachfolgend dargestellte Konzept entwickelt und am 30.05.2008 den Spitzenverbänden in einem erneuten Gespräch erläutert.

2.) Eckpunkte des Konzeptes

a) Ausgangspunkt

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr“ Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.

Es gibt entsprechende Rückmeldungen über Menschen, die bereits aus einem Wohnheim ausgezogen sind. Einige dieser Personen haben Schwierigkeiten, für sie angemessene Möglichkeiten der Tagesgestaltung zu finden. Dies gilt insbesondere für die Wochenenden. Und in besonderer Weise, wenn die Betroffenen noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die Anforderungen z.B. von Werkstatt, Tagesstätte oder des so genannten Leistungstypen 24 zu erfüllen bzw. diese nicht in Anspruch nehmen möchten.

b) Bisherige Angebote

Die oben genannten, im Bereich Arbeit/Beschäftigung existierenden, Angebote im Rahmen des SGB XII verfolgen in erster Linie Fördergesichtspunkte. Alle Angebote stehen grundsätzlich auch behinderten Menschen zur Verfügung, die selbständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben.

Wenn sie davon aber aus unterschiedlichen Gründen keinen Gebrauch machen können oder wollen, ist es bislang nur schwer möglich, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten. Im Sinne einzelner „Notlösungen“ versuchen diverse Leistungsanbieter, im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 Unterstützung in diesem Bereich zu leisten. Dies kann aber aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen:

- 1) Die genannten Lösungen erfüllen aufgrund des im Vordergrund stehenden Förderzwecks ihren Sinn nur für den Teil der Menschen mit Behinderung, die ein so strukturiertes Angebot in Anspruch nehmen können/wollen.
- 2) Sie verfehlen den Zweck, zu dem sie geschaffen wurden: im Falle der Fachleistungsstunden ist dies die Unterstützung beim selbständigen Wohnen, beim Leistungstyp 24 oder beim Angebot einer Tagesstätte die Bereitstellung eines tagesstrukturierenden Angebotes, verbunden mit konkreten Förderzielen. Die hiermit verfolgten Ziele sind eher hochschwellig und verlangen eine verbindliche Teilnahme zu festgelegten Zeiten. Diese Strukturvorgabe drückt sich nicht zuletzt in dem vereinbarten Entgelt aus.

c) Lösungsansatz

Bei der Suche nach einer Lösungsmöglichkeit geht es darum, die aus der pragmatischen Nutzung der bisherigen Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung entstandenen Ansätze im Sinne einer Systematisierung aufzugreifen. Es ist nicht sinnvoll, wenn Maßnahmen zur Gestaltung des Tages ausschließlich im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise des Leistungstypen 24 oder der Tagesstätte finanziert werden, denn diese Maßnahmen verfolgen Ziele, die in erster Linie von vergleichsweise hochschwelligen Förderaspekten geprägt sind (vgl. b 2).

Leitlinien bei der Suche nach einer sinnvollen Lösung sind folgende:

- Es muss sich um niedrighschwellige Angebote im Sinne eines auch zeitlich flexiblen Zugangs und einer nach individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestaltbaren Nutzung handeln. Es handelt sich also nicht um eine unmittelbare Betreuungsleistung im Sinne von Fachleistungsstunden.
- Es ist Sache der Anbieter, attraktive Angebote zu entwickeln. Die behinderten Menschen sollen selbst entscheiden, welche Angebote für sie attraktiv sind.
- Insbesondere die SPZ-Träger und die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sind aufgrund ihrer Kontakte zu den Zielgruppen gut in der Lage, attraktive Angebote zu schaffen.
- Es geht nicht darum, durch die hier vorgeschlagene Lösung die Finanzierung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Tagedstätten für Menschen mit psychischer Behinderung und der Leistungstypen 23 und 24 abzulösen, zumal die zugrunde liegenden Vereinbarungen rechtlich bindend sind. Dies schließt aber nicht aus, durch neue Lösungen auch eine fachliche Weiterentwicklung in diesen Bereichen anzustoßen.

d) Konkrete Lösung

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit der behinderte Mensch selbständig wohnen kann, hat er einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von Leistungseinheiten und entscheiden selbst, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie hiervon Gebrauch machen.

Prinzipiell kommen hierfür auch alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann. Eine gemeinsame Nutzung vorhandener Angebote und Räume ist möglich.

e) Fallbeispiele

1. Herr X kann aus dem Wohnheim ausziehen, er möchte aber den Kontakt zu seinen bisherigen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht verlieren. Deshalb legt er Wert darauf, sie an mindestens jedem zweiten Wochenende im Wohnheim zu besuchen. Bei diesen Besuchen nimmt er auch an Tagesaktivitäten des Wohnheims teil. Der Träger der Wohnheims ist damit grundsätzlich einverstanden, er möchte aber den Betreuungsaufwand für Herrn X finanziert bekommen. Bei der hier vorgeschlagenen Lösung setzt Herr X für den jeweiligen Besuchstag sein „Kontingent“ ein.
2. Frau Y scheidet mit Erreichen der Altersgrenze aus der Werkstatt für behinderte Menschen aus und befürchtet, in das „Rentenloch“ zu fallen; sie möchte zur eigenen Sicherheit die Möglichkeit haben, an bis zu zwei Tagen der Woche in der WfbM an begleitenden Angeboten teilzunehmen. Der Träger der WfbM bietet ihr die Teilnahme an zwei Nachmittagen mit speziellen Aktivitäten an, zur Finanzierung setzt sie die entsprechenden Einheiten ihres „Kontingentes“ ein.
3. In der KOKOBE wird bei vielen Beratungsgesprächen nachgefragt, ob man hier „auch so“ vorbeikommen könne und was denn „so laufe“. Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten wird bisher ein sehr begrenztes Kontaktangebot dargestellt; Erweiterungen sind jetzt möglich, wenn genügend Besucher die neuen Angebote annehmen und hierfür Einheiten ihrer „Kontingente“ einlösen.
4. Herr Z. lebt mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung. Im Rahmen der Hilfeplanung wird seine große Unsicherheit deutlich, was er sich im Bereich Tagesstruktur/Beschäftigung/Arbeit überhaupt noch zutrauen kann, nachdem er über Jahre behinderungsbedingt keinerlei Tätigkeit ausüben konnte. Er kann sich aber vorstellen, verschiedene Möglichkeiten auszuprobieren, wenn er sich nicht vorher auf eine verbindliche Teilnahme an einem längerfristigen Programm verpflichten muss. Mit seinem „Kontingent“ und der Unterstützung durch seinen Bewo-Betreuer kann er nun die verschiedenen Angebote in seiner Region kennen lernen.
5. Im regionalen SPZ existieren bereits verschiedene Angebote zur Gestaltung des Tages, u.a. mehrere Selbsthilfegruppen. Diese möchten zusätzliche Aktivitäten entfalten, für die sie aber personelle Unterstützung benötigen. Sie engagieren sich hierfür durch Einsatz von „Kontingenten“ für die Finanzierung tagesgestaltender Angebote Personal des SPZ-Trägers.
6. Herr M. lebt selbstständig in der eigenen Wohnung und möchte am Wochenende am Angebot eines Fitnesscenters teilnehmen. Die entstehenden Kosten deckt er aus seinem „Kontingent“, das er im Sinne eines Persönlichen Budgets nutzt.

3. Finanzierung

Es wird ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert. Wegen der

Niedrigschwelligkeit des Angebotes erwartet der Landschaftsverband Rheinland nicht den Einsatz von Fachkräften.

a) Definition der Einheit

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt.

b) Preis je Einheit

Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 15 € je Einheit angemessen. Dies wird durch die folgende Kalkulation im Rahmen einer Modellrechnung untermauert:

Personalkosten VK	35.800 €
Sachkosten (7,5 %)	2.685 €
Summe	38.485 €
„Personalschlüssel 1:7“	5.498 € je Nutzer
365 „Angebotstage“	15,06 € je Einheit

Gerundeter Betrag: **15 € je Einheit**

3. Kosten

Für den Landschaftsverband Rheinland entstehen durch die hier vorgeschlagene Finanzierung Tagesgestaltender Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten. Wie bereits ausgeführt, werden Tagesgestaltende Leistungen mangels Alternative bislang im Rahmen von Fachleistungsstunden beziehungsweise dem Leistungstyp 24 finanziert. Aus fachlichen Gründen ist jedoch dies nicht sinnvoll, denn die bei diesen Leistungen im Mittelpunkt stehenden Förderaspekte entsprechen nicht dem hier beschriebenen Bedarf.

Zur Verdeutlichung der finanziellen Kompensation dient folgende Berechnung:

15 €, also der Preis für eine Leistungseinheit, entsprechen dem Preis für 0,26 Fachleistungsstunden (= 15 € / 57 €). Wenn also beiden bewilligten Einheiten für Leistungen der Tagesgestaltung im Durchschnitt 0,26 Fachleistungsstunden eingespart werden, können die Kosten vollständig kompensiert werden.

Der durchschnittliche Preis für den Leistungstypen 24 liegt derzeit bei 21,61 € täglich. Bei Tagesgestaltenden Leistungen für Personen, bei denen Förderaspekte nicht im Mittelpunkt stehen, kann es durch entsprechende Wechsel von Leistungstyp 24 zu einem „Kontingent“ im hier beschriebenen Sinn sogar zu Einsparungen kommen.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die vorgeschlagene neue Finanzierung für Tagesgestaltende Angebote voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten für den Landschaftsverband Rheinland verursachen wird.

4. Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote soll in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII erbracht werden.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII lauten:

§ 10 Abs. 1: Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht.

§ 10 Abs. 3: Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen. Gutscheine und andere unbare Formen der Verrechnung gehören zu den Sachleistungen.

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein persönliches Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen könne.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt.

Um die Differenzierung von unterschiedlichen Leistungen und Leistungsformen im Formular des individuellen Hilfeplanes deutlicher vornehmen zu können, wird das Formular kurzfristig überarbeitet und zur Verfügung gestellt. Hierzu wird – wie bei den bisherigen Erarbeitungsschritten - mit externer Moderation eine Gruppe tätig, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des LVR zusammensetzt.

5. Weiteres Verfahren

Diese Finanzierung von Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung soll gegebenenfalls extern begleitet werden, damit nach einem Jahr eine Zwischenbilanz gezogen werden kann. Vor der Einführung sind die Formulare der individuellen Hilfeplanung an dieses neue Angebot anzupassen. Die Verwaltung schlägt vor, zum 01.10.2008 das hier beschriebene Angebot rheinlandweit einzuführen und Ende 2009 eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Auch wenn es keine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 ff SGB XII geben wird, haben interessierte Leistungsanbieter selbstverständlich die Möglichkeit, eine Konzeption mit dem Landschaftsverband Rheinland abzustimmen. Leistungsberechtigte Personen haben dann die Möglichkeit, vom Landschaftsverband Rheinland eine Liste der Anbieter in der Region zu bekommen, mit denen ein Konzept abgestimmt wurde.

In Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss Hilfen für Menschen mit Behinderungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen wird das Konzept in der beschriebenen Form ab dem 01.01.2009 für zunächst 2 Jahre erprobt und die Praxiserfahrungen gemeinsam in einer Begleitgruppe gesammelt und ausgewertet. Am Ende der Erprobungsphase wird das Konzept ggf. weiter entwickelt.

In Vertretung

Hoffmann - Badache

Begründung der Vorlage Nr. 13/382:

1.) Ausgangspunkt

Der Landschaftsausschuss hat am 12.09.2008 (Vorlage 12/3386, als Anlage 1 beigelegt) beschlossen, probeweise die Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen einzuführen. Am 30.06.2010 sollte eine Zwischenbilanz erfolgen.

Hintergrund für diesen Beschluss war die Entscheidung der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 10.03.2008 zum Haushalt 2008, die Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderung zu verbessern und „ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot vor allem abends und an den Wochenenden anzubieten“.

Im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte des Konzepts sowie eine erste Zwischenbilanz dargestellt.

2.) Eckpunkte des Konzeptes für die Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen

Die Eckpunkte des Konzeptes sind in der beigelegten Vorlage 12/3386 ausführlich beschrieben. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnheim betreut werden oder bei ihren Angehörigen leben, sind sie es gewohnt, „rund um die Uhr“ Ansprechpartner für ihre Probleme zu haben und in Gesellschaft anderer Menschen zu sein. Wird ihnen der Wechsel in eine selbständige Wohnform mit ambulanter Unterstützung vorgeschlagen, ist es gut nachvollziehbar, dass bei allen Beteiligten Befürchtungen laut werden: der Auszug aus der gewohnten Lebenssituation könnte zur Vereinsamung führen, außerdem könnten Schwierigkeiten auftreten, den Tag sinnvoll zu gestalten. Und dies selbst dann, wenn eine regelmäßige Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte für Menschen mit psychischer Behinderung ausgeübt wird.

Deshalb ist es wichtig, ihnen an ihrem Lebensort und möglichst in die Gemeinde integriert ein Angebot zur Tagesgestaltung zu unterbreiten beziehungsweise ihnen zu ermöglichen, solche Angebote in Anspruch zu nehmen, dies vor allem an Wochenenden.

Wenn ein individueller Bedarf im Bereich der Tagesgestaltung gegeben ist, damit die Leistungsrechtige Person selbständig wohnen kann, hat sie einen entsprechenden Rechtsanspruch auf solche Leistungen. Es handelt sich also um eine Pflichtleistung des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe.

Der Anspruch wird jeweils für ein Jahr bemessen und bezieht sich auf die Anzahl der Tage innerhalb dieses Jahres, an denen eine entsprechende Leistung in Anspruch genommen werden kann. Die Leistungsberechtigten verfügen damit über ein „Kontingent“ von Leistungseinheiten und entscheiden selbst, wann, in welchem Umfang und bei welchem Anbieter sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen.

Prinzipiell kommen alle bestehenden Träger von Beschäftigungsmöglichkeiten oder von Tagesstruktur in Frage, diese Leistung anzubieten, wenn das Angebot flexibel und unterhalb der bisherigen Zugangsschwellen vom Menschen mit Behinderung genutzt werden kann. Die Leistung kann im Sinne der Inklusion auch bei Anbietern, die ihr Angebot nicht nur an Menschen mit Behinderung richten, bezogen werden.

3. Finanzierung und Art der Leistung

Es wurde ein rheinlandweiter einheitlicher Preis gebildet, der sich an der Höhe der durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 orientiert.

a) Definition der Einheit / Preis

Als Einheit gilt der jeweilige Kalendertag der Nutzung. Wenn also zum Beispiel ein Anspruch auf Tagesgestaltende Leistungen an 52 Wochenenden im Jahr plausibel gemacht ist, werden 104 Einheiten (= 52 Wochen x 2 Tage) bewilligt. Bei der Orientierung an den durchschnittlichen Kosten der Leistungstypen 23 und 24 ist ein Preis in Höhe von 17,50 € je Einheit angemessen.

b) Art der Leistung

Die Finanzierung der Tagesgestaltenden Angebote erfolgt in Form einer Geldleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XII.

Durch diese Form der Leistung als Geldleistung erübrigen sich Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 75 ff SGB XII.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten erhalten diese ein Budget, welches sie direkt für die Deckung ihres individuellen Bedarfs einsetzen können. Im Rahmen des individuellen Budgets können zwischen den Beteiligten Preise für die konkrete Leistung vereinbart werden.

Auf Basis des individuellen Hilfeplans wird festgestellt, ob beziehungsweise in welchem Umfang die leistungsberechtigte Person Anspruch auf Unterstützungsleistungen bei der Tagesgestaltung hat. Wenn Ansprüche gegeben sind, wird eine entsprechende Geldleistung bewilligt. Im Rahmen der Folgehilfeplanung am Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums wird festgestellt, welche Angebote in Anspruch genommen wurden und ob ein Bedarf für die Finanzierung weiterer Tagesgestaltender Angebote existiert.

Weitere Einzelheiten zum Konzept sowie Fallbeispiele sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 12/3386 beschrieben.

4. Zwischenbilanz

Zum Zeitpunkt der Einführung dieser Leistung gab es einige Unsicherheiten, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass es sich hier im Unterschied zu den üblicherweise im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierten Maßnahmen nicht um eine Sachleistung, sondern um eine Geldleistung handelt. Hinzu kamen Schwierigkeiten hinsichtlich der inhaltlichen Abgrenzung zu Leistungen der Tagesstruktur im Sinne des Leistungstypen 24 einerseits und zu der Finanzierung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“ andererseits.

Hierzu im Einzelnen:

a) Umgang mit Geldleistungen

Im Bereich der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 ff SGB XII war die Finanzierung von Sachleistungen der weit überwiegende Regelfall. Spätestens mit Einführung des persönlichen Budgets

hat sich dies geändert. Diese Veränderung hat verschiedene Fragestellungen aufgeworfen, die sich vor allem mit Verfahrensgesichtspunkten beschäftigen. Viele dieser Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung des persönlichen Budgets gestellt wurden, waren auch relevant für die Tagesgestaltenden Leistungen. Es ging insbesondere um Verfahrensfragen zu Themen wie zum Beispiel Zahlungswege und Verwendungsnachweise.

Im Rahmen diverser Informationsveranstaltungen und Workshops, nicht zuletzt mit den Trägern der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung, sowohl zum Persönlichen Budget als auch zu den Tagesgestaltenden Leistungen konnten diese Fragen beantwortet werden, so dass inzwischen in allen Regionen im Rheinland die erforderliche Sicherheit im Umgang mit Geldleistungen gegeben ist.

b) Abgrenzung zu Tagesstrukturierenden Angeboten, insbesondere Leistungstyp 24

Leistungen zur Tagesstruktur im Sinne von Arbeit und Beschäftigung (Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesstätten für Menschen mit psychischer Behinderung, Leistungstyp 24) haben fördernden Charakter. Tagesgestaltung im Sinne des hier erläuterten Konzepts haben demgegenüber den Sinn, eine Teilhabe beziehungsweise Inklusion der Leistungsberechtigten außerhalb dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Dieser Ansatz ist neu, so dass es vor allem bei Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe anfangs zu Irritationen gekommen ist. Durch die inzwischen erfolgten Erörterungen von Einzelfallanträgen, insbesondere in Hilfeplankonferenzen, konnten diese Irritationen weitgehend ausgeräumt werden.

c) Abgrenzung zur „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“

Mit Beschluss vom 01.07.2009 (12/4113, als Anlage 2 beigefügt) hat der Landschaftsausschuss entschieden, die Finanzierung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“ (35 € je Monat im ersten Jahr der ambulanten Betreuung) zu beenden, weil eine sinnvolle Abgrenzung zu den Tagesgestaltenden Leistungen nicht möglich war und es aus fachlichen Gründen notwendig ist, auch den Bereich der Tagesgestaltung im Rahmen der Hilfeplanung adäquat einzubeziehen. Die „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“ wird demnach nur noch finanziert, wenn der Erstantrag auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem 01.07.2009 gestellt worden ist.

Bis dahin wurde seit dem 01.01.2006 jeder leistungsberechtigten Person, die erstmals ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen in Anspruch nahm, für das erste Jahr der Maßnahme ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 35 € = (ca. 50 % des monatlichen Taschengeldes von HeimbewohnerInnen) zur Finanzierung von Freizeitaktivitäten gezahlt.

Der Beschluss, keine Leistungen zur „Unterstützung sozialer Kontakte“ mehr zu finanzieren, hat Auswirkungen auf die Bedeutung der Tagesgestaltenden Leistungen, insbesondere bei Menschen mit Behinderung, die seit dem 01.07.2009 erstmals einen Antrag auf ambulante Eingliederungshilfe gestellt haben. Es gibt eben seit dem 01.07.2009 „nur“ noch die Möglichkeit, entsprechende Unterstützungsbedarfe im Rahmen Tagesgestaltender Leistungen geltend zu machen. Die hiermit verbundenen möglichen Effekte waren am 12.09.2008 nicht absehbar. Es ist also in dieser Phase zu einer nicht unwesentlichen Veränderung gekommen, die bei einer Auswertung bislang nicht angemessen berücksichtigt werden konnte.

5. Konkrete Ergebnisse

a) Anzahl der Personen, die Tagesgestaltende Leistungen in Anspruch nehmen

Die nachfolgende Tabelle (1) stellt die bewilligten Tagesgestaltenden Leistungen, differenziert nach Regionen, Anzahl der Leistungsberechtigten und den aufgebrauchten Mitteln dar:

Region	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand je Region	Durchschnittlicher Aufwand je Person
Düsseldorf	61	38.767,40 €	635,53 €
Duisburg	21	15.481,10 €	737,20 €
Essen	6	2.149,52 €	358,25 €
Krefeld	14	5.627,38 €	401,96 €
Leverkusen	14	2.691,50 €	192,25 €
Mönchengladbach	12	2.683,25 €	223,60 €
Mülheim	7	2.577,18 €	368,17 €
Oberhausen	1	606,72 €	606,72 €
Remscheid	21	8.988,82 €	428,04 €
Wuppertal	8	6.174,27 €	771,78 €
Kreis Mettmann	13	6.766,43 €	520,49 €
Rhein-Kreis Neuss	6	2.619,03 €	436,51 €
Kreis Viersen	22	10.924,05 €	496,55 €
Kreis Kleve	10	4.083,61 €	408,36 €
Kreis Wesel	16	7.535,26 €	470,95 €
Bonn	1	303,12 €	303,12 €
Köln	57	18.117,80 €	317,86 €
Rhein-Erft-Kreis	19	11.219,92 €	590,52 €
Kreis Euskirchen	1	909,96 €	909,96 €
Oberbergischer Kreis	3	641,50 €	213,83 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	18	6.858,69 €	381,04 €
Rhein-Sieg-Kreis	3	437,50 €	145,83 €
Städteregion Aachen	7	3.567,21 €	509,60 €
Kreis Düren	27	6.075,41 €	225,02 €
Kreis Heinsberg	20	8.462,99 €	423,15 €
Gesamt:	398	174.269,62 €	449,15 €

b) Zeitlicher Verlauf der Antragsstellung und Bewilligung

Tabelle (2) zeigt den zeitlichen Verlauf der Antragsstellung und Bewilligung Tagesgestaltender Leistungen. Hieraus lassen sich sowohl die anfänglichen Unsicherheiten ablesen als auch das deutlich zunehmende Interesse, diese Leistungen zu nutzen:

Zeitraum	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand im Zeitraum
März 2009	1	886,64 €
April 2009	11	2.429,29 €
Mai 2009	35	5.476,58 €
Juni 2009	87	15.467,90 €
Juli 2009	136	26.155,41 €
August 2009	133	14.857,55 €
September 2009	198	19.762,90 €
Oktober 2009	250	29.892,08 €
November 2009	269	25.030,31 €
Dezember 2009	333	34.310,96 €
Januar 2010	350	37.963,89 €
Februar 2010	349	39.307,43 €
März 2010	390	44.329,01 €
April 2010	398	40.254,53 €

c) Entwicklung der „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“

Bedingt durch den Beschluss (12/4113), die Finanzierung für die „Unterstützung beim Aufbau sozialer Kontakte“ ab dem 01.07.2009 zu beenden, ist es zu dem in der Tabelle (3) dargestellten Verlauf gekommen:

Zeitraum	Anzahl der Leistungsberechtigten	Aufwand im Zeitraum
Januar 2009	1.396	54.530,00 €
Februar 2009	1.510	86.065,00 €
März 2009	1.591	85.715,00 €
April 2009	1.533	72.341,25 €
Mai 2009	1.638	88.375,00 €
Juni 2009	1.714	103.720,63 €
Juli 2009	1.800	115.675,00 €
August 2009	1.667	94.360,00 €
September 2009	1.632	77.315,00 €
Oktober 2009	1.609	69.580,00 €
November 2009	1.689	86.636,66 €
Dezember 2009	1.542	63.450,80 €
Januar 2010	1.462	71.330,00 €
Februar 2010	1.282	64.960,00 €
März 2010	1.189	64.365,00 €
April 2010	966	54.670,00 €

6. Ausblick

Die bisherigen Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die Einführung der Finanzierung Tagesgestaltender Leistungen eine sinnvolle Ergänzung der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe darstellt, durch die eine bis dahin bestehende Lücke geschlossen werden konnte. Aus den genannten Gründen ist jedoch der Zeitpunkt für eine nachhaltige Bewertung zu früh, so dass die Verwaltung im Laufe des Jahres 2011 erneut berichten wird.

Inhalt dieses für das Jahr 2011 vorgesehenen Berichts können dann auch mögliche Auswirkungen der inzwischen überarbeiteten Formularesätze für die Individuelle Hilfeplanung (IHP 3) auf den Bereich der Tagesgestaltenden Leistungen sein.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

Zusammenfassung:

Im Haushaltsantrag Nr. 14/39 vom 02.03.2015, beschlossen in der

Landschaftsversammlung vom 28.04.2015, wurde die Verwaltung u. a. aufgefordert,

1. die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe) weiter zu qualifizieren und die Beratungskompetenz zu stärken. Hierzu hat die Verwaltung nach einer Abfrage zu Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfen bei den KoKoBe-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeitern die Durchführung von vier Fortbildungsveranstaltungen für die KoKoBe-Mitarbeitenden vorgesehen. Diese finden im Januar und Februar 2017 statt und haben rechtliche Grundsatzfragen und Inhalte zum SGB II, V, VIII, IX und XII zum Thema.

Die drei anderen im Haushaltsantrag genannten Punkte

2. die KoKoBe bei der Zugangssteuerung und der Hilfeplanerstellung verbindlich einzubinden,

3. die Richtlinien und Organisationsstrukturen entsprechend weiterzuentwickeln,

4. bei der Förderung des ambulant betreuten Wohnens über die KoKoBe die Möglichkeit zu schaffen, möblierte Wohnungen für ein „Wohnen auf Probe“ anzumieten, müssen im Hinblick auf das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die im Zusammenhang mit dem BTHG zu erwartenden Förderrichtlinien des Bundes zur sogenannten „unabhängigen Teilhabeberatung“ einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Es ist zwingend erforderlich, die mit diesen, noch zu erlassenen Förderrichtlinien einhergehenden Anforderungen an Beratungsstellen dahingehend zu prüfen, ob eine Förderung der KoKoBe hierunter möglich erscheint. Demzufolge muss dann auch ggf. das Aufgabenportfolio der KoKoBe angepasst werden. Vorherige Festlegungen stünden diesem Ziel entgegen.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Nr. Z4 Gestaltung des inklusiven Sozialraums des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die KoKoBe wirken an der Entwicklung von Beteiligungs- und Mitwirkungsformen für Menschen mit Behinderung mit und initiieren mit anderen Akteuren im Sozialraum Angebote für eine gleichberechtigte Teilhabe.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1585:

Der nachstehende Antrag-Nr. 14/39 vom 02.03.2015 der Fraktionen von CDU und SPD wurde in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 28.04.2015 beschlossen.

„Um die Förderung des inklusiven ambulanten Wohnens für Menschen mit Behinderung konsequent weiterzuentwickeln, wird die Verwaltung aufgefordert,

- 1. zur Verwirklichung dieser Zielsetzung die Arbeit der KoKoBe weiter zu qualifizieren und die Beratungskompetenz zu stärken,*
- 2. die KoKoBe bei der Zugangssteuerung und der Hilfeplanerstellung verbindlich einzubinden,*
- 3. die Richtlinien und Organisationsstrukturen entsprechend weiterzuentwickeln,*
- 4. bei der Förderung des ambulant betreuten Wohnens über die KoKoBe die Möglichkeit zu schaffen, möblierte Wohnungen für ein "Wohnen auf Probe" anzumieten.“*

Die Verwaltung beantwortet diesen Antrag und teilt mit dieser Vorlage den aktuellen Sachstand mit.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und vorgesehenen, bundesweiten Förderrichtlinien werden umfangreiche Regelungen zur sogenannten „unabhängigen Teilhabeberatung“ erwartet und mit einem bundesweiten, jährlichen Finanzvolumen von 58 Mio. € hinterlegt. Da auch die KoKoBe trägerunabhängig zur Teilhabe von Menschen mit einer geistigen Behinderung beraten, sind - zumindest partielle - Überschneidungen in den jeweiligen Beratungsaufträgen wahrscheinlich. Dies würde eine grundsätzliche Neuausrichtung der KoKoBe im Lichte des BTHG erforderlich machen. Die Regelungen zur „unabhängigen Teilhabeberatung“ sollen bereits zum 01.01.2018 in Kraft treten. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, die mit diesen, noch zu erlassenen Förderrichtlinien einhergehenden Anforderungen an Beratungsstellen dahingehend zu prüfen, ob eine Förderung der KoKoBe hierunter möglich erscheint. Demzufolge muss dann auch ggf. das Aufgabenportfolio der KoKoBe angepasst werden. Vorherige Festlegungen stünden diesem Ziel entgegen.

Die Ziffern 2 – 4 des Antrages sind dann ggf. erneut zu diskutieren bzw. anzupassen.

Daher wurde zunächst der Fokus auf den im Haushaltsantrag genannten Punkt 1 *Qualifizierung und Stärkung der Beratungskompetenz der KoKoBe* gelegt. Im Januar 2016 erfolgte eine Abfrage zu Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarfen bei den KoKoBe-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeitern durch den LVR.

Im Schwerpunkt wurden Informations- und Fortbildungsbedarfe zu rechtlichen Grundsatzfragen und Inhalten zum SGB II, V, VIII, XI und XII und zu sozialrechtlichen Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen angegeben. Besonders häufig wurden dabei die Pflegestärkungsgesetze II und III genannt. Dabei beziehen sich die geäußerten Bedarfe zum SGB II, V, VIII und XI immer auf Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen zum SGB XII.

Die Deckung der ebenfalls von einzelnen KoKoBe-Mitarbeiterinnen und – Mitarbeitern formulierten Bedarfe zu Methoden und Techniken von Beratung gehört dagegen nach Auffassung der Verwaltung in die Zuständigkeit des jeweiligen Anstellungsträgers und muss von diesem in seiner Funktion als Arbeitgeber sichergestellt werden.

Nach einem von der Stabsstelle 70.30 erstellten Konzept werden für die insgesamt im Rheinland tätigen 114 KoKoBe-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter vier ganztägige Fortbildungsveranstaltungen durch den LVR geplant und durchgeführt, um durch eine nicht zu hohe Teilnehmerzahl pro Veranstaltung einen verbesserten Austausch zu gewährleisten.

Zu den verschiedenen Themen erfolgt jeweils ein kurzer Input durch eine Referentin / einen Referenten. Danach besteht die Möglichkeit zur Erörterung. Die Referierenden werden aus den Reihen des LVR gestellt. Eine Beteiligung des Fallmanagement und/oder der Teamleitungen ist im Hinblick auf einen fachlichen Austausch vorgesehen.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden im Januar und Februar 2017 statt.

Weitere Beratungsbedarfe der KoKoBe-Mitarbeitenden werden auch weiterhin eruiert und nach Möglichkeit befriedigt werden. Die erwarteten gesetzlichen Änderungen durch das BTHG und den nachfolgenden Richtlinien werden weitere Handlungs- und ggf. Umsteuerungsbedarfe notwendig machen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage-Nr. 14/1556

öffentlich

Datum: 21.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Zimmermann

Sozialausschuss	07.11.2016	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	09.11.2016	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	18.11.2016	Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	25.11.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbericht zur Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

1. Der Zwischenbericht über die Finanzierung der Ferienmaßnahmen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1556 zur Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU) mit Stand Dezember 2015 werden für Maßnahmen vom 01.01.2017-31.12.2018 wie folgt geändert:
 - a) die Frist für die Antragstellung ist künftig der 31.12. des Vorjahres
 - b) die Entscheidung über die Anträge erfolgt zukünftig bis 31.05. des Jahres, in dem die Urlaubsmaßnahme stattfindet.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung die ersten Erfahrungen mit dem geänderten Förderkonzept für Urlaubsmaßnahmen dar und leitet daraus Vorschläge zur Weiterentwicklung ab.

Nach Inkrafttreten der neuen „LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)“ (s. Vorlage 14/415/2) bestand zunächst erheblicher Informationsbedarf zu den Änderungen des Finanzierungskonzeptes. Dies betraf insbesondere die Antragsstellenden, die bereits in den Vorjahren Fördermittel in Anspruch genommen hatten. Die Verwaltung hat nicht nur umfangreich informiert, sondern auch eine Darstellung des neuen Förderkonzeptes in leichter Sprache zur Verfügung gestellt, damit auch interessierte Menschen mit Behinderung - eine Neuerung - selbst die Möglichkeit bekommen konnten, entsprechende Förderanträge zu stellen. Trotz dieser Informationen hat sich gezeigt, dass die beabsichtigten fachlichen Ziele des geänderten Konzeptes, nämlich insbesondere eine deutliche Stärkung des inklusiven Ansatzes, noch nicht zufriedenstellend erreicht werden konnten. Viele Anträge für das Jahr 2016 haben sich nicht von den jeweiligen Konzepten aus den Vorjahren unterschieden. Insgesamt wurden 844 Anträge zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen mit 2.079 teilnehmenden Personen gestellt. Davon haben lediglich 81 Anträge die Kriterien der neuen Förderrichtlinien erfüllt. Für 602 teilnehmende Personen konnten Urlaubsmaßnahmen im Umfange von 218.567 € (Auszahlungsbetrag Stand am 15.09.2016: 53.716,51 €) bezuschusst werden.

Nicht zuletzt aufgrund einiger Hinweise von Antragstellenden sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege schlägt die Verwaltung vor, die Antrags- und Bearbeitungsfristen in den Förderrichtlinien zu verändern. Dies begründet sich darin, dass Urlaubsanbieter ihre Kataloge für das Folgejahr oftmals erst im Herbst veröffentlichen. Die Frist für die Antragsstellung soll daher auf den 31.12. des Vorjahres verlängert werden und die Frist für die Bescheiderteilung auf den 31.05. des Förderjahres.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1556

1. Ausgangslage

Im Haushalt des LVR wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Bis zum Jahr 2015 wurde der im Einzelfall geleistete Betrag ermittelt, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich durch die Anzahl der Personen geteilt wurden, für die von den veranstaltenden Einrichtungen und Diensten Zuschüsse beantragt worden sind. Die Höhe der jeweiligen Förderbeträge pro Person belief sich auf 65 € (2012), 53 € (2013) bzw. 55 € (2014).

Der Kreis der berechtigten Personen wurde im Jahr 2011 erweitert um Leistungsberechtigte, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen erhalten. Trotz dieser Erweiterung sind bis einschließlich 2015 die weitaus meisten Anträge für leistungsberechtigte Menschen gestellt worden, die in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben.

Weil die bis 2015 praktizierte Finanzierung keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung leisten konnte, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2015 das in der als **Anlage 1** beigefügte Konzept für eine neue Förderung beschlossen (Vorlage 14/415/2). Anstelle der bis 2015 breit gestreuten und fachlich nicht differenzierten Förderpraxis sieht das neue Konzept eine gezielte Förderung von jährlich bis zu 100 einzelnen Projekten vor. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt und die Höhe des Zuschusses ermöglicht erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen (80% der Kosten, bis zu 600€ pro Person).

Außerdem können neben den Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Insbesondere können aber auch leistungsberechtigte Personen Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Nähere Einzelheiten zum neuen Förderkonzept sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 14/415/2 beschrieben.

2. Ergebnisse des neuen Förderkonzepts im Jahr 2016

a) Zahlen

Im Zuge der neuen Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen 2016 (**Anlage 2**) sind bis zum Stichtag 31.3.2016 **844 Anträge** eingegangen.

Die Ergebnisse für das Jahr 2016 stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Anträge	Davon gefördert	Antragstellende Teilnehmende	Davon gefördert	Gesamtzuschuss	Bisher ausgezahlt (Stand 15.09.2016)
844	81	2079	602	218.567 €	53.716,51 €

b) Problemanzeigen aufgrund der Umstellung auf ein neues Förderkonzept

Über die Änderungen des Förderkonzeptes sind die Träger der Wohneinrichtungen und ambulanten Dienste umfangreich informiert worden. Hinzu kam eine Darstellung des neuen Förderkonzeptes in leichter Sprache, damit auch interessierte Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bekommen konnten, entsprechende Förderanträge zu stellen.

Die Beendigung des bisherigen Verfahrens (Ferienmaßnahmen) zugunsten des neuen Verfahrens wurde auch kritisch kommentiert, aber auch ausdrücklich begrüßt, dass der inklusive Charakter ausdrücklich unterstützt wird (Caritas Diözesanverband Köln). Als ungünstig wurde aber auch beurteilt, dass die Antragsfrist für das Jahr 2017 bzw. 2018 bereits zum 30.9. des Vorjahres endet; zu diesem Zeitpunkt haben die meisten Veranstalter die Urlaubsplanung für das kommende Jahr noch nicht ausgearbeitet. Für eine strukturierte Antragsbearbeitung wurde eine **Checkliste** entwickelt, mit deren Hilfe die formellen Voraussetzungen nach den Richtlinien geprüft wurden. Sofern Angaben zu formellen Vorgaben (z.B.: Nachweise und Bestätigungen zu Versicherung, Betreuung oder Kosten, Mindestdauer, Anerkennung der Richtlinien etc.) unvollständig waren, wurden den Antragstellern die Möglichkeit gegeben, entsprechende Ergänzungen nachzureichen.

Die größten Schwierigkeiten bestanden darin, die Kriterien für einen jeweils inklusiven Charakter der geplanten Urlaubsmaßnahmen zu erfüllen. Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Inhaltlich haben sich die meisten Anträge nicht von den Anträgen unterschieden, die bis 2015 als „Ferienmaßnahmen“ gestellt wurden. Insbesondere hat sich Inklusion in vielen Anträgen darauf beschränkt, dass Menschen mit Behinderung überhaupt in Urlaub fahren und somit (mehr oder weniger) automatisch Kontakt zu Menschen ohne Behinderung bekommen, die gleichzeitig vor Ort Urlaub machen.

Das alleine kann jedoch kein entscheidendes Kriterium für eine Förderung sein, denn solche Elemente gab es bereits bei der vormaligen Förderung von Ferienmaßnahmen. So werden häufig Feriendörfer, Center Parks oder große Hotels als Urlaubsziel gewählt. Dort kommt es auch meistens zu Begegnungen mit Menschen ohne Behinderung. Solche eher

zwangsläufigen Begegnungen sind jedoch nicht das Ergebnis gezielter Bemühungen um gemeinsame Aktivitäten. Zudem lässt sich die Bereitschaft anderer Urlauber, sich auf den Kontakt mit Menschen mit Behinderung einzulassen, nicht erzwingen. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass größere Hotels und Ferienanlagen ein größeres Ausmaß an Anonymität begünstigen als etwa Domizile mit familiärem Charakter.

Erstaunlich waren einige Konzepte, die sich im Hinblick auf die Anforderungen an ein inklusives Angebot auf die Feststellung beschränkten, der „inklusive Charakter der Urlaubsmaßnahme werde bestätigt“.

Inklusiv ausgerichtete Konzepte im Sinne der neuen Richtlinien wurden hingegen in nur geringer Zahl vorgelegt, so dass die höchstmögliche Anzahl von 100 förderfähigen Anträgen zwar nicht erreicht wurde, jedoch immerhin 81 Maßnahmen, inklusiv ausgerichtet, gefördert werden konnten. Ein Umdenken hin zu inklusiven Ansätzen sollte daher weiter gefördert und eingefordert werden.

3. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Förderrichtlinien

Die von einigen Antragstellenden sowie der Freien Wohlfahrtspflege angeregte Änderung der Antragsfristen ist nachvollziehbar, weil die meisten Veranstalter die Urlaubsplanung für das kommende Jahr am 30.09. des laufenden Jahres noch nicht ausgearbeitet haben. Deshalb schlägt die Verwaltung eine Verlängerung bis zum 31.12. vor. Um die damit verbundene Verkürzung der Bearbeitungsfrist zu kompensieren, verlängert sich die Frist bis zur Bescheiderteilung vom 31.03. auf den 31.05. des Jahres, in dem die Urlaubsmaßnahme durchgeführt wird. Diese Änderungen sollen ab sofort für Maßnahmen im Zeitraum 01.01.2017-31.12.2018 gelten.

Der Vorschlag für die geänderten Förderrichtlinien ist als **Anlage 3** beigefügt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/415/2

öffentlich

Datum: 07.12.2015
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schmitz-Kürten, Frau Heimann

Landschaftsausschuss	09.12.2015	Beschluss
Ausschuss für den LVR-	16.02.2016	zur Kenntnis
Verbund Heilpädagogischer		
Hilfen		

Tagesordnungspunkt:

Zukünftige Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

1. Die bisherigen Fördergrundsätze zur "Bezuschussung von Ferienmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen fremder Träger und betreutem Wohnen" werden mit Wirkung zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.
2. Für durchgeführte Urlaubsmaßnahmen in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 gelten die "LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen (RiU)", die als Anlage 2 der Vorlage 14/415/2 beigefügt sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge:		Aufwendungen:	669.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	669.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			669.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung die wesentlichen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung aus den letzten drei Jahren dar. Außerdem schlägt die Verwaltung in Umsetzung des Antrags 13/285 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (**Anlage 1**) ein neues Konzept zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung vor, durch das der inklusive Charakter von künftig zu finanzierenden Urlaubsreisen wesentlich mehr in den Vordergrund gestellt wird. Der Antrag 13/285 ist damit erledigt.

Anstelle der bisher breit gestreuten und fachlich nicht differenzierten Förderpraxis (ca. 55 € pro teilnehmender Person) sieht das neue Konzept eine gezielte Förderung von bis zu 100 einzelnen Projekten vor. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Daher sollte künftig der Begriff „Urlaubsmaßnahmen“ anstelle von Ferienmaßnahmen verwendet werden. Zugleich sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel deutlich höhere Förderbeträge von bis zu 600 € pro Person für die jeweilige Urlaubsmaßnahme möglich.

Neben den bisherigen Einrichtungen und Anbietern sollen nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen können. Auch leistungsberechtigte Personen können nun Anbieter sein. Auf diese Weise können fachliche Impulse von Anbietern genutzt werden, die bislang nicht zum „Binnensystem“ der Eingliederungshilfe gehören. Die ausreichende Betreuung und Versicherung der Teilnehmenden ist von den Anbietern sicher zu stellen.

Das neue Konzept soll für Urlaubsmaßnahmen ab dem 01.01.2016 umgesetzt und für die Dauer von drei Jahren erprobt werden.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/415/2:

Der Ausschuss für Inklusion hat in seiner Sitzung vom 30.11.2015 die Vorlage 14/415/1 beraten und folgende Änderungen empfohlen:

S 5, Absatz 8:

„Die Verwaltung wird nach dem ersten Jahr über die Ergebnisse des neuen Verfahrens berichten.“

Außerdem hat der Ausschuss für Inklusion eine Ergänzung des Richtlinienentwurfes empfohlen:

S 1, 2.3:

„Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden“

Mit diesen Änderungen ist der Ausschuss für Inklusion dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt (empfohlener Beschluss).

Außerdem bittet der Ausschuss für Inklusion, die Vorlage dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Kenntnis vorzulegen.

Die vorstehend genannten ergänzenden Empfehlungen des Inklusionsausschusses lagen den Beratungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in seiner Sitzung am 02.12.2015 noch nicht zu Grunde. Insoweit basiert der empfehlende Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf dem Beschlussvorschlag gemäß Ergänzungsvorlage 14/415/1.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/415/1:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 02.11.2015 die Vorlage 14/415 beraten und folgende Änderung der „LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung“ empfohlen:

S 1, 2.3, 2. Absatz, 2. Satz:

„Im Einzelfall **können** auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person mit **einer höheren Teilnehmerzahl** bezuschusst werden, wenn...aufweisen.“

S. 2, 2.4, 2. Absatz, 2. Satz:

„Für das Jahr 2016 - Umstellungsjahr - sind die Anträge bis zum **31.03.2016** einzureichen.“

Außerdem wird in der Begründung 14/415 die Möglichkeit vorgesehen, dass statt 30 nunmehr bis zu **100** Projekte gefördert werden können.

Mit diesen Änderungen ist der Sozialausschuss dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt (empfohlener Beschluss).

Begründung der Vorlage Nr. 14/415

(mit den zuvor genannten Änderungen)

1. Ausgangslage

Im Haushalt des LVR wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Der im Einzelfall geleistete Betrag wird ermittelt, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich durch die Anzahl der Personen geteilt werden, für die von den veranstaltenden Einrichtungen und Diensten Zuschüsse beantragt werden.

Der Kreis der berechtigten Personen wurde im Jahr 2011 erweitert um Leistungsberechtigte, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen erhalten. Die Anträge können jährlich jeweils bis zum 31.03. des Jahres sowohl durch die Träger der Wohneinrichtungen, die Anbieter der ambulanten Wohnhilfen als auch die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) gestellt werden.

In den letzten drei Jahren wurden Anträge gestellt für

10.332 Personen in 2012 (davon 717 im Ambulant Betreuten Wohnen)

9.914 Personen in 2013 (davon 694 im Ambulant Betreuten Wohnen)

9.629 Personen in 2014 (davon 674 im Ambulant Betreuten Wohnen)

Diese Statistik verdeutlicht, dass die Zuschüsse weit überwiegend für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und nur zu einem geringen Anteil für Leistungsberechtigte, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, genutzt wurden.

Die Höhe der jeweiligen Förderbeträge pro Person belief sich auf 65 € (2012), 53 € (2013) bzw. 55 € (2014).

Etwa die Hälfte der Reiseziele sind innerhalb Deutschlands, die andere Hälfte liegt im benachbarten Ausland, wobei die Niederlande bevorzugtes Ziel sind. Danach folgen Spanien, Türkei, Italien und Österreich.

2. Vorschlag für ein neues Förderkonzept

Die bisherigen Fördermodalitäten weisen einige gravierende Nachteile aus. Vor allem leistet das bislang praktizierte Verfahren keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung.

Ein weiterer Nachteil ist, dass der Förderbetrag im Verhältnis zu den Gesamtkosten einer ein- bis zweiwöchigen Ferienreise gering ist. Der weitaus größere Anteil der Kosten ist daher vom Einrichtungsträger beziehungsweise von den Menschen selbst aufzubringen. Hinzu kommt ein hoher Bearbeitungsaufwand, sowohl bei den antragstellenden Einrichtungen und Anbietern als auch beim Landschaftsverband Rheinland.

Aufgrund dieser Nachteile hat die 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 16.12.2013 die Verwaltung beauftragt, zur Förderung einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung die bisherigen Kriterien zur Förderung von Ferienmaßnahmen zu überarbeiten und ein Konzept zu entwickeln, welches modellhafte Urlaubsangebote für Menschen mit und ohne Behinderung als gut gelungene Praxisbeispiele fördert. Bei der Konzeption ist zu berücksichtigen, dass auch inklusive Kurzzeiturlaube von weniger als 5 Tagen unter eine Neuregelung fallen sollen (Antrag 13/285).

In Umsetzung dieses Beschlusses schlägt die Verwaltung folgendes vor:

Anstelle der bisher breit gestreuten und fachlich nicht differenzierten Förderpraxis sieht das neue Konzept eine gezielte Förderung von jährlich bis zu **100** einzelnen Projekten vor. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Daher sollte künftig der Begriff „Urlaubsmaßnahmen“ anstelle von Ferienmaßnahmen verwendet werden. Zugleich sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel deutlich höhere Förderbeträge für die jeweilige Urlaubsmaßnahme möglich.

a) Inklusiver Charakter der Maßnahmen

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

b) Anbieter

Neben den bisherigen Einrichtungen und Anbietern sollen nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen können. Auch leistungsberechtigte Personen können nun Anbieter sein. Auf diese Weise können fachliche Impulse von Anbietern genutzt werden, die bislang nicht zum „Binnensystem“ der Eingliederungshilfe gehören. Die ausrei-

chende Betreuung und Versicherung der Teilnehmenden ist von den Anbietern sicher zu stellen.

c) Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

d) Dauer der Urlaubsmaßnahmen und Zahl der Teilnehmenden

Die Mindestdauer beträgt drei Übernachtungen. Damit ist die Abgrenzung zu anderen Förderungsarten (z.B. Freizeitmaßnahmen über die KoKoBe oder das SPZ) sichergestellt.

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Urlaubsmaßnahme soll zwischen mindestens zwei und höchstens zehn Menschen mit Behinderung liegen. Diese Begrenzung erfolgt, weil bei größeren Gruppen der Verlust des inklusiven Ansatzes droht. Im Einzelfall kann auch die Urlaubsreise einer einzelnen Person oder mit einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne der Richtlinien aufweist.

e) Verfahren

Die Verwaltung prüft die Anträge und entscheidet, welche Projekte die Kriterien erfüllen. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit von Projekten sind das jeweilige Programm, der Reiseverlauf sowie die Unterkunft von maßgeblicher Bedeutung.

Als Zuschuss können bis zu 80 % der Kosten, maximal 600 € pro teilnehmender Person, bewilligt werden; dadurch wird es im Gegensatz zur bisherigen Förderung möglich, auch Menschen mit geringem Einkommen bezahlbare Urlaubsreisen zu ermöglichen.

Die Bedingungen für die Förderung und die Auszahlung der Zuschussmittel werden in entsprechenden Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinlandes festgelegt. Ein Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Sollten in einem Jahr mehr Förderanträge gestellt werden als Mittel zur Verfügung stehen, so werden neben fachlichen auch regionale Aspekte sowie der Zeitpunkt des Antragseingangs zugrunde gelegt. Die Anträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen; eine Förderung erfolgt mit Bescheiderteilung bis zum 31.03. des Förderjahres. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen.

Die neuen Förderrichtlinien sollen für Urlaubsmaßnahmen ab dem 01.01.2016 gelten und für die Dauer von drei Jahren erprobt werden. Die Finanzierung der Urlaubsmaßnahmen soll im Erprobungsverfahren nicht von der vorläufigen Haushaltsführung beziehungsweise einer eventuellen Haushaltssperre berührt werden.#

Die Verwaltung wird nach dem ersten Jahr über die Ergebnisse des neuen Verfahrens berichten.

3. Förderrichtlinien

Ein Entwurf der neuen Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU) ist als **Anlage 2** beigefügt. Diese werden auch in leichter Sprache verfasst. Darüber hinaus erfolgt für Leistungsberechtigte eine Information über die Neuausrichtung der Förderpraxis in leichter Sprache.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Antrag-Nr. 13/285

öffentlich

Datum: 17.10.2013
Antragsteller: SPD, GRÜNE, FDP

Sozialausschuss	<u>11.11.2013</u>	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	<u>15.11.2013</u>	empfehlender Beschluss
Kommission Inklusion	<u>28.11.2013</u>	zur Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>04.12.2013</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	<u>06.12.2013</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	<u>16.12.2013</u>	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2014;
 Finanzielle Förderung von Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung inklusiv weiterentwickeln**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Förderung einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung die bisherigen Kriterien zur Förderung von Ferienmaßnahmen zu überarbeiten und ein Konzept zu entwickeln, welches modellhafte Urlaubsangebote für Menschen mit und ohne Behinderung als gut gelungene Praxisbeispiele fördert. Bei der Konzeption ist zu berücksichtigen, dass auch inklusive Kurzzeiturlaube von weniger als 5 Tagen unter eine Neuregelung fallen sollen. Das Konzept soll der politischen Vertretung im Jahr 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt und spätestens ab dem Jahr 2016 umgesetzt werden.

Begründung:

Der HH-Etat des LVR weist für Ferienmaßnahmen zurzeit einen jährlichen Etat in Höhe von rd. 670.000 € aus. Profitieren können Menschen mit Behinderung und insbesondere hohem Unterstützungsbedarf, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Wohnleistungen oder Leistungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt erhalten. Die Höhe des jährlichen Zuschusses, den die einzelne Person tatsächlich erhält, ist letztlich abhängig von der Zahl der Menschen, für die dieser Zuschuss beantragt wird.

Unser Ziel ist, in Umsetzung der UN-BRK den Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. sie hierbei zu unterstützen. Das bisherige Instrument der Bezuschussung von Ferienmaßnahmen kann aufgrund seiner derzeitigen Ausrichtung hierzu kaum einen Beitrag leisten. Von entscheidender Bedeutung wird vielmehr sein, dass Anbieter bzw. Veranstalter von Urlaubsreisen bereit sind, innovative Konzepte für inklusive und auch von Menschen mit einem geringen Budget bezahlbare Urlaubsreisen für Menschen mit und ohne Behinderung zu entwickeln und solche Fahrten anzubieten.

Die Ergebnisse des Workshops „Inklusive Fortbildung für Anbieter von Freizeit- und Ferienmaßnahmen“ im Oktober 2013 sollen in die Konzeptentwicklung einbezogen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein neu entwickeltes Konzept im II. Halbjahr 2014 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Um für die Finanzierung von Ferienmaßnahmen im Jahr 2015 Planungssicherheit zu gewährleisten, ist das neue Konzept erstmals im Jahr 2016 umzusetzen, wobei im Jahr 2015 das neue Konzept bekannt zu machen ist und konkrete Konzepte für Urlaubsreisen für das Jahr 2016 mit interessierten Anbietern abzustimmen sind.

Thomas Böll
Ralf Klemm
Hans-Otto Runkler

ENTWURF

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Minstdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch

Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 30.9. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.3. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

4. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

3. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2018.

Köln, *(Monat der Beschlussfassung einsetzen)* 2015

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Paragraph 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die **gemeinsame** Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4 Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 30. September des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31. März des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31. März 2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31. Mai 2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an **einer** Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können **bis zu** 80 Prozent der auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, **maximal** jedoch 600 Euro als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte beziehungsweise Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen und so weiter)
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens ein Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen. Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme **nicht** durchgeführt werden, muss eine **Fehlanzeige** erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.

Köln, Dezember 2015

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

ENTWURF

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die **gemeinsame** Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.5. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an **einer** Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können **bis zu** 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, **maximal** jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter

Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme **nicht** durchgeführt werden, muss eine **Fehlanzeige** erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018.

Köln, *(Monat der Beschlussfassung einsetzen)* 2016

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

TOP 14 Anfragen und Anträge

TOP 15 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 16 **Verschiedenes**